Holländische

Staats-Anzeigen

Sechster Theil,

herausgegeben

von

Jacobi und Lüder.

Göttingen

in der Vandenhoekschen Buchhandlung

1786.

Inhalt

des VIten Theils.

1. Von den Rotterdammer Freykorps — S. 1
2. Exercier-Gesellschaft in Hoorn und Middelb. 9
3. Neue Unruhen in Rotterdam — — 14
4. Ueber eine Predigt Doornes — — 18
5. Schreiben aus Geldern — 22
6. Ob die statthalterſche Parthey den Kaiſer gereizt 26
7. Schreiben des Erbſtatthalters nach Utrecht 56
8. Schreiben des Staatsraths — — 67
9. Sendſchreiben an die Niederländer — 135
10. Wiederlegung der Bernhardſchen Schrift 148
11. Unterredung zwiſchen Bernh. und einen Unterbrigadier 171
12. Ueber den hohen Kriegsrath — — 238
13. Ueber geheime Verbindungen in Holland — 276

Holländiſche
Staats-Anzeigen
Stück VI.

I.

Von dem Rotterdammer FreiCorps.

Aus der Vredebazuin, No. 6,

überſetzt von Jacobi.

Da jetzt die Aufmerkſamkeit der ganzen Nation auf das gerichtet iſt, was unlängſt in der Stadt *Rotterdamm* geſchahe: ſo wird es ganz ſchicklich ſeyn, unſern Leſern zu liefern, was wir, von verſchiedenen Orten her, davon gehört haben.

Hier iſt wiederum geſchehen, was allemal in Zeiten der Unruhen und Spaltungen zu geſchehen pflegt: jeder hat nämlich, indem er das Vorgefallene durch das Glas ſeiner Leidenſchaften und Partheilichkeit anſahe, die Sachen in dem Lichte vorgeſtellt, welches ſeine Parthei am meiſten begünſtigte. Will man den Vorfall, den wir hier vor Augen haben, nach dem Begriff abmeſſen, den uns diejenigen beibringen wollen, die täglich Beweiſe von ihrer Abneigung gegen das *Oraniſche* Haus, oder zum wenigſten gegen das jetzige Haupt dieſes Durchlauchten Geſchlechts, geben: ſo werden die *Rotterdammer* Unruhen eine erſchreckliche Empörung gegen die Bürgercompagnien ſeyn, welche von unſinnigen Menſchen erregt worden, die ihre eigene Freiheit, wo möglich, völlig vertilgen wollen; ja, die mit den wohlgeſinnten Patrioten, wenn ſie könnten, ſo handeln würden, wie man ehemals mit den guten Staatsmännern *J.* und *C. de Wit* gehandelt hat.

Wenn man im Gegentheil diejenigen hört, welche als Anhänger des Prinzen bekannt ſind: ſo würde der Vorgang

bei weitem nicht die ſchmerzlichen Folgen gehabt haben; wenn man nicht zu frühzeitig gewaltſame Mittel angewandt hätte, etwas zu hintertreiben, wovon man den eigentlichen Endzweck und den Ausgang noch nicht vorher ſehen konnte. Diejenigen, welche jetzt als Aufrührer abgemahlt werden, hatten die Abſicht nicht, die Bürgercompagnien anzugreifen: ſondern es war nur auf zwei oder drei Mitglieder der Compagnie angelegt, welche ſie necken und furchtſam machen wollten.

Wenn wir alle Berichte, die uns von der ganzen Geſchichte, im Zuſammenhang mit dem Vorhergehenden, in die Hände gekommen ſind, mit einander vergleichen: ſo glauben wir, davon folgende Beſchreibung machen zu können.

Der Urſprung davon iſt unfehlbar das Misvergnügen einer gewiſſen Anzahl, und, wenn wir recht berichtet ſind, des mehrſten Theils der Einwohner der Stadt, über die Unannehmlichkeiten, welchen der Erbſtatthälter der *Niederlande*, ſeit ſo geraumer Zeit, ausgeſetzt geweſen iſt. Dieſes Misvergnügen muß, früh oder ſpät, ausbrechen und allgemeiner werden; je mehr und je allgemeiner man einſehen wird (und, unſers Erachtens, wird dies gewis geſchehen): daß Se Hoheit keine von den Unannehmlichkeiten, durch eine verkehrte Verwaltung der öffentlichen Regierung, verdient habe; ſondern alles Unglück, welches, der eifrigen Bemühungen des eminenten Haupts der Regierung dagegen ungeachtet das Vaterland, getroffen hat, lediglich in dem ſchlechten Zuſtand des Seeweſens der Republik zu ſuchen ſey.

Dieſes Misvergnügen hat einige von den weniger angeſehenen Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt, im verwichenen Jahre, bei Gelegenheit des Geburtstages Seiner Hoheit, bewogen, ungewöhnliche Merkmale ihrer Ergebenheit gegen deſſelben Perſon und Intereſſe ſehen zu laſſen; Merkmale, die ohne Zweifel mit Umſtänden verbunden geweſen ſind, die man nicht völlig loben kann, und auch vielleicht nicht den Anhängern des Prinzen, wenigſtens gewiß nicht ihrer Anhänglichkeit an denſelben, zugeſchrieben werden dürfen.

Aus dieſen Unordnungen, hat eine gewiſſe Anzahl anderer, mehr angeſehener Bürger und Einwohner, die mehrentheils nicht zur öffentlichen Kirche, ſondern vielmehr zu Gemeinden gehören, welche jederzeit, in der Geſchichte des Landes, als Feinde ſo wohl des *Oraniſchen* Hauſes, als der Statthalterſchaft überhaupt, erſchienen, Anleitung genommen, ein Freicorps aufzurichten, unter dem Vorwand, es ſollte dazu dienen, dergleichen Unordnungen zu verhüthen, als den 8 März 1783 zu *Rotterdamm* geſchehen waren, und die deswegen ungemein vergröſſert wurden. Wir nennen es einen Vorwand und eine genommene Anleitung, weil es uns vorkommt, daß eben der Geiſt, dem man dergleichen Freicorps auch in andern Provinzen und Städten zu danken hat, Schöpfer des *Rotterdammer* Freicorps geweſen ſeyn würde; wenn auch die Anhänger des Prinzen in dieſer Stadt, an der Feier ſeines Geburtstags, keine öffentliche Merkmale der Freude ſehen laſſen, und das dazu nöthige Geld, manchmal in der That auf eine unbeſcheidne Weiſe, nicht zuſammengebracht hätten.

Lange hat es gedauert, ehe die Aufrichtung dieſes Freicorps zu Stande gebracht werden konnte: bald hatte man, auf der einen Seite, groſſe Hofnung dazu, und, auf der andern Seite, eben ſo große Furcht davor; bald ſchien es, als wenn nichts daraus werden wollte. Bei dieſer Ungewißheit, mußte die militariſche Tapferkeit, welche die Glieder des Freicorps beſeelte, nicht erſtickt, ſondern in Gang erhalten werden. Auſſerordentliche Waffenübungen wurden von den zwölf Compagnien, in welche die ganze wachthabende Bürgerſchaft vertheilt iſt, vorgenommen: es ſey nun, daß man hiedurch die Unnöthigkeit noch einer dreizehnten, unter dem Nahmen eines Freicorps, beweiſen; oder daß man dem Exempel der Bürgerſchaften in ſehr vielen andern Städten nachfolgen wollte.

Unter einigen der zwölf Compagnien befinden ſich gewiß verſchiedene Bürger, die zu Gliedern des Freicorps geſchickt waren. Dieſe wurden endlich über die Langwierigkeit der Berathſchlagungen über die Bitte, eine beſondere Compagnie auf-

zurichten, ungeduldig, und thaten ihr Beſtes, Erlaubniß zu bekommen, wenn ſie auf der Wache wären, Bajonette auf den Gewehren tragen zu dürfen: eine Freiheit und Erlaubniß, welche ſie nicht eher bekommen haben, als bis es eine von den Compagnien, vor ſich ſelbſt, oder vielmehr auf Befehl des Lieutenants der Compagnie, unternommen hatte, und nachdem dieſer Lieutenant, der zur Verantwortung gefordert war von einer ſehr groſſen Anzahl der übrigen Lieutenante und Fähndriche der Bürgerſchaft, nach dem Rathhauſe begleitet und ſo einigermaaſſen unter ihren Schuz und Schirm genommen worden war.

Die Gemeinde, und der gröſte Theil der wachthabenden Bürger, ſahen in der Aufrichtung eines Freicorps, in den ungewöhnlichen Waffenübungen, in dem Gebrauch der Bajonette, ſo viele Mittel, die gegen ſie gerichtet waren; und ertrugen nicht ohne Ungeduld das Mistrauen, welches hiedurch gegen erſtere gezeigt wurde, als wenn ſie Entwürfe zum Aufruhr ſchmiedete, und gegen leztere, als wenn ſie, bei einem Aufruhr, ihrer Treue und Pflicht nicht nachlieben würden.

Bei dem allen kam endlich das Freicorps zu Stande; und wenn es bleibt, wird das Mißvergnügen und die Eiferſucht in dem Maaſſe zunehmen und gröſſer werden, nachdem die Forderungen des Freicorps in Anſehung der Waffenführung gröſſer werden, und ſich von der gewöhnlichen Bürgerwache auszeichnen ſollten. Was jezt zu *Utrecht*, in dieſer Rückſicht, ſtatt findet, gibt den Grund zu dieſer Vorherſagung ab, die um ſo wahrſcheinlicher wird, da viele dafür halten, daß die Denkungsart der mehrſten Einwohner von *Utrecht*, über die Angelegenheiten des Vaterlandes überhaupt, und über die Perſon und Regierung des Herrn Erbſtatthalters insbeſondere, mit dem gröſten Theil der Einwohner von *Rotterdam* nicht übereinkömmt. Denn, wenn die Bürgerſchaft von *Utrecht* überhaupt, die doch mit der Denkungsart der Exerciergeſellſchaft übereinſtimmt, demungeachtet

tet die Pracht, sowohl in Ansehung der Kleidung als der Waffen wodurch sich diese vor jener auszeichnet, nicht ohne Misvergnügen ertragen kann: wie viel mehr wird eben dieser Vorzug des Freicorps, vor der Bürgerschaft zu *Rotterdamm* das Misvergnügen der letztern vermehren; da die Denkungsart der Bürgerschaft über die Staatsangelegenheiten, oder lieber über die Person und die Regierung des Herrn Erbstatthalters, so himmelweit von der unterschieden ist, welche die Glieder des Freicorps hiervon haben?

Kein Wunder also, daß einige hundert Bürger und Einwohner die Parthie ergriffen, sich an die Regierung der Stadt zu wenden, mit der Bitte, dieses Freicorps abzuschaffen. Man trug diese Bitte unfehlbar desto eher vor: weil eben vor dem 8 März dieses Jahrs hundert und acht und dreissig andere Bürger die Regierung baten, daß von Ihren Edlen Großachtbaren möchte verboten werden, öffentliche Freudensbezeugungen an dem Geburtstage unsers Erbstatthalters anzustellen; und weil einige Glieder des Freicorps diese oder jene Personen mißhandelt hatten, welche an jenem Tage mit Oranienbändern zum Vorschein gekommen waren.

Hatte die Regierung auf die letztgemeldete Bitte keine Resolution genommen; sondern die Bittschrift der 138 Bürger bei Seite gelegt: so ward auf die Bitte der andern Parthie eben so wenig ein Schluß gefaßt.

Unterdessen geschah etwas, welches den Anhängern des Prinzen zu einem neuen Beweis diente, wie abgeneigt man auf der andern Seite von den unschuldigsten Zeichen der Ergebenheit an Se Hoheit sei. Ein Trommelschläger von einer der Bürgercompagnien hatte die Kühnheit gehabt, das bekannte Lied, **Wilhelm von Nassau**, welches vor diesem bei allen feierlichen Gelegenheiten, und besonders an den Geburtstagen von einer der fürstlichen Personen, überall gehört wurde, auf seiner Trommel zu schlagen; ob ihm gleich solches von seinen Befehlshabern verboten war. Er mußte

dieſe Uebelthat dadurch büſſen, indem man ihn von ſeiner Tambourſtelle abſetzte.

Man kann leicht begreifen, daß dieſe Abſetzung, und beſonders die Urſache davon, nicht nach dem Geſchmack des dem Prinzen geneigten Volks war; welches denn auch die Unvorſichtigkeit hatte, ihn deswegen zu rächen, ſo bald die Compagnie, unter welche er gehört hatte, auf die Wache zog. Eine Warnung, welche die wachſame Regierung deshalb ergehen ließ, machte den gewünſchten Eindruck nicht. Das anderemal, da eben die Compagnie, oder vielmehr ein anderer Theil derſelben, auf die Wache ziehen ſollte, ſahe man voraus und befürchtete: daß eben die Unordnungen wieder vorgehen würden, die das erſtemal geſchehen waren; nämlich, daß man auf die Bürgerſchaft eindringen, ſie in ihrem Marſch aufhalten, dieſen oder jenen höhnen, ſchimpfen und ſo gar bedrohen würde. Dieß geſchah auch: doch blieb es hiebey, wenn wir recht benachrichtigt ſind, ohne das Thätlichkeiten vorgingen; bis die Bürgerwache, die damals aus wenig mehr als vierzig Mann beſtand, auf Befehl ihres commandirenden Officiers, ſich ihres Schießgewehrs bediente, erſtlich blos mit Pulver, und alsdann auch mit ſcharfer Ladung, um Platz zu machen, und durch das Volk nach dem Rathhauſe marſchiren zu können. Wäre es dem Volk ein Ernſt geweſen, die kleine Mannſchaft anders als mit Worten anzugreifen; oder wäre daſſelbe, wie man es der Welt hat vorſpiegeln wollen, von Vornehmeren aufgehetzt, getrieben und geleitet worden: wie leicht wäre es geweſen, die Wache nach dem erſten Schuſſe, der mit bloſſem Pulver in die Luft geſchehen war, in die Enge zu treiben, und ſo auf ſie zu dringen, daß ſie keinen Platz und Gelegenheit würden gehabt haben, zum zweiten mal zu laden, und ſie die Folgen ihrer Wuth fühlen zu laſſen! Es ſcheint aber, daß die Abſicht des Volks nicht geweſen ſey, ihnen ein körperliches Uebel zuzufügen, noch einen eigentlichen Aufruhr zu erregen: ſondern ſie wollten nur durch Scheltworte zu erkennen geben, wie mißvergnügt

vergnügt sie mit der Absetzung des Tambours wären, und durch ihr Vivat Oranien Rufen beweisen, daß man wider den Willen des Freicorps, von welchem sich einige unter der erwähnten Compagnie befanden, doch solche Gesinnungen äussern dürfe, wovon man wußte, daß sie ihnen so unangenehm und so schmerzlich wären.

Was aber noch mehr veranlaßt zu glauben, daß der zusammengekommene Haufen, (wovon vermuthlich die mehresten aus Neugierigen, Frauen und Kindern, bestanden haben) keinen eigentlichen Aufruhr vorgehabt habe, bestehet darinn, daß sie höflich und ehrerbietig Platz machten, für die Glieder der Regierung, die sich nach dem Rathhause begaben, selbst für die, welche für keine Freunde des Prinzen gehalten werden. Aber nachdem die Compagnie etlichemal geschossen hatte, fing der Haufen an, von Worten zu Thätlichkeiten zu kommen, mit Steinen zu werfen, und sich gegen die Gerichtsdiener zu setzen, da sie drei Cameraden wieder aus den Händen derselben erretten wollten.

Unglücklicher Weise wurden einige aus dem Haufen verwundet, und darunter einer, dem seine Neugierigkeit (denn er gehörte nicht unter die, welche die Unruhe und Verwirrung verursacht haben) so gar das Leben gekostet hat.

Wer die Art des Volks kennt, und die ungestümen Leidenschaften desselben, wenn sie einmal in Bewegung gebracht sind, wird sich nicht verwundern: daß die Gefangennehmung von zwey oder drey Leuten aus dem Haufen, die Verwundung anderer, das Todtschiessen eines Unschuldigen, die Erinnerung an die Veranlassung der Unruhen, das Mißvergnügen über das errichtete Freicorps, und die Vorstellung, daß der erste Grund und Anleitung zu alle dem in dem Hasse einiger ihrer Mitbürger gegen Se Hoheit und die statthalterische Regierung lieget; daß, sage ich, dieses alles den folgenden Tag wiederum eine Menge Volk auf die Beine gebracht hat; welches aber doch, durch den tapfern und treuen Beistand der gewöhnlichen Bürgercompagnien, (ohne daß

das Freicorps in den Waffen geweſen wäre, ob es gleich, nach deſſelben ausdrücklicher Beſtimmung, zu dergleichen Gelegenheiten errichtet worden) und durch die wachſame Sorge der Regierung, zerſtreuet worden iſt, ohne daß es etwas feindſeeliges unternommen gehabt hätte.

Was für ein weites Feld eröfnete ſich hier, wollten wir uns in Betrachtungen über dieſen Vorgang einlaſſen, vergliechen mit den Trauerſpielen, die den 8 März 1784, auf der *Rotterdammer* Börſe, und einige Monate darnach, zu verſchiedenen Zeiten, in *Utrecht* aufgeführt worden ſind; und wenn wir an die Folgen denken wollten, die wahrſcheinlicher Weiſe dieſer Vorgang den ſchuldbaren zuziehen wird, und ſchon zugezogen hat! Die Uneinigkeit in den Berichten, aus welchen wir dieſe Erzählung genommen haben, iſt die Urſache geweſen, daß wir einige beſondere Umſtände mit Fleiß überſchlagen haben; und eben dieſe Uneinigkeit hat uns bewogen, keine weitere Anmerkungen dazu zu machen, als die wir beiläufig gemacht haben.

Wie beklagenswürdig iſt inzwiſchen die Lage der Sachen in unſerm Lande! Eben der Geiſt des Misvergnügens, der ſich in *Rotterdamm* durch Zuſammenrottiren und perſönliche Angriffe zu offenbaren angefangen hat, wird auch in andern Städten verſpürt; und es iſt zu beſorgen, daß er endlich einmal ausbrechen wird, und daß diejenigen, welche, unerachtet alles wüſten Schreiens, und aller der ungegründeten, zum wenigſten bis jetzt unbewieſenen Beſchuldigungen, gegen den Herrn Erbſtatthalter, dennoch von Sr Hoheit Unſchuld und vaterlandliebenden Abſichten überzeugt bleiben, es nicht länger vertragen werden, daß man ihnen ihre Freiheit ſo ſehr nimmt, daß ihnen nicht einmal erlaubt ſeyn ſoll, ihre Anhänglichkeit an den Fürſt Statthalte, die auf ſo viele Staatsreſolutionen gegründet iſt, und in der Geſchichte des Landes ſo ungezweifelt, als die einige, welche mit dem wahren Nutzen des Vaterlandes übereinſtimmt, dargeſtellt wird, ſo gar durch unſchuldige Handlungen

gen an Tag zu legen, ohne sich dem Haß, der Verachtung, der Verspottung und Verfolgung solcher Leute auszusetzen die entweder ihren eignen Vortheil unter dem Mantel der Vaterlandsliebe verstecken, oder sich, ohne es zu wissen und zu vermuthen, zur Beförderung der interessirten Absichten der vorgegebenen Patrioten gebrauchen lassen. Es ist zu fürchten, daß ihre Ungeduld sie zu Ausschweifungen verleiten wird, zu bestrafenswürdigen Ausschweifungen; wodurch endlich das Feuer des innerlichen Kriegs, welches noch unter der Asche glimmt, in volle Flammen ausbrechen, und unser unglückliches Vaterland zum Schauplatz der erschrecklichsten Verwüstungen machen wird.

2.

Von neuen Exercier-Gesellschaften in Hoorn und Middelburg.

Aus der Post van den Neder-Rhyn, No. 332, p. 167-171, übersetzt von Jacobi.

Wohledle Herren!

Da die Regierung von *Hoorn* so wohl, als die Bürger, von ihren benachbarten Städten, wenn man den gelindesten Ausdruck brauchen will, für Laodicäer sind gehalten worden: so will ich Ew. WohlEdl., und, meinem Wunsche nach, hiedurch dem Publicum, das Gegentheil berichten, und beweisen, daß rechtschaffene Regenten, und eifrige Bürger, innerhalb *Hoorns* Mauren wohnen. Was seit wenigen Tagen vorgefallen ist, kann Beweise hierzu liefern. Weil viele unserer besten Einwohner von dem Nutzen einer geschickten Waffenübung überzeugt waren: so haben sie von Zeit zu Zeit eine Kenntniß hievon zu erhalten gesucht; so, daß man Exerciergesellschaften errichtete, und nun, durch deren Vereinigung, eine ansehnliche und zahlreiche Gesellschaft erschien. Zu dem Ende hat man sich, mittelst einer Bittschrift, an Ihro Edle und Großachtbare gewendet, um einen öffentlichen Platz zu erhalten, auf welchem man seine

Handgriffe frey und ungeſtört verrichten könnte. Dieſe Bittſchrift, mit der geneigten Willfahrung derſelben, verdient, öffentlich bekannt zu werden: weswegen ich mir die Ehre nehme, ſie hier beizufügen. Vielleicht kann ſie diejenigen von meinen Mitbürgern, welche ſich noch ſtets bemühen, dieſes, für unſere Stadt ſo nützliche und nothwendige Werk, zu hintertreiben, von ihrem irrigen Wahn überzeugen.

Den Edeln Groß-Achtbaren Herren, Bürgermeiſtern und Regenten der Stadt Hoorn,

Geben die Unterſchriebenen, Bürger und Einwohner dieſer Stadt, mit ſchuldiger Ehrerbietung, zu erkennen: daß ſie, die Unterzeichneten, den vergangenen Winter, ſobald ſie von der löblichen Willensmeinung unſers hohen Souverains, in Anſehung einer allgemeinen Bewafnung aller Einwohner unſers Vaterlandes, und hiernächſt auch von der guten Abſicht Ew. Ed. Wohl-Gr. Achtb. zur Verbeſſerung und Herſtellung der ſo ſehr verfallenen Schützengeſellſchaft hieſiger Stadt, Nachricht bekommen, unter einem gewiſſen, über Diſciplin und Belſteuer entworfenen Reglement, eine Geſellſchaft zu Waffenübungen errichtet, und ſich, auf eigne Koſten, zu beſtimmten Zeiten, ſo geſchickt zu machen, getrachtet haben, daß ſie ſich ſchmeicheln, in dieſen Uebungen bereits ziemlich weit gekommen zu ſeyn. Es hat auch dieſes Verfahren der Supplicanten den Beifall ihrer Mitbürger in ſo weit erhalten, daß bereits viele, als Ehren- oder contribuirende Mitglieder, beigetreten ſind, und ſich eingezeichnet haben.

Vor allen Dingen verſichern die Unterzeichneten Ew. Wohl-Ed. und Gr. Achtb. aufrichtig: daß ſie niemals Willens geweſen ſind, bei der Aufrichtung ihrer Geſellſchaft ſich der Schützengilde zu entziehen, und noch weniger, ſich über dieſe Gilde oder einige Glieder derſelben zu erheben; ſondern, daß ſie lediglich zur Abſicht gehabt haben und noch haben, ſich in allem, was zum Exerciren gehört, erfahren und geſchickt zu machen, damit ſie der Schützengeſellſchaft (jeder in ſeiner Com-

Compagnie) nützlich seyn, und also zu Erreichung der Absicht Ew. Wohl. Ed. und Gr. Achtb. etwas beitragen könnten. Zum Beweis dieser ihrer Absicht, haben die Supplicanten, bei Abfassung ihres Reglements, solche Artikel festgesetzt, wodurch bewirkt wird, daß durch ihre besondere Waffenübung der Schützengilde nicht die mindeste Hinderniß in den Weg gelegt wird. Die Unterzeichneten können mit Grunde das Vertrauen haben, daß diese ihre Verrichtungen und ihr Eifer Ew. Woh Ed. und Gr. Achtb. nicht anders als höchstangenehm seyn werden; und glauben deswegen nicht ohne Ursache, erwarten zu dürfen, daß Ew. WohlEd. Gr. Achtb. gerne alles beitragen werden, was zur Anreizung ihrer Lust und Eifers, und zur Vermehrung ihrer Geschicklichkeiten, zur Erreichung des obenangeführten guten Endzwecks, dienen kann.

Weil nun der Platz, dessen sich die Unterzeichneten bis jetzt zu ihrer Uebung bedient haben, nicht allein viel zu klein ist, um alle nöthige Manoeuvres machen zu können, sondern auch viele Manoeuvres in einem verschlossenen Platz nicht gemacht werden können; und doch die Unterzeichneten gerne in ihrem angefangenen Werke fortfahren wollen, um sich in allem, was zu der nützlichen und nothwendigen Uebung in den Waffen gehört, geschickt zu machen: so wenden sich die Unterzeichneten an Ew. WohlEd. Gr. Achtb, mit der unterthänigen Bitte, daß Dieselben den Unterzeichneten einen öffentlichen Platz anweisen möchten; entweder den äusseren Luyendyk, den sonst die allhier in Garnison liegenden Soldaten zu ihrem jährlichen Exerciren brauchten, oder einen andern Platz, den Ew. Woh Ed. Gr. Achtb. für den schicklichsten halten werden: damit daselbst, unter Bewilligung Ew. WohlEd. Gr. Achtb., und unter ihren, unter einander erwählten Officieren, und mit den erforderlichen Honneurs, während dem Sommer, und zwar Montags Nachmittags von 6 bis 9 Uhr, (als in welcher Zeit, so viel Supplicanten wissen, von keinen Bürgercompagnien exercirt wird) noch weitere Uebungen

gen in den Waffen angeſtellt, und ihre bereits erhaltene Erfahrung darinn, weiter ausgebreitet werden könne.

Dieſes geſchiehet u. ſ. w.

Als Directoren der Exercir-Geſellſchaft, und im Namen aller Mitglieder.

War unterſchrieben von den Directoren.

Der Inhalt dieſer Bittſchrift iſt von Ihren Edlen Gr. Achtb. auf dieſe Weiſe zugeſtanden worden.

Nachdem die Bürgermeiſter die angeſchloſſene Bittſchrift unterſucht und auf das geſehen haben, worauf hierbei geſehen werden muß: ſo willigen ſie in die Bitte der Supplicanten, ſo wie ſie darin ausgedruckt iſt; und ſtehen denſelben den Schießplatz der Schützengilde dieſer Stadt des Montags Nachmittags von 6 bis 9 Uhr zu, damit ſie weiter Waffenübungen vornehmen können.

Actum Hoorn 20 Apr. 1785.

Zur Beglaubigung,

C. J. van de Blocquery.

Sehen Sie, meine Herren, kan nun noch wohl ſo ungünſtig über Regenten und Bürger unſerer Stadt gedacht werden? und können wir, als Bürger, uns nicht ſchmeicheln, daß wir auf dieſem Wege, durch unſere brave Bürgerväter, unſere uralte Rechte gar bald werden wieder hergeſtellt ſehen, welche Sie uns noch unlängſt ſo deutlich zum Verdruß derer gezeigt haben, die ſich die äuſſerſte Mühe geben, dieſes ſo gute, und mit den beſten Abſichten eingerichtete Werk, wo möglich, zu hintertreiben. Unſere Regenten werden, je länger je mehr, Vertrauen in ihre Bürger ſetzen, weil ſie ſehen werden, daß ſie ſo ſehr geſinnt ſind, den Glanz, das Anſehen und die Unabhängigkeit der Regierung ſo wohl, als die Vorrechte der Stadt und Bürgerſchaft, zu handhaben. Ein guter Regent verdient die Liebe des Volks ſo wohl, als ein guter Bürger die Achtung ſeines Regenten.

Ein Mitglied der Geſellſchaft zu Hoorn 1785.

Meine

Meine Herren!

Mit dem größten Vergnügen und Freude kann ich Ihnen nun melden, daß das Feuer der Vaterlands- und Freiheitsliebe auch stark in der Hauptstadt Seelands, in *Middelburg*, zu brennen anfängt, und die so nothwendigen Waffenübungen, die von vielen Wohldenkenden schon so lange gewünscht worden, allmälig zunehmen. Zum Beweis hievon dient: daß eine der Schützengesellschaften daselbst unternommen hat, sich wieder aus ihrem Verfall aufzurichten, die Zahl ihrer Glieder vollzählig zu machen, und sich sämmtlich in den Waffen zu üben; da unterdessen, auf einem andern Platz, ein abgesondertes Corps von beinahe 70 oder 80 Bürgern (deren Zahl sich täglich vermehrt) die Woche zweimal sich in den Waffen übt, und bereits darinn so weit gekommen ist, daß es die Bewunderung der Zuschauer billig verdient. Dergleichen nützliche und löbliche Unternehmungen, konnten keine andere als gute Folgen haben; und mußten unfehlbar einen grossen Eindruck auf die Denkungsart eines mannhaften Kriegsraths machen: wie denn derselbe auch am Freitage, den 23ten des vorigen Monats, durch eine besonders dazu ernannte Commission, *Middelburgs* würdigen Bürgervätern ein patriatisches Ersuchungsschreiben, aus welchem die Geschicklichkeit ihres Verfassers allenthalben hervorblickt, übergeben hat; worinn um die günstige Mitwirkung der Regierung, zur Beförderung einer allgemeinen Waffenübung und Verbesserung der Stadtcompagnien, ernstlich nachgesucht wird. Dieses Schreiben ist von Ihren WohlEdl. Achtb. angenommen, und den Bürgermeistern und Alebürgermeistern zugestellt worden, um sich darüber zu berathschlagen und an Ihre WohlEd. Achtb. Bericht abzustatten. Unfehlbar werden diese löbliche Bemühungen verursachen, daß sich *Middelburg* in kurzem vor andern Seeländischen Städten auszeichnet. Den 12 Apr.

3.

Neue Unruhen zu Rotterdamm.

Aus dem Hardloper van Staat, No. 9, überſetzt von Jacobi.

Auszug eines Briefes aus Rotterdam, . . . Aug. 1784.

Damit man ein Urtheil fällen könne, mit was für Recht die Herren Kaufleute und andere *Rotterdammer* Einwohner, welche bei den Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland um Schutz und Schirm für ihre Perſonen, wie auch um Herſtellung der Ruhe innerhalb dieſer Stadt, nachgeſucht haben, dieſen ausſchweifenden, und für die rechtſchaffenen und achtungswerthen Regenten in *Rotterdamm*, ſo beleidigender Schritt gethan haben; und ob man nicht unter dieſer unruhigen Menge von Supplicanten die wahren Quellen und Urſachen von der Unſicherheit, welche ſeit kurzem in unſerer Stadt, ſo unglücklich als boshaft, überhand genommen hat, ſuchen müſſe, und finden könne: dazu wird ſich, unter andern, folgendes Pröbchen nicht uneben ſchicken.

Vor einigen Tagen, (und, wenn ich nicht irre, den 6ten des laufenden Monats), des Nachmittags um 2 Uhr, kommen einige von den Supplicanten auf dem Goudſchen Weg gegangen; und da ſie nach der Langewarande zugingen, begegneten ſie, oder ſahen, Herrn *Kloppenburgs* nächſtjüngſten Sohn daher kommen. Ha! — das war ein recht leckerer Biſſen für die Herren! An den Jüngling konnten ſich doch wohl ſieben machen! O ja! — das konnte ſchon gehen! Mit einem Wort, man hatte doch Muth genug, einen wüthenden Angrif zu wagen, und den ſanften jungen Herren ſo jämmerlich zu mißhandeln, daß er ohnmächtig auf die Erde ſank. —

Aber; — noch war der Frevel dieſer Böſewichter dadurch nicht gekühlt! Nein! Sie mußten dieſen beinahe lebloſen Menſchen noch einmal aufrichten, und ihn hernach ſo ſtark wider einen Baum werfen, daß er, ich weiß nicht, wie

weit,

weit, wieder zurückprallte; und wenn niemand zu seiner Rettung hinzugesprungen wäre; so weiß Gott, ob sie nicht dieses unschuldige Schlachtopfer ihrer Wuth ganz umgebracht hätten! Nun wollten sie doch ihre Erhaltung in der Flucht, und in einem dabei gelegenen Garten ihre Sicherheit suchen, nachdem unterdessen einer von diesen mörderischen sieben erst noch, nach Gewohnheit, diese heldenmässige Worte hören lassen: "das freut mich recht, daß die Englischen Bl...s so bezahlt werden!! —„

Drei von diesen Buben sind Hubert, — Baalde, — und Blokhuisen. Die Namen der andern viere sind mir entfallen: gelegentlich will ich sie aber Ew. W. Ed. auch melden.

Der alte Herr *Kloppenburg* hat diese unmenschliche Behandlung dem Hrn Hauptofficier so gleich angezeigt. Man zweifelt gar nicht, es werde sich Se W. Ed. Gestr. (nach seiner edlen Denkungsart) die Sache sehr angelegen seyn lassen; — und zugleich glaubt man, der alte Herr *Kloppenburg* werde es auch nicht dabei lassen. Dem Vernehmen nach, sind bereits Erkundigungen eingezogen worden, von Leuten, die diesen jämmerlichen Auftritt von Anfang an, so wohl in Gärten als sonst, mit angesehen haben.

Auch habe ich, von guter Hand, Nachricht, daß der schreiende Unfug und die Gewaltthätigkeiten, die am verwichenen achten März, oder am letzten Geburtstag unsers geliebten Erbstatthalters, dem braven alten Herrn *van der Ven*, auf der Börse, von einigen bekannten Taugenichtsen angethan worden, bereits in sehr ernstliche Untersuchung genommen worden sind. Wenn das ist (welches jeder Wohldenkende eifrigst wünscht, und auch mit Grund erwarten kann): so wird der Ausgang in kurzem unfehlbar lehren: daß die rasenden Höllenbrände entweder in der Stille das Hasenpanier ergriffen haben (weil sie selbst wohl wissen, daß ihr schelmisches Betragen keine richterliche Untersuchung ausste-

hen

hen kann); oder ſie werden, andern zum Beiſpiel, mit aller Schärfe beſtraft werden.

Endlich iſt mir auch von einer ſehr glaubwürdigen Perſon, auf eine Weiſe, daß ich nicht daran zweifeln kann, verſichert worden, daß es theils durch verſchiedene Abhörungen, theils auf andere Art, bewieſen worden iſt: daß die Patronen, welche am 3 Apr. dieſes Jahrs, von, in der That nichts anders, als einer Bande Mörder, (wovon, wie jeder weiß, der berüchtigte van Zwyndrecht der erſte Anführer, und folglich der vornehmſte Mörder, geweſen iſt) unter der Maſke einer Bürgerwache (welche Eigenſchaft ihr Verbrechen nicht wenig erſchweret,) auf ihre eigene wohldenkende Mitbürger losgeſchoſſen worden, mit geſtoſſenem Glaſe und Porzellan vermengt geweſen ſind; — und daß die Juſtiz dabei ſehr wachſam iſt. — Als man in dem letztern Kriege den Engländern vorwarf, daß ſie mit dergleichen Mordzeuge auf uns, als ihre offenbare Feinde, geſchoſſen hätten; ſo ſchilderte man deshalb dieſe Nation, als die barbariſchſte und abſcheulichſte, auf dem ganzen Erdboden, ab. Mein Gott! Was ſoll man denn von ſolchen Gottvergeſſenen Schurken ſagen, die ſo unmenſchlich ſind, daſſelbe gegen ihre eigne unſchuldige Mitbürger, auf die verrätheriſchſte Weiſe, zu gebrauchen!

Es wird Ew. WohlEdl. wohl nicht unbekannt ſeyn, daß, am letzten Muſtertag allhier, ein Zimmermannsgeſell einem Bürgerofficier, der jenen, wie erzählt wird, ſehr heftig bei der Bruſt angepackt und zurückgeſtoſſen hatte, eine derbe Ohrfeige dafür gegeben habe, und von einigen Cadets und einem Officier unter das Rathhaus gebracht worden ſey. Ueber dieſe Expedition ſind verſchiedene artige, und ſo wohl für die Cadets, als den Officier, eben nicht günſtige Anmerkungen gemacht worden; denn man ſagt, daß ſie dadurch in die Stelle der Gerichtsdiener getreten wären: —

wenn

wenn aber das wahr iſt, was zu *Delft* geſchehen ſeyn ſoll; ſo würde dieſes noch einen Ton höher klingen. — Man verſichert mich wenigſtens: daß daſelbſt am Abend des verwichenen 31 Jul. zwei Menſchen, die ein wenig betrunken geweſen, Hoezee! und, bei dem Anblick eines Bürgerofficiers mit einer Orangeſchärpe, Vivat Oranien, — oder, wie andere ſagen, Oranien boven[oben]! gerufen, übrigens aber, wie der Ausgang gelehret, nichts Böſes gethan hätten. Dieſe wären nun, bei Abweſenheit der Gerichtsdiener, durch einen Advocaten; — und zwar, damit hier, wie man ſagt, der Unſchuldige nicht beim Kopf genommen würde, unter dem Beiſtand des Herrn *Koetsveld*, der zugleich Procurator des Herrn Hauptofficiers dieſer Stadt iſt, durch noch 2 oder 3 Perſonen, deren Nahmen nicht genannt worden, zu erwähntem Herrn Hauptofficier gebracht; und darauf von hier mit Schulz und Dienern, nach dem Rathhauſe geführt, und daſelbſt ins Gefängniß geſetzt worden: doch wären ſie, nach dem erſten Verhör, gleich wieder in vollkommene Freiheit verſetzt, und folglich, wie ich ſicher annehmen zu können glaube, unſchuldig befunden worden. — Wird man nicht ſagen, wie iſt es möglich, daß ein Mann, der mit allem Recht zu den Perſonen von Stande gezählt werden kann, bloß auf den patriotiſchen Ausruf, Vivat Oranien! oder Oranien boven! entweder aus Verfolgungsſucht, oder aus Erbitterung, oder aus einer andern Leidenſchaft, oder was es auch ſeyn mag, ſeinen Character und Rang ſo ſehr vergeſſen, und ſich ſo erniedrigen kann, die Rolle eines Gerichtsdieners, oder, was mir eben ſo häßlich vorkommt, die Rolle eines Angebers, öffentlich zu ſpielen? Welcher Mann von Stande würde nicht (nach meiner Denkungsart) allen Umgang mit einem dergleichen verachtungswerthen Menſchen meiden, oder nur einen Augenblick mit ihm in Einem Coffehauſe zubringen können? Für mich wenigſtens, muß ich ſagen: er müßte heraus bleiben, oder ich; eins von beiden:

und daher geſtehe ich gern, daß ich dieſer Geſchichte, noch zur Zeit, wenig oder gar keinen Glauben beimeſſe.

4.

Acten über eine Predigt des Herrn J. J. van Doorne in Campen.

Aus der Poſt van den Neder-Rhyn, p. 1296, überſetzt von Jacobi.

Meine Herren Poſtſchreiber.

Wenn jemals in Campen eine Predigt, woraus Freiheits- und Vaterlandsliebe aufs ſtärkſte hervorleuchteten, mit allgemeinem Vergnügen angehört wurde, ſo iſt es gewiß die welche, bei Gelegenheit der Wahl unſers Stadtraths, an verwichenem Mittwochen, den 12ten dieſes, von unſerm vielgeliebten und geſchickten Lehrer, dem Herrn J. J. *van Doorne* gehalten worden iſt. Die Herren von der Ritterſchaft aber, die hier, bei Gelegenheit der hohen Staatsverſammlung dieſer Provinz, verſammelt, und von denen eine anſehnliche Anzahl in der Kirche war, ſcheinen mit dieſer Predigt nicht zufrieden zu ſeyn; zum wenigſten werden Sie durch beiliegendes Klagſchreiben, das heute unſerm Magiſtrat übergeben worden, davon überzeugt werden. Anſtatt aber daß ihre Bitte hätte zugeſtanden werden ſollen, iſt von Ihren WohlEdlen Achtbaren beſchloſſen worden, daß ſie ſich an den Juſtizhof wenden möchten, falls die Herren glaubten, daß ſie durch dieſe Predigt injuriirt worden wären. Man iſt inzwiſchen begierig zu ſehen, wie dieſe Sache ablaufen wird. Die Predigt wird in kurzem durch den Druck bekannt gemacht werden. Es wird alsdann das unpartheiiſche Publicum im Stande ſeyn, zu beurtheilen, in wie ferne die Klage unſerer gebohrnen Regenten gegründet iſt.

Der

Der Herr *van Doorne* ist unterdessen sehr ruhig und von der Billigkeit seiner Sache überzeugt. Er wird sich deswegen ganz leicht vertheidigen können. Ich verberge aus Ursachen, die Sie leicht errathen können, meinen Nahmen. Demungeachtet können Ew. von der Richtigkeit der Sache überzeugt seyn. Ich bitte das Beiliegende in das nächste Stück der Post einzurücken, da ich unterdessen die Ehre habe, mit Gesinnungen der Hochachtung zu seyn

Campen den 15 Jen.
1785.

ein Liebhaber der Freiheit.

WohlEdle Hochachtbare Herren!

Die Herren von der Ritterschaft haben uns in ihrem Nahmen aufgetragen, Ew. WohlEdl. Achtb. nebst Ihren Edel. Mög. zu versichern, daß sie äusserst empfindlich sind über das, was am verwichenen Mittewoch bei Gelegenheit der gehaltenen Wahlpredigt geschehen ist. Die Herren von der Ritterschaft glauben, daß sie als Glieder des Staats, während der hohen Staatsversammlung, vor allen öffentlichen Angriffen und Beschimpfungen gesichert seyn müssen, worüber wir uns, alle Gelegenheit zum Haß zu vermeiden, nicht weiter erklären wollen.

Wir haben gar nicht die Absicht, WohlEdle Achtbare Herren, Denenselben deshalb einigen Vorwurf zu machen: wir sind vielmehr vollkommen überzeugt, daß Ew. WohlEd. Achtb. dieses keinesweges billigen. Es erlaubt es aber doch die Achtbarkeit unsers Corps nicht, dieses alles unangemerkt hingehen zu lassen. Wir müssen deswegen bitten, daß Ew. WohlEd. Achtb. den Herren von der Ritterschaft hierbei ein Merkmal von Dero Misbilligung [delavis] geben mögen.

Den 15 Jenner 1785.

Ist dem zeitigen Herrn Präsidenten aufgegeben worden, dem Herrn Bentink zu Diepenheim, Landdrosten von Rollenhoven u. s. w. auf die Bitte, welche die Herren im Nah-

men der Ritterſchaft heute Morgen an den Herrn Präſidenten haben ergehen laſſen, mündlich zur Antwort zu geben: daß ſich die Schöppen und Räthe auſſer Stand befinden, auf ihre Bitte etwas zu verfügen, es ſey denn, wenn die Herren von der Ritterſchaft gut finden würden, ihre Beſchwerden zu ſpecificiren, in welchem Fall ſich alsdann J. WohlEd. Achtb. näher erklären werden.

Mein Herr!

Ew. Ed. bitten mich in Ihrem letzten, wenn die Herren von der Ritterſchaft über die letztgehaltene Wahlpredigt des Vaterlandliebenden Herren J. J. *van Doorne* ſich noch weiter an den Magiſtrat dieſer Stadt wenden würden, Ihnen alsdann eine Abſchrift davon zu beſorgen. Heute Morgen ſind mir dieſe zwei eingeſchloſſenen Copien von guter Hand zugeſtellt worden, die ich die Ehre habe, Ew. Ed. zu ſchicken, mit Bitte, den nöthigen Gebrauch davon zu machen. Wir Bürger ſind ſehr neugierig, ob unſere gebohrne Regenten die tadelnden Ausdrücke beſonders angeben werden. Wir zweifeln aber ſehr daran: denn es hat niemand gehört, daß der brave Prediger etwas geſagt hätte, was die Herren von der Ritterſchaft beleidigen könnte. Wenn ſich nun die Herren von der Ritterſchaft noch ferner an unſere Hrn Bürgermeiſter wenden werden, ſo will ich es, wenn ich es erfahre, Ew. Edlen melden. Man erzählt: daß zwei Edelleute Urheber von dieſem ſchönen Stücke ſind; und daß dieſe zwei Herren nicht einmal ſelbſt in der Kirche geweſen wären. Wenn ich die Nahmen von dieſen edeln oder vielmehr unedeln Herren erfahre, will ich ſie Ihnen bekannt machen. Unterdeſſen bleibe ich mit Achtung

Campen den 22 Jen.
1785.

Ew.

dw Diener
Johann Rechtraus.

Den

Den 18 Jenner 1785.

Iſt dem Herrn Landdroſt von Vollenhove, als Präſidenten der Verſammlung, der Auftrag geſchehen, im Nahmen der Ritterſchaft den vorſitzenden Bürgermeiſtern der Stadt Campen, auf derſelben im Nahmen des Magiſtrats gegebne Antwort, mündlich zu erklären: daß die Herren von der Ritterſchaft hierbei nichts anders im Sinne gehabt hätten, als alles das ſorgfältig zu vermeiden, was Gelegenheit geben könnte, die ſo ſehr geſuchte Harmonie der reſpectiven Staatsglieder dieſer Provinz zu ſtören: Sie hätten deswegen niemals erwarten können, daß auf ihre gethane rechtmäſſige Bitte von dem erwähnten Stadtrath dieſe Requiſition abgeſchlagen werden ſollte; beſonders, weil die Abgeordneten der Ritterſchaft den vorſitzenden Bürgermeiſtern in der gehaltenen Conferenz geſprächsweiſe noch dazu geſetzt und erklärt hätten, daß, wenn die Herren des Magiſtrats, die alle in corpore in der Kirche geweſen wären, nach ihrem Gewiſſen bezeugen könnten, daß in jener Predigt nichts beleidigendes für das Corps der Ritterſchaft wäre geſagt worden, ſie die Abgeordneten, keinesweges zweifelten, daß die Ritterſchaft alsdann nicht ſollte damit zufrieden ſeyn: jetzt aber wäre der Ritterſtand in die Nothwendigkeit geſetzt, ſich darüber weiter zu erklären; wie er denn hiedurch die Eröffnung thun wollte, daß ſie auf dem, was ſeine Abgeordnete vorgebracht hätten, beſtünden und wiederhohlen wollten: unterdeſſen wären ſie in Anſehung des Uebrigen geſonnen, dem Urtheile wohlgemeldter Herren vom Magiſtrat, der Herren Abgeordneten der hohen Bundsgenoſſen, welche damals gegenwärtig geweſen wären, und aller unpartheiiſchen Zuhörer zu überlaſſen, in wie ferne die Herren von der Ritterſchaft Grund gehabt haben, ſich über die tadelnden Ausdrücke des Predigers zu beklagen.

Den 22 Jenner 1785.

Iſt dem zeitigen Herrn Präſident Bürgermeiſter van Hemert, Nahmens der Herren vom Magiſtrat, der Auf

trag geſchehen, dem Herrn Landdroſt van Vollenhoven, auf ſeine nähere Erklärung, die er im Nahmen der Ritterſchaft den 13ten dieſes gethan hat, mündlich zu antworten:

Daß die Herren des Magiſtrats eben ſo ſehr, wie die Herren von der Ritterſchaft, beſorgt geweſen wären, alles zu vermeiden, was die höchſt nothwendige Einigkeit zwiſchen den reſpectiven Staatsgliedern dieſer Provinz ſtören könnte; und daß ſie deshalb geglaubt hätten, ſich nicht weiter einlaſſen zu können, als bis die eigentlichen Beſchwerden Höchſtdenenſelben vorgelegt worden wären. Weil nun die Herren von der Ritterſchaft, in dieſem ihrem ferneren Geſuch, nicht gut gefunden hätten, dieſelben einzeln anzugeben: ſo müßten Schöppen und Räthe, noch zur Zeit, bei ihrer vorhin gegebenen Antwort verharren.

5.

Schreiben eines Misvergnügten in Geldern an den Verfaſſer der Poſt von dem Niederrhein, mit der Antwort deſſelben.

Aus der Poſt van den Neder-Rhyn, No. 306, überſetzt von Jacobi.

Meine Herren!

Ew. Ed. werden aus dem folgendem Vorgang erſehen, wie die Parthei des Prinzen ihre Rolle meiſterhaft ſpielet, ihre verderbliche Abſichten zu erreichen.

Es hatten nemlich einige von dieſer Parthei vor einiger Zeit, zum Merkmaal ihres Eifers für Se. Hoheit, ihre Kinder mit Orangenbänderchen und Schnürchen geſchmückt; und dieſe zeigten ſich damit öffentlich auf der Straſſe. Obgleich dieſes im Anfange wenig zu bedeuten hatte: ſo prophezeiten doch einige Vaterlandliebende Bürger wenig Gutes daraus; und nun, meine Herren, iſt ihre Furcht mehr als zu ſehr gegründet befunden worden. Man ſahe ſogleich viele Kinder, die das erſte Spiel nachmachten, mit Oranienbän-

kern

dern geſchmückt, durch die Straſſe laufen; und endlich hat man dieſes ſo ſehr übertrieben, daß man alle Abende ganze Haufen von Jungen (worunter auch einige groſſe Kerl ſind) rufen und ſchreien hört: Vivat Oranien! Oranien oben! die Patrioten in die Goſſe! und dergleichen Aufruhrzeichen mehr. Vor den Thüren derer, die man für Patrioten hält, geifert man allerhand Scheltworte aus. Man hat ſo gar einem derſelben die Fenſter eingeſchlagen; andere hat man mit Dreck beworfen: ſo, daß es anfängt, für einige wenige in unſerm Dorfe gefährlich zu werden, die ſich nicht für Oranien erklären wollen; ja, ſie ziehen ſich einen allgemeinen Haß der Parthei des Prinzen zu. Alle Tage ſieht man die Kinder mit Oranienbändern, nach der Schule gehen. In der Schule werden die Kinder erſt recht eingepfropft: denn der Schulmeiſter ſchreibt ihnen über die erſte Zeile mit groſſen Buchſtaben: Vivat Oranien! welches die Kinder alsdann nachſchreiben. Andere Kinder, die dergleichen Bänder nicht haben, wollen aus Furcht vor Straffe nicht in die Schule gehen.

Unſer Prediger iſt groſſentheils die Urſache von den obenangeführten Bewegungen. Als ein Anhänger des Prinzen, erhebt er die Thaten der vorigen Statthalter bis zum Himmel, und den gegenwärtigen ſpricht er auf die beklagenswürdigſte Art frei. Die rechten Liebhaber der Freiheit beſchuldigt er einer Undankbarkeit gegen das Oraniſche Haus. In der Bethſtunde verglich er unlängſt den Prinzen mit dem frommen König David: Seine Hoheit würde, (wie er ſagte) eben ſo, wie jener Iſraelitiſche Fürſt, von ſeinen Feinden geläſtert und geſchmähet. Endlich ſchilderte er uns den Statthalter ab, als den einzigen Grundſtein und Beſchützer des wahren reformirten Gottesdienſtes. Es wäre kein Seegen vom Himmel zu erwarten, wennn wir nicht den Prinzen in ſeinen Würden wieder herſtellten.

Mit der Uebung in den Waffen hat es gleiche Beſchaffenheit. Doch hiezu hat der Landdroſt (*Bentink*) das Seinige beigetragen. Er hat an verſchiedenen Orten, ſo gar in öffentlichen Gaſthöfen, den Landleuten das Exercieren völlig abgerathen, und geſagt, ſie müßten ſich mit Gewalt dawider ſetzen. Die Mehrſten wollten auch nicht anders exercieren, als mit einer Orangenſchleife auf dem Hute.

Zu dieſen Pröbchen würden noch andere hinzugefügt werden können. Es wird aber hinlänglich ſeyn, Ew. begreiflich machen zu können, wie es hier ausſiehet. Ew. würden die wenigen Gutgeſinnten in unſerm Dorfe (welche mich erſucht haben, Ihnen dieſes zu berichten) einen groſſen Gefallen erzeigen, wenn Sie dieſes in Ihr geachtetes Wochenblatt ſetzen, und, wo möglich, einige Mittel angäben, dieſes Uebel in ſeinem Fortgang aufzuhalten.

Eede op de *Veluwe* den
27 Jän. 1785.

Ew.
beſtändiger Leſer
Getrus.

Antwort.

Weil man ſieht, daß die verderbende Hand ſo viel Böſes ausſtreuet, das Bewafnen auf dem platten Lande nicht allein zu verhindern, ſondern daſſelbe auch zu einer Quelle des jammervolleſten Aufruhrs zu machen, wie ſich hier und da die verfluchten Verſuche dazu entdecken; ſo ſcheint es uns höchſt nöthig zu ſeyn, daß dagegen die ſchicklichſten Maaßregeln genommen werden. Wenn man das nicht thut, ſo kann man leicht voraus ſehen, daß die jämmerlichſte Zwietracht, die blutigſte Rebellion, ja der völlige Umſturz unſerer Conſtitution und Regierungsform daraus entſtehen werde.

Es ſey ferne von uns, dem Souverain, der Nation Geſetze vorſchreiben zu wollen: demungeachtet halten wir es für höchſtnothwendig, den Widerſpänſtigen, die zu erkennen gegeben haben, daß ſie der Bewafnung unwürdig ſind, die Vortheile derſelben, die zu ihrer eignen Erhaltung ausgedacht iſt, zu entziehen, und andere gutwillige Freunde und Beſchützer

ſchützer des Landes, auf Koſten der Uebelgeſinnten, damit zu begünſtigen; da es unterdeſſen die größte Nothwendigkeit mit ſich bringt, gegen die, welche am meiſten zu Schulden kommen laſſen, ohne alle Formalitäten und weitläuftige Proceduren, die lebhafteſten Maaßregeln zu ergreifen.

Es iſt vor allen Dingen nothwendig, daß in dieſem gefährlichen Zeitpunct alle Patrioten, wenn ſie auch gewiſſermaſſen mit einander nicht übereinſtimmen, ſich doch einander die Hände geben: — denn ohne Einigkeit iſt alles verlohren.

Beſonders muß das Freiheitliebende Stift, inſonderheit die vaterländiſch denkende Stadt *Utrecht*, auf ihrer Huth ſeyn: da es vollkommen ausgemacht iſt, daß die verderbende Hand, und zwar beſonders durch die Herren *B.* und *P.* und deren Anhang, nichts unverſucht läßt die unſeligſte Zwietracht zu erregen; wozu ſelbſt die niedrigſten Miethlinge, unter dem heiligen Gewand der Patrioten verſteckt, gebraucht werden. — Dieſe bemühen ſich, den Bürgern beizubringen, daß ſie nicht zu viel von den Regenten fordern können, da dieſe, indem ſie die Rechte der Bürger gegen den Statthalter vertheidigen, keine Zuflucht mehr bei ihm haben, und folglich gezwungen ſind, alles das zu thun, was man von ihnen verlanget. Unterdeſſen bringen dieſe Böſewichter die Regenten gegen die Bürger auf, und ſuchen ſie durch dieſe ſchändlichen Reden anzuſeuren: "Wie? wolltet ihr die Bitte dieſer Canaille „(ſo werden die braven Bürger von dieſen verfluchten Men„ſchen genannt) verwilligen? — Lieber wendet euch wieder „zum Statthalter? der wird euch mit ofnen Armen empfan„gen ꝛc.„

Auf dieſe Weiſe ſucht man, theils die Bürger, theils die Regenten, wiederum auf jene herrſchſüchtige Gedanken zu bringen, wodurch die entweichende Freiheit vollends vernichtet wird.

Hiegegen iſt kein ſicherers, kein nothwendigers, kein erwünſchteres Mittel, als daß, ſowohl Regenten, als Bürger, ſich je länger je mehr, der Eintracht und guten gegen-

ſeitigen Einverſtändniſſes befleiſſigen: — damit, auf der einen Seite, die Bürger die gehörige und ſchickliche Ehrerbietung, welche man braven Regenten ſchuldig iſt, keinesweges vergeſſen; und, auf der andern Seite, die Regenten die gerechten Klagen der Bürger gehörig anhören, und hiebei ſo handeln, wie ſie Gott und dem Volke ſchuldig ſind. Beweiſe der Liebe und Vorſorge der Regenten für ihre Bürger ſind das Mittel, wodurch die Gegenliebe der Bürger erhalten wird.

Man denkt eben ſo ſehr darauf, Zwietracht, Haß und Misgunſt daſelbſt zwiſchen der lobwürdigen Exerciergeſellſchaft und der mannhaften Schützengilde zu erregen. Doch, wie ſehr auch die verderbende Hand wühlt und arbeitet, es ſoll ihr nicht glücken: da die brave Schützengilde überzeugt iſt: daß die *Utrechter* Geſellſchaft die Bewafnung und Waffenübung in Gang gebracht hat; daß dieſelbe, nebſt der Schützencompagnie, Gut und Blut für die gute Sache darbietet: und da es, auf der andern Seite, eine wahre Unmöglichkeit iſt, daß ſich die Geſellſchaft über die Schützengilde etwas ſollte anmaſſen wollen.

6.

Hat die ſtatthalteriſche Parthei den Kaiſer zum Krieg gegen die Republik gereizt? Was hat ſie dadurch zu erhalten geſucht? Und wäre ſie dabei nicht ſelbſt zu Grunde gegangen? Eine Abhandlung aus *de Poſt van den Neder-Khyn*, Nro 300, 301, 302, 305.

Mein Herr!

Ich bin ein fleiſſiger Leſer Ihres gerühmten Wochenblatts, und habe Gelegenheit, daſſelbe mit den wahren Umſtänden der Sachen zu vergleichen. Da befinde ich zu meinem Leidweſen, daß das, was Ew. behaupten, mehr als

zu

zu viel beſtätiget wird, und daß es ſcheint, als wenn ſich die verderbende Hand halsſtarrig vorgenommen habe, lieber die ganze Republik völlig untergehen zu laſſen, als von ihrem verfluchten Syſtem abzugehen. Doch dachte ich, beim Leſen Ihrer Numer 297, die Nation muß noch klar und deutlich, denn es iſt jetzt keine Zeit mehr, verblümt zu reden, unterrichtet werden: was ſie zu erwarten habe; was die gottloſe Abſicht jener Landesverwüſter bei dieſer ihrer Art zu handeln ſeyn möge, und unfehlbar gewiß iſt; und endlich, was die ganze Nation zu thun habe, dieſes Unglück, ehe es völlig zu ſpät iſt, abzuwenden. Hierüber wünſchte ich, Ew. Gedanken ausführlich zu wiſſen. Nach meinem Begriff gründet ſich das abſcheuliche Syſtem lediglich auf Geſchichte und Erfahrungen älterer Zeiten: denn mir iſt kein Beiſpiel bekannt, wo das *Oraniſche* Haus nicht durch einen Landkrieg ſeine Gröſſe erhalten oder wieder hergeſtellt hat; weil es damals an keinen Kunſtgriffen fehlte, der Nation bei jedem Verluſt, den uns der Feind beibrachte, (wenn er auch von der gröſten Verrätherei herrührte) die Gefahr eines völligen Untergangs vor Augen zu ſtellen und ihr vorzuſpiegeln: daß, durch Erhebung eines Prinzen von *Oranien*, die Republik ein neues Leben erhalten; die Bürger von aller Laſt befreit; und der Feind, nur durch dieſes Gerücht allein, gleichſam vor ihren Augen zerſchmelzen würde. Dieſes, werden Sie vielleicht ſagen, iſt nun wohl nicht zu erwarten: da die Nation jetzt unendlich mehr aufgeklärt iſt, als ſie jemals war; da dieſelbe durch Erfahrung gelernt hat, daß es lauter Betrug war; und da jeder unpartheiiſcher Menſch vielmehr glauben wird und muß, daß uns die Lieferung des 50ſten Pfennigs den Frieden gebracht hat, und nicht die Erhebung eines Prinzen von Oranien zum Statthalter; und das folglich niemand das groſſe Heil von einer Gräflichen Erhebung erwarten wird. Dieſes gebe ich gerne zu, ſo lange das Waſſer nicht an den Lippen iſt: aber, wird wohl die Nation in der gröſten Gefahr, wenn wir vielleicht

empfindliche Schläge bekommen (denn nichts wird die verderbende Brut abhalten, ihre Rache auszuüben) wenn verſchiedene jetzt bloß liegende Städte, ja Provinzen, eingenommen worden ſind, eben dieſe Standhaftigkeit behalten, jenem Sirenengeſang nicht zu glauben? wenn man ihr zeiget, daß unſer General-Capitain, wenn ihm einmal das Glück günſtig iſt, unter ſeinem Commando eine Stadt defendirt und einige Truppen vor derſelben getödtet werden: wird das nicht ein hinlänglicher Beweis ſeyn, daß, wenn wir nur allezeit unter einem ſolchen Commando eine groſſe Armee hätten, die Republik alsdann blühen, und wir in Abrahams Schooſſe ſitzen würden? denn ich kann mir kaum einbilden, daß man ſich, zu ſo einer Zeit, das Unmögliche und Gefährliche einer groſſen Landmacht für unſere Republik, das Sie ſo deutlich dargeſtellt haben, in das Andenken bringen wird, ohne daß dieſe Erinnerung gegen die Liſt jener Ungeheuer waſnen ſollte. Das iſt gewis der letzte Stich nach dem Herzen; und eine weiſe Standhaftigkeit, bei der man die Mängel mit Gewalt ergänzt, kann uns, unter Gottes Hülfe, den Sieg über auswärtige und einheimiſche Feinde verſchaffen. Es iſt aber, wie mich dünkt, die Zeit gekommen, dieſes aufs neue in ein lebendiges Andenken zu bringen: weil in einigen der älteſten Städte die kleinen Statthalter ihr Haupt wieder empor heben; ſich rühmen, daß ſie bereits die mehreſten Rathsherren, oder Glieder des alten Raths, auf ihrer Seite haben; und ohne Unterlaß damit groß thun, daß ihnen ihre Liſt, dann und wann die angeſehenſten Bürger und Kaufleute zu ſich zu bitten und zu bewirthen, die Gunſt der Bürger wieder zuwenden werde. Auf dieſem Wege würden ſie ſich an den würdigſten Vorſtehern der Freiheit rächen, ihre heilſame Vorſtellungen in den Wind ſchlagen, und das Vaterland, um ſich ſelbſt groß zu machen, in die größten Drangſale verſetzen.

Auch

Auch der ſchlechte Zuſtand der Finanzen iſt, ſeit einiger Zeit, ein Gegenſtand meiner Betrachtungen geweſen. So nothwendig es auch iſt, daß einmal von der Generalitätscaſſe Rechnung abgelegt werde: ſo gewiß iſt es, daß kein hinlänglicher Vorrath von baarem Gelde, das zum Kriegführen ſo ſehr erfordert wird, da iſt, weil in einer ſo langen Friedenszeit unausſprechliche Summen fruchtlos durchgebracht worden ſind. Es wird folglich ein auſſerordentliches Mittel ausgedacht werden müſſen, wobei der Bürger und gemeine Mann, ſo wenig als möglich, gedrückt wird, und Wohlhabendere keinen merklichen Nachtheil leiden.

Allein, meine Herren, werden nicht durch den Einfluß der Anhänger des Statthalters vielleicht Auflagen gemacht, die den Bürger und gemeinen Mann auſſerordentlich drücken, da man unterdeſſen eine Gährung in den Gemüthern (um den Anhang des Prinzen zu vergröſſern) befördert, und das Volk zum Murren bringt, als ob es davon befreit geblieben ſeyn würde, wenn der Prinz Meiſter und Herr von allem wäre? — Ich bitte Sie, mein Herr, laſſen Sie uns hierüber Ihre Gedanken vernehmen!

Inzwiſchen wäre es zu wünſchen, daß die Gelder zum gröſten Nutzen und Profit des Landes, und zu unſerer weſentlichen Vertheidigung verwendet würden. Dieſen Endzweck zu erreichen, wäre eine Veränderung der Miniſter in einigen Collegien höchſtnothwendig. Eben ſo wünſchenswerth iſt es, daß die Feſtungswerke des Landes genauer und vorſichtiger verdungen würden, und daß man dieſelben Verdingungen ſo einrichte, daß kein Monopolium unter denen, die ſolche annehmen, entſtehe. Hiezu kann gar viel helfen, wenn bei der Veränderung und Verbeſſerung des Ingenieurscorps nur allein auf Kenntniſſe geſehen wird, und keiner avanciren und mehrere Beſoldung erhalten kann, als der ſie nach ſeinen Kenntniſſen verdient. Die Unwiſſenden, ob ſie auch gleich zu einem gewiſſen Range gekommen ſind, ſollte man lieber bey die Armee ſetzen, damit man keine Gefahr laufe,

daß

daß die Ingenieurs durch die Augen derer, welche die Feſtungswerke des Landes annehmen, ſehen, und die Koſtenanſchläge durch die Ingenieurs ſelbſt gemacht werden können, und es nicht nöthig iſt, daß ſie ihnen von den Annehmern vorgelegt werden. Es ſind in der That nicht alle dû Moulins; und weil ein Mann nicht überall ſeyn, und nicht alles mit der Genauigkeit behandelt werden kann, die übrigens ſeine Geſchicklichkeit mit ſich bringt: ſo muß man vieles überſehen, was inzwiſchen dem Lande unermeßliche Summen Geld gekoſtet. Es würde wenig Mühe koſten, das, was ich jetzt geſagt habe, hinlänglich zu beweiſen. Weil aber ſolches jetzt meinem Vorhaben nicht entſpricht; und man ſehr überzeugt iſt, daß der groſſe dû Moulin dieſes eben ſo gut weiß, als es vielen andern bekannt iſt: ſo haben wir das Vertrauen, daß ein ſo verderbliches Uebel durch ſeinen Einfluß kräftig weggenommen werden wird.

Amſt. 4 Jenner
1785.

Ihr beſtändiger Leſer
H. V. W.

Antwort.

Wir haben es mehrmals geſagt, und behaupten es noch, daß die Uneinigkeit mit dem Kaiſer uns eben ſo gewiß durch die verderbende Hand, durch die Anhänger des Prinzen, zugezogen worden iſt, als jener Krieg den die *Engländer* vor kurzem wider uns geführt haben.

Die Unthätigkeit, die Saumſeligkeit, welche in jenem *Engliſchen* Kriege ſtatt hatte, wodurch uns der Feind ungeſtört die empfindlichſten Schläge beibrachte, da unterdeſſen die Schriftſteller von des Prinzen Parthei den Feind und deſſelben Mishandlungen öffentlich vertheidigten, und die Staatsdiener und Seeofficiers von der Parthei des Prinzen den nachdrücklichſten Reſolutionen der beſten Landesväter widerſprachen, ihnen widerſtrebten, oder ſie nicht ausführten, ließ einen jeden, der nicht wiſſentlich blind ſeyn woll-

te, ſehen, daß die verderbende Cabale uns, durch einen ausländiſchen Feind, zu erniedrigen, und uns ſo biegſam zu machen ſuchte, daß wir auf den Knien um Gnade bitten, Verzicht auf unſere theuererkaufte Freiheit thun, und uns als Sklaven die Ketten von einem übermächtigen Herrn um den Hals ſchmieden laſſen müßten.

Durch die gute Vorſehung des Gottes der Niederlande iſt aber der ehrloſe Anſchlag misglückt: der wohldenkenden Nation ſind vielmehr dadurch die Augen geöfnet worden: ſo, daß ſie ihren ärgſten Feind, der ihre Freiheit und Wohlfahrt zu untergraben und zu zerſtören ſucht, hat kennen lernen; daß ſie den gefährlichen Einfluß der Herrſchſucht bemerkt und ſich mit allem Recht dagegen geſetzt hat; und nun billigermaaſſen darauf dringet, ihre natürliche Rechte wieder hergeſtellt zu ſehen.

Kein Wunder, wenn die antipatriotiſche Parthei, da ſie ſahe, daß ihr Anſchlag misglückt war, lieber alles wagen wollte, als ſich überwunden zu ſehen; lieber die ganze Republik der Verwüſtung und dem Verderben, durch einen andern ausländiſchen Feind, überlaſſen, als ihr verfluchtes Vorhaben aufzugeben, und ſich einer Erniedrigung, Verminderung eines ungerechten Anſehens, einer Verantwortung und wohlverdienten Strafe ausgeſetzt zu ſehen.

Wenn man auf das, was vor, in und nach dem *Engliſchen* Kriege geſchehen iſt, nicht ſehen will; wenn man daraus keine Folgen für das Gegenwärtige ziehet: ſo kann man uns natürlicher Weiſe folgende Fragen vorlegen.

Erſtlich, woraus ſoll man ſchlieſſen: daß die Anhänger des Prinzen dieſen Krieg geſucht haben; daß ſie theils Urheber davon, theils Anhetzer geweſen wären?

Aus folgenden Gründen kann man ſolches mit allem Recht ſchlieſſen.

A. Beim Anfange des *Engliſchen* Krieges machten die Anhänger des Prinzen bereits ein Geſchrei, daß der Kaiſer auf uns andringen, und das fordern würde, was jetzt wirklich

lich von ihm gefordert wird. — Sie glaubten dies gewiß; ja es fehlte nicht an ſolchen unter ihnen, welche, wie ſie bei *England* thaten, die bevorſtehende Forderung des Kaiſers, die ſie weiſſagten, ſehr billigten.

B. Der elende Zuſtand unſerer Gränzen und Feſtungen, Inundationen, Vorrathshäuſer, Artillerie und Ammunition, die in einem Landkriege ſo unentbehrlich ſind, beweiſet augenſcheinlich, daß man an der Landſeite unſere Republik eben ſo muthwillig wehrlos gelaſſen hat, wie man die Marine muthwillig zu Grunde gehen laſſen, um uns vor England, oder lieber vor dem Statthalter, durch die jämmerlichen Folgen eines Kriegs mit England, zu beugen. Man hatte die Abſicht, daß, wenn der Anſchlag auf die Freiheit des Landes durch einen verrätheriſchen Seekrieg, wider Verhoffen, nicht glücken wollte, ſolcher durch einen noch verderblichern Landkrieg, mit einer oder der andern dazu gereizten Macht, ſollte ausgeführt werden.

C. Die Bewegungen, den *Preuſſiſchen* Monarchen gegen unſere Republik in Harniſch zu bringen. Wem iſt es denn unbekannt, wie viele Mühe ſich die Statthalteriſchgeſinnten gegeben haben: dem glorreichen *Friedrich* die unrichtigſten Begriffe von der Herſtellung unſerer gekränkten Freiheit beizubringen; die beſten Regenten und Bürger des Landes Höchſtdemſelben als unvernünftige Feinde des Oraniſchen Hauſes, als rebelliſche Leute zu ſchildern, welche nichts anders ſuchten, als die Verfaſſung und Regierungsform des Landes umzukehren? — Wie freuten, wie ſchmeichelten ſich die Anhänger des Prinzen nicht, daß Seine Preuſſiſche Majeſtät mit den Waffen in der Hand in unſere Republik eindringen würde? Wie ſprachen ſie ſo unaufhörlich von den Tauſenden, die in unſer Land einrücken, und die Patrioten vertilgen würden!

D. Beweiſt nicht die Unthätigkeit, welche noch bis jetzt, auf eine ſo unbegreifliche Art, bei der ausführenden Macht herrſchet, daß ſich dieſelbe vorgeſetzt hat, die Vertheidigung unſe-

unſerer Republik, ſo viel als möglich, zu verhindern? Wir haben, N. 297 gleichſam im Vorbeigehen, einige Sachen fragweiſe vorgeſtellt, welche völlig unentbehrlich ſind, wenn man ſich gegen einen Feind vertheidigen will, und um welche ſich die ausführende Macht gar nicht bemüht, wenigſtens ſo ſchläfrig und langſam zu Werke geht, als ob man in den nächſten ſechs Jahren keinen Feind zu befürchten habe; — und wie viele unentbehrliche Sachen z. E. Kriegswagen ꝛc., die Verbeſſerung der Laſetten an den Kanonen, und dergleichen, könnten wir nicht nennen, an welche, ſo nöthig ſie ſind, nicht einmal gedacht wird!

Man vergleiche einmal die Thätigkeit unſers Gegners, mit der unſrigen! — was für ein himmelweiter Unterſchied! — der Kaiſer formirt eine Armee, ſo klein ſie auch ſeyn mag; verſieht ſie mit dem Nothwendigen; beſorgt, was zur Artillerie gehört; und läßt ſie einen ſo weiten Zug, mitten in dem harten Winter, auf beſchwerlichen, beinahe undurchgänglichen Wegen, machen: da wir noch zu nichts weniger im Stande ſind, als eine kleine Armee in unſerm eignen Lande marſchfertig zu haben!

Vergleicht man, anderer zu geſchweigen, die jetzige Unthätigkeit mit dem Eifer und der Wirkſamkeit des Prinzen *Wilhelms* II, Amſterdam zu berennen und zu überrumpeln: wird man denn nicht überzeugt, daß bei jenem Prinzen mehr Eifer herrſchte, die Republik zu unterdrücken, als bei ſeinem Nachkommen, dieſelbe zu vertheidigen? — oder, muß man nicht denken (da man keine ſo auſſerordentliche Unwiſſenheit vorwenden kann) daß die Anhänger des Prinzen, bei dieſer dringenden Noth, deswegen ſo ſchläfrig und langſam ſind, damit der Feind Feld über uns gewinnen möge? — zum wenigſten iſt dies gewiß, wenn die gegenwärtigen Anhänger des Prinzen ſo eifrig geweſen wären, den Niederländern den Sieg über ihre Feinde zu verſchaffen, als die vormaligen waren, Wilhelm III auf den Engliſchen Thron zu helfen: ſo würde kein Land unter der Sonne reſpe-

etabler, und ſeinen Feinden fürchterlicher ſeyn, als unſere Republik.

E. Daß die ſo genannte Prinzenparthei uns in dieſe Streitigkeit mit dem Kaiſer verwickelt habe; und daß ſie gern ſähe, daß wir durch die Macht dieſes Monarchen ſo ſehr entkräftet würden, daß wir zu ſchwach und zu muthlos wären, ſie in ihren tiefſten Schlupfwinkeln aufzuſuchen, und zu beſtrafen, und ſie hergegen von unſerer jamme vollen Ohnmacht Gebrauch machen und ihren verfluchten Entwurf ausführen könnte: dies kann man ſchlieſſen aus ihrer ſchändlichen Widerſtrebung gegen die Bewafnung der Einwohner unſerer Republik; ſo gar jetzt, da die Noth dringt, und jeder die Waffen ergreifen ſollte, um dem Feind die Spitze zu bieten!

Wie ſehr widerſetzt man ſich nicht gegen die ſo heilſame Bewafnung auf dem platten Lande! Selbſt einige Staatsglieder, welchen ihre Privatabſichten mehr gelten, als ihre Pflicht und Gewiſſen, und, als Freunde des Statthalters, ſich öffentlich allemal, was nur einigermaaſſen dahin geht, bürgerlichen Freiheiten und Vorrechten mehrere Stärke zu geben, entgegen ſetzen; ſie, die in den Staatsverſammlungen für die Bewafnung auf dem platten Lande geſtimmt haben: weil ſie, wenn ſie dawider geweſen wären, vor den Augen der ganzen Welt würden gezeigt haben: daß ſie Landesverräther wären; — daß ſie die Republik in einem wehrloſen Stand erhalten wollten; — daß ſie öffentlich dem Feind in die Hand arbeiteten: — ſolcher ſtatthalteriſchgeſinnter Staatsglieder, ſagen wir, werden viele gefunden welche heimlich, oder auch offenbar, gegen die nothwendige Bewafnung, gegen den Willen, gegen die, zur Erhaltung des Landes, gefaßten Reſolutionen des Souverains, aus allen Kräften ſtreben, ja mit Gewalt zu Werke gehen, beſonders in den Diſtricten, in welchen ſie zu befehlen haben. Einige thun dies durch Drohungen, welche ſie durch ihre Creaturen den Landleuten vorhalten laſſen; theils ihnen Vortheile zu entziehen, theils

Scha-

Schaden und Verderben zuzufügen: andere ſuchen, durch die ſchändlichſten Verläumdungen und Lügen, den Landleuten beizubringen, als wenn der Souverain den ſchrecklichen Vorſatz hätte, ſie auf die Schlachtbank zu liefern; da unterdeſſen noch andere, das unſchuldige Herz der einfältigen Landleute, durch ihre Bedienten, mit den fürchterlichſten lügenhaften Erzählungen einnehmen, als ob ſie der Feind, wenn er ſie in den Waffen fände, auf die grauſamſte Weiſe umbringen würde.

Beweiſen denn nun die, welche in der jetzigen Noth des Vaterlandes wider die Bewafnung arbeiten und ſtreben, nicht deutlich, daß ihr Trachten dahin gerichtet iſt, das Land wehrlos bleiben zu laſſen? — iſt es nicht augenſcheinlich, daß ſie, welche das Land wehrlos erhalten wollen, dem Feind in die Hand arbeiten; daß ſie darnach trachten, daß er uns, ungeräcbt, empfindliche Schläge beibringe, und uns erniedrige? — und, darf man nicht hieraus ſchlieſſen, daß die, das Land haſſende Prinzenfaction ſelbſt, dieſes Unglück und Elend uns zubereitet hat?

F. Wie deutlich merkt man nicht die herrſchende Begierde dieſer Faction: die beſte Maaßregeln zu unſerer Erhaltung, zu vereiteln; die unentbehrliche Eintracht, nicht allein zwiſchen Regenten und Bürgern in den beſondern Provinzen und Städten, nicht allein zwiſchen den Patrioten ſelbſt, ſondern auch zwiſchen den See- und Landprovinzen, zu vernichten! — Hat man nicht, unter der Larve des Patriotismus, die Abſichten der Provinzen *Holland* und *Seeland* aufs gehäſſigſte vorgeſtellt, und verſichert, daß dieſe die Hand von den Landprovinzen abziehen, und ſie ſinken und dem Zufall überlaſſen würden! — hat man nicht bei den beſten Staatsgliedern, bei den gutgeſinnteſten Regenten der Landprovinzen die ſtärkſten Verſicherungen gethan, daß *Holland* die ganze Macht der Republik an ſich ziehen, und die übrigen Provinzen dem Feinde bloß geſtellt laſſen würde! — hat man nicht dadurch zu bewirken geſucht, daß dieſe Provinzen die Regi-

menter, die ſie bezahlen, ſo gleich in ihre eigne Provinzen kommen laſſen, und ſie von den andern trennen möchten; damit, auf dieſe Weiſe, die geringe Macht des Landes zertheilt, und die äuſerſten Gränzen vor dem Feind offen und bloß gelaſſen würden! — Siehet man nicht, auch aus dieſem ihrem Vorwande, die verfluchte Falſchheit dieſer Cabale: da es ausgemacht iſt, daß ſich die Provinz *Holland* unaufhörlich bemühet, den Feind von den Gränzen zurückzuhalten, und die Landprovinzen gegen die kaiſerlichen Streifereien zu beſchützen; wovon ihre Reſolution, die Gränzen von Ober-Yſſel, durch Dragonerregimenter, gegen die raubenden Partheien zu decken, einen Beweis abgibt? Iſt die herrſchende Begierde dieſer Faction, den Saamen der Zwietracht zwiſchen den Bundsgenoſſen auszuſtreuen, Mistrauen gegen einander zu erregen, und die Macht des Landes völlig zu zertheilen; kein unwiderſprechlicher Beweis, daß ſie es mit dem Feinde hält, und mit ihm einerlei Abſicht hat?

G. Nun das Siegel auf alles! — Jetzt laſſen die Baſtarde, denen mans anſieht, wie ſehnlich ſie wünſchen, die Freiheit in Ketten zu ſehen, und welche als Miſſionairs oder Abgeſandte der Häupter dieſer Cabale gebraucht werden, Zwietracht und Aufruhr zu erregen, ſich mehr heraus, und geben den tödtlichen Gift, den ſie zeither, aus Furcht vor einer gerechten Beſtrafung, bei ſich behalten hatten, jetzt öffentlich von ſich. „Nun werden wir, ſo ſprechen ſie, bald triumphiren! — die Patrioten ſollen nun bald das Schlachtopfer ihrer Beſtändigkeit und ihres Eifers für die Wiederherſtellung ihrer Freiheit und Vorrechte werden! Der Prinz von *Oranien* wird, in wenigen Wochen, der Souverain der Republik ſeyn! — Der Herzog, der nun ſo unglücklich das Land räumen müſſen, wird wohl bald in noch gröſſerm Glanz hergeſtellt werden: da es NB. gewis iſt, daß der Kaiſer dieſen Krieg gegen die Republik aus keiner andern Urſache angefangen hat, als um den Prinzen von *Oranien* über die Staaten des Landes zu erheben, den Herzog in gröſſerer Würde wie-

wieder herzuſtellen, und beide über alles, was ihnen entgegen iſt, zu erheben!„ — Hierbei läßt man es nicht: nein, man fügt noch hinzu: „daß alle diejenigen, welche Bittſchriften unterzeichnet haben, vernichtet werden ſollen; man würde ſie von ihren Betten wegnehmen, und ſie als Rebellen, NB. gegen den Prinzen von *Oranien*, beſtrafen; — die Eiferer unter den Patrioten würden, unter den größten Martern, umgebracht werden!„ u. ſ. w. Wie ſehr beweiſen nicht dieſe Böſewichter, was ſie im Schilde führen! ſie ſuchen nicht nur, ſolche gottloſe Falſchheit und Lügen (wiewohl es die Sprache und die Begierde ihres Herzens iſt) mit dem Munde unter den Furchtſamen und Leichtgläubigen auszubreiten: ſondern ſie machen dieſes auch in boshaften Journalen bekannt, um der Nation den Muth zu benehmen. Beweiſet dieſes nicht augenſcheinlich: daß jene böſe Menſchen mit dem Feinde eins ſind; daß ſie die Hände nach ihm ausſtrecken, um nur durch ihn ihre Abſicht zu erreichen? — und daß, da ſie blos Werkzeuge in der Hand der Landesverderber ſind, und zum Verführen und Aufruhrſtiften gebraucht werden, die Häupter ihres Complots, welche den Eingang in die Republik, durch verdammungswürdige, vorſätzliche, Verſäumniß, dem Feind geöfnet haben, und durch Unthätigkeit und Widerſpenſtigkeit, noch offen erhalten, dieſen Feind, den ſie, wie oben gezeigt worden, ſo gern die Republik unterjochen ſähen, herbeigelockt und angereizt haben?

Wir glauben nun genug angeführt zu haben, unſern unpartheiiſchen Leſer zu überzeugen, daß die ſogenannte Prinzen- oder Statthalterparthei dieſen Zwiſt mit dem Kaiſer verurſacht und erregt habe.

„Aber, ihr Baſtarde! es ſoll euch misglücken, wenn „auch die Noth noch ſo groß würde! — Der Gott unſers „Vaterlandes iſt ein Gott, der Gräuel an Ungerechtigkeit „und Bosheit hat! — Seine Rache wird auf euren Kopf „kommen! — Und wenn die Niederlande, unter Zulaſſung „der weiſen und unerforſchlichen Vorſehung des Himmels,

„ein Opfer eurer Verrätherei und der Ungerechtigkeit des Feindes werden; — wenn wir fallen müſſen: ſo ſollt ihr keinen „Triumph auf unſerm Beinhaufen ſingen! nein! ihr ſollt „mit, ihr ſollt vor uns fallen; und eure ehrloſe, entſeelte „Körper ſollen die Schanzen ſeyn, hinter welchen wir gegen „die Feinde unſrer Freiheit ſtreiten wollen! „

Wir kommen nun zur zwoten Frage: was für eine Urſache ſollte die Parthei, die jetzt für den Prinzen ſo ſehr eifert, bewogen, eine fremde Macht hereinzurufen?

A. Siehet man auf das, was ſeit der Zeit vorgegangen iſt, da unſere Republik ein Spiel ihrer in- und ausländiſchen Feinde geweſen: ſo muß man über die mannigfaltigen Fehler, Nachläſſigkeiten und Verirrungen der ausführenden Macht erſtaunen! — da dieſelbe ſich keine Mühe gegeben hat, das ſeufzende Vaterland aus den Händen eines machtloſen Feindes zu retten! — Die verkehrteſten Wege, um nicht mehr zu ſagen, wurden eingeſchlagen, um dadurch dem Feinde, zur Sicherung ſeiner Handlung und Schiffarth, und zur Unterdrückung der unſrigen, einen ofnen Weg entweder zu geben, oder zu laſſen. Alle dieſe ſchändlichen Verſuche wurden im Anfange ſo genannten falſchen Berichten zugeſchrieben: als aber der Deckmantel hernach zu klein ward, alle die groben Fehler zu bedecken; fing man an, öffentlicher zu zeigen, was man im Schilde führte. Viele Befehlshaber zur See verletzten ungeſtraft ihre Pflichten und ihren Eid; traten die Befehle des Souverains mit Füſſen, und machten ſich der erſchrecklichſten Widerſpenſtigkeit ſchuldig: da ſie ſich mit der Fürſprache, Freundſchaft und Begünſtigung des Generaladmirals ſchmeichelten, anſtatt, daß ſie an ihm einen zornigen und ſtrafenden Oberbefehlshaber hätten finden ſollen! Geriethen *Hollaendiſche* Kauffarthei- und Kaperſchiffe, durch feindliche Uebermacht, vor unſern, mit groſſen holländiſchen Kriegsſchiffen vollgepfropften Hafen, in Noth: ſo überließ man ſie der Wuth des Feindes

des, ohne ihnen baldige und mögliche Hülfe zu verschaffen; wovon wir in dem unängst herausgekommenen sechsten Stück unserer Beilagen einen schreienden Beweiß gegeben haben. — Wer hat die gefährlichen und gräulichen Empörungen verursacht? — niemand anders, als die statthalterische Parthei! — Wer hat dieselben vertheidigt, und wer vertheidigt sie noch? — die statthalterische Parthei! — Da nun der Nation die Augen aufgegangen sind; — da ihre bravsten Regenten anfangen, alle die Gräuel zu untersuchen; — da sie nun erwartet, daß das Uebel in seinen verborgensten Winkeln nicht allein aufgesucht, sondern auch gehörig werde bestraft werden; — da, aus der Lage der Sachen sowohl, als aus den von Zeit zu Zeit entdeckten Bübereien, (wobei die beschworne Aussage des braven Obersten *Schlicher* viel Licht gibt) erhellet: daß die Urheber der schändlichen Rebellionen, Vertraute und Söldner jener Parthei sind; und also bloße Werkzeuge der strafwürdigsten Bosheit, wovon diese Faction Anstifter ist: darf man sich nun wohl wundern: daß sie vor der Untersuchung ihrer ausgeübten bösen Thaten zittert; daß sie nun merkt, die rächende Gerechtigkeit werde sie, nach Verdienst, zum Schlachtopfer einer gereizten gemishandelten Nation machen? — ist es zu verwundern, daß sie lieber sähe, daß die ganze, von ihr verrathene Republik, in Armuth, Verachtung und gänzliche Ohnmacht versänke, ja allenfalls gar vernichtet würde, als daß sie in Gefahr käme, einer scharfen Untersuchung und wohlverdienten Strafe unterworfen zu werden! — Nein! den Anhängern des Prinzen ist gewis nichts so theuer, das sie nicht wagen, um sich dem Rachschwerte der Nation zu entziehen. — Hierzu kommt noch:

B. daß diese Faction, da sie, ihrem Plane zu Folge, die Verfassung des Landes nicht umstossen können, mit Verdruß und Rachsucht erfüllt ist; und darnach trachtet, die braven Patrioten zu fällen, und zum unglücklichen Opfer der erhitzten Wuth des Feindes zu machen.

C. Inſonderheit hält ſie dafür, da ihre eigne Kräfte erſchöpft ſind, daß ſie wieder ſo, wie vorhin, durch einen Landkrieg ſich nicht allein der Unterſuchung und Strafe entziehen, ſondern auch auf den Thron ſteigen, und die höchſte Gröſſe erlangen könnte.

Man gehe die Geſchichte unſrer Republik durch: man wird finden, daß die Prinzen von Oranien durch unſere Landkriege groß geworden ſind. Man hat wenigen Scharfſinn nöthig, mit vollkommener Sicherheit den Schluß machen zu können, daß der Anhang des Oraniſchen Hauſes uns in dieſe ſchädlichen Kriege verwickelt, die Vertheidigung des Landes und der Städte verhindert, und den Feind muthwillig in das Herz der Republik gelaſſen hat. (Dieſer Anhang war in den Staatsverſammlungen groß und mächtig; denn er beſtand aus Leuten, die überzeugt waren, daß ſie bei Erhebung eines Prinzen von Oranien ihre beſondere Rechnung finden würden) Dieß geſchah darum, damit das Misvergnügen, die Angſt und das Schrecken der Nation ſo groß werden ſollte, daß ſie zum Aufruhr ſchritte, und endlich ihre Zuflucht zu den Mitteln nähme, welche die Landesverräther ihr anwieſen, nämlich zu einer gewaltſamen Anſtellung eines Statthalters. Unterdeß, um ihren Lügen einen Anſchein von Wahrheit zu geben, brauchten ſie das Geld der misleiteten Nation, es koſte was es wolle, den Frieden zu erlangen, und ſchrieben denſelben der neuen Anſetzung des Statthalters zu! — Dieß iſt noch die Hofnung, — dieß iſt noch das Ziel der Anhänger des Prinzen! — Ob ſie gleich gegen Wind und Strom ſegeln; ob ſie gleich ſehen, daß ihnen ihr Project der Vereinigung mit England misglückt iſt: ſo hoffen ſie doch eben die Rolle zu ſpielen, wie 1748, und nicht allein das geſunkene unrechtmäſſige Anſehen des Prinzen von Oranien wieder hergeſtellt zu ſehen, ſondern ihm auch die Oberherrſchaft über die Republik zu verſchaffen.

Hierzu iſt, ihren Gedanken nach, dieſer Krieg ſehr geſchickt. Man hat den Kaiſer angereizt, die überſpannten

Fo-

Forderungen zu thun; man ſetzt ſich gegen alle Mittel zur Vertheidigung; man flucht auf die Bewafnung der Bürger! — Auf der andern Seite beeifert man ſich, das erſchrecklichſte Geſchrei von dieſem Kriege zu machen. "Das Land, rufen ſie, „iſt verlohren! es iſt keine Möglichkeit, einem ſo mächtigen „Herrn, wie dem Kaiſer, zu widerſtehen; man hat nicht ge„nug Truppen, nicht genug ſtreitbare Mannſchaft im Dienſt.„ Hier findet man Gelegenheit, das wohlmeinende, das gute Vorhaben, die weiſen Vorſtellungen, der ausführenden Macht zu preiſen. „Hätte man (dies iſt die verrätheriſche Sprache der Freunde des Prinzen) „vor fünf Jahren den Vorſtellun„gen Sr Hoheit Gehör gegeben; hätte man die Landmacht „nach ſeinem Sinne vermehret, wie es nöthig war: ſo brauch„te jetzt kein Einwohner die Waffen in die Hand zu nehmen; „ſo wäre man jetzt gegen den kaiſerlichen Angrif geſichert„ ꝛc. — Und um der Sache die Krone aufzuſetzen, fügt man noch hinzu: "Wenn man nun noch dem Prinzen von Oranien „mehr Macht gäbe; wenn er die völlige Regierung über al„les hätte; ſo wäre es noch möglich, das Land zu vertheidi„gen.„ —

Man denkt: die Nation werde die ſchlechte Direction der ausführenden Macht in dem vorigen Kriege, ſo wie die neue Noth immer höher ſteigen würde, vergeſſen; ſie werde ihre Augen von den Eingriffen, welche die Statthalter, von Zeit zu Zeit, in ihre Vorrechte gethan haben, abwenden; und ſich allein an die Heldenthaten erinnern, die einem und anderm dieſer Prinzen keinesweges abgeſprochen werden können. Man ſteckt deshalb dem Volke, bei Erzählung der Vorſtellung des Prinzen, die Landmacht zu vermehren, Büchelchen in die Hände, die mit dieſen Heldenthaten angefüllt ſind, welche durch niederträchtige Schmeichler des Oraniſchen Hauſes beſchrieben, und über die Maaſſe vergröſſert worden. Kan man dieß erjagen; — weiß man es ſo weit zu bringen, daß die Nation nicht mehr auf das, was vor kurzem geſchehen iſt, Achtung gebe, und, in der Noth und unter den Schlä-

C. Inſonderheit hält ſie dafür, da ihre eigne Kräfte erſchöpft ſind, daß ſie wieder ſo, wie vorhin, durch einen Landkrieg ſich nicht allein der Unterſuchung und Strafe entziehen, ſondern auch auf den Thron ſteigen, und die höchſte Größe erlangen könnte.

Man gehe die Geſchichte unſrer Republik durch: man wird finden, daß die Prinzen von Oranien durch unſere Landkriege groß geworden ſind. Man hat wenigen Scharfſinn nöthig, mit vollkommener Sicherheit den Schluß machen zu können, daß der Anhang des Oraniſchen Hauſes uns in dieſe ſchädlichen Kriege verwickelt, die Vertheidigung des Landes und der Städte verhindert, und den Feind muthwillig in das Herz der Republik gelaſſen hat. (Dieſer Anhang war in den Staatsverſammlungen groß und mächtig: denn er beſtand aus Leuten, die überzeugt waren, daß ſie bei Erhebung eines Prinzen von Oranien ihre beſondere Rechnung finden würden) Dieß geſchah darum, damit das Misvergnügen, die Angſt und das Schrecken der Nation ſo groß werden ſollte, daß ſie zum Aufruhr ſchritte, und endlich ihre Zuflucht zu den Mitteln nähme, welche die Landesverräther ihr anwieſen, nämlich zu einer gewaltſamen Anſtellung eines Statthalters. Unterdeß, um ihren Lügen einen Anſchein von Wahrheit zu geben, brauchten ſie das Geld der misleiteten Nation, es koſte was es wolle, den Frieden zu erlangen, und ſchrieben denſelben der neuen Anſetzung des Statthalters zu! — Dieß iſt noch die Hofnung, — dieß iſt noch das Ziel der Anhänger des Prinzen! — Ob ſie gleich gegen Wind und Strom ſegeln; ob ſie gleich ſehen, daß ihnen ihr Project der Vereinigung mit England misglückt iſt: ſo hoffen ſie doch eben die Rolle zu ſpielen, wie 1748, und nicht allein das geſunkene unrechtmäſſige Anſehen des Prinzen von Oranien wieder hergeſtellt zu ſehen, ſondern ihm auch die Oberherrſchaft über die Republik zu verſchaffen.

Hierzu iſt, ihren Gedanken nach, dieſer Krieg ſehr geſchickt. Man hat den Kaiſer angereizt, die überſpannten

Fo-

Forderungen zu thun; man setzt sich gegen alle Mittel zur Vertheidigung; man flucht auf die Bewafnung der Bürger! — Auf der andern Seite beeifert man sich, das erschrecklichste Geschrei von diesem Kriege zu machen. "Das Land, rufen sie, „ist verlohren! es ist keine Möglichkeit, einem so mächtigen „Herrn, wie dem Kaiser, zu widerstehen; man hat nicht ge„nug Truppen, nicht genug streitbare Mannschaft im Dienst.„ Hier findet man Gelegenheit, das wohlmeinende, das gute Vorhaben, die weisen Vorstellungen, der ausführenden Macht zu preisen. „Hätte man (dies ist die verrätherische Sprache der Freunde des Prinzen) „vor fünf Jahren den Vorstellun„gen Sr Hoheit Gehör gegeben; hätte man die Landmacht „nach seinem Sinne vermehret, wie es nöthig war: so brauch„te jetzt kein Einwohner die Waffen in die Hand zu nehmen; „so wäre man jetzt gegen den kaiserlichen Angrif gesichert„ ꝛc. — Und um der Sache die Krone aufzusetzen, fügt man noch hinzu: "Wenn man nun noch dem Prinzen von Oranien „mehr Macht gäbe; wenn er die völlige Regierung über al„les hätte; so wäre es noch möglich, das Land zu vertheidi„gen.„ —

Man denkt: die Nation werde die schlechte Direction der ausführenden Macht in dem vorigen Kriege, so wie die neue Noth immer höher steigen würde, vergessen; sie werde ihre Augen von den Eingriffen, welche die Statthalter, von Zeit zu Zeit, in ihre Vorrechte gethan haben, abwenden; und sich allein an die Heldenthaten erinnern, die einem und anderm dieser Prinzen keinesweges abgesprochen werden können. Man steckt deshalb dem Volke, bei Erzählung der Vorstellung des Prinzen, die Landmacht zu vermehren, Büchelchen in die Hände, die mit diesen Heldenthaten angefüllt sind, welche durch niederträchtige Schmeichler des Oranischen Hauses beschrieben, und über die Maasse vergrössert worden. Kan man dieß erjagen; — weiß man es so weit zu bringen, daß die Nation nicht mehr auf das, was vor kurzem geschehen ist, Achtung gebe, und, in der Noth und unter den Schlä-

gen des Feindes, ſich ängſtlich nach Rettung umſiehet: ſo hofft man, daß ſie, ein andermal und noch ärger als vorhin verblendet, wiederum glauben werde, in dem Prinzen von Oranien ihren Erlöſer zu finden.

Man darf ſich über dieſe Verſuche der Freunde des Prinzen nicht verwundern; eben ſo wenig, als daß ſie hiervon die gröſßte Hofnung und Erwartung haben. Der groſſe Hauſe der Nation hat es an der Art, das Vergangene bald zu vergeſſen, und ſich völlig den Neuigkeiten zu überlaſſen. Es iſt deswegen nicht ſo befremdend, daß die Anhänger des Statthalters hoffen und denken, die Nation werde die ehrloſe Direction im vorigen Kriege ſehr bald vergeſſen, und ihren gerechten Haß gegen die ſtatthalteriſche Faction, die ihren Fall geſucht hat, und noch ſucht, ablegen. Um dieſes aber zu erhalten, war ein neuer Krieg durchaus nöthig. Dadurch, hofft man, werde die Nation in die gröſßte Angſt und Bangigkeit gerathen, und ſo verblendet werden, daß ſie ein neues Vertrauen in ihren inländiſchen Feind ſetze.

Die Parthei des Prinzen hat auf die Vermehrung der Landmacht gedrungen; hätte man dieſes gethan, ſo wäre das Land errettet; und wenn dem Prinzen noch die höchſte Gewalt gegeben würde, könnte Er uns noch retten!

Wir wollen nun aber beweiſen:

Erſtlich, daß die Vorſtellungen der ſtatthalteriſchen Parthei zur Vermehrung der Landtruppen niemals zur Abſicht gehabt haben, daß das Land in wehrhaften Stand komme und erhalten werde; ſondern

Zweitens, vielmehr im Gegentheil, daß es wehrlos ſey, und untergehe;

Drittens, daß, wenn man auch den Vorſchlägen zur Vermehrung der Landtruppen Gehör gegeben hätte, aus ſicheren Folgen der Schluß gemacht werden könne und müſſe, daß dieſer Krieg ſelbſt für uns tödtlich ſeyn würde.

Es

Es ist gewiß, daß sowohl von der Mutter Sr Hoheit, als von Ihm selbst, sehr darauf gedrungen worden ist, die Landtruppen zu vermehren. Geschah denn aber dieses, um unsere Republik in einen guten wehrhaften Stand zu setzen? Kann und darf man denn annehmen, daß dieses wahr sey, ohne zu gleicher Zeit beinahe zu glauben, daß bei J. Hoh. der Prinzessin Mutter, bei ihrem durchlauchten Sohn, und derselben Räthen und Vertrauten, nicht der geringste gesunde Verstand und Vernunft angetroffen werde?

Es ist ja doch völlig ausgemacht, daß man, wenn die Republik auf der Landseite in einen wehrhaften Stand gesetzt werden soll, erstens und vorzüglich dafür gesorgt werden muß: daß ihre Gränzfestungen, Schanzen und Wasserwerke in einem guten Stand seyn; daß die Magazine gehörigen Vorrath von Artillerie und Ammunition haben. Hierauf beruhet unsere ganze Stärke. Allein, wie elend siehet es hierbei aus! Es scheint, als wenn man nicht das geringste zur Unterhaltung derselben gethan habe; so, daß ein jeder, der weiß, daß die Stärke unsers Vaterlandes an der Landseite hierinn bestehet, darüber erstaunen und verstummen muß, daß man die Vormauren, die Thore des Vaterlandes, so sehr hat verfallen lassen; und jeder Wohldenkende muß aus dem Rapport der Herren Commissarien, welchen die Besichtigung unserer Gränzen ꝛc. aufgetragen worden, sogleich den Schluß machen, daß die Vorstellungen zur Vermehrung der Landtruppen eine ganz andere Absicht gehabt haben, als die Vertheidigung der Republik an der Landseite.

So stark auch der erfahrne du Moulin, in seinen Berichten an die ausführende Macht, den elenden Zustand der Vormauern unserer Republik geschildert hat; — so sehr er die Nothwendigkeit bewiesen, dieselben zur Erhaltung des Landes herzustellen und zu verbessern; — so nachdrücklich er dargethan, daß, wenn diese in einem bessern Zustand wären, keine Macht vermögend sey, in unsere Republik einzubrechen: — so ist doch alles fruchtlos gewesen; die ausführende Macht ha-

hat ſeine Berichte in den Wind geſchlagen, und es der Mühe nicht werth geachtet, dieſelben den Bundsgenoſſen nach allen Umſtänden mitzutheilen, und derſelben Herſtellung ernſtlich zu verlangen. —

Man macht hiergegen den Einwurf: "Se Hoheit habe „bei den Gränzen von Wilhelmſtadt, einer Stadt, die von „ihm allein abhängt, und von welcher er vollkommen „Herr iſt, beſſere Sorge getragen.„ Man fügt hierzu auf eine argliſtige Art noch bei, um das verblendete Volk dahin zu bringen, daß es ſeine Freiheit und Unabhängigkeit dem Prinzen von Oranien ſklaviſch und kriechend aufopfere: "es erhelle „daraus, daß der Prinz, wenn er über alle Feſtungen des „Landes eben die Macht und Herrſchaft hätte„ (Gott behüte uns vor einem ſolchen tödtlichen Schlag!) „ſo würden ſie „auch gewiß in einem beſſern Vertheidigungsſtande ſeyn.„ —

Wie ſehr fällt aber nicht das Irrige in dieſen unſinnigen Reden in die Augen! — Wem iſt denn nicht der vorige widerrechtliche, übermäſſige, ja beinahe ſouveraine Einfluß des Statthalters in alle Regierungscollegia bekannt! — Nur Eins ausgenommen, wovon man mit Recht fürchtete, daß er, der bereits Herr war, die ganze republicaniſche Regierung umſtoſſen, und ſich zum Monarchen aufwerfen könnte, nämlich die Vermehrung der Landtruppen, hieng alles von ſeinem Willen ab! Was, fragen wir, was wurde dem Statthalter jemals abgeſchlagen? — War nicht jeder Bundesgenoſſe begierig, ihm Vergnügen zu verſchaffen; und ſetzte nicht jeder ſeine Ehre darein, ihm nichts zu verweigern? — War nicht jedes Regierungscollegium wie ein Uhrwerk, welches durch den Willen des Statthalters aufgezogen wurde; da die redlichſten Mitglieder deſſelben entweder ſchweigen, oder das Ziel der Rache der ſtatthalteriſchen Parthei ſeyn mußten? — kamen nicht beinahe alle Aemter und Commiſſionen in der ganzen Republik aus der Hand des Prinzen? — waren nicht die Rechte und Privilegien der Städte und Bürger leichter als eine Feder, ſobald

ſobald es dem Prinzen gefiel, ſie wegzublaſen? Kann man ſichs nun wohl denken, daß ein Fürſt, welcher die angeſehenſten Glieder des Staats zu ſeinen Hofbedienten machte, — deſſen Einfluß in allen Regierungscollegiis die Oberhand hatte, — deſſen Wille die Regenten von ihrem Eid diſpenſirte, und welchem ihre Pflicht und Gewiſſen kriechend aufzuopfern, ſehr viele ſich für eine Ehre ſchätzten, — kann man, fragen wir, ſichs denken, daß ein ſolcher Fürſt, der, ob er gleich der erſte Diener des Staats iſt, ſich demungeachtet ein ſo übermäſſiges Anſehen, und einen ſo übertriebenen Einfluß zu verſchaffen gewußt hat, die nöthige Verſtärkung des Vaterlandes, die Herſtellung der Gränzplätze und Feſtungen ꝛc., den ihm nach den Augen ſehenden Collegiis ernſtlich vortragen, und daß man ihm ſolches abſchlagen werde? kann man ſichs denken, daß ein Statthalter Einfluß genug habe, die Regenten dahin zu bringen, daß ſie, ihm zu Gefallen, ihrer Pflicht entſagen, — und daß ſie hingegen, wenn es ihm ein Ernſt wäre, ihm widerſprechen, und ſein Anſuchen abſchlagen ſollten, wenn er ihnen vorhielte, daß ſie ihre Pflicht betrachten, und auf die Verbeſſerung der Feſtungen des Landes ꝛc. bedacht ſeyn ſollten? — kann man ſichs denken, daß die Bundsgenoſſen Anſtand nehmen ſollten, auf die Vorſtellung des Statthalters, das erforderliche Geld zu der höchſtnöthigen Verbeſſerung der Feſtungen des Landes zu bewilligen: da ein jeder ſich aufs äuſſerſte beeiferte, den Statthalter, ſeine Familie, ſeine Günſtlinge, mit dem ſauerſten Schweiſſe der Bürger zu mäſten; und da man freudig jede Gelegenheit ergrif, dieſelben mit Geſchenken zu überhäufen? — iſt es nicht höchſt thörigt, ſo was zu denken? — In der That, hätte der Statthalter, nebſt dem Staatsrath, die Berichte von dem elenden Zuſtand der Feſtungen des Landes, der Magazine u. ſ. w., wie ſie ihnen von dem redlichen du Moulin überreicht waren, dem Souverain mitgetheilt, und deren Wiederherſtellung und Verbeſſerung demſelben ernſt-

ernſtlich angedrungen: ſo würden ſie unfehlbar ſchon längſt in Vertheidigungsſtand geweſen ſeyn.

Aber, möchte man vielleicht fragen, "hat denn die ausführende Macht dem Souverain den elenden Zuſtand unſerer Feſtungen ꝛc. nicht geoffenbart, ſo, wie ihr der erfahrne dû Moulin Bericht davon abgeſtattet hatte?" — Wir antworten, Nein! ſo ſehr auch die Anhänger des Prinzen das Gegentheil, ohne allen Beweis, behaupten; und um hievon nur wenige, aber vollgültige und unwiderſprechliche Beweiſe zu geben, ſo iſt es gewiß: wenn der Souverain von *Holland* etwas davon gewußt hätte: ſo hätte er keine Commiſſion zur Unterſuchung des Zuſtandes unſerer Feſtungen und Magazine, zu ernennen gebraucht; — ſo hätte er nicht nöthig gehabt, den Herrn dû Moulin deswegen zu befragen; — ſo hätten Se Hoheit und der Staatsrath ſich nicht ſo fürchten dürfen, daß der Souverain dieſe Erkundigungen einzog; — ſo hätten Se Hoheit und der Staatsrath keine Urſache gehabt, dem Herrn dû Moulin zu verbieten, dem Souverain davon einige Eröfnung zu thun; — ſo hätten die Herren Abgeordneten in ihrem Rapport nicht ſagen können, es ſchiene ſich zu ergeben, daß man getrachtet habe, die Republik, ſo wohl auf der Landſeite als zur See, in wehrloſem Stande zu erhalten; — ſo hätte der Souverain nicht ſo voll Erſtaunen, Verwunderung und Unwillen ſeyn können, bei Empfangung des Rapports der Herren Abgeordneten, daß die Stärke unſrer Republik ſo ſchändlich verwahrloſet worden ſei!

Wir glauben nun vollkommen bewieſen zu haben: daß, da die Stärke unſerer Republik, ſo wohl an der Landſeite als zur See, von der ausführenden Macht, durch den böſen, unſeligen Einfluß der Anhänger des Prinzen, verwahrloſet iſt, ihre wiederhohlte Vorſtellungen, die Landtruppen zu vermehren,

mehren, nicht zur Abſicht gehabt haben, die Republik in einen wehrhaften Stand zu ſetzen, ſondern, auſſer allem Zweifel, auf etwas anders abzielten; welches wir nun entwickeln wollen, bei der

Dritten Frage: ob die Freunde des Prinzen nicht dadurch ſich ſelbſt den Untergang zuziehen würden?

Da wir geſehen haben: daß die Cabale vor einer richterlichen Unterſuchung ihres Uebelverhaltens zittert, und mit Grunde befürchtet, daß ſie, früh oder ſpät, das Schlachtopfer des gerechten Haſſes der Nation ſeyn werde; daß ſie alſo, aus Verzweiflung, lieber ſähe, daß die ganze Republik vertilgt, als daß ſie zur Strafe gezogen würde; daß ſie, wie ein auf den Tod ſitzender Miſſethäter, lieber das Gefängniß in Brand ſtecken werde, um noch vielleicht Rettung zu bekommen, als den Hals freiwillig unter das aufgehabene Schwert beugen: ſo dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir ſehen, daß ſie die verzweiflungsvollſten Anſtalten macht, ihre Strafe zu verhindern oder aufzuhalten.

Es iſt hiebei, wie wir glauben, für ſie nicht ſo viel zu befürchten, wenn ſie ihre Abſichten dadurch erreichen könnte; wenn nämlich die Nation durch einen mächtigen ausländiſchen Feind bedrohet, gedrängt, und in die äuſſerſte Verlegenheit, Schrecken und Verzweiflung gebracht würde, ſo ſehr, daß ſie ſich, wie ehedem, nicht zu helfen wüßte, verblendet durch die Verführung ihrer bitterſten Feinde, der Anhänger des Statthalters, die jammervollen Folgen nicht ſähe, und ihre Zuflucht zu dem Prinzen von Oranien nähme, demſelben ihre Freiheit und Wohlfahrt auf ewig aufopferte, und ihn zu ihrem Oberherrn machte.

Hat die Parthei des Prinzen es dahin zu bringen gewußt, daß der König von *Frankreich*, im Jahr 1747, die Waffen gegen die Republik ergriff, da dieſer Monarch, in einem freundlichen Schreiben, bei uns aufs ſtärkſte anhielt, daß, wenn wir ja das Haus Oeſterreich unterſtützen wollten,

wir

wir ſolches mit Geld, und nicht mit Truppen, thun möchten: welches wir, ohne unſere Verbindung zu verletzen, hätten thun können; und welchen Rath die wohlmeinenden Patrioten, aus Ueberzeugung, wie ſchädlich es ſey, uns einen Krieg zuzuziehen, gerne befolgt hätten: — aber wir mußten in Krieg mit Frankreich gerathen; wir mußten in die Enge getrieben werden; und *Wilhelm IV* mußte zum Statthalter ꝛc. der Republik erhoben werden, welches, ohne dieſen Krieg, nimmer geſchehen ſeyn würde; — haben die Freunde des Statthalters Mittel gewußt, alle Maaßregeln zur Vertheidigung des Landes zu vereiteln, und den Feind in das Herz der Republik dringen zu laſſen; — haben ſie es dahin zu bringen gewußt, daß, nach Erfüllung ihres Wunſches, der Erhebung des Prinzen, durch unermeßliche Summen der Friede erkauft wurde: — was ſollte ſie nun, wenn der gegenwärtige Feind mit ihnen zu unſerer Erniedrigung kräftig mitwirkte, uns Schlag auf Schlag verſetzte, und ſie glücklich genug wären, die freien Batavier zu ſklaviſchen Unterthanen ihres Hauptes gemacht zu haben, was ſollte ſie hindern, von dem Kaiſer durch Millionen den Frieden zu erkaufen? — War die Parthei ſtark genug, beim Antritt der Statthalterſchaft *Wilhelms IV*, die Nation zu einer vermeintlich freiwilligen Steuer zu bewegen, da es doch in der That nichts anders, als eine abgezwungene Erpreſſung war: — ſo würde ſie nun, wenn ſie die Niederländer erſt zu Unterthanen gemacht hätte, die armen Sklaven, nach Gutdünken, wie einen Schwamm ausdrücken, und den Frieden mit dem Kaiſer, ſo theuer er auch zu ſtehen käme, ſchlieſſen können; — ſie würde hiebei nichts ſparen, da es für ſie genug wäre, wenn ſie nur auf dieſem Wege ihren Endzweck erreichte.

So haben wir geſehen und bewieſen, daß dieſer Zwiſt mit dem Kaiſer uns unfehlbar von den Anhängern des Prinzen ſelbſt zugezogen worden iſt; wir haben die Quellen, aus welchen dieſe Landesverrätherei entſprungen iſt, aufge-

ſucht

sucht und entdeckt: was muß, was kann nun angewandt werden, dieses Uebel abzuwehren? — die Bestrebungen der Anhänger des Prinzen zu vereiteln? —

Wir sehen deutlich, daß die Macht der statthalterischen Parthey noch sehr groß ist: herrscht nicht beinahe allenthalben noch eine große und unbegreifliche Unthätigkeit, ungeachtet ein jeder versäumter Augenblick unwiederbringlichen Schaden verursacht! — lebt man nicht in der größten Sicherheit, ob sich gleich der Feind den Gränzen unserer Republik genähert hat! — blickt es nicht hervor, daß sich die ausführende Macht eben so wenig um ernstliche und nachdrückliche Maaßregeln zu unserer Vertheidigung bekümmert, als es ersichtlich ist, daß die gesetzgebende Macht bedacht sey, die ausführende Macht hierzu anzuhalten! — Was ist nun die Ursache hiervon? — diese, daß der Einfluß des Statthalters auf die besondern und allgemeinen Regierungscollegia zu groß; daß die ungebührliche Macht der Freunde des Prinzen nicht genug beschnitten ist. — Soll ernstlich, soll eilig auf Errettung der Nation gedacht; sollen die schnellestwirkenden Maaßregeln zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Freiheit ergriffen und mit Erfolg ausgeführt werden: so muß man erst folgendes ins Werk setzen:

Erstlich, eine Veränderung im Ministerium der Republik; so, daß solche Personen, welche entweder, durch Aemter und Bedienungen, mit dem Hofe des Statthalters, oder, in andern Rücksichten, mit seiner Person, verbunden sind, und welche sich deswegen nach seinem Willen und Gutfinden richten, aus dem Dienste des Staates entfernt, und andere Männer von bekannter Vaterlandsliebe und Kenntniß, an ihre Stelle gesetzt werden.

Da in der Versammlung der allgemeinen Staaten der Einfluß des Statthalters nur allzu sichtbar ist, und sehr viele Abgeordnete in dieser Versammlung gefunden werden, die an den Statthalter gebunden sind; da die Nation die unbegreifliche straflose Fortdauer der Unthätigkeit dem Einfluß des

Statthalters auf dieſes Collegium zuſchreibt; da ſie wenig Vertrauen auf einige Glieder dieſer hochanſehnlichen Staatsverſammlung ſetzt oder ſetzen kann: ſo ſcheint es uns, nicht undienlich zu ſeyn, daß ſolche Perſonen von ihren Provinzen und Städten nach Hauſe gerufen, und andere, die ſich mit Recht die Liebe und das Vertrauen der Nation erworben haben, in ihre wichtige Aemter geſetzt würden.

Obgleich die Bemühungen derer Provinzen, welche auf Ernennung einer Commiſſion von einigen treuen vaterländiſchen Regenten, aus jeder Provinz, antragen, damit ſie ſich vertraulich berathſchlagen, und, zur Wiederherſtellung und Erhaltung der Republik, die beſten Maaßregeln ſchleunig nehmen mögen, höchſtlöblich, höchſtpreiswürdig ſind: ſo glauben wir doch, wenn der gröſſere Theil in der Verſammlung der Generalſtaaten vor Eifer fürs Vaterland glühte, allen Misbräuchen zu ſteuren, und allen aus- und inländiſchen Feinden mit aller Macht zu begegnen, ſuchte, daß dergleichen Commiſſion aus Abgeordneten der Provinzen, ſo höchſt nothwendig ſie jetzt iſt, alsdann nicht nöthig ſeyn würde.

Zweytens, müßte auch eine ſolche Veränderung im Staatsrathe geſchehen. Die Entfernung der Miniſter und der Glieder des Raths, welche inſonderheit an dem elenden Zuſtand unſerer Gränzplätze ſchuld ſind, iſt höchſt nöthig; und es wäre zu wünſchen, daß die Städte und Provinzen, welche überzeugt ſind, daß ihre Abgeordnete in dem Rath ſich nicht gut verhalten und ihre Pflicht verſäumt haben, dieſelben aufs ſchleunigſte zurückrufen, und andere treue und erfahrne an ihre Stelle ſchicken möchten.

Drittens, ſollte man die Staatsverbrecher, ſie, die an den großen Gebrechen, ſo wohl in Verwaltung der Macht des Landes und des Vertheidigungsweſens, als in der Polizey- und Juſtizpflege, ſchuldig ſind, nicht allen ſo gleich abſetzen, ſondern ſie auch zur Verantwortung ziehen, und ohne Zeitverluſt, andern zum Schrecken, ſtrafen.

Dieſes würde die Böſewichter abſchrecken, welche nun in ihrem ſchändlichen Widerſtreben gegen das Intereſſe des

Lan-

Landes kühn fortfahren, indem sie sich auf den über grossen Einfluß ihres Schutzengels verlassen, und sehen, daß ihre Mithelfer, wenn sie Unrath merken, ihre Aemter blos niederlegen, und ungestraft davon kommen.

Viertens, ist es höchst nothwendig, daß alle statthalterische Empfehlungen, zu Regierungsstellen, Aemtern und Commissionen, abgestellt werden; und wenn einige brave Stadtregenten diese nothwendige Besserung eines eingerissenen Misbrauchs, diese Entschlagung der städtischen Privilegien von den verhaßtesten Fesseln, in ihrer Stadtregierung nicht durchsetzen können: so ist es ihre unumgängliche Pflicht, dem löblichen Beyspiele der kleinern Parthei der *Brielschen* Regierung zu folgen, und ihre Klagen und rechtmässige Bitten, die sich auf uralte Privilegien gründen, vor den Souverain ihrer Provinz zu bringen; wobey nicht zu zweifeln ist, daß derselbe, nach dem Exempel J. Ed. Gr. Mög., der Herren Staaten von Holland, die nöthige Verfügung machen wird.

Fünftens, die Entlassung aller Staatsmänner, die in dem besondern Dienst des Statthalters sind; es wäre denn, daß sie den Dienst des Statthalters freiwillig verliessen.

Sechstens, ist unsere Meinung: daß die Patente wieder in die Hände des Souverains zurückfallen müssen; und daß jetzt, oder in Kriegszeiten, solche Einrichtungen zu machen seyn, daß die Bewegung der Armee des Staats nicht von dem Willen und Befehl des Generalcapitains, oder solcher Personen, welche auf seinen Wink lauren, abhänge, sondern von vaterländischen Männern, die eben so erfahren als tugendhaft, so muthig als voll Liebe für Volk und Freiheit, sind.

Siebentens, muß die Besetzung, so wohl der Stabs- als Flagofficierstellen, aufs schleunigste an den Souverain gelangen; so, daß jeder von den hohen Bundesgenossen diese höhere militairische Aemter vergebe, die bei den Regimentern, die sie bezahlen, erledigt werden.

Endlich, zum achten, muß die Generalitätscasse schleunig untersucht werden: damit die Souverains, nach erlangter Kenntniß davon, die nöthige Anordnung zur Führung

des Krieges machen; und ſolche Maaßregeln ergreifen können, damit, bey den auszuſchreibenden Kriegesſteuern, der arme Mann nicht gedrückt werde, und dieſelben auch für begüterte Bürger und für Vermögende erträglich ſeyn.

7.

Miſſive van *Z. Doorlugtige Hoogheid* aan de Edelmogende Heeren Staaten 's Lands van Utrecht. 's Gravenhaag den 24 Febr. 1784.

Schreiben Sr Durchl. des Herrn Erbſtatthalters an die Edelmögenden Herren Staaten von Utrecht (von ſeinem Rechte, Civilämter zu beſetzen).
Ueberſetzt von Jacobi.

Edelmögende Herren, beſonders gute Freunde.

Es iſt bereits vor mehr als hundert Jahren von den ſämmtlichen Staatsgliedern der Provinz Utrecht auf die Vorſtellung des damaligen Herrn Statthalters Prinz Wilhelm III völlig einſtimmig eine vollſtändige und auf immer geltende Verordnung in Anſehung der Regierung gemacht worden, ſo wohl für die beiden Glieder aus den erwählten Räthen und aus den Edeln und der Ritterſchaft, als auch für die Stadt Utrecht und die übrigen Städte in Ew. Edelmögenden Provinz; es iſt dieſe Verordnung unter dem Nahmen des Regierungs-Reglements vom 16 Apr. 1674, alten Styls, bekannt. Die Rechte, die darin für den Statthalter ausgemacht worden, ſind ſeit der Zeit bis auf höchſtdeſſelben Tod und nachher, ſeitdem die Statthalterſchaft in den Jahren 1747 und 1748 hergeſtellt und erblich gemacht worden war, bis jetzt beſtändig anerkannt worden, ſo, wie Wir auch insbeſondere nach Unſerer Volljährigkeit, nachdem vorher alles, was zu dieſen Rechten und Vorzügen ſo wohl als zu den Gerechtigkeiten der reſpectiven Glieder und Departements des Staats nur einigermaſſen gehörte, da eine allgemeine Ruhe herrſchte, langſam und reiflich überlegt worden war, mit einer allgemeinen Einwilligung, Kraft des erwähnten erblichen Auftrages,

zum

zum Genuß aller dieſer Rechte würklich zugelaſſen und eingeführt worden ſind; und es iſt auch hernach derſelben geſetzmäßige Ausübung Unſern Vorgängern und auch Uns vermöge des erwähnten Reglements nicht allein in Rückſicht der jährlichen Anſtellung, Erneuerung und Veränderung der Regierung der Stadt Utrecht, ſondern auch in Anſehung der Ernennung zu den mittlerweile vacant gewordenen Rathsherrnſtellen, ſo ununterbrochen überlaſſen worden, daß Wir niemals erwartet hätten, daß die mehrſten Rathsherrn in dieſer Stadt ſolches in Anſehung des letzten Falls Uns ſtreitig machen ſollten und ſo gar für gut finden könnten, via facti und aus eigner Macht dieſes Recht ſich ſelbſt anzumaaſſen und zuzueignen; wie Ewr. Edelmögende demohnerachtet das eine und das andere in der Reſolution der Vroedſchap der erwähnten Stadt vom verwichenen 19 Jenner, die an Uns mit einem Briefe von eben dieſem Datum geſchickt worden iſt, ſehen können, wie auch aus den zwey Reſolutionen von dem folgenden Tage, davon die eine den Vormittag und die andere den Nachmittag genommen wurde und worinn man mit einer merkwürdigen Eilfertigkeit die würkliche Anſtellung des Mr Paul Engelbert Voet van Winſſen in den Stadtrath beſchloſſen und auch in der That ausgeführt hat; und das zwar wider unſern Willen, denn ſo bald Wir aus einem Schreiben der erwähnten Vroedſchap vom 29 Dec. erfuhren, daß eine ziemliche Anzahl Bürger und Einwohner ihrer Stadt gebeten hätten, es mögte die Regierung das Recht, die mittlerweile vacant gewordene Rathsſtellen zu vergeben, das nach ihrer Behauptung im Nahmen und wegen der gemeinen Gilden ihnen zugehöre, handhaben, ſo hatten Wir in Unſerm Reſcript vom 31 dieſes Monats oft erwähnte Vroedſchap mit ernſtlichen Ausdrücken ermahnt, hiervon als einer unſchicklichen Neuerung abzuſtehen.

Gegen dieſe Reſolutionen und die darauf gegründete Handlungen der Vroedſchap von Utrecht müſſen Wir nur als gegen eine unformale, geſetzwidrige und mit der Ordnung

der Regierung unbeſtandbare Sache proteſtiren; wie Wir auch Eids und Pflicht halber genöthiget ſind, die würkſamſte Anordnung und Herſtellung von Ew. Edelmögenden mit allem Nachdruck zu erbitten.

Wir würden keine Treue gegen die Hoheiten, Rechte, und Herrlichkeiten der Provinz beweiſen, deren Beſchützung uns ſo theuer anbefohlen worden iſt; wir würden die hohe Würden vergeſſen, die Uns und Unſern rechtmäſſigen Nachkommen erblich übertragen worden ſind und die Wir für das Land, für Uns und für ſie bewahren müſſen, wenn wir die Herſtellung der angeführten Beeinträchtigungen nicht ernſtlich zu Herzen nähmen, da das Betragen der erwähnten Vroedſchap unſerer Meinung nach ſo wohl einen deutlichen Eingriff in die Hoheiten und Gerechtigkeiten Ew. Edelmögenden als auch eine große Verkürzung der Rechte und Vorzüge in ſich begreift, die Uns als dem Erbſtatthalter von Höchſtderſelben Provinz zukommen. Wir müſſen Uns, um dieſes deutlich zu beweiſen, die Freiheit nehmen, die Aufmerkſamkeit Ew. Edelmögenden auf das eben angeführte Reglement vom 16 Apr. 1674 zu leiten, weil dieſes eine der wichtigſten und feierlichſten Staatsreſolutionen iſt, die in Ew. Edelm Provinz jemals genommen worden iſt. Es iſt dafür durch unſere hohe Vorgänger und durch Uns und beſonders auch durch die Stadt Utrecht jederzeit erkannt worden. Es iſt ein Staatsgeſetz, das zur Sicherheit des Landes, zur Beförderung der Ruhe und zur Unterhaltung einer glücklichen Communication zwiſchen den reſpectiven Staatsgliedern und dem Statthalter auf Vorſtellung des Letztern, nachdem man vorher unterſucht hatte, was in vorigen Zeiten, da Statthalter da waren, in Anſehung dieſer Regierungsform beobachtet worden war, durch die Herren Staaten der Provinz, als die höchſte Obrigkeit, eingeführt und feſtgeſetzt worden iſt: ferner iſt es von beiden Seiten feierlich beſchworen und in allen Zeiträumen der Statthalter ununterbrochen und beſtändig angeſehen worden als eine Regel für die Regierung des Statthalters und als der

Grund

Grund von seiner Macht und den respectiven Verhältnissen zu den sämmtlichen Gliedern der Regierung Ew. Edelmögenden Provinz und es ist folglich so wohl in Ansehung seiner innerlichen Rechtmässigkeit als in Beziehung auf seine feierliche Bestätigung eben so fest und unwandelbar.

In diesem Gesetz und in dieser Constitution haben Ew. Edelmögende in Beziehung auf den Statthalter, in so ferne es Höchstderselben Platz betrift, eine vollkommene Einrichtung zur Ausübung verschiedener Majestätsrechte gemacht und diese Einrichtung ist förmlich von ihm angenommen worden, wodurch sie auch nach allen Rechten die Kraft und die Würkung eines gegenseitigen Contracts erhalten hat, welcher ohne beiderseitige Bewilligung oder andere gleichgültige und in Rechten bewährte Gründe nicht aufgehoben werden kann; und endlich vermehren die respectiven eidlichen Verpflichtungen, die nach den festgesetzten Formeln geschehen, und die allen obliegen, die nach diesem Reglement einigen Antheil an der Regierung nehmen und besonders auch die Vroedschap der Stadt Utrecht, ihre verbindliche Kraft so wohl in Rücksicht eines jeden insbesondere als auch der gegenseitigen Verhältnisse Ew. Edelmögenden zu dem Statthalter und des Statthalters zu Ew. Edelmögenden und befestigen sie noch mehr.

In jenem gemachten Reglement ist Uns in dieser Eigenschaft unter andern aufgetragen: „das Recht alle Jahre den „Rath oder die Vroedschap der erwähnten Stadt Utrecht „fortzusetzen oder zu verändern, entweder ganz oder nur zum „Theil, oder aus der Bürgerschaft und den Eingesessenen andere neue Räthe oder Vroedschappen zu erwählen, wenn ein „Bürgermeister oder ein Schepen stirbt, so, wie Wir es alsdann für das schicklichste halten mögen.„ Alles dieses ist auf diese Weise verordnet, daß in jenem ganzen Reglement kein einziger Fall ausgeschlossen geblieben ist, worinn die Ernennung oder Wahl eines Rathsherrn in jener Stadtregierung ausser Uns jemanden anders überlassen worden sei. Ein Auftrag endlich, darinn niemand, es mag auch seyn, wer es will,

auſſer Ew. Edelmögenden und ohne Höchſtderſelben förmlichen Entſchluß, nicht die geringſte Aenderung machen darf.

Da es unterdeſſen aus der oben angeführten Reſolution und der darauf gefolgten würklichen Anſtellung des Herrn Paul Engelbert Voet van Winßen zum Mitglied in dem Stadtrath der Stadt Utrecht deutlich erhellet, daß dieſelbe ohne Uns ganz und gar geſchehen iſt und auch ganz gegen die deutliche Vorſchrift des angeführten Reglements; da es ferner vollkommen ſicher iſt, daß die erwähnte Vroedſchap niemals dazu einige Macht oder Befugniß von Ew. Edelmögenden erhalten hat und (mit Ehrerbietung ſei es geſagt) gegen Unſer geſetzmäſſiges Recht auch nicht erhalten kann: ſo iſt es ausgemacht, daß erwähnte Vroedſchap die Hoheit und Gerechtigkeit des Landes vor ſich ſelbſt uſurpirt hat. Dieſes iſt um ſo deutlicher, wenn Ew. Edelmögende ſich zu erinnern belieben, daß von dem allererſten Urſprung der Republik an (und dieſe Zeit allein muß unſern Gedanken nach in Betrachtung kommen) folgende zwei Sachen bei der Anordnung der Regierung in Utrecht zuſammen gekommen ſind, erſtlich, daß dergleichen Ernennungen in der Stadt Utrecht dem Stadtrathe oder andern Geſellſchaften nicht gehört haben, ſondern daß alle dieſelben von den Herrn Provinzialſtaaten angeordnet worden ſind. Dieſes erhellet unter andern aus dem VIIten Artikel der Satisfaction oder dem Vertrag zwiſchen den Provinzen Holland, Seeland und Utrecht den 9 Oct. 1477 geſchloſſen, aus den Verhaltungs-Befehlen des Grafen von Villers den 11 Sept. 1584 gegeben, aus denen von dem Grafen von Nyenaar vom 10 Nov. 1585, wie auch aus den Reſolutionen der Herren Staaten von Utrecht vom 31 Aug. 1598 und vielen andern ſpätern, ohne, daß irgendwo zu erſehen iſt, daß ſeit der erwähnten Einrichtung in den verſchiedenen Zeiträumen die Bürger und Einwohner einigen Antheil an der Beſetzung der Rathsſtellen gehabt hätten. Zweytens, daß die Ernennung zu dieſen Stellen allezeit, mehr oder weniger nach den Umſtänden, von den Statthaltern nicht allein abgehangen

hat,

hat, ſondern auch von dem Jahre 1618 an und alsdann ſo lange die Provinz einen Statthalter gehabt hat, nemlich bis 1651, die vacant gewordene Rathsſtellen auch durch den Statthalter aus einem Vorſchlag von einer doppelten Anzahl ſind beſetzt worden, zu Folge der Artikel, welche den 24 Jul. 1618 im Nahmen des Staats aufgeſetzt worden ſind; und da das ſo eben angeführte Recht in Anſehung der vacant gewordenen Rathsherrenſtellen auf eben dieſem Fuß dem Prinz Moritz, als Statthaltern und ſeinen Nachfolgern gehört hat und daraus unwiderſprechlich folgt, daß im Jahre 1674 eher mehr als weniger Gerechtigkeiten und Macht dem Prinz Wilhelm III in dem angeführten Reglement aufgetragen worden ſind. Wir können Uns deswegen durchaus nicht vorſtellen, mit welchem Grunde bey dem allen der Stadtrath von Utrecht behaupten will, daß ſie als Repräſentanten der gemeinen Gilden und Bürgerſchaft ein Recht ſollten behalten haben, das von dem erſten Anfang der Republik an niemals von dieſen beſeſſen und ausgeübt worden, ſondern urſprünglich in den Händen der Staaten geweſen iſt; und das in den Zeiten der Regierung der Statthalter bereits deutlich auf die beſchriebene Weiſe dem Statthalter zuerkannt worden iſt. Die Reſolutionen vom 20, 22, 24 und 25 Mai 1651 können hier nicht angewendet werden, weil ſie zu einer ganz andern Regierungsform gehören, obgleich aus dem bereits angeführten und aus der ganzen Inſtruction des oben gemeldeten Grafen von Villers vom Jahre 1584 ſattſam geſchloſſen werden kann, daß zwiſchen der Beſetzung der Regierungsſtellen in der letztgemeldeten Zeit und zwiſchen der, welche von 1651 bis 1673 ſtatt gehabt hat, ein merklicher Unterſchied iſt.

Wir glauben, daß dieſe Gründe viel zu deutlich und unwiderſprechlich ſind, als daß wir ſie noch weiter beweiſen ſollten; doch iſt es wohl nöthig anzumerken, daß weder eine Addreſſe von einer an ſich ſelbſt anſehnlichen Anzahl Bürger und Einwohner, wodurch der Rath der erwähnten Stadt Anleitung zu den Reſolutionen und würklicher Ernennung

möchte bekommen haben, noch der Vorwand, als wenn man dadurch einen beſſern Verſtand von dem oft berührten Reglement bekommen habe, einige Veränderung hierinn machen könne.

Es iſt die deutliche und allgemeine Anordnung des erwähnten Reglements nicht durch eine bis hieher beobachtete Nachſicht gegen den damaligen Statthalter, ſondern durch die Begriffe von Ew. Edelmögenden und der Utrechter Regierung ſelbſt bey verſchiedenen ſehr feierlichen Gelegenheiten beſtätiget worden; daher kann man nicht nur keine neue und beſſere Erklärung anführen, ſondern es iſt auch überdieſes nicht etwa ein Geſetz von dem Stadtrath oder von einem Theil der Einwohner zu Utrecht, ſondern eine völlig einſtimmige von den ſämtlichen Gliedern des Staats gemachte Einrichtung der Regierung, die man auf die vorige Geſetze und Obſervanzen aus den Zeiten der Statthalter gründete und aus mancherlei Urſachen den Einfluß des Statthalters eher gröſſer als geringer dabei machte. Wenn man nun nach hundert und zehn Jahren hierinn einige Dunkelheit vorwenden wollte, ſo kömmt es gewiß keinem Theile eines Gliedes des Staats und noch weniger dem gröſſeren Theile dieſes Theils zu, ohne Communication mit allen den übrigen Gliedern, durch welche dieſes Reglement gemacht worden iſt, eine Auslegung davon und zwar nach eignem Gutdünken zu machen. Der Stadtrath von Utrecht kann auch hierinn nicht Richter und Parthei zugleich ſeyn, ſondern es ſind es einzig und allein Ihre Edelmögenden ſelbſt, die allenfalls befugt und berechtiget ſeyn ſollten, dergleichen Dunkelheit wegzunehmen; doch haben Wir hierbei das Vertrauen, daß Höchſtdieſelben niemals ohne Unſere Communication und ohne Uns anzuhören, dieſes thun werden: Sie werden auch niemals die Vorzüge, die darinn ſo feierlich für Unſere Würde als Erbſtatthalter ihrer Provinz feſtgeſetzt worden ſind, verändern oder verkürzen.

Wir wollen unterdeß unſere Gedanken über den Satz nicht äuſſern, als ob das Recht Stadtregenten zu beſtellen, wenn

eine

eine Vacanz iſt, der Stadtrath, der die gemeinen Gilden und Bürger der Stadt vorſtellt, nach alten Geſetzen und Gebräuchen habe und daß dieſe Rechte (beſonders ohne einen expreſſus conſenſus eben dieſer Bürgerſchaft) nicht veräuſſert werden dürfen; denn wir können dieſen allgemeinen Satz mit allen daraus flieſſenden Folgen weder mit der Geſchichte dieſes Landes ſeit dem Anfang der Republik überhaupt, noch wie wir angemerkt haben, mit der Geſchichte der Provinz von Ew. Edelmögenden insbeſondere; auch nicht mit den Gründen und dem Staatsrecht dieſes Landes, noch mit der angenommenen Verfaſſung und Ordnung der Sachen und der Hoheit und Unabhängigkeit Ew. Edelmögenden zuſammen reimen. Es müßte ſich jener Satz lediglich auf die bedenkliche Behauptung gründen, daß eine jede Ernennung zu Regierungsſtellen und Macht, wovon aber die angeführte Befugniß, die vacante Rathsherrnſtelle zu beſetzen, doch nur noch immer einen Theil ausmacht, eben ſo ſehr als dieſer Theil ſelbſt, ohne Unterſchied den erwähnten Gilden und Einwohnern urſprünglich zugehöre und eben ſo wenig veräuſſert werden dürfe. Hieraus muß nun offenbar folgen, daß alle Aufträge der erwähnten Rechte in Anſehung des einen und des andern, die aber niemals anders als mit einiger Einſchränkung und Verminderung eines ſolchen urſprünglichen Rechts geſchehen können, ganz oder zum Theil für unwürdig und unſchicklich müſſen angeſehen werden, ob ſie gleich durch die Staaten des Landes, mit oder ohne den Beytritt der Regierung, als Repräſentanten dieſer Gilden und Einwohner, noch ſo feierlich gemacht worden ſind; um ſo mehr, weil, wie wir bereits geſagt haben, von dem Urſprung der Republik an, keine Merkmale von dem conſenſus expreſſus dieſer Gilden und Bürgerſchaft vorhanden ſind, wodurch Ew. Edelmögenden zu einer gewiſſen Ernennung der Magiſtratsperſonen berechtiget wären. Es iſt nur Unſerm Urtheil nach, ausgemacht, daß weder ein Theil der Einwohner einer Stadt, noch auch der mehreſte Theil einer Stadtregierung, welche

alle

alle ihre Befugniß aus den Händen Ew. Edelmögenden und von der von Höchſtdenenſelben Uns übertragnen Macht und Anſehen und nicht von ihren Einwohnern entlehnen, im Stande ſeyn kann, unter dergleichen Vorausſetzung eine ganze Umkehrung der Gründe der jetzt gewöhnlichen Beſetzung der Regentenſtellen via facti einzuführen und zwar ohne Vorwiſſen und Beyfall Ew. Edelmögenden und ohne einige vorhergehende im Nahmen des Staats geſchehene Unterſuchung in einer ſo angelegentlichen Sache.

Wir übergehen mit gutem Bedacht alle fernere Anmerkungen mit Stillſchweigen, die Wir über die Erſcheinung der erwähnten Addreſſe und der darauf gebauten Gründe machen könnten und fügen nur allein dieſes hinzu, daß Wir wegen Unſerer unveränderlichen Neigung und Verlangen ſo wohl nach der Herſtellung der Ruhe unſers theuerſten Vaterlandes, das Uns mehr als jemanden anders angelegen ſeyn muß, als auch nach dem Glück ſo vieler Miteinwohner, worunter Wir gebohren ſind, allezeit ſehr gerne beſonders aufmerkſam ſeyn werden auf ihren Nutzen, auf die Beſchirmung ihrer Freiheit und Sicherheit und auch auf alle ihre billige und gegründete Vorſtellungen; wenn aber dieſe letzte aus Uebereilung oder aus Mangel einer genugſamen Erkenntniß der Sachen entſtanden ſind; wenn dadurch die unſtreitigen Rechte der Staaten des Landes, Unſere rechtmäſſige und angeerbte Vorzüge oder das Recht eines Gliedes oder Einwohners der Provinz, er mag ſeyn, wer er will, verkürzt oder beeinträchtiget werden ſollte, ſo halten Wir Uns nicht befugt noch berechtiget, dieſelbe zu bewilligen.

Wir wollen auch die Folgen nicht weitläuftig beweiſen, welche die ſo eben angeführte Behauptung haben könnte. Ew. Edelmögende werden gar leicht begreifen können, daß ſie unglücklicher Weiſe ſehr ſchädlich werden könnten, es könnte nemlich die bis jetzt in Anſehen gebliebene Oberherrſchaft Ew. Edelmögenden merklich beeinträchtiget werden, die Rechte der Statthalterſchaft könnten gar ſehr benachtheiliget und

alles das nicht geachtet werden, was seit der Aufrichtung der Republik für recht, heilig und verbindlich gehalten worden ist; es würde ein Eingrif in alle Staatsdepartements und folglich in die Regierungsform selbst geschehen, welche Ew. Edelmögenden nach Ihren feierlichen und wiederholten Versicherungen über alles erhalten wollen und sollen, weil sie zur Festigkeit Unserer wahren Freiheit, Religion und Unabhängigkeit gehört; es würde endlich die entsetzlichste Unsicherheit und Zerstörung (conbustien) daraus entstehen, welche den völligen Untergang des Landes nach sich ziehen würde.

Unterdeß hält die erwähnte Resolution und Art zu handeln des Stadtraths zu Utrecht eben so gut eine Verschmälerung der Hoheit und Macht von Ew. Edelmögenden als Unserer hohen Rechte und Vorzüge als Erbstatthalters der Provinz in sich.

Es hat doch vorher niemand daran gezweifelt, ob die Besetzung der Rathsherrnstellen überhaupt und in allen vorkommenden Fällen Uns aufgetragen und zuerkannt worden sei. Das oft angeführte Reglement sagt deutlich: "Bürgermeister, Schepen und Rath sind durch den Statthalter bereits „angestellt oder sind noch anzustellen und diese Anstellung durch „ihn wird in dieser Stadt durchaus und ohne die geringste „Einschränkung festgesetzt, so wie wir vorher nur mit einem „Worte angemerkt haben; und weder in diesem ganzen Stück, „noch in einer andern Resolution, Gesetz oder Reglement „wird ein einiger Titel oder Jota von einem einzigen Falle „gefunden, worinn die Anstellung von jemanden anders, am „allerwenigsten durch die Mitvroedschap von Utrecht geschehen wäre und geschehen müßte, weil es vorher längstens ausgemacht ist, daß, anstatt dieses Recht in den vorigen Zeiten „der Statthalter der Vroedschap sollte gehört haben, dasselbe hergegen durch die Wahl aus einer doppelten Anzahl unter andern dem Prinz Moritz zuerkannt und von Höchstdemselben ausgeübt worden ist".

Es

Es wird dieſes Recht, den Stadtrath entweder ganz oder zum Theil fortdauern zu laſſen oder andere neue Glieder zu erwählen, in den deutlichſten Ausdrücken dem Statthalter zugeſtanden und die ganze Anlage von Ew. Edelmögenden Berathſchlagungen und Entſchlieſſungen, wie auch die Handlungen und das Betragen der Utrechter Regierung ſelbſt beſtätigen dieſe allgemeine Ernennung auf eine Weiſe, die Unſern Gedanken nach, keinem Zweifel mehr unterworfen iſt.

Es haben Ew. Edelmögenden, in deren Händen die Beſetzung der Rathsherrnſtellen, bei Vacanzen als ein jus Majeſtaticum nach der Aufrichtung der Republik ſonſt befindlich war, und welche Sie noch haben würden, wenn Sie es Uns nicht aufgetragen hätten, dieſes Recht nicht wieder zurück gefordert. Ja Wir haben daſſelbe vielmehr unter Ihren Augen, mit Ihrem Beifall, ja mit dem Beifall aller Obrigkeiten und Einwohner vermöge dieſes Reglements beſtändig ausgeübt. Wir machen noch folgende Bemerkung: Es haben Ew. Edelmögenden in einer neuern Staatsreſolution, die nach vielen ernſtlichen Ueberlegungen und Unterſuchungen zur Zeit eines tiefen Friedens einſtimmig über eine Materie, welche die genaueſte Beziehung auf den wahren Verſtand des angeführten Reglements haben muß und wovon dieſes Reglement den Grund ausmacht, genommen worden iſt, ſich ſo erklärt, daß nun mehr als eine gegründete Auslegung und Entſchlieſſung von der allgemeinen Würkung des angeführten Reglements von 1674, Vacanzen und andere Dinge betreffend, da iſt, ſowohl in Anſehung des Verſtandes als der Einwilligung von Ew. Edelmögenden überhaupt als auch insbeſondere des Stadtraths von Utrecht, mit deſſen Beitritt dieſelbe genommen worden iſt. Ueberdieſes finden Wir die allerdeutlichſte und unwiderſprechliche Entſcheidung für Uns. Wir richten Unſer Augenmerk auf Ew. Edelmögenden Reſolution von 17 Apr 1754 und haben die Ehre, hierbei folgende Anmerkung zu machen. Als unſer Herr Vater ſtarb, ſo fanden Ew. Edelmögende gut, die nöthige Einrichtung über

Un-

Unsere Erziehung zu machen und besonders über die Würkung und Verwaltung der hohen Würde der Erbstatthalterschaft in dem Fall, wenn Wir während Unserer Minderjährigkeit, Unsere Frau Mutter, damalige Gouvernantin verliehren würden. Es werden unter andern in diesen Einrichtungen, die durch eine Resolution oder Reglement bestätiget worden, die Stücke genannt, worinn die Ausübung der Erbstatthalterschaft, Generalcapitain- und Admiralschaft hauptsächlich bestehet; da ist die besondere Beifügung gemacht worden "alles nach der Instruction oder Commission der vorigen „Statthalter und der von Sr Hoheit, Höchstseligen Andenkens, die sich hierauf beziehet, wie auch nach dem Regle„ment von 1674 und den Resolutionen, die von Zeit zu Zeit „hierbei genommen worden." Hernach wird unter andern mehrern Puncten hierbei fünftens gesetzt, "das Bestellen der „Regierung dieser Provinz und was dazu gehört, desgleichen „die Anordnung der geistlichen Beneficien oder Einkünfte; „alles, wie Ew. Edelmögenden belieben anzumerken, nach „dem Reglement von 1674, das hierinn gemacht worden „ist. Ferner wird festgesetzt, wie insbesondere diese allgemeine Regierungsbestellung in vorkommenden Fällen zu Folge des angeführten Reglements geschehen soll. Es wird „folgendes deutlich gesagt: was den erwähnten fünften „Punct angeht, die Anordnung der Regierung dieser Provinz „mit dem, was dazu gehört, betreffend, so haben Ihre „Edelmögenden gut gefunden und festgesetzt, daß auch (in „Ansehung der Stadt Utrecht und der übrigen Städte,) „wenn eine Stelle in dem Rath vacant ist, die respectiven „Magistrate zur Besetzung derselben innerhalb drei Wochen „eine andere Person Ihro Edelmögenden vorschlagen sollen, „welche Person gleichfalls durch Ihre Edelmögende, als Ver„walter der angeführten Vormundschaft innerhalb drei Wo„chen nach geschehener Präsentation, ohne einige Verände„rung in die offene Rathsstelle eingewiesen werden soll".

Es haben nun Ew. Edelmögenden bei einer ſo feierlichen Gelegenheit, nachdem vorher alles wohl überleget worden war, gemeldet, welches die Rechte der Erbſtatthalterſchaft in Anſehung der Beſtellung der Regierung, auch in der Stadt Utrecht, zu Folge des erwähnten Reglements und der dahin einſchlagenden Reſolutionen wären. Es haben auch Höchſtdieſelben, da ſie noch vor den Zeiten einer eingetretenen Minderjährigkeit nach dieſem Grunde Einrichtungen machten, unter den Rechten der Statthalterſchaft die Beſetzung der vacant gewordenen Rathsherrnſtellen ausdrücklich genennet und dieſe Beſetzung ſich ſelber nach dieſem unſtreitigen Grunde zugeeignet, wenn Sie die Vormundſchaft über den minderjährigen Statthalter ausübten und folglich deſſen hohe Würden und Gerechtigkeiten wahrnehmen würden. Wie kann es doch nun einen Augenblick lang zweifelhaft bleiben, ob die Herren Staaten, welche das Reglement gemacht haben und denen auch die Auslegung davon, falls es nöthig ſeyn ſollte, zukommt, nicht wirklich verordnet und nachher noch weiter erklärt haben, daß auch bei dieſen Vacanzen die Beſetzung zu Folge des erwähnten Reglements niemanden anders jederzeit zugekommen ſei und noch zukomme? Wollte man ſagen, daß das Präſentiren einer Perſon an Ew. Edelmögenden unter der angeführten Eigenſchaft nur ein Formular in ſich gehalten habe, weil auch angeordnet geweſen ſei, daß die Wahl der Präſentation gemäß geſchehen müſſe und daß daher das Behauptete im Grunde nichts mehr in ſich enthielte, als was vor 1674 ſtatt gehabt habe, ſo ſcheint Uns das keinen überzeugenden Beweis auszumachen, weil in dieſem ganzen Fall der Beitritt Ew. Edelmögenden, indem Sie die Rechte der Erbſtatthalterſchaft verwalten, ganz zur Unzeit und mit wenig Frucht eingeführt worden ſei. In dieſem Verſtande können Wir keinen Grund zu der Pflicht und Nothwendigkeit einer ſolchen Präſentation finden, die man mit Recht an den Erbſtatthalter einſchicken muß und deswegen ganz beizubehalten iſt, wenn man bei der Wahl keine Aenderung ma-

machen oder die Perſon nicht abweiſen dürfe. Man kann eben ſo wenig die Gründe von der Reſolution, die dabeigefügt worden iſt, einſehen, daß nemlich dieſe Anordnungen zu Folge der Commiſſion für den Herrn Erbſtatthalter, der darauf ſich beziehenden Reſolutionen und dem Reglement von 1674 gemacht worden wären, welches alles vor dieſem Jahre 1674 gewiß noch nicht da war.

Hierzu kommt noch, daß wegen der Deutlichkeit dieſes Reglements ohne Unterſchied und beſtändig bei der Anzeige der reſpectiven Vacanzen, durch den Stadtrath von Utrecht insbeſondere zugegeben worden iſt, daß die Beſetzung derſelben zu Folge dieſes Reglements Uns zukäme. Dieſer Stadtrath kann und wird auch keine Schwierigkeit machen, dieſes ohne Anſtand zu bezeugen und es könnte dieſes im Fall der Noth durch die Vorzeigung der Briefe deſſelben bei allen dergleichen Gelegenheiten bis an den nicht längſt verfloſſenen 4 Sept. des verwichenen Jahrs bewieſen werden. Es hat ſich der erwähnte Stadtrath in ihren Berichten zur Beſetzung oſner Rathsſtellen gewöhnlicher maaſſen folgender oder gleichlautender Worte bedient: "Er hielte es für ſeine ſchuldige „Pflicht, Uns den gegenwärtigen Todesfall bekannt zu ma„chen, weil Uns die Wahl nach dem Reglemente zukäme.„ Es würde ganz überflüſſig ſeyn, wenn man weitläuftig beweiſen wollte, daß dieſe Zuerkennung mit den beigefügten Worten, nach dem Reglement, kein Irrthum ſei, ſondern ſeinen Grund in den beſtändigen und einſtimmigen Begriffen Ew. Edelmögenden habe, die die Verfertiger dieſes Reglements ſind, daß ſie ſich auf die Begriffe Unſerer Vorgänger und auf die von der Utrechter Regierung ſelbſt gründe, die ein gegenſeitiges Intereſſe dabei hat, daß es demnach eine ununterbrochene Obſervanz ſei, die nach allen Rechtsgründen die beſte Auslegung eines Geſetzes liefert und daß endlich jene Zuerkennung als der tüchtigſte Beweis von dem allgemeinen Inhalte jenes Reglements angeſehen werden könnte.

Wir wollen hier noch beifügen, daß aus Ew. Edelmögenden geheimen Protocoll vom 18 Mai 1747 erhellet, daß Unſer Herr Vater geneigt geweſen iſt, die Statthalterſchaft von Höchſtderoſelben Provinz auf einigen andern Fuß anzunehmen, als Prinz Wilhelm III nach dem Reglement vom 16 Apr. 1674 damit bekleidet geweſen iſt, daß ſolches durch ihn ausgeübt worden und auch in der Maaſſe ihm aufgetragen und erblich für Uns erklärt worden iſt, wie auch daß ſich die Ausübung, dieſem Reglement gemäß, bis auf die Beſetzung aller ofnen Rathsherrnſtellen erſtreckt hat und daß endlich die treue Befolgung dieſes unbegränzten und ſtets beobachteten Reglements durch einen feierlichen Eid, wie Wir oben bereits angemerkt haben, von jedem Gliede der erwähnten Vroedſchap beſchworen worden iſt, wie denn noch vor wenigen Monaten alle Glieder der Vroedſchap, keinen einzigen ausgenommen, nach ihrer eignen Erkenntniß, dieſes Reglement ſo angeſehen und verſtanden haben und demnach in dieſem allgemeinen Sinn und Verſtande eidlich darauf verpflichtet worden ſind. Wir müſſen deswegen vor Ew. Edelmögenden ganz aufrichtig unſere Verwunderung äuſſern, daß die erwähnte Vroedſchap einen ſo geſetzwidrigen Schritt hat thun können. Dadurch haben ſie auf die unerwarteteſte Art mit einer merkwürdigen Eilfertigkeit und ohne Vorwiſſen und den Beifall Ew. Edelmögenden Uns in Unſerm allergerechteſten und ausgemachten Beſitz geſtört und folglich nicht allein in Rückſicht der Vorzüge Unſers gewiſſen Rechts ſondern auch in Beziehung auf Unſern würklichen Beſitz die Gründe des Rechts völlig über den Haufen geworfen, welche bis jetzt in dieſer Republik als Hauptſtützen der Freiheit und Sicherheit für einen jeden und ſelbſt für den geringſten Bürger in Ehren gehalten und beſchützt worden ſind.

Aus dieſem allen werden Ew. Edelmögende, wie Wir hoffen, deutlich ſehen, daß Wir Uns, wie Wir im Anfange anmerkten, in die unvermeidliche, doch aber unangenehme Nothwendigkeit verſetzt ſehen, mit allem Nachdruck darauf

zu bestehen, daß Ew. Edelmögenden mit aller Aufmerksamkeit diese Betrachtungen zu erwägen belieben wollen und nach Höchstderoselben Weisheit und Billigkeit dergleichen geschwinde und würksame Einrichtung zu treffen, wie die grosse Wichtigkeit der Sache erfordert.

Hiernächst wollen Wir Ew. Edelmögenden dieses versichern, daß, so sehr Wir jederzeit nach Unserer Pflicht für die Hoheit und Ehre von Ew. Edelmögenden und für die Erhaltung der Würden, die Uns für Uns und Unsere Nachkommen anvertrauet sind, wachsam seyn werden, Wir eben so bereit seyn wollen, mit allem Unserm Vermögen an der Herstellung der Ruhe in ihrer Provinz und an der Einigkeit und dem Vertrauen zwischen den respectiven Gliedern der Regierung zu arbeiten; desgleichen Unsere unveränderliche Neigung und Liebe zum Wohlstand Ihrer Einwohner zu erkennen zu geben und durch die aufrichtigste und ernstlichste Bemühungen die Rechte und Freiheiten derselben zu beschützen und ihr allgemeines Glück befördern zu helfen; wie Wir denn auch mit einem besondern Eifer alle dergleichen Gelegenheiten ergreifen werden, die Uns zu dem einen und dem andern werden gegeben werden. Womit u. s. w.

Wilhelm, Pr. von Oranien.

8.

Missive van den *Raad van Staate* over het Werk der Fortificatien en Magazynen.

Dat. 20. Rec. 21 *Dec.* 1784.

1½ Bogen; mit den Beilagen 16 Bogen Fol., groß gedruckt.

Schreiben des Staatsraths, Festungen und Vorrathshäuser betreffend.

Uebersetzt von Jacobi.

Hochmögende Herren.

Die Herren Abgeordneten von der Provinz Holland und

Weſtfriesland in dem Staatsrath, haben uns gemeldet, daß ſie von den Herren Staaten Hocherwähnter Provinz ein Schreiben vom verwichenen 26 Nov. erhalten hätten, wodurch ihnen eine Reſolution zugeſandt worden, die Hochgemeldete Herren Staaten an dieſem Tage über den gegenwärtigen Zuſtand der Feſtungen, Vorraths- und Zeughäuſer des Landes, abgefaßt hätten, mit Befehl, ſich darnach, ſo fern dieſelbe ſie, die Herren Abgeordneten, angehe, zu richten. Die angeführte Reſolution hielt folgendes in ſich:

Erſtlich, eine Vollmacht für oben erwähnte Herren Abgeordnete, in dem Rathe zu eröfnen, daß die Provinz Holland bereit ſei, das mangelnde metallene Geſchütz in den Feſtungen von Staatsflandern aus ihren Vorrathshäuſern gegen Bezahlung zu ergänzen;

Zweytens, einen Befehl an dieſelben, den Hrn. Abgeordneten der Herren Staaten von Holland, von dem wirklichen Zuſtand der Vorraths- und Zeughäuſer des Landes in Staatsbrabant, Geldern und Oberyſſel, einen wahren und genauen Bericht abzuſtatten;

Drittens, in Zukunft jährlich, auf den Eid, den ſie beim Antritt ihrer Commiſſion geſchworen, Hocherwähnten Herren Staaten anzuzeigen, ob ſie dafür hielten, daß alles gethan worden ſei, was zum möglichſtgrößten Nutzen des Landes hätte geſchehen ſollen; und im Fall, wenn ſie ſolches nicht verſichern könnten, anzugeben, was nach ihrem Urtheil ferner hätte geſchehen ſollen, wie auch, warum ſolches unterlaſſen worden ſei u. ſ. w.;

Viertens, einen Befehl an dieſelben, dafür zu ſorgen, daß vom Rath bei den Vorraths- und Zeughäuſer-Sachen nicht etwa ſolche Officiere angeſtellt würden, die noch lange nicht als Chefs von der Artillerie des Landes angeſehen werden könnten, wie auch daß die erſten Officiere von der Artillerie in dieſem Fache nicht ununterrichtet gelaſſen werden ſollten.

Da nun erwähnte Sache ein Gegenstand unserer Ueberlegungen geworden ist, so haben wir dafür gehalten, wir müßten Ew. Hochmögenden, und durch Dieselben den respectiven hohen Bundesgenossen, die Betrachtungen und Bedenklichkeiten vortragen, welche uns bei der erwähnten Resolution, und den beigefügten Befehlen, vorgekommen sind, und welche hauptsächlich hierinn bestehen: daß, da der Rath die Ehre hat, seine Verrichtungen nach einer Instruction vorzunehmen, die von sämmtlichen Bundesgenossen beliebt worden ist, und auf die ein jedes Mitglied geschworen hat, daß er ihr nachkommen wolle, wie es einem treuen Staatsrath gehört und gebührt, derselbe in Eid und Pflicht der sämmtlichen Bundesgenossen sei, und zwar in so ferne, daß, wie das ganze Collegium der Bundesgenossenschaft unterworfen ist, so auch jeder Theil dieses Collegii niemanden, als der Bundesgenossenschaft, verantwortlich seyn könne.

Daß hierinn der beträchtliche Unterschied zwischen den Gliedern der Provinzen, welche die Versammlung Ihrer Hochmögenden ausmachen, und zwischen denen, aus welchen der Rath bestehet, zu suchen sei; auf den auch schon ehemals die Herren Staaten der Provinz Holland selbst in einer merkwürdigen Deduction, welche den 30 Jenner 1651 der grossen Versammlung übergeben worden ist, gar sehr gesehen haben. Unter andern wird darin von Hocherwähnten Herren Staaten deducirt: daß die Sachen, welche die Direction des Kriegs, und was dahin gehört, betreffen, (worunter also offenbar die Besorgung der Festungen und Magazine in den Gränzörtern des Staats begriffen ist) in der Versammlung der Herren Generalstaaten nicht mit Nutzen, und so wie es der Dienst zur allgemeinen Beschützung erfordert, behandelt werden könnten: weil die Herren, welche die Versammlung Ihrer Hochmögenden ausmachten, in Eid und Pflicht von besondern Provinzen, und nicht der Generalität, ständen; und folglich durch das Interesse der besondern Provinzen so geleitet werden könnten, daß dadurch die nöthige

Beſchützung des ganzen Staatskörpers vernachläſſiget würde. Ein deutlicher Beweis, daß die Provinz Holland ſelbſt damals der Meinung geweſen iſt, daß die Glieder des Staatsraths den Herren Staaten der reſpectiven Provinzen insbeſondere, in Kriegsſachen, oder die Direction deſſelben betreffend, keine Rechenſchaft abzulegen ſchuldig wären. Zwar haben, im 51ten Artikel der letzten Inſtruction, die Herren Staaten der reſpectiven Provinzen ſich vorbehalten, in den Sachen, die in der Inſtruction der Anordnung des Raths überlaſſen worden waren, zum Dienſte des Landes ſelbſt Befehle zu geben: allein dieſe Clauſel beziehet ſich nur auf ſolche Befehle, wobei in ihrem Bezirk keine Zeit zu verlieren iſt; kann aber keineswegs ſo weit ausgedehnt werden, daß den Herren Staaten der einen Provinz einige Anordnung, in ein oder der andern Sache auſſer ihrer Provinz insbeſondere, zukommen ſollte. Wie nun die Erlaſſung dergleichen Befehle auſſer der Provinz Holland, den Herren Staaten dieſer Provinz von den Bundesgenoſſen niemals zugeſtanden worden iſt: ſo kann auch die Berichtserſtattung von der Beſchaffenheit der Gränzen und der Magazine des Landes überhaupt, und der ſechs übrigen Provinzen oder der Generalitätslande insbeſondere, keinesweges von den Herren, die im Nahmen dieſer Provinz im Rathe ſind, abgefordert werden, ohne daß hierzu die ſämmtliche Bundesgenoſſenſchaft, in deren Eid und Pflicht jedes Glied des Staatsraths, durch Beſchwörung der angeführten Inſtruction, getreten iſt, ihre Einſtimmung gegeben hätte.

Der Rath beziehet ſich, dieſes Puncts wegen, wie auch in Anſehung der kundbaren, für die Republik und das Band der Union aber bedenklichen Folgen, auf die Denkſchrift, enthaltend Betrachtungen und Erläuterungen über die Beſchaffenheit der Landesgränzen und Magazine, die den 22 Nov. d. J. an Ew. Hochmögenden und die Herren Staaten der reſpectiven Provinzen geſandt worden ſind. Wir müſſen jetzt nur in Anſehung der angeführten vier Puncte, die von den

den Hocherwähnten Herren Staaten von Holland von den Herren Abgeordneten in dem Rathe gefordert worden, bemerken, daß die erste Forderung, das nöthige und mangelnde Geschütz anzuschaffen und einzukaufen, ganz wegfälle, weil aus der angeführten Denkschrift erhellen wird, daß nicht allein die nöthigen Befehle, eine gute Anzahl Geschütz zu giessen und einzukaufen, gegeben worden sind, sondern daß auch bereits verschiedene Male, die Herren Räthe von Holland, dem freundlichen Anerbieten der Herren Staaten gemeldeter Provinz zufolge, einiges Geschütz an die Generalität haben abliefern lassen.

Daß ferner bei dem Befehl, den die Herren Staaten von Holland den Abgeordneten in dem Rathe gegeben, von der wirklichen Beschaffenheit der Vorraths- und Zeughäuser des Landes in Staatsbrabant, Geldern und Oberyssel den Herrn Abgeordneten der Herren Staaten von Holland einen wahren und genauen Bericht abzustatten, nicht allein viele Schwierigkeiten bei der Ausführung eintreten würden, weil die Magazinverzeichnisse, die bei dem Rathe liegen, durch die beständige Absendung der Kriegsammunition, grosse Veränderungen leiden und hierdurch gar bald mangelhaft werden, sondern auch von der Provinz Holland, in so fern es die Provinzen Geldern und Oberyssel angehet, aus keinem Grunde gefordert werden können; obgleich die Herren Staaten der erwähnten beiden Provinzen dieselben fordern können, wiewohl nicht von ihren Herren Deputirten in dem Rathe, sondern von dem Rathe selbst, welcher sich niemals wird säumig finden lassen, den Gliedern der Union von dem Zustand der Gränzen und Magazine solche Berichte abzustatten, wie sie auf eine mit der Constitution übereinstimmende Weise fordern und verlangen können. Wenn auch gleich die Provinz Holland mit und nebst den übrigen Bundesgenossen ein wesentliches Interesse an dem Zustand der Magazine an den brabantischen Gränzen hat, und der Rath nicht ungeneigt ist, den nöthigen Bericht davon an die Herren Staaten abzustatten: so

kann doch dergleichen Forderung nicht wohl an die Herren Deputirten hochgemelter Provinz im Rathe, geſchehen, oder der geforderte Bericht von denſelben abgeſtattet werden; es ſei denn, daß die Bundesgenoſſenſchaft ſie vorher von der Pflicht diſpenſire, den 5ten Artikel der letzten Inſtruction zu befolgen, worinn den Mitgliedern des Raths alle Unterhandlungen mit ihren Provinzen verboten werden.

Daß beſonders dieſer letzte Gedanke viel Kraft und Nachdruck habe, in Anſehung des dritten Puncts in der erwähnten Reſolution der Herren Staaten von Holland, nach welcher ſie von den Herren Deputirten ihrer Provinz jährlich eine Erläuterung abfordern, die ſie auf den Eid, den ſie beim Antritt ihrer Commiſſion abgelegt haben, thun ſollen, ob nach ihrer Meinung alles geſchehen ſei, was zum möchlichſtgrößten Nutzen des Landes hätte geſchehen ſollen, u. ſ. w.

Dieſemnach werden Ewr. Hochmögenden und die Herren Staaten der reſpectiven Provinzen, aus dieſer verlangten Erklärung von dem Staatsrath, worinn jedes Mitglied, Mann vor Mann, ohne Anſehen der Provinz, in welcher er gebohren oder erwählet worden, eine Stimme hat, und worinn jedes Mitglied das den Nutzen des Landes überhaupt vor Augen haben muß, erſehen, daß dadurch eine Neuerung würde eingeführt werden, wodurch die oben erwähnten Gründe ganz und gar umgeſtoſſen würden. Da auch die Mitglieder des Raths innerlich überzeugt ſind, daß durch dieſe abgeforderte jährliche Erläuterung die Beſchaffenheit der Gränzen und Vorrathshäuſer des Landes würde offenbar werden, ja daß ſelbſt dergleichen Eröffnung mit den Gründen der Union, mit den, von Zeit zu Zeit herausgekommenen Inſtructionen für dem Rath, und mit den Begriffen der Bundesgenoſſe ſelbſt ſtreitet: wie ſollen denn nun die Herren Deputirten von Holland dieſen von ihren Staaten erhaltenen Befehl vollziehen?

Bei allen dieſen Betrachtungen und Schwierigkeiten, muß der Rath Ew. Hochmögenden und den ſämmtlichen Bun-

des-

desgenossen noch folgendes vortragen:

Daß dieser Befehl nicht allein geradezu wider den 51ten Artikel der Instruction für den Rath ist: sondern, daß auch überdies hiedurch der Weg gebahnt wird, daß die Herren Staaten der andern Provinzen zugleich Ursache und Veranlassung bekommen, ihren Herren Deputirten diesen oder jenen besondern Befehl zu geben; wodurch die Verfassung des Raths völlig übern Haufen geworfen, und das Interesse des Staats so wohl, als die Beherzigung der Sachen, die die ganze Union angehen, aus den Augen verlohren werden würde.

Der Rath hoffet, daß die sämmtlichen hohen Bundesgenossen alle die Inconvenienzen, welche aus diesem Befehl der Herren Staaten der Provinz Holland und Westfriesland entstehen könnten, einsehen werden; und er schmeichelt sich: daß die hochgemeldeten Herren Staaten selbst, bei weiterer Ueberlegung, sich von einem und andern überzeugt finden werden; und daß, gleichwie Dieselben, in einem andern Fall, durch Dero se ben Resolution vom 23 Jul. 1669, beschlossen haben, den Staatsrath bei vollkommenem Gebrauch seiner Instruction zu lassen, ohne zuzugeben, daß darinn einige Veränderung oder Eingrif geschehe, so auch gegenwärtig die Herren Staaten Hocherwähnter Provinz geruhen werden, genehm zu halten, daß obgemeldte Herren Deputirte, so lange sich die respectiven Bundesgenossen über den Inhalt dieses Schreibens berathschlagen, dem, mittels der Resolution der Herren Staaten von Holland vom verwichenen 26 Nov., erhaltenen Befehle nicht nachleben. Inzwischen müssen die Glieder des Raths den sämmtlichen Bundesgenossen diese Erklärung thun, daß sie das Gewicht des Eides, wodurch sie zur Beförderung des Nutzens der Union verbunden sind, zu sehr fühlen, als daß sie sich, dem Inhalt der letzten Instruction für den Rath unbeschadet, und so lange solche unverändert bleibt, vor sich selbst je befugt halten sollten, ohne ausdrückliche Erlassung dieses Eides, den Provinzen, von welchen sie deputirt sind, die verlangte Rechenschaft zu geben.

Das letzte oder vierte Stück des den Herrn Deputirten gegebenen Befehls, nämlich dafür zu sorgen, daß vom Rathe nicht solche Officiers angestellt würden, welche noch bei weitem nicht als Chefs der Artillerie angesehen werden können, glaubt der Rath, mit Stillschweigen übergehen zu können; er hat auch in seiner Denkschrift zur Genüge davon geredet: und schmeichelt sich, daß die Herren Staaten von Holland, nach näherer Erwägung, auch hierinn auf andere Meinung kommen werden.

Hochmögende Herren u. s. w.

Im Haag den 20 Dec. 1784.

(Paraphirt) D. F. van Lynden vt.

(Unten stand)

Auf Befehl des Staatsraths der vereinigten Niederlande.

(Unterzeichnet) J. J. van Hees.

Auszug aus dem Register der Resolutionen der Hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande.

Jovis den 25 Nov. 1784.

Erhalten ein Schreiben von dem Staatsrath, datirt allhier im Haag den 23ten dieses, des Inhalts, daß, da sie sich in ihren Schreiben vom 13ten des verwichenen Monats Oct., an Ihre Hochmögende so wohl, als an die Herren Staaten von Holland und Westfriesland, gewendet hätten, mit ernstlicher Beschwerde über Verbreitung eines gewissen Buchs in 8, das den Titel führe: Rapport von den Abgeordneten Ihrer Edelgroßmögenden, der Herren Staaten von *Holland* und *Westfriesland*, den Zustand der Gränzplätze, Vorraths- und Zeughäuser des Landes betreffend; sie sich vorbehalten hätten, über den Inhalt desselben einige Betrachtungen und Aufklärungen verfertigen zu lassen, und sie Höchstdenselben zu übergeben.

Er-

Erwähnter Staatsrath habe solches den 22ten dieses ins Werk gestellt, und Hochgemeldeten Herren Staaten von *Holland* ein Schreiben, mit einer beigefügten Denkschrift, enthaltend Betrachtungen und Aufklärungen, zukommen lassen, wovon er die Abschriften bei dem angeführten Schreiben Ihren Hochmögenden zu überreichen für nöthig gefunden habe; wie er denn auch nicht umhin gekonnt, dieselbe den Herren Staaten der übrigen respectiven Provinzen zuzuschicken, und beziehe sich auf den Inhalt derselben.

Nach darüber gehaltener Berathschlagung, haben die Herren Abgeordneten der respectiven Provinzen angeführtes Schreiben und Beilagen abschriftlich angenommen, damit es den Ihrigen weiter bekannt gemacht werden könne.

Accordirt mit besagtem Register.

Hochmögende Herren.

Als wir uns, in unseren Schreiben vom 13ten des verwichenen Monats Oct., an Ew. Hochmögende so wohl, als an die Herren Staaten von *Holland* und *Westfriesland*, wandten, mit einer ernstlichen Klage über Verbreitung eines gewissen Buches in 8, das den Titel hat: Rapport der Abgeordneten Ihrer Edelgroßmögenden der Herren Staaten von *Holland* und *Westfriesland*, die Beschaffenheit der Gränzplätze, Vorraths- und Zeughäuser des Landes betreffend; so haben wir uns vorbehalten, über den Inhalt desselben einige Betrachtungen und Aufklärungen verfertigen zu lassen und sie Höchstdenenselben zu überreichen.

Wir haben dies gestern ins Werk gestellet, und Hochgemeldeten Herren Staaten von *Holland* das Schreiben, nebst einer Denkschrift, enthaltend Betrachtungen und Aufklärungen, zukommen lassen, wovon wir für nöthig gehalten, Ew. Hochmögenden die beigefügte Abschriften zu überreichen, wie wir uns denn auch nicht haben entbrechen können, dieselbe den Herren Staaten der übrigen Provinzen zuzusenden; die wir uns auf den Inhalt derselben beziehen.

Hoch-

Hochmögende Herren.

Wir empfehlen Ew. Hochmögenden in Gottes heiligen Schutz. Im Haag den 23 Nov. 1784.

(Paraphirt) J. Peſters, vt. (Unten ſtand) Auf Befehl des Staatsraths der vereinigten Niederlande. (War unterſchrieben) J. J. van Hees.

Edelmögende Herren!*

Wie Ew. Edelmögende auf unſer Schreiben, vom verwichenen 13 Oct. an Ew. Edelm., alle mögliche Aufmerkſamkeit haben wenden wollen, indem Sie an eben dem Tage auf unſere dabei gethane Bitten eine ſehr geneigte Reſolution abgefaſſet haben; wofür wir Ew. Edelmögenden Dank abſtatten: ſo eilen wir, unſerm Verſprechen, das wir in dem Schreiben thaten, nachzukommen, indem wir hier in Anſchluß Ew. Edelm. die Denkſchrift von einigen unſern Betrachtungen und Aufklärungen über den Rapport der Herren Abgeordneten von Ew. Edelm., den Zuſtand der Gränzplätze, Vorraths- und Zeughäuſer betreffend, zuſenden; welcher Rapport am verwichenen 23 Jul. in die Verſammlung Ew. Edelm. iſt gebracht worden.

So ungünſtig die Begriffe auch ſeyn mögen, die ſich Ew. Edelm. bei Leſung dieſes Rapports und der Beilagen davon, in Anſehung unſerer Anordnung bei den Gränzplätzen des Landes, möchten gemacht haben: ſo ſchmeicheln wir uns doch, daß Ew. Edelmög. von ſolchen ungünſtigen Vorſtellungen zurückkommen werden, ſo bald Ew. Edelm. unſere angeführte Denkſchrift, Betrachtungen und Aufklärungen werden erwogen haben. Und weil durch die öffentliche Ausgabe dieſes Rapports nicht allein die Herren Staaten der andern Provinzen, ſondern auch überhaupt die Einwohner dieſer Lande, gegen

* Das iſt das Schreiben des Staatsraths an die Staaten der übrigen Provinzen, dem ſie auch ihre Denkſchrift beigelegt haben. J.

gen unsere erwähnte Anordnung eingenommen werden könnten: so haben wir geglaubt, es sei, wegen der allgemeinen Wichtigkeit dieser Sache für die ganze Republik, nöthig, auch eine Abschrift von unserer angeführten Denkschrift, so wohl an Ihre Hochmögende, als an die Herren Staaten einer jeden Provinz, zu senden.

Aus dieser Denkschrift werden Ew. Edelmögende ersehen: daß der Rapport, welchen die Herren, die von Ew. Edelmögenden deputirt worden sind, über den gegenwärtigen Zustand der Gränzplätze des Landes abgestattet haben, keineswegs aus eigner Untersuchung und Erfahrung dieser Herren Deputirten herrühre; sondern daß dabei nur allein vorausgesetzt werde: daß der Bericht, den der General-Directeur der Festungen des Landes und der Chef der Artillerie den Herren Deputirten abgestattet hat, in allen Rücksichten vollständig sei; daß der Gen. Directeur und Chef der Artillerie sich in ihrer Anzeige nicht haben irren können; und daß sie, da sie die Sachen mit einem militairischen Auge betrachtet, in Ansehung der Beschaffenheit der Landesgränzfestungen nicht haben fehlen können, oder sich nicht zu stark und zu allgemein ausgedruckt haben: woraus nothwendig der Schluß würde gemacht werden müssen, daß sich die Landesgränzfestungen in einem sehr unglücklichen Zustand befänden.

Es können zwar die Herren Deputirten von Ew. Edelm. durch die erwähnte Voraussetzung und da keine Untersuchung über die Beschaffenheit der Landesgränzfestungen, die sich auf nothwendig beizubehaltende Gegenstände beziehet, angestellet worden, in Ansehung des unglücklichen Zustands, worinn sich alle Gränzplätze befinden sollen, beunruhigende Gedanken erregt haben: es ist uns aber doch höchstangenehm gewesen, in unserm ProMemoria zuversichtlich behaupten zu können, daß es keinesweges so böse, insbesondere mit den Gränzen von *Stuts-Flandern*, aussiehet; denn wir können in diesem ProMemoria behaupten, daß der General Directeur selbst in einem Schreiben an uns, vom 25 Oct., aus freien Stücken,

cken, uns die Versicherung gegeben hat: "wenn sich auch an allen Plätzen in *Flandern* (*Ysendyk* allein ausgenommen) Mängel befänden: so wäre doch kein einziger darunter, den er, der General-Directeur, nicht zum wenigsten zwei Monate zu vertheidigen übernehmen wollte; mit der Bedingung, daß solcher eine gehörige Garnison, eine gute Anzahl Kanoniers, gut Geschüz und hinlänglichen Mundvorrath hätte, und daß, insbesondere mit Beziehung auf *Sas van Gend*, ein Feind durch den *Austrischen* Polder abgehalt n würde".

Es haben zwar die Herren Deputierten von Ew. Edelm. in dem angeführten Rapport unsere Nachläßigkeit und Hintansetzung unserer Pflichten, als die einzige Ursache von dem gegenwärtigen Zustand der Landesgränzfestungen, angegeben: wir haben aber in unserm angeführten Pro Memoria bewiesen, daß der General-Directeur selbst ganz andere Ursachen und Gründe von dem Verfall der Schanzen und dem Verlust der Festungen beigebracht hat.

Ausserdem haben wir, in Ansehung der Unterhaltung der Festungswerke, nicht allein alles gethan, was in unserm Vermögen war, so, daß in dieser Rücksicht die Gränzplätze in keinem schlechtern Zustande sind, als sie vorhin waren: sondern wir haben auch, in Ansehung der Verbesserung der alten, und Anlegung neuer Werke, wie auch der Anfüllung der Magazine, alle Bemühungen angewandt, die wir nur anwenden konnten. Es hat aber, wegen Geldmangels, bei einem und dem andern nicht mehr geschehen können, als wirklich gethan worden ist. Nebst dem haben wir, seit dem Jahre 1748 bis hieher, nicht ermangelt, so wohl in unsern jährlichen allgemeinen Petitionen, als auch in einem Gutachten vom 9 Jul. 1755, das wir wohlbedächtlich bei Ihren Hochmögenden eingereicht haben, desgleichen in unsern zwei besondern Petitionen, vom 3 Jul. 1778. die Beschaffenheit der Gränzplätze den hohen Bundesgenossen, bald mehr, bald minder umständlich, vorzustellen, und Höchstdenenselben an-

zu-

zuzeigen, daß wir kein Geld hätten, um etwas mehrers an den Gränzplätzen thun zu können, wie auch, daß es sehr nothwendig sei, einen festen jährlichen Fonds dazu auszusetzen. Wir stellten auf das dringendste und ernstlichste die Gefahr vor, in welche die Republik gerathen könnte, wenn wir nicht durch zeitige Besorgung der Gelder in den Stand gesetzt würden, die Gränzen des Landes gegen alle Angriffe sicher zu stellen; wir trugen zu wiederhohlten malen vor, daß solches nicht gehörig geschehen könnte, als nur in Friedenszeiten: alles dieses aber hatte, zu unserm großen Leidwesen, nicht die verlangten Folgen.

Ew. Edelmögenden werden ferner in unserm angeführten Pro Memoria dargethan finden: daß bei den Mitteln zur Wiederherstellung, die in dem Rapport der Herren Deputirten vorgeschlagen worden sind, verschiedene Hindernisse angetroffen werden; und daß ferner diejenigen, welche zur Verhüthung eines künftigen Verfalls der Gränzörter vorgeschlagen worden, keinesweges mit der Verfassung unsers Collegiums sich vereinigen lassen, noch mit dem Eide, womit wir unsere Instruction vor den Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande beschworen haben; daß auch die vorgeschlagenen Mittel dem vorgenommenen heilsamen Endzweck nicht entsprechen; daß die wahren Mittel zur Wiederherstellung lediglich in dem geschwinden und zeitigen Zusammenbringen der Gelder, zu Unterhaltung und Besserung der Festungen und Anfüllung der Magazine, beruhen; und daß die Mittel, einem künftigen Verfall der Gränzplätze des Landes vorzukommen, in den Händen Ew. Edelmögenden und der Herren Staaten einer jeden Provinz insbesondere anzutreffen sind: indem Höchstdieselben jährlich bei ihrer Einwilligung zum Kriegsstaat solche Anmerkungen bei den allgemeinen Petitionen machen, und deswegen von uns Erläuterungen fordern können, als Höchstdieselben gut finden; da wir denn, besage unserer allgemeinen Petitionen, niemals ermangelt haben, die geforderten Erläuterungen, entweder sogleich, oder

bei

bei einer folgenden Petition, zu geben.

Unser mehrgemeldtes Pro Memoria würde viel weitläuftiger geworden seyn, wenn wir uns vorgenommen hätten, unsere Anordnungen bei den Gränzplätzen des Landes auf eine vollständige Weise zu vertheidigen. Da aber dergleichen Vertheidigung durch die hohen Bundesgenossen nicht von uns abgefordert ist: so haben wir, bei Ueberreichung einiger unserer Betrachtungen und Erläuterungen über den Rapport der Herren Deputirten von Ew. Edelmögenden, nur diese zwei Absichten zu erreichen gesucht: erstlich, die ungünstigen Vorstellungen, die sich unsere hohe Principalen von unsern erwähnten Anordnungen etwa möchten gemacht haben, wegzunehmen; und dann, Höchstdieselben durch unsere Betrachtungen und Erläuterungen in den Stand zu setzen, mit grösserer Sachkenntniß solche Resolutionen zu nehmen, die zur Beförderung des Wohlstands der ganzen Republik und zur Erhaltung des höchstnöthigen Bandes der Union am schicklichsten sind.

Wir haben dieses Zutrauen zu der Weisheit und landesväterlichen Sorgfalt Ew. Edelmögenden und der Herren Staaten der übrigen Provinzen; wozu wir den Segen des allmächtigen Gottes bei Höchstderoselben Berathschlagungen erbitten.

Edelmögende Herren!

Wir befehlen Ew. Edelmögenden in Gottes heiligen Schutz. Im Haag den 22 Nov. 1784.

(Unten stand) Ew. Edelmögenden gute Freunde, der Staatsrath der vereinigten Niederlande. (War paraphirt) J. Pesters, vt. (Weiter unten stand) Auf Befehl desselben (War unterzeichnet) J. J. van Hees.

Memorie van Consideratien en Elucidatien van den *Raade van Staate* der vereenigde Nederlanden, op het *Rapport* van de Hee-

Heeren *Gecommitteerden* van de Heeren Staaten van *Holland* en *Westvriesland*, nopens den Staat van 's Lands *Frontieren*, *Magazynen* en *Arsenalen*; welk Rapport d. 23. Jul. 1784 ter Staats-Vergadering van *Holland* is uitgebragt.

12 Bogen Fol., ohne Verleger und Druckort.

Denkschrift, enthaltend Betrachtungen und Erläuterungen des Staatsraths der vereinigten Niederlande, über den Rapport der Herren Abgeordneten der Herren Staaten von Holland und Westfriesland, die Beschaffenheit der Gränzplätze, Vorraths- und Zeughäuser betreffend; welcher Rapport den 23 Jul. 1784, der Staatsversammlung von Holland überreicht worden ist.

Uebersetzt von Jacobi.

In dem Rapport der Herren Abgeordneten der Herren Staaten von Holland und Westfriesland, die Beschaffenheit der Gränzplätze, Vorraths- und Zeughäuser des Landes betreffend (welcher Rapport den verwichenen 23 Jul. der Staatsversammlung von Holland überreicht worden ist), tragen die erwähnten Herren Abgeordneten ihre Gedanken vor: erstlich, in Ansehung der Gränzplätze des Landes; und zweitens der Vorraths- und Zeughäuser, deren gegenwärtigen Zustand betreffend; drittens führen sie an, was die Ursachen von solchem gegenwärtigen Zustand, ihrer Meinung nach, seien; hierauf folgt ein Vorschlag der Mittel zur Wiederherstellung; und endlich eine Anzeige der Vorbauungsmittel gegen den künftigen Verfall der Gränzplätze und Magazine des Landes.

Der Staatsrath der vereinten Niederlande hält sich Amts halber für verpflichtet, über jenen Rapport eine Prüfung anzustellen, und wird der Ordnung in jenem Rapporte folgen.

Der gegenwärtige Zustand der Gränzplätze des Landes überhaupt, und von *Staats-Flandern* insbesondere, ist, nach dem Rapporte, so beschaffen, wie er von den

Herren Abgeordneten der Stadt *Dordrecht* beſchrieben worden iſt, nämlich, die Gränzplätze ſind ſchlecht unterhalten, ſehr verfallen, und befinden ſich in einem elenden Vertheidigungsſtande.

Man kann leicht begreifen, daß ein elender Vertheidigungsſtand der Gränzplätze aus zweierlei Urſachen herrühren kann: entweder aus einer ſchlechten Unterhaltung, und dadurch verurſachtem Verfall der Werke, die von Alters her die Befeſtigungen der Gränzplätze des Staates ausgemacht haben; oder weil die Befeſtigungswerke nicht hinlänglich ſind zu einer gehörigen Vertheidigung, indem man die alten nicht gebeſſert, und auch keine ganz neue Werke angelegt hat.

Allein was für Gründe hatten die Herren Abgeordneten, zu einer ſichern Kenntniß von dem gegenwärtigen Zuſtand der Gränzörter des Landes, ſo, wie er in dem Rapport vorgetragen worden iſt? Haben die Herren ſolche ſelbſt beſichtiget, und zwar mit einem kunſtverſtändigen Auge, um ein gegründetes Urtheil darüber zu fällen? Gewis nicht: folglich beruhet der Rapport keinesweges auf der eignen Erfahrung der Herren Abgeordneten.

Es muß zwar vorausgeſetzt werden, daß der General-Directeur, welchen und zwar welchen allein die Herren Abgeordneten darüber vernommen haben, die meiſte Wiſſenſchaft von dieſer Kunſt beſitze, und die meiſte Kenntniß von der Beſchaffenheit der Gränzplätze des Landes habe: es bleibt aber doch dies nur eine Vorausſetzung, und folglich wohl ein Grund der Wahrſcheinlichkeit, aber keinesweges einer Gewißheit. Es iſt immer möglich, daß ein General-Directeur den Zuſtand aller Gränzörter nicht genug kenne, beſonders, wenn er einige derſelben entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich, in Augenſchein genommen hat; es iſt möglich, daß ein General-Directeur irre, und die Sache aus einem verkehrten Geſichtspunct anſehe.

Der

Der Rath hat bei dem allen das Vertrauen, daß der General-Directeur vollkommen geschickt ist, und daß er die Gränzplätze genug kennt, um ein gegründetes Urtheil darüber zu fällen: es muß sich aber der Rath beständig daran erinnern, seine Gedanken von der Geschicklichkeit des General-Directeurs mögen so groß seyn als sie wollen, daß der General-Directeur, als ein Fehlern unterworfener Mensch, irren könne; und irret sich der General-Directeur in seinen gethanen Vorstellungen und gemachten Planen zur Verbesserung und Erneuerung der Festungswerke: welche Verantwortung würde der Rath auf sich geladen haben, wenn er, ohne genaue und sorgfame Untersuchungen, die mannichfaltigen und kostbaren Vorschläge des General-Directeurs angenommen, und hierdurch, (wenn der Rath zufälliger Weise mit dem nöthigen Gelde versehen gewesen wäre) ohne hinlänglichen Nutzen, dem Lande solche wichtige Kosten verursacht hätte!

Unterdeß ist es doch wahr, daß der General-Directeur über den Zustand aller Gränzplätze, in seinem Memorial vom 8 Apr. 1784, (welches unter den zum Rapport gehörenden Beilagen, sub Nro. 2, befindlich ist) sein Urtheil geäussert hat. Er sagt: Er halte dafür, daß alle Gränzfestungen, keine einzige ausgenommen, ausser Stand seyn, einen Feind zu erwarten; und daß die eine mit der andern dergestalt verbunden sei, daß sie als ein zusammenhängendes Ganze gebraucht werden müßten.

Allein, wenn der Rath bemerkt: daß der General-Directeur vielmals bei seinen vornehmsten Entwürfen mit den meisten Directeurs und Ingenieurs der ältern Zeiten uneinig ist, wie er selber erkannt hat (worüber die Beilagen, unter A, 1 und 2, und unter C, 1, können nachgesehen werden); wie auch, daß der General-Directeur vielmals zu erkennen gegeben hat, daß er alle Gränzplätze nicht genugsam kenne, und deswegen um Besichtigungen, Untersuchun-

gen mit dem Waſſerpaß und um Verfertigung verſchiedener Karten gebeten hat, (wie ſein Memorial vom 27 Aug. 1781 genugſam beweiſet): ſo glaubt der Rath, ganz ſicher behaupten zu können, daß Grund genug da ſei, warum der General-Directeur in ſeinem Urtheil über den Zuſtand aller Gränzörter leicht habe irren können.

Ja, der Rath kann ſelbſt mit völliger Zuverſicht ſagen, daß der General-Directeur in ſeinem Urtheil, in ſo ferne er in ſeinem angeführten Memorial vom 8 Apr. 1784 behauptet hat, daß er dafür halte, daß alle Gränzfeſtungen, keine einzige ausgenommen, auſſer Stand ſeyen, einen Feind zu erwarten, wirklich geirret, oder ſich zum wenigſten zu ſtark und zu allgemein ausgedruckt hat. Der Rath beweiſet dieſes mit dem eignen Geſtändniß des General-Directeurs: denn in ſeinem Schreiben vom verwichenen 25 Oct. an den Rath, ſagt er ausdrücklich: "er könne den Rath verſichern, was für Mängel ſich auch bei allen Plätzen in *Flandern* (*Yſendyck* allein ausgenommen) finden mögten, daß deshalb doch kein einziger ſei, welchen er, der General-Directeur, nicht zum wenigſten zwei Monathe zu vertheidigen, ſich anheiſchig machen wolle: wenn nur derſelbe mit gehöriger Garniſon, einer guten Anzahl Kanoniers, gutem Geſchütz und hinlänglichem Munitionsvorrath verſehen wäre; und wenn (insbeſondere in Anſehung *Zas van Ghend*) ein Feind durch den Auſtriſchen Pol er abgehalten würde".

Gewis eine tröſtliche Verſicherung! ſo wohl für den Rath, als für alle die, denen die Erhaltung des Vaterlandes am Herzen liegt: aber auch eine Verſicherung, welche ſehr unterſchieden iſt von dem vorigen allgemeinen Urtheil des General-Directeurs, daß er keinen einzigen Gränzplatz für ſtark genug halte, einen Feind davor erwarten zu dürfen; und welches vorige Urtheil des General-Directeurs doch der einzige Grund ſcheint geweſen zu ſeyn von dem Rapport der Herren Abgeordneten, den ſo erbärmlichen Zuſtand betreffend,

send, in welchem sich, ihrer Meinung nach, alle Gränzörter des Landes befinden sollen.

Gesetzt aber auch, es wären nun alle Gränzörter des Landes in keinem Stande, den Feind davor zu erwarten: so wäre noch die Frage, ob diese Gränzplätze jetzt in einem elendern Zustand seien, als sie vor dem letzten Landkrieg und in ältern Zeiten waren? Es verdient angemerkt zu werden, daß dieses keinen Punct der Untersuchung der Herren Abgeordneten abgegeben hat: wenigstens im Rapporte kömmt nichts davon vor; und es erhellet auch nicht daraus, daß man den General-Directeur darüber um seine Meinung gefragt habe. Der Rath darf unterdessen ruhig versichern, und es würde bei einer gehörigen Untersuchung auch also befunden werden, daß sich die Gränzfestungen des Landes in keinem schlechtern, sondern eher in einem bessern Zustand, befinden, als ihr vorhergehender war: und, wenn das gewiß ist; so muß man natürlicher Weise fragen, warum man jetzt mehr Aufhebens von dem schlechten Zustande der Gränzfestungen macht, als jemals vorher, so lange die Republik existirt hat, gemacht worden ist.

Noch einmal also wiederhohlet der Rath: gesetzt, daß man keinen Feind vor den Gränzfestungen des Landes erwarten dürfte; daß man solches jetzt weniger könnte, als in ältern Zeiten, weil die Kriegskunst seit dem viel vollkommner geworden ist; daß daher solche Festungen, die in ältern Zeiten einem Feinde genugsamen Widerstand thun konnten, jetzt für sehr schwach zur Gegenwehr müßten gehalten werden; daß also, um selbige in hinlänglichen Vertheidigungsstand zu setzen, nöthig seyn würde, alle Entwürfe, die der General-Directeur gemacht hat, und noch zu machen gut finden wird, wirklich auszuführen; und also der General-Directeur die Sachen in allen Rücksichten mit einem guten militairischen Auge angesehen hätte: so würde alsdann noch ein grosser Punct zu überlegen seyn, ehe man noch mit vollkommener Sicherheit die Hand an alle vorgeschlagne Verbesse-

rungen des Vertheidigungswesens der Republik legen könnte. Man würde nämlich untersuchen müssen, ob die Gränzplätze des Landes jetzt in dem bestmöglichen Zustande sind, oder nicht, so fern sie in ihren Beziehungen auf dergleichen andere Gegenstände, die ein Souverain niemals aus den Augen lassen darf, betrachtet werden.

Es ist immer sehr möglich: daß eine Festung, ein Gränzplatz, oder lieber eine ganze Kette von Gränzplätzen, wenn man sie an sich selbst, oder in abstracto betrachtet, dergestalt verstärkt werden könnte, daß sie in der That unüberwindlich wäre; und daß dergleichen Verstärkung, demungeachtet, wegen der Beziehungen, welche etwa dergleichen Festungswerke auf andere wichtige Gegenstände hätten, nicht gemacht werden könnte oder dürfte; wenn nämlich, durch dergleichen Festungswerke, eine Austrocknung der Canäle geschehen müßte, wodurch die Schiffarth verhindert das Commerz benachtheiligt, die Nahrung der Einwohner verringert, und dieselben gezwungen würden, bessere Wohnörter zu suchen, und was dergleichen mehr ist: lauter Fälle, deren Möglichkeit der General-Directeur selbst gefühlt hat und die er in seinem Memorial (unter den Beilagen sub A, 1 loco) eingesteht.

Unwidersprechlich ist es daher, daß das wahre und dauerhafte Wohlseyn des Landes, über dergleichen wichtige Sachen eine genaue Betrachtung, in ihrem Zusammenhang und wechselseitigen Beziehungen, erfordert; eine Betrachtung, wozu ganz andere Kentnisse erfordert werden, als die sind, welche der erfahrenste Mann vom Kriegsstande, hat.

In einem Lande, worinn alles den militairischen Einrichtungen aufgeopfert werden kann, ist das militairische Auge alles: allein in dieser freien Republik muß zugleich auch mit andern Augen gesehen werden. Es kann deswegen beides gar wohl beisammen bestehen: daß die Kette von Festungswerken in Ansehung aller Gränzörter, welche sich der

Ge-

General-Directeur vorstellet, vollkommen gut ist, wenn sie an sich selbst und in abstracto angesehen wird; und daß diese Kette demungeachtet nicht gemacht werden kann, weil sie mit dem Commerzwesen und dem Wohlstand vornehmer Städte und der guten Einwohner des Landes nicht bestehen kann. Aus diesem Grunde können die Entwürfe des General-Directeurs, ob sie gleich, wenn man sie mit einem militairischen Auge ansiehet, vollkommen wären, dennoch unausführbar seyn.

Zu verwundern ist es inzwischen, daß diese so wichtige Anmerkung der Aufmerksamkeit der Herren Abgeordneten scheint entgangen zu seyn.

Es erhellet zum wenigsten aus dem Rapport und den Beilagen keinesweges, daß daran gedacht worden sei.

So lange diese wichtige und mühsame Untersuchung nicht geschehen ist, ist es gewis möglich: daß die Entwürfe des General-Directeurs, so wohl in Beziehung auf andere vorzügliche Gegenstände, als auch an sich selbst und in abstracto betrachtet, vollkommen gut sind; und daß sich folglich die Gränzörter des Landes nicht in dem bestmöglichen Vertheidigungsstande befinden.

In der Voraussetzung also, daß sich dies so verhalte, wird nun der Rath zu Aufsuchung der Gründe und Ursachen, warum sich die Gränzplätze des Landes nicht in dem bestmöglichen Zustand befinden, fortschreiten.

Nachdem in dem Rapport behauptet worden, daß sich die Gränzplätze des Landes in einem solchen Zustande befänden, wie er durch die Herren Abgeordneten der Stadt *Dordrecht* war beschrieben worden, mit dem Beifügen, daß die Folgen davon äusserst zu befürchten wären: so fahren die Herren Abgeordneten fort, die Ursachen und Gründe davon anzugeben, und sagen hierbei: Es ist der einzige Grund und Ursache des unglücklichen Zustands der Gränzörter darinn zu suchen, daß man auf eine ganz unbegreifliche und schuldbare Art nachlässig gewesen

ist, die Plane, zu Herstellung des gehörigen Vertheidigungsstandes der Landesgränzfestungen, in Ausführung zu bringen.

Die Herren Abgeordneten setzen zwar nicht ausdrücklich hinzu, daß der Staatsrath sich die ganz unbegreifliche Nachlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen: aber nichts destoweniger schreiben die Herren Abgeordneten weiter unten dem Rath die Nachlässigkeit allein zu, indem sie sagen: Es wäre ihnen diese Versäumniß deswegen um so unverzeihlicher vorgekommen, weil der General-Directeur, so wohl überhaupt, als insbesondere von Zeit zu Zeit, ja beinahe unaufhörlich, und dabei auf die dringendste und überzeugendste Weise, den Rath ermahnt hätte, die Gränzplätze des Landes in Stand zu setzen, wozu auch die wichtigsten Entwürfe wären gefügt worden; ohne daß man darauf geachtet, viel weniger etwas ins Werk gerichtet hätte.

Es ist deswegen die Frage: ob der Rath, in Ansehung der Gränzplätze des Landes, seine Pflichten wirklich versäumt habe; und zwar so, daß diese Pflichtversäumniß die alleinige und einzige Ursache und Grund von dem unglücklichen Zustand dieser Gränzfestungen sei.

Wahrlich eine sehr harte Beschuldigung wider den Rath! Wäre diese Beschuldigung wahr, so würde nothwendig die Folge davon seyn, daß alles Elend, was bei einem bevorstehenden Kriege über das Land käme, niemanden anders, als dem Rath beizumessen sei. Deswegen findet der Rath für nöthig, einige Betrachtungen und Erläuterungen über den oft erwähnten Rapport zu liefern, welche, wie er hoffet, hinlänglich seyn werden, ihn von dem Vorwurf zu befreien, welcher ihm in mehrgemeldetem Rapport gemacht wird. Die Herren Abgeordneten haben in ihren speciellen Rapporten, von der Beschaffenheit eines jeden der Gränzplätze, zwar alles angeführt, wobei der Rath keine oder doch keine endliche Anordnung gemacht habe: allein

die

die Herren haben nicht untersucht und vorgetragen, was der Rath gethan hat, und was er thun konnte. Wie haben nun wohl die Herren beurtheilen können, ob und in wie ferne der Rath sich einer Nachlässigkeit und Pflichtversäumniß schuldig gemacht habe!

Die Herren haben auch nicht untersucht, ob nicht auch, ausser dem Einfluß des Raths, einige andere Ursachen und Gründe von dem, nach ihrem Angeben, so unglücklichen Zustand der Landesgränzfestungen vorhanden wären: wie haben doch nun die Herren mit Grund und vollkommener Ueberzeugung sagen können, daß die Nachlässigkeit und Pflichtversäumniß des Raths hiervon die einzige Ursache sei!

Der General-Directeur hat ja, ob er gleich deswegen nicht insbesondere ist vernommen worden, zu mehrern malen ganz andere Ursachen und Gründe von dem schlechten Zustand der Gränzörter des Landes angegeben: er hat sogar in einem Stücke, das unter den Beilagen des Rapports befindlich ist, den, von der Republik im letzten Landkriege erlittenen grossen Verlust, ganz andern Ursachen und Gründen, als dem damaligen Zustand der Gränzplätze des Landes, zugeschrieben; ungeachtet weder der General-Directeur, noch ein anderer Sachkundiger, läugnen wird, daß sich die Gränzplätze gegenwärtig in einem bessern Zustand, als damals, befinden.

Der Rath beruft sich auf das Memorial, welches der General-Directeur, über das Minirer- und Sappirer-Corps, vom 13 Apr. 1778, Sr. Hoheit übergeben hat. Denn in diesem Memorial sagt der General-Directeur ausdrücklich: "Man hätte, besonders hier zu Lande, von der Wahrheit (daß, nämlich, ein gut geordnetes Minirer- und Sappirer-Corps höchstnützlich, ja völlig unentbehrlich sei) in dem letzten, von der Republik geführten Kriege, überzeugt werden müssen; weil ohne Zweifel die Unwissenheit der Commendanten, der Mangel an Artillerie, und die Seltenheit

geſchickter Ingenieurs, und erfahrner Minirer, von welchen letztern man überaus wenig gehabt, die vornehmſten Urſachen von dem, beinahe unglaublichen Verluſt ſo vieler und anſehnlicher Feſtungen, geweſen wären".

Darf man nun, durch richtige Folgerung, einen Schluß daraus ziehen: ſo iſt gewiß, daß, wenn die damalige Commendanten geſchickter geweſen wären, wenn man mehr Artillerie und mehrere erfahrne Ingenieurs und geübte Minirer gehabt hätte, der Verluſt ſo vieler und anſehnlicher Feſtungen nicht erfolgt ſeyn würde; obgleich derſelben Werke zuverläſſig in keinem beſſern Zuſtande als jetzt waren.

Es mag aber der General-Directeur in ſeinem Memorial richtig oder unrichtig geſchloſſen haben: ſo iſt doch das gewiß, daß er den ſchlechten Zuſtand der Gränzfeſtungen ganz andern Urſachen, als der Pflichtverſäumniß des Raths, zuſchreibt: und zwar bald der Unkunde der vorigen Directeurs und Ingenieurs (man ſehe die Beilage unter A, 1 und 2, und unter C, 1 Locis); bald der eingeſchlichenen Fahrläſſigkeit und übel angebrachten Sparſamkeit der Directeurs und Ingenieurs (man ſehe die Beilage unter G, 2 loco); bald wiederum dem ſchlechten Zuſtand des Ingenieur-Corps, (man ſehe die Beilage unter G, 3 loco); bald den Mängeln, welche, ſeiner Meinung nach, aus der Art und Weiſe herrühren ſollen, wornach die Unterhaltung der Feſtungswerke allezeit eingerichtet geweſen iſt (man ſehe die Beilage unter G, 2 Loco); und bald wiederum dem Misbrauch, welcher, ſeiner Angabe nach, in dieſer Republik und beſonders in den Gränzſtädten, die unter das *Yſſel*ſche Departement gehören, ſtatt hat, daß nämlich viele Feſtungswerke, die zur Sicherheit des Staats angelegt ſind, ſchwerlich dafür zu erkennen, oder daß ſie ſo aufgeführt ſeyn, daß ſie zu ihrem Endzweck nicht mehr dienen könnten. Der General-Directeur ſagt auch daher: daß er bei ſeinen damals gemachten Entwürfen doppelt darauf bedacht geweſen ſei, ſo viel als möglich, auf die Gemächlichkeit und den

Vor-

Vortheil der Einwohner zu sehen; so, daß man nicht voraus sehen könne, daß die Ausführung der Vorschläge, oder die Unterhaltung des Ausgeführten, einige Schwierigkeiten antreffen würde: worüber die zweite Beilage, unter D, 8 loco, nachgesehen werden kann.

Wenn man nun dem General-Directeur glauben will: so ist der schlechte Zustand von den Gränzplätzen des Landes, ganz andern Ursachen zuzuschreiben, als einer Nachlässigkeit des Raths; zum wenigsten ist die vorausgesetzte Nachlässigkeit keinesweges die alleinige, oder einzige Ursache, sondern nur eine Neben-Ursache.

Doch der Rath will hier nicht untersuchen, ob und in wie ferne, die, von dem General-Directeur angegebenen Gründe und Ursachen, gültig sind, oder nicht; noch weniger, ob ausserdem noch andere Ursachen und Gründe (als, zum Beispiel, das schlechte Betragen, und die Collusionen und Malversationen einiger Ingenieurs, wogegen, auf Befehl, mit Criminal-Processen hat müssen verfahren werden) könnten angegeben werden: weil der Rath hier nicht die Absicht hat, sein Betragen vollkommen zu vertheidigen; sondern nur allein anzuzeigen, was er gethan hat, und was er thun konnte, so wohl was die Unterhaltung der Festungen betrift, als auch in Rücksicht der Verbesserung der alten und Anlegung neuer Werke.

In Ansehung der Unterhaltung, hat der Rath, durch die Directeurs, oder die ersten anwesenden Ingenieurs, von den verschiedenen Departements, zweimal des Jahrs, die Festungswerke besichtigen, und ihre Rapporte, vom Frühjahr und Herbst, über die gefundenen Mängel, einschicken lassen. Er hat hernach diese Rapporte dem General-Directeur zugestellt; und, nach desselben eingegangenen Berichten, oder Gutachten, die nöthigen Anschläge, zur Unterhaltung oder Verbesserung, durch die Directeurs oder Ingenieurs machen; und diese Anschläge, wenn es nöthig war, ferner durch den General-Directeur untersuchen lassen. Nachher hat der Rath die nöthigen Anstalten gemacht, ihre gehörige

Aus-

Ausführung beſorgt, und deshalb, von Zeit zu Zeit, und zwar beſonders den 30 März 1775, die nachdrücklichſten Reſolutionen ergehen laſſen.

Der Rath hat deshalb, in Rückſicht auf die Unterhaltung der Feſtungen, ſich nach dem Gebrauch gerichtet, der hierbei, von Alters her, in dieſer Republik ſtatt gehabt hat. Eben ſo iſt der Rath jederzeit mit Eifer darauf bedacht geweſen, durch Taglöhner noch etwas an den Werken thun zu laſſen: weil in dem 34ten Artikel ſeiner Inſtruction, vom Jahre 1651, demſelben die öffentlichen Accorde vorgeſchrieben worden ſind; ſo, wie auch die Generalitäts-Rechnungskammer, in dem 8ten Artikel ihrer ausführlichern Inſtruction vom 30 Sept. 1651, befehliget worden iſt, fleiſſig darauf zu ſehen, ob auch die Werke öffentlich veraccordirt worden ſeyn. Der Rath kann auch zuverſichtlich behaupten, daß die Befeſtigungswerke gegenwärtig in dem möglichſt guten Stande erhalten worden ſind.

Es befindet ſich zwar unter den Memorialen des General-Directeurs, welche dem Rapport der Herren Abgeordneten zu Beilagen dienen auch eins unter G, 2 loco, vom 16 Mai 1776, welches auf die Unterhaltung der Feſtungen und Gebäude des Landes gehet: in dieſem Memorial beſchuldigt aber der General-Directeur den Rath keinesweges einer Nachläſſigkeit in dieſem Stücke; er geſteht vielmehr ſelbſt: daß die Werke jederzeit würden gehörig unterhalten worden ſeyn: wenn nur viele Ingenieurs die Werke, aus einer übelangebrachten Sparſamkeit, nicht ſo leicht und ſo ſchwach hätten machen, und ſchlechte Baumaterialien dazu nehmen laſſen; und wenn ſie nicht, aus eingeſchlichener Fahrläſſigkeit, verſäumt hätten, diejenigen die den Bau angenommen hatten, anzuhalten, die Anſchläge pünctlich zu befolgen: doch ſei, gegen dieſe verkehrte Sparſamkeit, durch eine Reſolution des Raths, vom 30 März 1775, weislich Vorſehung gethan worden; es ſeyn auch die Vorſchriften in den Anſchlägen gut, dergeſtalt, daß, wenn man nur die

Hälf-

Hälfte von dem, was die Anschläge forderten, buchstäblich erfüllt hätte, eine Festung oder ein Gebäude des Landes zwar einigermassen hätte verschlimmert werden, aber nie in völligen Verfall gerathen können.

Unterdessen kann der Rath nicht unterlassen, hierbei die Anmerkung zu machen: daß es einigermaassen befremdend ist, daß der General Directeur, in dem erwähnten Memorial, die Resolution vom 30 März 1775 berührt, auch daraus so gar einige Worte anführt; und doch, völlig übersehen zu haben, scheint, daß man in dieser Resolution aufs nachdrücklichste, und so gar unter angedrohter Strafe, darauf gedrungen hat, die Anschläge buchstäblich ausführen zu lassen. Es erhellet doch daraus, daß der Rath bereits vor jenem Jahre, ehe der General-Directeur sein Memorial übergab, alle mögliche Mühe angewendet hat, den Verfall der Festungen zu verhindern.

Bei dem allen will der Rath nicht leugnen: daß man vielleicht auf eine bessere Art die Festungen unterhalten könne, als von Alters her gewöhnlich gewesen; und daß in diesem Stücke, in dem Memorial des General-Directeurs, einiges vorgetragen worden ist, welches annehmlich scheint: allein, unter mehrern Schwierigkeiten, denen die, in seinem Memorial vorgeschlagne neue Unterhaltungsart, vielleicht unterworfen seyn würde, hat der General-Directeur selbst, in dieser seiner Schrift, eine angeführt, welche den Rath abschrecken mußte, die neue Unterhaltungsart überall zur Ausführung zu bringen. Wenn man, nämlich, alles Verfallene auf diese Weise wieder herstellen wollte: so würde die Unterhaltung weit mehr, als jetzt, kosten; und der General-Directeur gestehet selbst, daß das Land erstaunliche Unkosten haben würde, wenn alles wieder in guten Stand sollte gebracht werden.

Es wird aus dem Folgenden, zum grossen Leidwesen des Raths, mehr als zu deutlich erhellen, daß er das Gutachten des General-Directeur hierüber, einmal, nach seinem

Aus-

Ausdruck, in einen sauren Apfel zu beissen, nicht hat ausführen können, gesetzt es hätte derselbe die neue Unterhaltungsart vollkommen gut gefunden.

In Ansehung der Unterhaltung der Festungen hat sich der Rath also nichts vorzuwerfen; und eben so ist es auch mit der **Verbesserung der alten und Anlegung neuer Werke.**

Um darüber urtheilen zu können, muß der Rath, wenn er nicht bis zum ersten Ursprung dieses Collegiums zurückgehen will, einen Zeitpunct festsetzen, wovon man anfangen kann: denn es ist anmerkungswerth: daß der Rath, in dem Rapport der Herren Abgeordneten, zwar einer unbegreiflichen und strafbaren Nachlässigkeit, in Ausführung der Plane, zu Herstellung eines gehörigen Vertheidigungsstandes der Gränzplätze des Landes, beschuldigt wird; daß aber doch, eben dieser Rapport, die Zeit nicht bestimmt, seit welcher diese Nachlässigkeit statt gehabt haben soll; und daß man also auch nicht daraus abnehmen kann, ob die gegenwärtigen Glieder des Raths, oder die Regenten der verschiedenen Provinzen, die vormals, und nach und nach, im Rathe gewesen sind, beschuldiget werden.

Es mag aber hiermit seyn, wie es will: der Rath wird sich nur allein auf das Ende des letzten Landkriegs einschränken, und von diesem Zeitpunct anfangen.

In diesem Kriege waren alle Barrierplätze, alle Städte in *Staats-Flandern*, wie auch die Städte *Bergen op Zoom* und *Maſtricht*, erobert worden; die alten Gränzen, so wohl in *Brabant* als *Flandern*, waren damals in einem jämmerlichen Zustande; die vornehmsten Festungswerke der stärksten dieser Gränzörter waren größtentheils ruinirt.

Hierauf sind in den Jahren 1750, 1751 und 1752, die Städte *Maſtricht* und *Bergen op Zoom*, *Hulſt* und *Sas van Gent*, wiederum in vorigen Stand hergestellt; verschiedene unter Wasser gesetzte Polder geschlossen; und Schleusen erneuert oder ausgebessert worden: welches ungemein viel

Geld

Geld erforderte. Im Jahr 1755, ist das Castel *Namur* so viel möglich, verbessert und vermehrt; die schwächste Seite von *Maastricht* verstärkt; und den Mängeln der Festungen, *Sluis*, *Hulst*, *Sas van Gent* und *Philippine*, abgeholfen worden. Im Jahre 1780, ist in *Bergen op Zoom* noch ein ganz neues Werk gemacht worden: so, wie auch nach einer Resolution des Raths, vom 13 März 1775, einer von den Entwürfen des General-Directeurs, zur Verbesserung der *Maastrichter* Festungswerke, zur Ausführung gebracht worden ist; welcher Entwurf allein eine Summe von 225064 Gulden gekostet hat. Ausser dem ist noch ein Theil eines andern Entwurfs, eben diese Festung betreffend, ausgeführt worden. Die Wahrheit von diesem allen erhellet aus den allgemeinen Petitionen von den Jahren 1748, 1751, 1752, 1753, 1756, 1757 und 1781, wie auch in Ansehung der, zu *Maastricht* ausgeführten Entwürfe des gegenwärtigen General-Directeurs, aus seiner deshalb gegebenen Antwort (auf den 4 Art. der Beilage sub Nr. 6).

Doch, um jetzt nicht weitläuftiger davon zu reden, will der Rath eine besondere kurze Denkschrift, als eine Beilage zur gegenwärtigen, sub litt. A, hier beifügen, worinn enthalten ist, was in Beziehung auf diese Festung statt gehabt hat: damit man zur Probe sehen könne, was für gegründete Betrachtungen über die besondern Rapporte der Herren Abgeordneten von *Holland*, in Ansehung der Kosten, gemacht werden könnten. Ferner erkennet der General-Directeur in seinem weitläuftigen Memorial, in Ansehung der Gränzen von *Staats-Flandern*, (unterm 12 Oct. 1775, unter den Beilagen sub A, 2 Loco), ausdrücklich, daß man wenig Jahre vorher an etlichen Plätzen dieser Gegend, z. E. an der Stadt *Sluis* und längs *Prisseguel*, merkliche Verbesserungen gemacht habe. Desgleichen hat der General-Directeur, in seinem Memorial, überhaupt angeführt, daß, nach dem Tode des Generals von Coehoorn, beständig unermeßliche Summen auf die Gränzörter des Landes verwen-

wendet worden seyn: setzt aber, eben nicht zur Ehre der Directeurs und Ingenieurs, hinzu, daß, bei dem allen, beinahe nichts beträchtliches und nichts grosses ausgerichtet worden sei.

Weiter sagt der General-Directeur, in seinem Schreiben an Se. Hoheit, vom 16 Nov. 1774 (Beil. sub C, 1 Loco), daß man, im Jahre 1748, noch einige Zeit an den Festungswerken zu *Nymwegen* gearbeitet habe: er setzt aber wieder hinzu, daß, demunerachtet, nichts daran verbessert worden sey; und bezeugt in eben diesem Schreiben, daß etwas Mauerwerk bei der Festung *Grave*, völlig von Grund aus, seit einigen Jahren erneuert worden sei; so wie auch aus seinem Bericht, unter C, 1 Loco, vom 12 Jänner 1781, erhellet, daß man beständig fortgefahren hat, die Ringmauer zu *Herzogenbusch* herzustellen, und daß zu *Breda* das Ravelin *Greve* auch wieder hergestellt worden sei.

Uebrigens will der Rath hier nur noch beifügen, daß, seit dem Jahre 1762, nur allein von dem Profit der Generalitäts-Lotterien, so wohl zu Anlegung neuer Werke, als auch zu Verbesserung der alten Festungen, und zu Anfüllung der Magazine, zu Folge der Rechnung des General-Einnehmers, mehr als sechs Millionen verwendet worden sind; worunter der gewöhnliche Unterhalt keinesweges begriffen ist.

Es erhellet ferner auch aus den Beilagen des Rapports, daß der Rath gar oft Resolutionen, über die Gränzörter des Landes, genommen hat, und selbst auf die Vorstellungen des General-Directeurs. Folglich ist in diesem Rapport sehr mit Unrecht behauptet worden, daß man auf seine Ermahnungen, und wichtigsten Vorschläge, nicht die geringste Aufmerksamkeit gehabt habe.

Dieses wird hinreichen, sich völlig zu überzeugen, daß der Rath, in Ansehung der Gränzfestungen, keinesweges unthätig geblieben ist; und er ist übrigens bereit, den sämmtlichen

lichen hohen Bundesgenossen, wenn Höchstdieselben es verlangen, genaue Verzeichnisse von allem zu liefern, was der Rath, seit dem Jahre 1748 bis jetzt, an den Landesfestungen gethan hat; wie auch von den Summen, die dazu angewendet worden sind: woraus Höchstdieselben sich alsdann vollkommen überzeugen werden, daß der Rath das Geld, welches in seiner Gewalt war, auf die Erhaltung und Verbesserung der Festungen des Landes verwendet hat.

Es bleibt nun lediglich die Frage übrig, ob der Rath mehr an die Festungen verwenden konnte, als er wirklich gethan hat; und, mit ruhigem Gemüthe, beantwortet der Rath diese Frage verneinend: weil er nicht mehr Geld hatte, auf die Festungen zu wenden; und weil er alles gethan hat, was in seinem Vermögen stand, das nöthige Geld dazu zu bekommen. Zum Beweis des einen und andern beruft sich der Rath auf seine allgemeine Petitionen, von 1748 an, bis auf den heutigen Tag, und auf die speciélle Petition, die in Beziehung auf die Festungen, den 3 Jul. 1778, durch den Rath gethan worden ist. Sie stehet unter den Beilagen hierzu sub litt. B.

Unangenehme Wahrheiten werden aus den Petitionen sichtbar werden; Wahrheiten, die der Rath lieber verschwiegen haben würde, wenn er nicht durch den Rapport wäre genöthiget worden, unverholen zu reden.

Daß der Rath nicht mehr Geld auf die Festungen zu verwenden gehabt hat, wird erstlich aus den Petitionen zu ersehen seyn. In mehr als einer derselben ist den hohen Bundesgenossen vorgetragen worden, daß, von dem Jahre 1610 bis 1650, auf den Kriegsstaat ein Posten zur Herstellung und Unterhaltung der Gränzfestungen, für alle Provinzen, gebracht worden ist: welcher sich jährlich bis auf 150000 Gulden belief; ausgenommen, daß im Jahr 1649 nur 100000 Gulden angesetzt worden. Ausser diesem wurde jährlich, in den allgemeinen Petitionen, eine wichti-

ge Summe zu Anlegung neuer und Verbesserung alter Werke verlangt.

Auf den Kriegsstaat, vom 1 Sept. 1650 an, wurden erstlich zwei besondere Posten, der eine zur Unterhaltung der Festungen innerhalb der Provinzen, der andere zur Unterhaltung der Festungen ausserhalb derselben, gesetzt. Diese sind bis auf den heutigen Tag auf dem Kriegsstaat geblieben.

Zu Unterhaltung der inländischen Festungen, wurden, im Jahre 1650, jährlich 100000 Gulden angesetzt. Diese Summe ist geblieben, bis sie, nach einer Resolution J. HM., vom 15 Mai 1666, bis auf 200000 G. erhöhet worden: wobei es bis jetzt geblieben ist; ausser, daß dieselbe, im Jahre 1679, aus dem Kriegesstaat weggelassen, und statt dessen, für dieses Jahr, eine Petition von 75000 G., zu Unterhaltung der Festungen, ohne auf den Unterschied der inländischen und ausländischen zu sehen, gemacht worden ist.

Dieser Posten wird, nach gewissen Quotis, unter alle Provinzen vertheilt. Diejenigen Provinzen, in welchen Festungen liegen, unterhalten von ihren Quotis dieses Posten solche Festungen selbst; ausgenommen die Festungen in *Geldern* und *Ober-Yssel*, über welche der Rath die Verwaltung hat, weil sie an der Gränze liegen.

Die Quota von *Geldern* und *Ober-Yssel* konnte aber doch nicht zu Unterhaltung der, in diesen beiden Provinzen liegenden Festungen, hinreichen: man mußte deswegen zweimal solche durch einen Zuschuß vermehren; und man war, demungeachtet, öfters um Geld verlegen, wenn einige ausserordentliche Reparaturen oder Erneuerungen an den Festungen dieser beiden Provinzen gemacht werden sollten.

Man hat 1650 die Summe von 200000 G., zu Unterhaltung der Festungen ausserhalb der Provinzen, angesetzt. Nachher ist selbige zwar verschieden bestimmt worden: doch ist sie, von 1673 an bis jetzt, auf 300000 G. fixirt,

fixirt, geblieben; ausgenommen, daß dieser Posten, im Jahre 1679, völlig aus dem Kriegsstaat ausgelassen, und statt dessen, für dieses Jahr, eine Petition von 425000 Gulden, zu Verbesserung der Fortificationen, und Anlegung einiger neuen, gemacht worden ist.

Im Jahr 1688 wurden vier Millionen, zu Verbesserung der Festungen, aufgenommen; und dafür wurden von jenen 300000 G., die zu Unterhaltung der Festungen ausserhalb den Provinzen bestimmt waren, 260000 G. ausgesetzt; so, daß nun von jenem Posten jährlich nicht mehr als 40000 G. übrig blieben.

Diese 4 Millionen waren zwar, mit dem Jahre 1700, abgetragen worden: es sind aber wiederum grosse Capitalien auf eben die 260000 Gulden aufgeliehen worden. Doch bereits am letzten December 1716, waren die Provinzen, an ihren Beiträgen zur Bezahlung dieser erborgten Capitalien, mit einer Summe von 1832755 Gulden und 13 Stüber im Rückstande; und die unabgetragnen Capitalien machten noch eine Summe von 4868306 G. aus.

Die Beiträge, welche, nach dem Jahre 1716, zu den von jenen 300000 G. übrig gebliebenen 40000 G., von einigen wenigen Provinzen gethan wurden, bedeuteten gar nichts; und, nach dem Jahre 1743, wurde zu diesem Posten gar nichts mehr geliefert.

Folglich mußten, nach dem Jahre 1743, die Festungen ausserhalb den Provinzen, von den Einkünften der Generalität unterhalten werden. Dieselbe hatte aber noch überdieses die Last auf sich, die Interessen des vorhin erwähnten unabgetragnen Capitals von 4868306 Gulden, wie auch die Interessen von einem Capital von 471132 G., welches, zu Folge einer Resolution J. H. M., vom 8 Sept. 1708, zur Bezahlung der Arbeiter und Lieferanten für die Festungen, erborgt worden war, zu bezahlen.

Nachher ist von dem Posten der 300000 Gulden, womit die Festungen ausserhalb den Provinzen unterhalten wer-

den ſollten, und welche noch beſtändig auf den Kriegsſtaat geſetzt wurden, obgleich nichts dazu in die Generalitätscaſſe kam, erſtlich eine Summe von 200000 G., und hernach die ganze, 300000 G., auf die Provinz *Seeland* repartirt worden, weil man die Finanzen dieſer Provinz unterſtützen wollte.

Wie nun hieraus offenbar iſt: daß die Quota der Provinzen *Geldern* und *Ober-Yſſel* bei dem Poſten von den 200000 Gulden, welche auf dem Kriegsſtaat, zu Unterhaltung der Feſtungen innerhalb der Provinzen, beſtimmt ſind, ob gleich dieſe Quota zweimal erhöhet worden, zum täglichen Unterhalt der Feſtungen in dieſen zwei Provinzen kaum hinreicht; wie auch, daß überhaupt gar kein Fonds, zur Unterhaltung der Feſtungen auſſerhalb der Provinzen, mehr da iſt: ſo erſiehet man auch ferner aus den obigen Petitionen, daß der Rath vielmals aufs nachdrücklichſte, aber doch vergeblich, bei den Bundesgenoſſen angehalten hat, daß wiederum ein jährlicher feſter Fonds, zu Unterhaltung und Verbeſſerung der Gränzfeſtungen, aufs neue möchte beſtellt werden.

Zwar hat der Rath, bei Ermangelung eines ſolchen Fonds, beſondere Petitionen zu den Feſtungen gemacht, wovon die zwei letztern in den Jahren 1744 und 1748 geſchahen: es erfolgten aber auf dieſe beſondern Petitionen ſelten einhällige Bewilligungen; noch weniger ſind die reſpectiven Quoten zeitig und völlig bezahlt worden: dergeſtalt, daß, ſeit dem Jahre 1748, verſchiedenemal um Abtragung der Quoten einiger Provinzen, auf die Petitionen von den Jahren 1726 und 1744, Anſuchung geſchehen müſſen; und zwar, in Anſehung der Petition von 1744, noch letztlich in der für das Jahr 1766.

Was insbeſondere die letzte Petition von 1778 betrift, die blos eine Summe von zwei Millionen ausmacht; ſo haben die Provinzen *Seeland* und *Friesland* überhaupt noch nicht darein gewilliget, und die Provinz *Holland* nur in die Hälfte. Hierauf iſt nun noch nichts bezahlt worden, auſſer 100000 Gulden von der Provinz *Holland*.

Es

Es hat auch nicht an beständigen Vorstellungen des mangelhaften Zustandes der Gränzfestungen gefehlt, die der Rath, von Zeit zu Zeit, den hohen Bundesgenossen gemacht hat. Dieß beweisen verschiedene generale Petitionen, die, seit dem Jahre 1748, der Versammlung J. H.M. vorgelegt worden sind, wie auch das Gutachten des Staatsraths vom 9 Jul. 1755, und die neueste Petition von 1778. In letzterer ist ein ausführlicher Bericht, nicht allein von dem damaligen Zustand der Gränzörter des Landes, und besonders von Statsflandern, sondern auch von den vornehmsten Verbesserungsentwürfen und Planen, welche vorhanden waren, erstattet worden.

Wie oft, wie nachdrücklich hat nicht der Rath, in seinen Petitionen seit 1748, die hohen Bundesgenossen gewarnt? wie oft hat nicht der Rath versichert, daß kein Fonds mehr vorhanden, daß kein Geld vorräthig sei; und die hohen Bundesgenossen gebeten, es als Warnung anzunehmen? Hat nicht der Rath den hohen Bundesgenossen vorgetragen? einmal, daß die Friedenszeit die einzige und bequemste sei, in welcher man die Wiederherstellung und Verstärkung der Gränzfestungen beherzigen müsse, wenn es mit gutem Erfolg geschehen solle; ein andermal, daß der Staat, ohne Erhaltung der Gränzörter, nicht sicher sei; wiederum: daß, bei herannahender oder gegenwärtiger Noth, keine Zeit sei, die Gränzen mit neuen Werken zu decken, sondern die vorhandenen gut zu vertheidigen; daß die Friedenszeit die Zeit zum Festungsbauen sei; daß es alsdann mit reifer Ueberlegung geschehe, bessere Arbeit gemacht, und Kosten erspart werden, anstatt, daß man in Zeit der Noth oft grosse Summen ausgebe, und dafür, in der Eile, mangelhafte, leichte Werke machte, die bald darauf wiederum verfielen; ferner, daß Petitionen zu Festungen und Magazinen vielmehr Friedens- als Kriegspetitionen seien, weil die Friedenszeit die rechte Zeit sei, Festungen zu verstärken, und Magazine anzufüllen.

Hat nicht auch der Rath ausdrücklich, in seiner Petition für das Jahr 1752, den hohen Bundesgenossen zu erkennen gegeben? daß die Einkünfte der Generalität, wodurch dem Mangel der Beiträge zum Festungsbau vormals wohl einigermaassen konnte abgeholfen werden, zu der Zeit, durch die widrigen Vorfälle im vergangenen Kriege dergestalt verringert worden, daß es nicht mehr möglich sei, die darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten, und daneben die Interessen für die beträchtlichen Capitale, welche, zur Erleichterung der Provinzen, darauf geborgt worden, aufzubringen.

Man erinnert sich doch auch noch, daß das General-Comtoir der Union, einige Monate lang, hat müssen geschlossen werden.

Und wem ist denn unbekannt, daß der Rath keinesweges eine uneingeschränkte und freie Gewalt über das Geld der Generalität hat? Es bringt es nämlich, so wohl die Natur der Sache als auch die Vorschrift des 19 Art. der letzten Instruction für den Rath, mit sich: daß das Geld, welches von den Provinzen auf irgend einige Petitionen geliefert wird, seiner Bestimmung gemäß angewendet werden muß; und daß die gemeinsamen Einkünfte aus dem District der Generalität bestimmt sind: für die Interessen von verschiedenen Millionen Gulden, die von Zeit zu Zeit aufgenommen worden, unter Verpfändung der Generalitätseinkünfte; für die Besoldung verschiedener Minister und anderer Bedienten J. H. M., des Staatsraths, der Generalitäts-Rechnungskammer; wie auch für die Besoldungen des Raths von Brabant und Flandern, und dergleichen bleibende Posten. Alle diese Ausgaben übersteigen manchmal die Einnahme, besonders zu Kriegszeiten. Ausserdem darf der Rath, wenn er auch die Macht dazu hätte, kein Geld, welches für einen gewissen Posten bestimmt ist, auf etwas anders verwenden; weil sonst die äusserste Verwirrung in dem General-Comtoir der Union, und in den Rechnungen des General-Einnehmers, entstehen würde.

Der Rath fragt demnach jeden verständigen und unpartheiischen, ob er etwas mehrers, theils zur Erhaltung, theils zur Verbesserung der Gränzörter, habe thun können, als er wirklich gethan hat. Konnte denn der Rath bei den hohen Bundesgenossen noch dringender und stärker um Geldbeiträge anhalten? da gegenwärtig noch nicht alle Provinzen in die letzte Petition von 1778 gewilliget haben, ob sie sich gleich nur auf zwei Millionen Gulden einschränkte; und da hierauf nichts mehr als die vorhin angeführte Summe von 100000 G. geliefert worden ist. Konnte der Rath sein Gesuch wiederhohlen, zu einer solchen Zeit, da er, während dem letzten Seekriege, drei und siebenzig Millionen Unkosten dabei hat fordern müssen? da dem Rath nicht unbewußt war, wie schwer dieses den Provinzialfinanzen fallen müsse, und daß überdieses mehr als eine Provinz der Meinung sei, daß die Republik von der Landseite her nichts zu fürchten habe.

Gleichwohl sei es ferne vom Rath, die Schuld an dem unglücklichen Zustand der Gränzfestungen, wenn er wirklich so seyn sollte, den hohen Bundesgenossen beimessen zu wollen: der Rath beschuldigt niemanden; er wird aber gezwungen, zu zeigen, daß dieser Zustand keinesweges, und noch weniger allein, seiner Nachlässigkeit und Pflichtversäumniß zuzuschreiben sei. Er weiß, und ist vollkommen überzeugt: daß den hohen Bundesgenossen eben so, wie dem Rath, das Wohlseyn und die Erhaltung des lieben Vaterlandes über alles am Herzen liegt; und daß es daher den Bundesgenossen eben so leid gethan hat, daß Höchstderselben Provinzialcassen, und die Sorge, die sie tragen mußten, den Einwohnern keine unerträgliche Lasten aufzulegen, es ihnen verboten, und sie ausser Stand setzten, so bald und so viel Geld dem Rathe zu liefern, als die Sicherheit der Republik an der Landseite, und der Zustand der Gränzen, sonst wohl erfordert hätten.

Der Rath glaubt nun bewiesen zu haben: daß er sowohl zu Unterhaltung als Verbesserung der Gränzfestungen, es

Landes, alles gethan habe, was er hat thun können; und daß der Mangel an Gelde die grosse wahre Ursach gewesen ist, warum nicht mehr daran verbessert werden können. Unterdessen verdient es besonders bemerkt zu werden, daß in dem Rapport der Herren Abgeordneten mit keiner Sylbe dieses Geldmangels gedacht wird. Es ist natürlich, daß jemand, der dieser Sachen nicht kundig ist, und diesen Rapport lieset, nothwendig auf die Gedanken kommen muß: daß es dem Rathe niemals an Geld gefehlt habe, alle nöthige und nützliche Verbesserungen, wie auch neue Werke, die der General-Directeur von Zeit zu Zeit vorgeschlagen hat, machen zu lassen, desgleichen alle Entwürfe und Plane des General-Directeurs auszuführen; und daß folglich eine unbegreifliche und schuldbare Nachlässigkeit des Raths Ursache davon sei, daß alle Festungen des Landes nicht schon lange in einen vollkommenen Vertheidigungsstand gesetzt worden.

Nachdem nun der Rath hinlänglich bewiesen hat: daß er keine Nachlässigkeit oder Versäumniß, in Ansehung der Gränzfestungen des Landes, zu Schulden kommen lassen; und daß deswegen in dem Rapport der Herren Abgeordneten mit Unrecht behauptet worden, diese Nachlässigkeit sei eine der Ursachen und Gründe, ja die einzige und alleinige Ursache von dem unglücklichen Zustande, worinn sich, diesem Rapport zufolge, die Gränzfestungen befinden sollen: so wendet er sich nun zur Betrachtung der Mittel, die in dem Rapport zur Wiederherstellung vorgeschlagen worden.

Es sind eigentlich vier Mittel zur Wiederherstellung vorgeschlagen worden: erstlich, müßten vom General-Directeur die nöthigen Besichtigungen, und Ausmessungen mit der Wasserwage, durchgängig bei den Gränzfestungen geschehen, und demnächst die von verschiedenen Oertern noch nicht vorhandenen Karten gemacht werden; zweitens, sei sodann vom General-Directeur ein allgemeiner Plan zur Vertheidigung der Republik zu verfertigen; drittens, müßten alle Entwürfe dieses General-Directeurs, die bereits dem

Staats-

Staatsrath übergeben worden sind, und nach welchen, der Behauptung der Herren Abgeordneten zufolge, das Werk schon längst hätte unternommen werden können, sogleich zur Ausführung gebracht, und mit allem möglichen Fleiß fortgesetzt werden; und viertens, sei der Plan, den der General-Directeur zur Verbesserung des Ingenieurscorps im Jahre 1776 übergeben, anzunehmen.

Zu Ausführung der ersten drei Mittel zur Wiederherstellung, wird in dem Rapporte vorgeschlagen, den Herren Staaten der besondern Provinzen in einem Circularschreiben davon Nachricht zu geben, damit sie höchstderoselben Abgeordneten bei der Generalversammlung diesemnach eiligst zu befehlen geruheten, die nöthigen Schreiben in dieser Sache an den Staatsrath zu befördern. Zur Ausführung des letztern Mittels, nämlich, der Verbesserung des Ingenieurscorps, sei der Plan dazu, im Namen der Herren Staaten von Holland und Westfriesland, Sr Hoheit, als Generalcapitain dieser Provinz, zuzustellen, mit dem Ersuchen, seine Anmerkungen und Gutachten darüber höchstgemeldeten Herren Staaten, so bald als möglich, zukommen zu lassen.

Vor allen Dingen muß der Rath anmerken: daß es einigermaassen befremdend vorkommen muß, daß in dem Rapporte nicht auch, als ein Mittel der Wiederherstellung, die Verbesserung des Sappirer- und Minirercorps vorgeschlagen worden: da der General-Directeur, in einem Schreiben an Se Hoh. welches unter den Beilagen zum Rapporte mit vorkömmt, gleichfalls um Verbesserung dieses Corps angehalten, und die unumgängliche Nothwendigkeit eines zahlreichern, wohlgeübten Minirer- und Sappirercorps gezeigt hat, dergestalt, daß er dem Mangel an einem solchen Corps zum Theil den beinahe unglaublichen Verlust so vieler und so beträchtlicher Festungen in dem letzten Kriege zuschreibt; wie denn auch wirklich geübte Minirer und Sappirer, eben so wohl als geschickte Ingenieurs, erfordert werden, wenn man sich in einer wohlverstärkten Festung männlich vertheidigen will.

Noch mehr aber verdient angemerkt zu werden: daß die Herren Abgeordneten nicht auch, als ein Mittel der Wiederherstellung, vorgeschlagen haben, alle Provinzen sorafältigst dahin zu vermögen, daß sie unverzüglich und willig ihre Beistimmung zu der letzten Petition von zwei Millionen zum Festungsbau, die im Jahre 1778 gethan wurde, geben, und alsdann ihre Quota nach dieser Petition ohne Zeitverlust liefern mögten. Wenn ferner die Mittel der Wiederherstellung, die in dem Rapport vorgeschlagen worden, von den sämmtlichen hohen Bundesgenossen angenommen werden sollten: so wäre ebenfalls nöthig zu bewirken, daß alle Provinzen baldigen und willigen Consens ertheilten, und jede ihre Quota auf die ferneren Petitionen zum Festungsbau, welche der Rath alsdann zu machen genöthigt seyn würde: denn an schleuniger und gewieriger Einwilligung, vornehmlich auf besondere Petitionen, und noch mehr an bereitwilliger Lieferung der Quoten zu dergleichen bewilligten Petitionen, hat es jederzeit, vom Anfange der Republik an, Zeiten einer dringenden Noth ausgenommen, gefehlet; und gleichwohl kann der Rath, wenn das hinlängliche Geld in die Generalitäts-Casse noch nicht geliefert ist, keine Entwürfe und Plane des General-Directeurs, wenn solche auch noch so nöthig und unverbesserlich wären, ausführen lassen.

Was den ersten, in dem Rapport erwähnten Vorschlag betrift, die nöthigen Besichtigungen und Ausmessungen mit der Wasserwage bei allen Gränzfestungen besorgen zu lassen; so versichert der Rath, daß er gerne deshalb alle nöthige Befehle ausstellen werde: so bald sich nur einige Hofnung zeigen wird, daß irgend einige Entwürfe ausgeführt werden können; und der Rath keine gegründete Furcht haben wird, daß, nach einiger Zeit und veränderter Lage, die vorzunehmenden Ausmessungen und Besichtigungen wiederum nicht genau, und völlig ohne Nutzen, seyn würden; wodurch alle Kosten und Mühe verlohren gingen.

Das

Das zweite vorgeschlagne Mittel, nämlich einen allgemeinen Plan zur Vertheidigung der Republik vom General-Directeur machen zu lassen, hält der Rath für höchstwünschenswerth: allein der General-Directeur hat bereits, in seinem Memorial vom 27 Aug. 1781, dem Rathe vorgetragen, und es ist auch in dem Rapporte mit Recht so angenommen worden, daß ein allgemeiner Plan zur Vertheidigung der Republik nicht eher könne gemacht werden, als bis das Nivelliren und die Besichtigungen geschehen, und die erforderlichen Karten da wären. Folglich kann das zweite angegebene Mittel der Wiederherstellung vors erste noch nicht statt haben.

Sollte aber wohl das dritte proponirte Mittel, daß nämlich alle Entwürfe des General-Directeurs, die dem Staatsrath bereits übergeben worden, sogleich zur Ausführung gebracht, und mit allem möglichen Fleiß fortgesetzt werden sollen, so gemächlich ins Werk gesetzt werden können? wird der General-Directeur selbst dafür halten, daß alle jene Entwürfe ausführbar seien? soll der General-Directeur selbst die Anordnung über die Ausführung der Entwürfe haben? soll es von ihm abhängen, mit welchem Entwurf oder Entwürfen zuerst anzufangen sei? soll er die Anschläge dazu verfertigen, und die Accorde darnach machen lassen; und, worauf es doch immer ankömmt, werden in der Generalitätscasse Gelder vorräthig seyn, die accordirten Werke zu seiner Zeit davon zu bezahlen? sollen die übergebenen Entwürfe des General-Directeurs sogleich ausgeführt werden, ehe untersucht worden ist, ob sie auch alle wesentlich gut sind? Die Herren Abgeordneten haben dergleichen Untersuchungen gewiß nicht angestellt, und solches, aus Mangel der nöthigen Kenntnisse, auch nicht thun können. Es muß vorher völlig ausgemacht seyn, daß die Ausführung aller dieser Entwürfe, wenn sie auch, mit militairischem Auge angesehen, vollkommen gut wären, nicht zugleich für die Schiffahrt, den Handel und andere Quellen der Erhaltung der guten Einwohner, so wohl in den Gränzfestungen, als an den Gränzen selbst, höchst-

höchstschädlich seien. Wenn man auch die Republik, durch eine Aneinanderkettung unüberwindlicher Festungen, gegen alle Anfälle der Feinde vollkommen deckte: so dürfte man doch, durch diese Verstärkung, die an sich selbst freilich höchst wünschenswerth wäre, die Quellen der Nahrung der Einwohner nicht verstopfen, dieselben dadurch nicht nach und nach verarmen lassen, und folglich die Verstärkung selbst, durch Ruinirung des ganzen Landes, nicht unnütz machen.

Der Rath gesteht gerne, daß er diese und andere dergleichen Fragen nicht beantworten könne; und eine gründliche Beantwortung derselben müßte doch den Beweis liefern, daß durch die Mittel zur Wiederherstellung, die in dem Rapport vorgeschlagen sind, die Absicht derselben, nämlich, das Wohl und die Sicherheit des Vaterlandes, erreicht werden könnte.

Sagt man gleichwohl: die Gränzen des Landes sind doch in einem so unglücklichen Zustande; das Land muß ja gegen einen Feind vertheidiget werden können; und es müssen sich doch Mittel zur Wiederherstellung ausfindig machen lassen:

so antwortet der Rath darauf, daß er diesem allen vollkommen beipflichtet; und will seine Meinung in Ansehung der Mittel gerne äussern, um so mehr, da die Mittel der Sache abzuhelfen, die oben bereits angeführt worden, an sich selbst betrachtet, sehr einfach sind.

Ertheilen nur die hohen Bundesgenossen schleunigst und willig, nicht allein in die oft erwähnte Petition von jenen 2 Millionen, die schon im Jahre 1778 geschehen ist, sondern auch in die ferneren Petitionen, welche der Rath in Zukunft, zum Behuf des Festungsbaues, noch wird thun müssen, ihren Consens; lassen die Provinzen ihre Quoten von den eingewilligten Petitionen immer zeitig in die Generalitätscasse der Union einliefern: so wird der Rath alles mögliche anwenden, die Gränzfestungen des Landes gehörig zu verstärken.

Ja,

Ja, ob es gleich nirgends befohlen ist, daß der Rath in Conferenz mit dem General-Directeur treten soll, so will er solches nichts desto weniger gerne thun; und geschähe es auch nur, den General-Directeur von der Unmöglichkeit der Ausführung einiger seiner Plane oder Entwürfe zu überzeugen: mit einem Wort, es soll alsdann nicht der geringste Schein zu Klagen gegen den Rath übrig bleiben; und, ohne einen weitern Antrieb nöthig zu haben, wird der Rath, dem die Erhaltung des Landes eben so wohl, als andern Regenten, am Herzen liegt, Sorge tragen, daß die Gränzfestungen, nach dem Urtheil derer, welche der Rath für Sachverständige halten muß, stets in bestmöglichem Vertheidigungsstande seien.

Von dem vierten, im Rapport vorgeschlagenen Wiederherstellungsmittel, nämlich der Verbesserung des Ingenieurscorps, hat der Rath mit Fleiß bis jetzt noch nicht sprechen wollen; weil diese so wohl, als die Verbesserung des Sappirer- und Minirer-Corps, nach der Meinung des Raths, höchst nothwendig ist.

Der Rath kann aber demungeachtet nicht unterlassen, hierbei anzumerken: daß sich das Ingenieurscorps der Republik, in ältern Zeiten, in einem viel minder vortheilhaften Zustand befunden hat, als gegenwärtig; und daß dasselbe erst im Jahre 1747 (zufolge der allgemeinen Petition für das Jahr 1748) auf einen bessern Fuß ist gesetzt worden; daß der Rath, in einem besondern Schreiben an J. H. M. vom 13 Apr. 1781, nicht allein den hohen Bundesgenossen die Nothwendigkeit vorgestellt, erwähntes Corps auf einen bessern Fuß zu setzen, sondern auch gebeten hat, denen Majors, Capitains, Capitainlieutenants und Lieutenants dieses Corps, ein hundert Gulden des Jahrs zuzulegen; daß, so gering auch diese vorgeschlagene Erhöhung der Besoldungen war, demungeachtet am Ende des Jahrs hierinn noch nichts zum Schlusse gebracht war, dergestalt, daß der Rath, in der allgemeinen Petition für das Jahr 1782, noch weiter darum anhal-

ten

ten müssen. Uebrigens hält der Rath für unnöthig, einige besondere Anmerkungen über den Plan zur Verbesserung des Ingenieurscorps zu machen; weil in dem Rapport vorgeschlagen worden ist, die Gedanken und das Gutachten Sr Hoheit sich darüber zu erbitten.

Hiermit will nun der Rath, nach dem Leitfaden des Rapports, den Uebergang zu den Magazinen und Arsenälen machen.

In dem allgemeinen Rapport der Herren Abgeordneten ist in dieser Sache behauptet worden, daß sich die Magazine und Arsenäle auch nicht in einer solchen Beschaffenheit befänden, wie die Herren Abgeordneten, nach der kritischen Lage der Republik, wohl erwartet und gehoffet hätten; und in dem besondern Rapport sagen sie, daß die Magazine und Arsenäle des Landes, überhaupt genommen, sich nicht in einem solchen Zustand befänden, wie es die Vorsicht jederzeit erforderte, noch weniger so, wie es die Lage der Sachen höchst wünschenswerth machte.

Allein der Rath hat dieses lange vorher eben so, wie die Herren Abgeordneten, eingesehen, und deswegen, vom Jahre 1748 an bis jetzt, in seinen allgemeinen Petitionen beständig angehalten, Geld herbeizuschaffen, um die Magazine und Arsenäle mit den nothwendigen Dingen versehen zu können: Er hat auch dazu eine besondere Petition auf 1,200000 Gulden, den 3 Jul. 1778, gemacht. Sie stehet unter Beilage C. Es hat aber auch hier wiederum an Geld gefehlt. Doch hat der Rath keinesweges unterlassen, alles Geld, welches von unbeständigen [*temporaire*] Einnahmen kam, auf Anfüllung der Magazine und Arsenäle zu verwenden, in sofern der Rath hiezu einiges Geld zu bestimmen Macht hatte. Man sehe wiederum die allgemeinen Petitionen von 1748 an; und man wird sogleich darin finden: daß in dem Jahre 1750 die Landesmagazine, durch den Verlust vieler Artillerie und Kriegsvorraths, welchen die Republik in dem letzten Landkrieg gelitten hat, leer waren; daß es aber auch wiederum

hier

hier nicht an beständigen und aufrichtigen Erinnerungen gefehlt: wie denn der Rath einmal den hohen Bundesgenossen vorgetragen hat, daß die Wiederherstellung der Festungen wenig helfen könne, wenn die Magazine den Kriegsvorrath nicht liefern könnten, der zu ihrer Vertheidigung erfordert würde; und dann, daß man auf die Sicherheit des Staats keinen Bedacht nehmen könne, wenn, sowohl Festungswerke als Magazine, in den Gränzörtern nicht gehörig unterhalten würden. Die Versorgung der Magazine erfordere Zeit; deßwegen müsse man es nicht anstehen lassen, bis die Noth eintrete. Hieraus würde oft die Folge entstehen, daß, wenn man alsdann noch einmal so viel, als der Rath jetzt verlange, geben wollte, dennoch nichts vortheilhaftes zum allgemeinen Besten würde ausgerichtet werden können. Ferner ist vorgestellt worden: daß alle vormalige jährliche Fonds, die Magazine zu ergänzen und anzufüllen, eingegangen seien, daß die Alten gleichwohl mit Recht dafür gehalten hätten, daß jährliche Zuflüsse nöthig wären; daß man zwar gröffere Petitionen für Magazine thue, wenn Noth da sei, und man schon mit Vorrath versehen seyn sollte, daß aber dann die Sachen so gleich im Preise stiegen, und die späte Bezahlung, eine Folge von mangelhaften Geldlieferungen, alles noch theurer mache, und endlich um den Credit bringe; daß die Wege, auf welchen man Gewehr, Kugeln und andere Kriegsbedürfnisse, die ausserhalb Landes eingekauft worden, hereinbringen wollte, von einem Feinde besetzt, und die Zufuhr abgeschnitten werden könne; daß, beim Mangel einer hinlänglichen Anzahl Giessereien, kein metallenes Geschütz gleich auf einen Wink zu bekommen sei, sondern daß solches bloß dadurch erhalten werde, wenn man von Zeit zu Zeit Kanonen giessen lasse; und daß die Erwägung alles dessen die Bundesgenossen überzeugen müsse, daß ihr eigenes und das gemeinsame Interesse fordere, daß ein Fonds vorhanden sei, woraus Kanonen, Kugeln, Handgewehre und dergleichen Sachen, die nicht verderben, jährlich angeschaft werden können, damit man, bei

ent-

entstehender Noth, nicht in die größte Verlegenheit komme. Endlich, daß die hohen Bundsgenossen geruhen würden, hieraus abzunehmen, daß, ohne neue Fonds, nichts mehr zur Anfüllung der Magazine gethan werden könne.

In der besondern Petition zu Magazinen, vom Jahre 1778, hat der Rath über den mangelhaften Zustand der Magazine, und insbesondere den Mangel metallener Kanonen, wiederum an die hohen Bundsgenossen weitere Vorstellungen gelangen lassen, und die unumgängliche Nothwendigkeit, diesen Mängeln eiligst abzuhelfen, aufs neue bewiesen; auch in den darauf folgenden allgemeinen Petitionen nicht nachgelassen, wiederhohlt zu ersuchen und zu bitten, daß alle Provinzen in die Petitionen willigen, und darauf ihre Quoten unverzüglich liefern möchten: welches aber weiter nichts gefruchtet hat, als daß die Petition vom Jahre 1778, ob sie gleich nur auf 1200000 G. ging, doch bis jetzt nicht völlig bewilliget, und daß hierauf auch noch nichts geliefert worden, als nur 100000 G. von der Provinz Holland.

Der Rath hat aber auch das Vergnügen, daß die Herren Abgeordneten, weder in dem allgemeinen, noch in dem besondern Rapport, die Magazine und Arsenäle betreffend, die etwanigen Mängel derselben einer Nachlässigkeit oder Pflichtversäumniß zuschreiben, die sich der Rath hierbei vorzuwerfen hätte.

Insbesondere sagen die Herren Abgeordneten in dem speciellen Rapport, mit den nämlichen Worten: die gegenwärtige Beschaffenheit der Landesmagazine und Arsenäle müsse vornehmlich den mannichfaltigen Discussionen und Veränderungen zugeschrieben werden, welche man von Zeit zu Zeit in der Stückgiesserei des Landes veranlaßt habe.

Eben dieses dient zur vollkommnen Rechtfertigung des Raths; es ist ja bekannt, daß die Endigung solcher Discussionen, und die Entstehung von dergleichen Veränderungen in kei-

keinem Stücke vom Rath abgehangen habe: denn der Grobgeschützgiesser wird nicht vom Rath angenommen, sondern von den abgeordneten Herren Räthen von Holland, die auch mit demselben contrahiren; und darnach muß der Rath mit diesem angestellten Geschützgiesser einen Accord machen, und ist, er mag wollen oder nicht, gehalten, es auf den Fuß zu nehmen, wie es von den Herren abgeordneten Räthen bestimmt ist. Der Rath kann auch kein Geschütz giessen lassen, als wenn es die Herren abgeordneten Räthe von Holland zugestehen, wofür an diese Provinz von jedem hundert Pfunden dreissig Stüber bezahlt werden müssen. Der Rath kann auch kein Geschütz giessen lassen, so oft und so viel er will, noch weniger hat er die Macht, den Grobgeschützgiesser von Holland abzudanken. Der Rath wird sich daher in keine Untersuchungen, über das Verhalten des gewesenen Grobgeschützgiessers Verbrügge, einlassen, und noch weniger über die Discussionen, welche in der Giesserei vorgegangen sind, weil dieses alles durchaus nicht vor den Rath gehöret.

Und da die Herren Abgeordneten, in ihren Rapporten, den Verfall der Magazine und Arsenäle einer Nachlässigkeit oder Pflichtversäumniß des Raths nicht zuschreiben: so wird es unnöthig seyn, daß der Rath jetzt untersuche, ob die Angaben wegen Mangel an Geschütz und Kriegs-Ammunition, die den Herren Abgeordneten vorgelegt worden, richtig seien oder nicht; oder daß der Rath hierüber irgend andere Erläuterungen gebe, als nur diese: daß die Angabe des Generalmajors Martfeld, als wenn von dem Jahre 1773 bis 1783, und folglich in Zeit von zehn Jahren (ohne der inzwischen angekauften eisernen Kanonen, und der noch ferner bestellten, zu erwähnen) nur 57 Stück Geschütz für die Generalität gegossen worden wären, unrichtig ist; weil aus den Rechnungen und Aussagen des jetzigen Grobgeschützgiessers Mariß, mit welchem nicht eher, als im Jahre 1778, hat contrahirt werden können, ersehen werden kann: daß den 21 Oct. 1780, für die Generalität, 62 Stück Kanonen, den

3 Dec. 1781 135 Kanonen, den 10 Nov. 1783 57 Kanonen, und den 5 Jul. 1784 30 Kanonen; und folglich in weniger, als vier Jahren, 284 Stück metallene Kanonen geliefert worden ſind. Die Herren Abgeordnete melden, bei Gelegenheit dieſer unrichtigen Angabe der Zahl Geſchützes, daß im Jahre 1780 eine beſondere Bohr- und Drehbank für die Generalität gemacht worden ſei; und laſſen in ſo ferne dem Rath Gerechtigkeit widerfahren, daß er alles, was in ſeinem Vermögen ſtand, gethan hat, ummetallenes Geſchütz für die Generalität zu erhalten.

Weil nun der Rath in dieſer Rückſicht keineswegs nachläſſig geweſen iſt: ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß das erſte Mittel zur Wiederherſtellung, das von den Herren Abgeordneten in dem Generalrapport vorgeſchlagen worden, durchaus unnöthig ſei, daß nämlich die Sachen bei der Generalität ſo eingeleitet werden müßten, daß der Staatsrath eine Anweiſung bekomme, eiligſt das nöthige metallene Geſchütz gieſſen zu laſſen, und das noch fehlende eiſerne Geſchütz mit der Munition und Kriegsbedürfniſſen, zu erhandeln.

In ſo ferne die Herren Abgeordneten, in ihrem Generalrapport, den Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland vorſchlagen, die mangelnde Anzahl metallne Stücke, in den Feſtungen von *Staats-Flandern*, aus den Magazinen dieſer Provinz zu ergänzen, wenn es der Rath bezahlen wollte; ſo verſichert derſelbe, daß es ihm höchſt angenehm ſei, daß die Provinz Holland auch jetzt, ſo wie ſie in ältern Zeiten mehrmals gethan hat, der Generalität mit dem fehlenden Geſchütz beiſtehen will. Der Rath wird auch nicht unterlaſſen, die Herren Staaten von Holland deshalb noch ferner zu erſuchen.

Wenn aber die Herren Abgeordneten, in ihrem allgemeinen Rapport, den Herren Staaten von Holland noch ferner vorſchlagen, den Herren, die im Nahmen dieſer Provinz im Rathe ſitzen, zu befehlen: daß ſie den Herren Abgeordneten

ten eine gründliche und genaue Nachricht von dem gegenwärtigen Zustand der Landes-Magazine und Arsenäle in *Staats-Brabant*, *Geldern*, *Ober-Yssel* u. s. w., geben möchten; und daß, wie ferner die Herrn Abgeordneten sagen, zur Verhütung eines ähnlichen Verfalls der Gränzfestungen und Magazine, von den Herren Staaten von *Holland* resolvirt werden müsse: daß die Herren, welche im Nahmen dieser Provinz im Statsrathe sitzen, den Auftrag bekommen sollten, in Zukunft jährlich höchstgemeldeten Herren Staaten einen gehörig umständlichen Rapport von dem Zustand der Gränzfestungen und Magazine überhaupt, und insbesondere von alle dem, was vom Staatsrath, zur Verbesserung derselben, wäre bewerkstelligt worden, abzustatten; wie auch, daß die, wegen dieser Provinz, im Rathe sitzende Herren befehligt würden, Sorge zu tragen, daß der Staatsrath bei den Magazinen und Arsenälen nicht solche Officiere brauche, die noch bei weitem nicht, als Chefs der Artillerie des Landes, könnten angesehen werden: so scheinen die Herren Abgeordneten, bei ihrem Vorschlage, daß dergleichen Vollmacht und Befehle, einzelnen Gliedern des Raths, von den Herren Staaten einer einzelnen Provinz ertheilt werden möchten, an die Verfassung und Instruction des Raths nicht gedacht zu haben; da in dem 51 Artikel der letzten Instruction von 1651, den Gliedern des Raths ausdrücklich aufgegeben wird: daß sie, bei ihrem Eid und Pflicht, sich aller besondern Correspondenz, es sei mit Provinzen, Städten, Privat- oder einzelnen Personen, in so fern es dem gemeinen Besten hinderlich seyn möchte, enthalten sollen; wie auch, daß sie nur allein die Ehre Gottes, die Wohlfahrt und Erhaltung der erwähnten Lande, und des gemeinen Wesens, vor Augen haben sollen, ohne auf die Provinzen oder Städte, worinn sie gebohren oder erwählt worden, oder auf den besondern Nutzen derselben, oder jemand anders, Rücksicht zu nehmen. Diesen

Eid müſſen ſie, zu Folge eben deſſelben Artikels, vor den Generalſtaaten, oder derſelben Abgeordneten, ablegen.

Wie können nun einige Glieder des Staatsraths, in Anſehung der Sachen, die zu dem Departement und Amt des Raths gehören, Befehle oder Vollmachten von einer einzelnen Provinz annehmen; ob ſie gleich im Nahmen derſelben ihren Siz darinn haben: und doch dabei jenem, vor den Herren General-Staaten abgelegten Eide, nachkommen?

Auch ſtreitet dieſes gerade mit der Verfaſſung des Raths, und dem Endzweck ſeiner Anſtellung. Eine Republik, die aus ſieben ſouverainen Staaten beſtehet, die ſich, zu ihrer allgemeinen Vertheidigung, mit Beibehaltung ihrer beſondern Souverainetät, vereiniget haben, kann keinesweges einen Staatsrath entbehren, der dasjenige beſorgt, was zu dieſer allgemeinen Vertheidigung gehört: ein ſolcher Rath kann aber dieſen Endzweck durchaus nicht erfüllen, wenn er verpflichtet ſeyn ſollte, Sachen, die zur allgemeinen Sicherheit nöthig wären, den verſchiedenen Bundesgenoſſen zu berichten, und die von einander abgehende Gedanken und Reſolutionen aller Bundesgenoſſen zu erwarten und zu befolgen: denn, wenn das geſchehen müſte, ſo könnte die Ausführung von dergleichen Sachen nicht mehr mit der erforderlichen Geſchwindigkeit geſchehen; es müßte vielmehr die Ausführung derſelben ſo oft ſtille ſtehen, als unter den reſpectiven Bundesgenoſſen einige Uneinigkeit entſtünde, die wegen des beſondern Intereſſe der unterſchiedenen Provinzen und Städte nicht ſelten vorfallen. Eine dergleichen beſtändige Stockung in der Ausführung ſolcher Sachen, welche, ihrer Art und Beſchaffenheit nach, wenig oder gar keinen Aufſchub leiden können, würde die Beſorgung der allgemeinen Vertheidigung völlig unmöglich machen; und auf dieſe Weiſe die ganze Abſicht der Verbündung verfehlt werden.

Aus dieſer Urſache geben die, von Zeit zu Zeit herausgekommenen Inſtructionen, dem Rathe die nöthige ausführende

Macht;

Macht; und darum müssen auch alle Glieder beschwören, daß sie keine Correspondenz mit den Provinzen und Städten, worinn sie gebohren oder erwählet sind, unterhalten, noch auf derselben besonderes Interesse sehen, sondern nur das Interesse der gesammten Bundesgenossenschaft vor Augen haben wollen.

Wenn man nun davon abgehen wollte: so würde das Band der Union, das bereits schon, so viel als möglich, ausgedehnt worden ist, so gleich zerreissen; weil kein einziges Collegium in der ganzen Republik mehr seyn würde, welches verpflichtet wäre, die Wohlfahrt der gesammten Bundesgenossenschaft mehr, als das besondere Interesse eines jeden der Bundesgenossen, zu beherzigen.

Und, in Ansehung der Gränzfestungen insbesondere, würde alsdann jede Provinz wohl bald verlangen, solche Festungen, die sie am mehresten und am nächsten angehen, in einen vollkommenen Vertheidigungsstand zu setzen und mit allem Nothwendigen zu versehen; ob es gleich unmöglich seyn würde, alle Festungen des Landes zusammen in einen solchen Stand zu setzen: denn die Erfahrung aller Zeiten hat mehr als zu deutlich gelehrt, daß nicht alle Provinzen zur Lieferung des nöthigen Geldes zu bewegen sind; ausser im Fall einer augenscheinlichen Noth, wo man alles mögliche anwendet: kaum ist aber die Noth vorbei; so ist auch der Eifer erkaltet, und die besten Entwürfe müssen manchmal unvollendet liegen bleiben.

Da es also unmöglich ist, alle Gränzfestungen des Landes gehörig in Stand zu setzen, und mit allem Nothwendigen zu versehen: so würde der Rath gewis überall nichts mehr thun können, so bald jede Provinz ihren Abgeordneten im Rathe befehlen könnte, Sorge zu tragen, daß die Festung, die eine solche Provinz am mehrsten angeht, in den vollkommensten Vertheidigungsstand gesetzt würde. Der Rath würde die Macht verliehren, aus den Magazinen in den Städten der Provinzen, welche zur Gränze gehören, einige Sachen anders wohin bringen zu lassen; wozu er doch

oft verbunden iſt. Wenn eine Feſtung mehr verſorgt würde, als die andere: ſo würde man es ſo gleich dem gröſſern Einfluß zuſchreiben, den eine Provinz über die andere im Rath habe.

Zwar würde der Auftrag, welcher, dem Rapport zufolge, von den Herren Staaten von *Holland*, den Herren Abgeordneten, die wegen dieſer Provinz im Rathe ſitzen, zu geben wäre, ſich dermalen blos auf Verzeichniſſe einſchränken, und keine Rapportabſtattung nothwendig erfordern: würden aber die übrigen Provinzen nicht ſo gleich eben daſſelbe verlangen? und, wenn eine Provinz mit den Rapporten nicht zufrieden wäre, würde ſie gar bald zu Befehlen an die beſondern Glieder des Raths ſchreiten. Doch, wenn man auch annehmen wollte, daß einzelne Provinzen keine dergleichen Befehle an einige Glieder des Raths ſchickten, und ſich damit begnügten, daß ſie ihre Gedanken der Verſammlung Ihrer Hochmögenden vortrügen: was würde dann die Folge von den, in dieſer Verſammlung darüber zu haltenden Berathſchlagungen, ſeyn? Soll der Rath, ſo lange die Provinzen darüber noch nicht einig ſind, ſtille ſitzen? was ſoll aber alsdann aus der ſchleunigen Ausführung der meiſtentheils nothwendigen Sachen werden?

Soll ein jeder von den Gliedern des Raths blos der Provinz, von der er abgeordnet iſt, von dem Bericht abſtatten, was, in Anſehung der Gränzfeſtungen, jährlich vom Rathe reſolvirt worden: was würde das helfen; und wer ſollte darüber ein Urtheil fällen, ob mehr hätte geſchehen können und ſollen?

Oder, ſoll der Rath beſtimmen, was in Anſehung der Gränzfeſtungen zu thun ſei; und hievon, ehe die Ausführung geſchiehet, an die Provinz Bericht abſtatten? Dieſes geſchiehet ja jährlich überhaupt in den allgemeinen Petitionen; und es kann hierbei insbeſondere nicht mehr gethan werden, weil die Provinzen durchgehends das Geld nicht zeitig liefern.

Denn,

Denn, wenn der Rath einmal bestimmen wollte, was jetzt geschehen müßte; und nun verliefen einige Jahre, ehe das, zur Ausführung nöthige Geld, einkäme: so würde dasselbe alsdann vielleicht nicht mehr statt haben.

Was den Vorschlag anlangt, durch die Glieder, die wegen *Holland* im Rathe sitzen, den Herren Abgeordneten von Holland einen Bericht über den Zustand der Magazine in *Staats-Brabant*, *Geldern*, *Ober-Yssel* u. s. w., zustellen zu lassen: so sind diese Glieder nicht in Stande, dergleichen genaue Angabe zu liefern, wenn ihnen nicht der Rath die Verzeichnisse von dem, in jenen Magazinen befindlichen Vorrath, geben läßt: denn es ist demselben in der Instruction die Sorge über die Gränzfestungen anbefohlen worden, ohne daß die Absicht dabei gewesen, daß jedes einzelne Mitglied der Provinz, von der er abgeordnet worden, Rapport von der Beschaffenheit dieser Festungen thun sollte.

Endlich muß der Rath noch anmerken, daß er nicht weiß, worauf der Vorschlag, der von den Herren Abgeordneten in dem Generalrapport, in Ansehung der Anstellung der Officiere von der Artillerie, gethan worden, gegründet sei.

Der Rath bedienet sich überhaupt des jetzigen Chefs der Artillerie; in Ansehung des Geschützes aber, des Majors *Paravicini*, weil dieser von den Herren abgeordneten Räthen von Holland zum Aufseher über die Stückgiesserei des Landes gemacht worden ist: und es ist dem Rath auch nicht bewußt, daß ihm vorgeschrieben worden, oder, daß er sich verbindlich gemacht habe, in allen Sachen, welche die Magazine und Arsenäle betreffen, niemanden anders, als den Chef der Artillerie, zu brauchen.

Der Rath hat zwar niemals die allgemeine Verwaltung des Magazinwesens einem Chef der Artillerie anvertraut; und glaubt auch, daß er dieses nicht thun könne, noch dürfe: er gibt aber diesem Chef allezeit Nachricht von dem, was er

zu wiſſen nöthig hat, um ſein Amt gehörig wahrnehmen zu können.

Nun iſt denn auch bewieſen worden: daß die, in dem Rapport der Herren Abgeordneten vorgeſchlagnen Mittel, dem Verfall der Landesgränzfeſtungen und Magazine in Zukunft vorzubeugen, größtentheils unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen ſind; wie auch, daß dieſe Mittel, nach ihren Folgen, zum größten Nachtheil der geſammten Bundesgenoſſenſchaft, und der Wohlfahrt des Landes überhaupt, gereichen müßten. Der Rath hält auch überdieſes dafür, daß jede Provinz die Mittel, dem Verfall vorzubeugen, ſelbſt beſitze: jede Provinz kann es, nämlich, bei der Generalität dahin einzuleiten ſuchen, daß die ſämmtlichen hohen Bundesgenoſſen vom Rath einen vollſtändigen Bericht über den Zuſtand der Gränzfeſtungen fordern; jede Provinz kann auſſer dem, bei ihrer Einwilligung in die jährlichen allgemeinen Petitionen, ſolche Anmerkungen über den Zuſtand der Gränzfeſtungen machen, und ſolche Erläuterungen darüber vom Rath begehren, wie die Provinz es für gut befindet: wie denn der Rath in einer folgenden allgemeinen Petition jederzeit die begehrte Erläuterung gegeben hat; wovon mehr, als eine allgemeine Petition, zum Beweiſe dienen kann.

Hiermit will nun der Rath die Rapporte der Herren Abgeordneten von Holland, den Zuſtand der Feſtungen, Magazine und Arſenäle betreffend, völlig verlaſſen. Der Rath hatte keinesweges den Vorſatz, eine vollſtändige Vertheidigung ſeines hiebei beobachteten Betragens zu verfaſſen; und darum will er auch keine weitere Anmerkungen über die beſondern Rapporte von den Gränzplätzen machen, ob es ihm gleich ſonſt, auch hiezu, nicht an Stof fehlen würde: ſondern, bei Uebergebung dieſer Betrachtungen und Erläuterungen, hatte derſelbe folgende zwei Abſichten: erſtlich, zu verhüten, daß von einem oder dem andern Bundesgenoſſen, ohne genugſame Sachkenntniß, keine Reſolution gefaßt werde, welche jetzt höchſtſchädlich ſeyn, und in Zukunft die

schlimmsten Folgen haben könnte, für die Wohlfahrt des Landes überhaupt, und für das Band der Union, worinn die Stärke des gesammten Staatskörpers allein bestehen kann; und dann auch, nicht allein diejenigen unter den Bundesgenossen, sondern auch unter Staatsgliedern und Einwohnern dieser Länder, welche, durch den oft erwähnten Rapport der Herren Abgeordneten von Holland, und durch die öffentliche Bekanntmachung desselben, gegen die Verwaltung des Raths in Ansehung der Gränzfestungen des Landes, eingenommen und unwillig seyn möchten, wiederum, wenn es möglich, in die Geistesruhe zu versetzen, welche nöthig ist, um hierinn ein richtiges Urtheil fällen zu können.

Beseelt mit der reinsten Liebe für unser Vaterland, und gerührt über den bedenklichen Zustand, worinn es sich befindet, flehet inzwischen der Rath den Allwaltenden, den Gott der Niederlande, an: daß Er die Herzen aller Regenten und Einwohner des Landes vereinige, und sie alle, aus allen ihren Kräften, und mit Beiseitsetzung alles eignen Interesse, mit einander daran arbeiten lasse, daß diese, vorhin so gesegnete Republik, die heilige Union, welche allein diesem Gesammtstaat seine Stärke verschaffen kann, und die theuren Pfänder, Freiheit und ein gereinigter Gottesdienst, um derentwillen das Blut der seligen und heldenmüthigen Vorältern so häufig geflossen ist, blühen und erhalten werden: damit die Republik der vereinigten Niederlande, durch den Segen des allmächtigen Gottes, bis ans Ende der Welt unter die unabhängigen Mächte möge gezählt werden.

(Darunter stand) Ist gleichlautend mit seinem Original, welches in dem Secretariat des Staatsraths der vereinigten Niederlande lieget. (Weiter unten stand) Zur Beglaubigung (Unterschrieben) J. J. van Hees.

A.

Die Stadt *Mastricht* liefert, bei dem kleinsten Anschlage, das beste und einfachste Exempel, welches Min-

bererfahrnen in der Feſtungsbaukunſt, einigermaaſſen begreiflich machen kann, wie gemächlich Entwürfe dazu, ſich ausführen laſſen, und wie leicht ſolches dem Rath überall und jederzeit geweſen ſei.

Im Jahre 1750 iſt, am 24 Dec., vom verſtorbenen Directeur la Rive, dem Rath ein Plan zur Verbeſſerung der Maſtrichter Feſtungswerke, von der *Maas* an längs dem *Boſch*-Thore bis an das *Brüßler*-Thor, vorgelegt worden.

Im Jahre 1751, hat Se Durchl. Hoh., hochlöblichen Andenkens, nebſt dem Herrn Hop, damaligem Secretair beim Staatsrath, dem General und Gouverneur Aylva, (der Maſtricht mit Ruhm und Glück vertheidiget hatte) dem Directeur la Rive, dem dieſe Feſtung ſehr bekannt war, und verſchiedenen Generals, unter denen ſich auch der General-Major von Creuznach befand, an Ort und Stelle viele Plane zu Verbeſſerung der Feſtungswerke, geprüft.

Man erwählte hernach einen Plan, der nicht ohne groſſe Koſten ausgeführt wurde; und man ſchmeichelte ſich, daß Maſtricht, wenn es auch nicht unüberwindlich ſei, ſich dennoch in einem beſſern Zuſtand, als vorher, befinde.

Im Jahr 1770 wurde, vom General Aylva und dem Directeur la Rive, den 25 Jun. eingeſandt ein Entwurf zu Verbeſſerung und Verſtärkung der hohen Fronte vor und auſſerhalb dem *Brüßler* Thore; welche, nach einer Reſolution vom 23 Jul., wegen ihres weitläuftigen Umfanges, als völlig noch einmal ſo groß, wie die Fronte zwiſchen dem Petersthor und der Maas, woran noch gearbeitet ward, in zwei Theile geſchieden worden.

Den 5 Jänner 1771 iſt die Verdingung des erſten Theils, für eine Summe von 77400 Gulden genehmigt worden. Den 2 Aug. wurde, vom General Aylva und dem Directeur la Rive,

Rive, um nothwendige Verstärkung des übrigen zweiten Theils der hohen Fronte vor dem *Brüßler* Thore, auf 69137 Gulden berechnet, angehalten; und hiernächst ein Plan zu Verbesserung des *Wyks*, vorgelegt, wozu die Kosten 270000 Gulden betragen sollten.

Nach dem, kurz hierauf erfolgten Absterben des Directeur la Rive, wurden diese Projecte, den 14 Oct. 1771. dem Directeur Stuten zur Untersuchung zugeschickt.

Den 14 Apr. 1772, hat Se Durchl. Hoheit, mittels eines ausführlichen Schreibens, dem Rath verschiedene Projecte, so wohl vom Directeur Stuten, als vom Obersten du Moulin, über die bereits gemachten, und noch zu machende Werke zu Mastricht, zugesandt. Hierauf wurden so gleich die nöthigen Befehle gegeben, einsweile mit Arbeiten an den dasigen Werken über der Erde, einzuhalten. Den folgenden 20 Aug. hat der Rath beschlossen, den in dem obigen Schreiben gethanen Vorschlag Sr Hoheit, nach welchem der *Kaeberg* besetzt, und mit einigen Werken versehen werden sollte, anzunehmen. Zugleich wurde Se Hoheit ersucht, Ihre Gedanken mitzutheilen, so wohl, wie man den Kaeberg verstärken könne, als auch wie die unvermeidlichen Verbesserungen der Fronten vor dem Brüßler und Boschthore, desgleichen der Festungswerke des Wyks, des Petersberges und anderer Plätze der Festung vorzunehmen wären, mit Beifügung aller nöthigen Plane, Profilrisse und Kostenanschläge.

Die abweichenden Gedanken vieler geschickten Ingenieurs über alle diese Gegenstände, sind viel zu mannichfaltig, als daß sie hier angeführt werden könnten; und man schränkte sich endlich nur darauf ein, die Discrepanzen zwischen dem Directeur Stuten und dem Obersten du Moulin, so viel möglich, zu heben.

Da man aber hierin zu seinem Zweck nicht kommen konnte: so bat der erstere, man möchte ihn von Mastricht entlassen; und es wurde nun dem Ingenieur-Obersten du Mou-

Moulin die Direction des Departements der Ober-Maas, am 30 Dec. 1772, aufgetragen.

Den 25 März 1773, hat Se Hoheit in einem Schreiben dem Rath ein Memorial des Oberſten du Moulin vorgelegt: worinn die Nothwendigkeit gezeigt wurde, von dem *Tongriſchen* Thore an bis an die Baſtion *Holſtein*, einen bedeckten Weg mit deſſen retrenchirten Waffenplätzen und Contreſcarpsmauren machen zu laſſen; wie auch die Bedeckung der Baſtion *England* mit einer Mauer einzufaſſen: zuſammen auf 154081 Gulden angeſchlagen. Den 29 deſſelben Monats, bekam der Oberſte du Moulin Vollmacht, dieſe Werke zu verdingen; und nachdem ſolches für 139850 Gulden geſchehen war, wurde ſolches, am 1 Jun. 1773, genehmigt. Dieſer Oberſte war, auf ſeinen Vorſchlag, bereits den 19 Apr. befehliget worden, die Minen und Gänge zu demoliren, und, zu Ausführung der planmäſſigen Werke, die alten Baſtions Condé und Orleans ſchleifen zu laſſen.

Da viele der alten Werke demolirt, und an den neuen, nach dem Plan des Oberſten du Moulin, gearbeitet wurde, ward derſelbe den 14 März 1774, als General-Directeur der Feſtungen des Landes, angeſetzt.

Der Rath hatte, mittels einer Reſolution vom 20 Aug. 1772, Se Hoheit erſucht, über vier Puncte eine Erläuterung zu geben. Zufolge dieſer Bitte haben Höchſtdieſelben ein ausführliches Memoire von dem General-Directeur du Moulin, nebſt den dazu gehörigen Planen, am 6 Febr. 1775 eingeſandt. Dieſe vier Puncte beſtehen in folgenden:

1) In der Verſtärkung der hohen Fronte des *Brüßler* Thores; koſtet 225064 Gulden.

2) Die Beſetzung des *Kasbergs*; koſtet 367855 Gulden und 9 Stüver.

3) Die Verſtärkung der niedrigen Fronte vor dem *Boſch*-Thore; koſtet 255000 Gulden.

4) Die nöthige Veränderung an den Werken des *Wyks*; koſtet 334757 Gulden und 3 Stüver. Zuſammen ohngefähr

2 Tonnen Goldes, und 15 Tonnen, wenn man den Entwurf in Ansehung des Petersbergs mit dazu nimmt. Dieser letzte Entwurf sollte, vor dem Ende des Jahrs 1775, eingereicht werden; welches aber nicht geschehen ist.

Der General-Directeur gestehet in diesem Memoir, daß es zwar eine ansehnliche Summe sei, die hierzu erfordert werde: doch, sagt er, "wenn man in Betrachtung ziehe, daß die Erhaltung dieser Festung, die doch als unser Hauptposten an der Maas müsse angesehen werden, für die Republik äusserst wichtig sei": so schmeichle er sich, daß diese Entwürfe würden angenommen werden. Damit aber die Errichtung dieser Werke den Finanzen, so wenig als möglich, lästig falle: so schlägt der General-Directeur dazu eine Zeit von 12 Jahren vor; ob es ihm gleich, der Sicherheit des Landes wegen, lieber wäre, wenn solches in kürzerer Zeit geschehen könnte.

Den folgenden 13 März, sind jene vier Stücke, in Gemäßheit des Vorschlages von dem General-Directeur, vom Rathe angenommen worden: und man hat vor der Hand den Plan Nr. 1 genehmigt; unter der Einschränkung, daß die Ueberlieferung im Monat Oct. 1777 geschehen sollte. Der General-Directeur erhielt, auf sein Ansuchen, den 12 Apr. 1775 Vollmacht, sich nach Mastricht zu begeben, und die Verfertigung der Anschläge zu dirigiren.

Den 5 Mai ist der Vorschlag des General-Directeurs, einige neue Sachen und Veränderungen an der Bastion England in den Anschlag zu dem zweiten Stück zu bringen, bewilliget und die Zeit, wann dieses fertig werden sollte, bestimmt worden.

Hernach sind auch den 5 Jul. die Anschläge eingegangen und gebilliget worden, worauf das erste Stück für 230375 Gulden verdungen worden ist.

Den 9 Dec. 1776 hat der Oberstlieutenant und Directeur de Veye in seinem Herbst-Rapport vorgetragen, daß man in Mastricht mit den Werken so weit gekommen wäre, daß er Ihre Edelmögende um Befehl bitten müste, die Anschlä-

schläge fertig zu machen, nach welchen die Verdingung des zweiten Stücks in dem Frühjahr besorgt werden könnte, worauf auch an eben dem Tage dergleichen Befehl an den erwähnten Oberstlieutenant und Directeur ergangen ist.

Nachdem diese Project-Anschläge erst den 19 Nov. 1777 eingegangen, wurde hierauf ein Bericht von dem General-Directeur du Moulin abgefordert, welcher den folgenden 23 Dec. überreicht worden ist.

In diesem Berichte sagt der General-Directeur, er habe zwar das zweite Stück, den Kaeberg betreffend, ehemals auf 367870 G. angeschlagen; weil es aber jetzt auf 474131 G. zu stehen käme, so müsse er dem Rath vortragen, die Befestigung des Kaebergs vor der Hand liegen zu lassen, und den Plan Nr. 3, die Verstärkung der Fronte vor dem Boschthore, zuvor auszuführen; mit dem Ersuchen, die nöthigen Befehle an den Directeur de Veye zu geben, damit die nöthigen Anschläge dazu gemacht würden. Diese Befehle sind auch den 15 Jänner 1778, dem Vorschlage des General-Directeurs völlig gemäß, ausgefertigt worden.

Zu dem, den 23 Dec. eingegangenen Bericht, war noch ein Memorial gefügt, welches zur Aufschrift hatte: Memorial an die Edelmögenden Herren Staatsräthe der vereinigten Niederlande, über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit, die Festungswerke von *Maſtricht* zu verbessern.

Der General-Directeur du Moulin gibt, ohne sich für die eine oder andere Meinung zu erklären, Ihren Edelmögenden zu ermessen anheim, ob es besser sei, die Befestigung von Mastricht fortzusetzen, oder die Festung ganz und gar zu abandonniren.

Den 23 Jänner 1778, acht Tage, nachdem der Directeur de Veye befehliget war, die Anschläge für das dritte Stück in Ordnung zu bringen, ist, auf fernern Vorschlag des General-Directeurs, dem Directeur Veye aufgegeben worden, in die Anschläge der entworfenen Werke der niedern

Fron-

Fronte vor dem Boschthore, unter Nr. 3, auch die Werke auf dem Eiland *St. Antonius* und des *Wyks* mit zu ziehen; weil sie auch zur Vertheidigung der niedern Fronte, nach dem Project sub No. 4, dienen mußten.

Den 15 Jun. hat der Directeur de Veye die Anschläge der Werke auf dem Eiland St. Antonius, und dem Theil des Wyks unter dem Strom, übersandt. Sie beliefen sich auf 180000 Gulden.

Den 30 Jun. ist erwähnter Directeur befehliget worden (da man die Anschläge zur Verstärkung der niedern Fronte sub No. 3 erwartete), obgemeldete Werke auf St. Antonius und dem Wyk zu verdingen.

Diese letztgemeldeten Werke, für 210000 G. verdungen, wurden, wiewohl diese Summe den Anschlag weit überstieg, den 6 Aug. 1778 genehmigt.

Den 23 Nov. dieses Jahrs, sind die Anschläge für die niedrige Fronte vor dem Boschthore, sub No. 3 eingesandt worden. Die Kosten beliefen sich auf 356745 Gulden. Sie sind, nebst dem Bericht vom General-Directeur, den 7 Jänner 1779 mit Sr Hoheit commissorialisch gemacht worden.

Endlich ist, nach mannichfaltigen Berichten und gehaltenen Berathschlagungen, wegen des so kostbaren Krieges, in welchen der Staat verwickelt war, und der keine Beziehung auf die Festung Mastricht haben konnte, den 20 Febr. 1781 beschlossen worden: dieses Jahr die projectirten Werke der niedern Fronte vor dem Boschthore nicht machen zu lassen; und dem Directeur de Veye aufzugeben, über die Wegnahme der aufgeführten Gerüste [der Kielspittingen und Mallingen], und über die Wiederherstellung der Fronte in den vorigen Stand, mit denen, welche die gewöhnliche Unterhaltung daselbst besorgen, zu accordiren. Ferner bekam der General-Directeur du Moulin, nach Ihrer Ed. Mög. Resolution vom 4 Jun. 1782, den Befehl: sich nach Mastricht zu begeben; seine Plane und Entwürfe für erwähnte niede-

niedere Fronte näher zu untersuchen; und Ihren Ed. Mög. zu berichten, ob nicht diese Fronte, durch weniger kostbare Mittel, in hinlänglichen Vertheidigungsstand zu setzen sei: welchem denn auch der General-Directeur, den folgenden 9 Sept., ein Genüge geleistet hat.

Aus den mannichfaltigen Schwierigkeiten, welche bei einer einzigen Festung vorkommen, und wobei die Verwickelung der Theile kaum von den Erfahrensten übersehn werden kann, erhellet die Ursache ganz deutlich, warum, seit dem diese Republik existirt, die Verstärkung einer ganzen Gränze, die noch weit mehr zu übersehen erfordern würde, niemals unternommen worden ist.

Litt. B.

Hochmögende Herren.

Nichts ist gewisser, als daß an den Gränzfestungen des Landes keinesweges geschehen ist, was nach den Regeln der Klugheit, und der Lage, worinn sich die Republik seit langer Zeit befunden hat, hätte geschehen sollen. Denn, obgleich dieselbe, länger als dreissig Jahre, die starke Vormauer und Barriere, die sie in den Oesterreichischen Niederlanden besessen hat, ohne Hofnung, sie jemals wieder zu bekommen, entbehren müssen: so sind demungeachtet die alten und eignen Gränzörter des Staats nicht angerührt oder verbessert worden, wie es wohl natürlich und nöthig gewesen wäre; es ist vielmehr alles in seinem vorigen und schwachen Zustand geblieben: gewöhnliche Früchte eines langwierigen Friedens und tiefer Ruhe; die, besonders in dieser Republik, in dergleichen Zeiten sich durchgängig gezeigt haben: indem sie, nie gewillet, sich weiter auszubreiten oder zu vergrössern, und nie gewohnt, jemanden, wer es auch sei, unrechtmässiger Weise zu beleidigen, sich immer auf die Fortdauer des Friedens, worauf ihre Wünsche allezeit gerichtet sind, ruhig verläßt; ob sie gleich oft gesehen und erfahren hat: wie schnell ein Ungewitter aufsteigen und anwachsen könne; und wie

wie leicht es sei, daß die Republik, selbst wider ihren Willen und Absicht, genöthigt werde, an einigen Unruhen Theil zu nehmen, oder doch in eine solche Lage versetzt werden könne, daß man, zu Verhinderung des letztern Falls, gerne wünschen würde, daß schon längst alles, was zur Vertheidigung gehört, in einen bessern Stand gesetzt seyn möchte.

Es ist inzwischen auch wahr, daß nach den letzten Unruhen, die sich mit dem Achner Frieden geendiget haben, die Plätze und Festungen der Republik, die am mehresten darinn gelitten hatten, wiederum hergestellt, und in ihren vorigen Zustand gesetzt worden sind; worunter Mastricht und Bergen op Zoom gerechnet werden kann. Es ist auch dies gewiß: daß der Staatsrath, während der ganzen Zeit, keineswegs unterlassen hat, nicht allein die Festungen des Landes mit ihren Werken, und was dazu gehört, wohl und gehörig zu unterhalten; sondern auch, so viel als möglich, und nach Verhältniß des Fonds, den ihm die Bundesgenossen dazu überlassen haben, diese Festungen zu verbessern und zu verstärken gesucht, wovon man verschiedene Exempel beibringen könnte. Wir wollen aber nur Mastricht nennen. An den Festungswerken daselbst ist, zu ihrer Verbesserung und Verstärkung, seit dem letztgeschlossenen Frieden, beständig gebauet, und viele Tonnen Goldes darauf verwendet worden; es wird auch einige Jahre so fortgefahren werden müssen, um diese, für die Republik so wichtige Festung, zur Vollkommenheit zu bringen. Hier ist nur noch beizufügen, daß man auch den Gedanken hegen dürfe, daß man alle übrige feste Oerter und Festungen der Republik, mit ihren Werken und darinn befindlichen Gebäuden, nach dem Maasse des von den Bundesgenossen dazu bestimmten geringen Fonds, in einem ziemlichen Zustande finden werde. Es mag unterdessen damit seyn, wie es wolle, so muß der Staatsrath doch auch zugestehen, daß den Gränzen und den Festungen, die innerhalb derselben liegen, noch zu viel fehle, als daß davon behauptet werden könnte, daß sie in gehörigen zuverlässigen

Vertheidigungsſtand gebracht worden wären. Wirft man nämlich einen Blick auf *Staats-Flandern*, welches nun für die äuſſerſte Gränze gehalten werden muß; ſo wird man ſo gleich finden: daß, auſſer den etwanigen Mängeln in dieſen und jenen Plätzen, die ganze Gränze ſeit vielen Jahren, durch das Verſchlämmen der Canäle, immer ſchwächer geworden iſt; ſo daß, wenn man hierbei gehörig helfen will, ſolches nicht anders geſchehen kann, als wenn man eine Waſſerlinie macht und beſetzt; welche, da es, wegen zunehmender Trockniß, noch eben Zeit dazu iſt, je eher je beſſer, in vollkommenen Stand müßte geſetzt werden. Der Plan dazu iſt zwar bereits vorhanden: er wird aber, ohne die wichtige Summe, die dazu erforderlich ſeyn wird, nicht ausgeführt werden können. Was *Staats-Brabant* betrift; ſo wird, obgleich daſſelbe ſich in einem beſſern Vertheidigungsſtande befindet, doch auf *Bergen op Zoom*, wo die Feſtungswerke wieder hergeſtellt ſind, ebenfalls noch eine beträchtliche Summe verwendet werden müſſen, damit die ſchwächſte Seite dieſer Feſtung auch in einen guten Zuſtand gebracht werde; und was *Breda* anlangt, ſo iſt bekannt, daß es für keinen ſtarken Platz gehalten werden könne, ſo lange es nicht hinlänglich unter Waſſer geſetzt werden kann, und durch einige neue Werke verſtärkt wird. Bei der Feſtung *Herzogenbuſch*, die ihre Stärke durch die Ueberſchwemmungen bekommen muß, fehlt auch das Werk, das zu Erhaltung derſelben in der Meierei angelegt werden müßte, und wozu der Entwurf ſchon lange gemacht worden iſt. So iſt auch an den Feſtungswerken von *Nimwegen* Verbeſſerung nöthig, wenn ſie ihrem Endzweck entſprechen ſollen. Um alles dieſes zur Wirklichkeit zu bringen, wird ebenfalls eine beträchtliche Summe Geldes ausgeſetzt werden müſſen.

Was die Gränze am *Niederrhein* und an der *Yſſel* betrift; die von Alters her für die ſchwächſte iſt gehalten worden, und an deren Befeſtigung der Republik nicht weniger, als

als an den übrigen, gelegen ist: so hat es diese Beschaffenheit: daß zwar der Staatsrath an die Festungen, die in den Provinzen *Geldern* und *Ober-Yssel* befindlich sind, die Gelder, welche jährlich von beiden wohlgemeldeten Provinzen dazu geliefert, und auf den ordinairen Kriegsetat gesetzt worden, verwendet hat; weil das aber keine grosse Summen sind, so darf man sich auch nicht wundern, wenn in jenen Plätzen nicht alles in dem Stande gefunden wird, wie es der Rath wohl wünschte, und worein er es gern würde gesetzt haben, wenn er dazu mit hinlänglichem Gelde von den Bundesgenossen wäre versehen worden. Unterdessen verdient vorgemeldete wichtige Gränze, an deren Vertheidigung, Stärke und Erhaltung, der ganzen Republik so viel gelegen ist, nicht weniger, als irgend eine andere, die ernstliche Aufmerksamkeit der Bundesgenossen. Aus diesem Grunde hat der Staatsrath nicht versäumt, über ihre Herstellung und bessere Vertheidigung, auch bereits von Kunsterfahrnen Unterricht einzunehmen; und ist dadurch in Stand gesetzt worden, melden zu können, daß er einen schicklichen Entwurf dazu in Händen habe. Es scheint derselbe sehr wesentlich und gut, aber auch nicht weniger kostbar zu seyn. Um nicht weitläuftiger zu werden, und von allen Festungen zu reden, so soll nur noch von den Gränzplätzen, nach *Münster* zu, Meldung geschehen. Daselbst verdient, ausser den übrigen Verbesserungen, die auch dort gemacht werden könnten, besonders wegen des Forts *Bourtange* erwogen zu werden: ob man nicht von dem, ausserhalb dem Fort erhaltenen hohen Platz, zu mehrerer Befestigung und Vertheidigung desselben gehörigen Gebrauch machen müsse; welches aber auch, ohne einen hinlänglichen Fonds, nicht wird geschehen können.

Bei diesem Zustande der Sachen, werden Ew. Hochmögenden leicht erachten, wie angenehm es für den Rath gewesen sei, Ew. Hochmögenden patriotische und herzliche Gesinnungen in Höchstderoselben Resolution vom verwichenen 21 Mai zu ersehen: nach welcher er ersucht worden ist, mit Vor-

behalt der freien Berathſchlagungen der Bundesgenoſſen, eine Petition zu machen, um dadurch die Gränzen des Staats, in ſo fern es nöthig wäre, in einen vollkommnen Vertheidigungsſtand zu bringen; zum wenigſten ſo geſchwinde als möglich, gegen alle unvorhergeſehene Zufälle oder Angriffe, in gröſſere Sicherheit zu ſetzen. Wir haben die Sache ernſtlich überlegt und gefunden, daß eine ſehr groſſe Summe, alles, was angeführt worden, gehörig zu bewerkſtelligen, nöthig ſeyn würde. Wir haben aber auch bemerkt, daß nicht alles auf einmal ausgeführt werden könne, ſondern die Verbeſſerungen nach und nach, und Stückweiſe, vorgenommen werden müßten. Weil es nun hauptſächlich hierauf ankommen wird, daß die Republik vor allen unvorhergeſehenen Zufällen oder Angriffen in gröſſere Sicherheit geſetzt werde: ſo haben wir uns nur hierauf eingeſchränkt; und demnach vor der Hand, um von den Bundesgenoſſen, deren Coſſen wir bei dieſem Artikel ſo lange geſchont haben, auf einmal nicht zu viel zu fordern, hierdurch von Höchſtdenenſelben nur eine Summe von zwei Millionen zu erbitten, welche Summe wir hierdurch zu dieſem Endzweck in Petition bringen. Ew. Hochmögenden werden unterdeſſen mit dem Verlangen und der Liebe zur Erhaltung des Vaterlandes, wozu uns Pflicht und Amt antreibt, von uns erſucht: dieſe Petition nicht allein an die reſpectiven Provinzen zu ſchicken; ſondern auch, nach der unumgänglichen Nothwendigkeit, kräftigſt zu unterſtützen: damit die Einwilligung in dieſe Petition nicht nur baldigſt gegeben; ſondern auch, worauf es hauptſächlich ankömmt, ihre Quoten, gleichfalls ohne Zeitverluſt, in das General-Comtoir geliefert werden möchten. Auf dieſe Weiſe werden wir in den Staud geſetzt werden, zum möglichſt größten Nutzen des werthen Vaterlandes, und, wo es am mehrſten nothwendig iſt, zu deſſelben gröſſerer Sicherheit die Hand ans Werk legen zu können. Geſchehen und petitionirt vom Staatsrath den 3 Jul. 1778.

(Para-

(Paraphirt) C. J. van Lichtenberg, vt. (Unten stand) Auf Befehl des Staatsraths der vereinigten Niederlande. (Unterschrieben) J. J. van Hees.

Litt. C.

Hochmögende Herren.

Es würde wenig helfen, wenn die Gränzen durch gute Festungen verstärkt, und durch hinlängliche Garnisonen, ja selbst durch ein Corps Truppen, gedeckt würden; wenn nicht auch zugleich die nöthige Artillerie und anderer Kriegsvorrath angeschaft und bei der Hand wäre, um den gehörigen Gebrauch davon machen zu können: der Mangel des einen würde nämlich das andere, wo nicht ganz fruchtlos, wenigstens viel minder nützlich, machen.

Ew Hochmög. haben demnach, sammt Uns, nach aufmerksamer Erwägung der kritischen Lage der Sachen, so wie selbige in verschiedenen Gegenden Europens sichtbar wird, und der grossen Kriegsrüstungen, welche von den vornehmsten Mächten gemacht werden, mit Grunde geurtheilt: daß es, bei der Ungewißheit, was von diesem allem zu erwarten sei, und daraus entstehen könne, auf alle Fälle hohe Zeit sei, daß, auch von Seiten der Republik, in ernstliche Erwägung gezogen werde: was zu derselben mehrerem Schutz und Vertheidigung, bei allen unvorhergesehenen Zufällen, gethan und ausgeführt werden müsse; so wohl in Hinsicht auf Vermehrung ihrer Truppen, und Verbesserung ihrer weiten Gränzen, als auch auf gehörige und zeitige Versorgung der Kriegsmagazine, mit dem, was darinn am mehrsten fehlt: wie solches alles in Ew. Hochmög. Resolution vom verwichenen 21 Mai weiter angeführt ist; worinn Höchstdieselben zu dem Ende uns auch ersucht haben, mit Vorbehalt der freien Berathschlagungen der Bundesgenossen, in der Petition selbst, den nöthigen Ueberschlag zu besserer Versorgung der Kriegsmagazine, zu machen, und auch hiervon Ew. Hochmög. die nöthige Petition zukommen zu lassen.

Daß die Verſorgung der Magazine höchſt nothwendig ſei, wird keinen weitläuftigen Beweis erfordern, da die Sache ſelber ſpricht: und daß ſolches, ohne auſſerordentliche Beiträge der Bundesgenoſſen, nicht geſchehen könne, wird eben ſo wenig befremdend ſeyn; wenn nur dies in Betracht gezogen wird: daß, in einer Zeit von dreiſſig Jahren, keine Petition für die Magazine gethan worden iſt: weil wir, um die Caſſen der Bundesgenoſſen, in Anſehung dieſes Artikels, zu ſchonen, ſo lange als möglich, dieſe Magazine nur mäſſig verſorgt und in Stand erhalten haben; ſo weit nämlich der kleine Fonds, der unſerer Direction, hierzu und zur Verbeſſerung der Feſtungen, überlaſſen worden war, es geſtattete. Dieſer Fonds kann aber, wegen ſeiner Kleinheit, auf keinerlei Weiſe zu Anſchaffung groſſer Sachen dienen, und noch weniger zureichen; da unterdeſſen in ſo vielen Jahren, viel Kriegszeug unbrauchbar und abgenutzt geworden iſt, und der Abgang deſſelben merklich zugenommen hat. Hieraus muß nothwendig folgen, wie es ſich auch in der That befindet, daß die Magazine in den Gränzörtern nicht ſo angefüllt ſind, wie ſie, bei eintretendem Falle, ſeyn ſollten.

Weil nun aber Zeit und Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß es nöthig werden könnte, einen oder den andern Gränzplaz reichlicher zu verſorgen: ſo vermeint der Staatsrath: daß die Veranſtaltungen dazu nicht länger dürfen aufgeſchoben werden; und daß die höchſte Zeit da ſei, den erforderlichen Vorrath, zu dieſem und jenem Endzweck zuſammenzubringen, ankaufen und verfertigen zu laſſen; und wird hiedurch die Summe von zwölf mal hundert tauſend Gulden dazu petitionirt.

Betrachtet man die vielerlei Sachen, welche zu dem erforderlichen Vorrath gehören; die Koſtbarkeit von einigen derſelben, z. B. des metallenen Geſchüzes, womit wir, wegen des bekannten Zwiſtes mit einem der vorigen Geſchüzgieſſer, bis jezt noch gar nicht, wie es ſich gehört, verſehen ſind, und welches doch angeſchaft werden muß; ſezt man

noch

noch dazu die Laveten mit ihrem Zubehör, und alles was ferner nöthig ist: so wird diese Summe den Bundesgenossen nicht zu hoch vorkommen; und der Rath hätte dieselbe auch, mit voller Zuversicht, höher ansetzen können: wenn er nicht auf der einen Seite Anstand nähme, die Provinzen ausser der höchsten Nothwendigkeit zu beschweren; und auf der andern Seite hofte, daß, da die petitionirte Summe, in Absicht auf ihre Bestimmung, nur mässig ist, solches die Bundesgenossen zu einmüthiger Bewilligung, und bereitem Beitrage, desto geneigter machen werde. Wir bitten Ew. Hochmög., bei Absendung dieser Petition, dieselbe durch Dero nachdrückliche Fürsprache zu unterstützen und zu empfehlen; damit, durch längere Unterlassung dieser Vorsorge, das gemeine Beste keinen Schaden leiden möge.

Geschehen und petitionirt vom Staatsrathe den 3 Jul. 1778.

(Paraphirt) C. J. van Lichtenberg, vt. (Unten stand) Auf Befehl des Staatsraths der vereinigten Niederlande (Unterschrieben) J. J. van Hees.

9.

Aan het *Volk* van *Nederland*. Gedrukt in Holland. 14 S. in 12; ohne Anzeige des Verlegers und der Jahrszahl.

Sendschreiben an das Volk in den Niederlanden.

Gedruckt in Holland.

Aus dem Holländischen übersetzt von Lüder.

Mein erstes Sendschreiben an das Volk in den Niederlanden.

A tous les coeurs bien nés que la patrie est chere!

Voltaire.

Vor ohngefähr vier Jahren erschien eine der strafbarsten Lästerschriften, deren Verfasser einzig und allein die Ab-

ſicht hatte, die guten Einwohner und den ruhigen Bürger gegen die rechtmäſſige und von allen beſchworene Conſtitution aufzuhetzen und die freyen Niederländer, die Staaten, welche jene repräſentieren und Se Hoheit den Hrn Erbſtatthalter der Republik auf die empörendſte Art gegen einander zu erbittern und Uneinigkeiten unter ihnen zu erregen. Erſchreckt aber deswegen nicht, meine Freunde, wenn Ihr dieſen Titel leſet, unterdrückt Eure Furcht, und leſet nur und Ihr werdet finden, daß ich nichts mit dem boshaften Verfaſſer jener Läſterſchrift gemein habe. Ihr werdet finden, daß meine einzige Abſicht ſey, abſcheuliche Bubenſtücke, Landesverräther und Schurken Euch zu entdecken. Beredſamkeit werdet Ihr zwar durchaus bey mir vermiſſen, aber dafür ächte Wahrheit finden, denn ich bin ein Krieger, der alle ſeine Fähigkeiten nur in dieſer Rückſicht, nur zur Vertheidigung ſeines unglücklichen Vaterlandes auszubilden und nichts weniger als Schriftſteller zu werden geſucht hat; ich habe alſo gar keine Gemeinſchaft mit den elenden leidenſchen Lehrern der Menoniten.

Laſſet mich ein Wort zu Euch von der Provinz Holland reden, als der größten unſerer Provinzen, nach welcher ſich alle übrige richten. O! theurſte Freunde, was hat ihr letztes Präadvis ausgerichtet; Frankreich hat für uns mit dem Kaiſer den ſchändlichſten aller Verträge geſchloſſen! — Groſſer Gott! wäre ein Theil unſers Landes ſchon in den Händen des Feindes geweſen, man hätte keinen elendern Frieden ſchlieſſen können. Zehen Millionen; das Land von Dalem; die Souveränität über die Schelde bis an Saftingen; Lillo und Liefkenshoek übergeben; die Kruisſchans und Friedrich Heinrich geſchleift! Mit einem Wort, man hat in alle Forderungen des Kaiſers gewilligt — Wem danken wir das alles? Wem anders als dem edelmüthigen Ludwig XVI und deſſen erſtem Miniſter von Vergennes — doch nein, mehr noch danken wir es den Uneinigkeiten, welche unſer unglückliches Vaterland ſo unglaublich erſchüttern, dem franzöſiſchen Anhange oder der ſo genannten patriotiſchen Partey, welche

ge-

gegenwärtig die Oberhand hat, und deren Handlungen alle aus Privatintereſſe und aus der Furcht, daß der Erbſtatthalter ſein verlohrnes Anſehen wieder bekommen möchte, hergeleitet werden müſſen. Um dem vorzubeugen, machten ſie das Land unglücklich und wollten lieber den ſchändlichſten Frieden ſchlieſſen, als einen Krieg wagen. Hätten wir uns in die Arme des Königs von Preuſſen geworfen, ſo würden wir mit einem treuen und ehrlichen Bundesgenoſſen zu thun gehabt haben. Der groſſe Friederich wünſchte nichts ſehnlicher als ein inniges Bündniß — vorzüglich gegen den Kaiſer — mit uns zu ſchlieſſen, und wäre dies geſchehen, ſo würden wir im Stande geweſen ſeyn, dem Kaiſer die Spitze zu biethen; ja wir würden ihn ſogar in ſeinen Niederlanden haben angreifen und ihn zu einem Frieden zwingen können, der für uns ſo vortheilhaft geweſen ſeyn würde, als der jetzige für uns ſchändlich iſt. — Aber nein, ſtatt dieſen glücklichen Weg zu erwählen, fand man es für gut, ſich in die Arme Frankreichs zu werfen, das heißt in die Arme einer Macht, welche innig mit unſerm Feinde verbunden war. Was konnte man davon erwarten? Wahrhaftig wenigſtens nichts gutes — auch hat die Folgezeit es gelehret. Frankreich und der Kaiſer waren Eins. Anfangs ſtellte ſich der Hof zu Verſailles, als habe er unſere Parthie erwählt, häufte Verſprechen auf Verſprechen um die Nation deſto tiefer einzuſchläfern. Endlich wurden Friedensunterhandlungen vorgeſchlagen und wirklich angefangen. Auf Anrathen des franzöſiſchen Hofs wurden zwey Bevollmächtigte nach Wien geſchickt, die um Verzeihung bitten ſollten, weil wir unſere Rechte mit Kanonen hatten vertheidigen wollen. Die Friedensunterhandlungen wurden nach und nach langſamer betrieben, und unſere Trägheit machte den Kaiſer verdrieslich. Um die Sache nun zu endigen, ließ er noch mehrere Truppen nach den Niederlanden marſchieren und ſtellte ſich, als wolle er, die Feindſeeligkeiten anfangen; wir unſerer Seits machten uns auch zur Gegenwehr bereit und der Krieg ſchien unvermeidlich zu ſeyn. Nun wurde der franzöſiſchen Partie bange; die All-

gemeinen Staaten waren in der gröſten Verlegenheit; Holland verſammlete ſich in aller Eil und ſchickte ſchleunig ſein Präadvis nach Paris, welches dieſen ſchändlichen Frieden bewürkt hat.

Oeffnet doch Eure Augen, meine Freunde, und ſehet, wie es inwendig in unſerm unglücklichen Vaterlande beſchaffen iſt. — Erwachet, da es noch Zeit iſt, erwachet, damit Ihr nicht in den Abgrund des Verderbens ſtürzt, auf deſſen Rande Ihr jetzt würklich ſtehet; jetzt iſt noch Rettung für Euch möglich. Aber dann müſſet Ihr Eure Kräfte vereinigen und diejenigen vom Staatsruder entfernen, welche aus Haß, Neid und abſcheulichen Eigennutz das geliebte Vaterland in das tiefſte Elend ſtürzten. Wie beklagenswürdig ſieht es in Holland aus. Fünf oder ſechs elende Penſionairs und Regenten regieren willkürlich die ganze Provinz, durch Intriguen haben ſie ſich zu Herren in allen Städten gemacht. Seit vier Jahren hat man das gute Volk irregeführt, ihm allerlei Lügen als Wahrheiten vorgeſtellt, daſſelbe zu Ergreifung der Waffen vermocht, um die ſogenannte verlohrne Freyheit wieder zu erlangen, und um alles dies zu bewürken, erlaubt man auf eine höchſt ſtrafbare Art, daß Zeitungsſchreiber und Pasquillanten alles ungehindert in die Welt hineinſchreiben. Dieſes Mittels bedienten ſich einige Mitglieder der Regierung, um die Bürger zu täuſchen, ſie zur Ergreifung der Waffen gegen ihre Mitbürger und rechtmäſſige Obrigkeit zu bewegen. Dieſe abſcheulichen Böſewichter wollten einen Rückhalt haben, wollten durch bewafnete und betrogene Bürger ihre hölliſchen Plane ausführen; die Poſt von dem Niederrhein, der Politique Kruyer, die niederländiſche und ſüdholländiſche Zeitung *, eine unzählbare Menge von Läſterſchriften, welche man öffentlich erlaubte, halfen nicht wenig dazu die Gemüther in Bewe-

gung

* Zur Huldigung der Wahrheit muß ich jedoch geſtehen, daß der ſüdholländiſche Zeitungsſchreiber ſeit einiger Zeit würklich unpartheyiſch zu ſchreiben angefangen hat.

gung zu bringen; ein Theil der Bürger wurde würklich überredet, daß Se Hoheit Eingriffe in seine Rechte und Privilegien gewagt habe. Nun suchte man einen Vorwand nach dem andern auf, um Sr. Hoheit viele Vorrechte und Prärogative, welche die Regierung der Städte betrafen, entreissen zu können; man ging allmählig weiter und endlich entriß man dem Erbstatthalter auf eine gewaltthätige Art dasjenige, was ihm von Gott und Rechtswegen gehört.

O Freunde, Ihr seid nicht mehr sicher: hat man Se Hoheit, dem ersten Bürger dieses Landes, dem erhabenen Haupte unserer Republik einige seiner Privilegien entrissen, so kann man Euch noch Morgen am Tage aller Eurer Vorrechte berauben, jener Vorrechte berauben, welche die Stütze der Freyheit und Sicherheit der Bürger sind. Denn haben nicht alle Regenten sowohl die Vorrechte des Erbstatthalters als die Eurigen beschworen? Alle jene Veränderungen der Constitution geschehen nur zum Vortheil einiger wenigen, und keinesweges zum Vortheil der rechtschaffenen Einwohner. Einige wenige werden die Macht an sich rissen, welche man dem Erbstatthalter geraubt hat. Fragt Ihr wer Schuld an alle dem sey? so antworte ich Euch, einige Pensionairs und Regenten aus den Städten. Im Jahr 1782 wurde von ihnen ein Plan entworfen, welchen man fast ganz schon ausgeführt hat, und von welchem folgende Artikel die wichtigsten sind.

"Der Erbstatthalter muß keinen Sitz mehr in irgend „einem Collegio oder irgend einer Versammlung haben, da„mit er durchaus keinen Einfluß mehr hat.„

„In keiner Stadt in Holland muß ins künftige die „Wahl der Regenten von ihm abhangen, auch muß er über „kein Amt, von welcher Art es auch immer seyn mag, mehr „disponiren können.„

„Die Würden eines Capitains und Admiral Generals „müssen von der Statthalterschaft getrennt und von „differenten Personen bekleidet werden, doch können die „Titel dem Fürsten gelassen werden, aber unter der Bedin„gung, daß man wie zu den Zeiten des de Witt Bevollmäch-

„tig-

„tigte bey der Flotte anstelle und der Erbstatthalter, wenn er „mit im Felde erscheint, für ganz von den Bevollmächtigten „abhängig erklärt werde.„

„Dem Statthalter muß das Recht, Patente geben und „Stabsofficiere anstellen zu dürfen, genommen werden. Die „Truppen und das Seevolk sollen einzig und allein von den Staaten abhangen. Man muß dem Statthalter nur die voll„ziehende Macht der Befehle der Staaten überlassen.„

„Sollte es sich zutragen, daß ein Statthalter sich wei„gerte, die Befehle der Staaten auszuführen, oder sich den „eingeführten Veränderungen zu unterwerfen, so soll man „ihn für seiner Würde entsetzt erklären und einen andern an „seiner Statt erwählen.„

„So lange als die Statthalter sich den Befehlen des „Souverains unterwerfen, kann die statthalterliche Würde „bey dem Hause Oranien erblich bleiben, im entgegengesetz„ten Fall, ist sie es nicht.„

„Man muß sich mit dem gegenwärtigen Statthalter „in keine Unterhandlungen einlassen, und keine auch noch so „unbedeutende Einrichtungen treffen, welche nicht ganz diesem „Plane entsprechen.„

„Um dies alles zu bewerkstelligen müssen folgende Mit„tel gebraucht werden.„

1) Man muß in allen Städten der Provinz (Holland) Freycorps errichten; welche von Leuten, von denen man weiß, daß sie Feinde der statthalterlichen Würde sind, dirigirt werden müssen.

2) So bald, als die Corps errichtet seyn werden und man ihnen trauen und sich auf sie verlassen kann, muß man sich bemühen, sie und andere Bürger dahin zu bringen, daß sie Bittschriften überreichen, und in denselben die Absetzung solcher Regenten verlangen, von welchen man weiß, daß sie dem Statthalter geneigt sind; auch muß man den Constituierten der Bürgerschaft die Freyheit lassen, andere Regenten an ihrer Statt zu erwählen.

3)

3) Alle Mitglieder protestantischer Secten und alle Anhänger des Protestantismus müssen bey Regierungen angestellt werden können.

„Die Constituierte der Bürger können ihre Würde so „lange behalten, bis der oben erwähnte Plan wird zu Stan„de gebracht seyn, und derselbe von dem Souverain eine voll„kommene Bestätigung erhalten hat.„

Sehet, meine Freunde, dies ist das schöne Stück Arbeit, welches man in der erwähnten Zeit ausgeführt hat; nachher sind noch verschiedene Zusammenkünfte gehalten worden, zu welchen man auch Regenten aus andern Provinzen gezogen hat. Ich zittere und bebe, wenn ich daran denke und ich darf es nicht wagen, Euch alles zu sagen, was man in diesen Versammlungen beschlossen hat. Unter den Männern, welche den oben angezeigten Plan entworfen haben, zeignen sich folgende vorzüglich aus:

Se Excellenz der Rathpensionair von Holland, ein schlechter Mensch, ein Mann ohne alle Rechtschaffenheit und Redlichkeit, und ohne alle Kenntniß, zu allem, nur nicht zum Guten, fähig. Sein äusserliches Aehnliche mit dem Judas und Ignatius Loyola zeigt uns hinlänglich das Innere des Mannes. — Unermüdet bestrebt er sich, des Morgens Se Hoheit gegen die Staaten, und in den Staatsversammlungen die Staaten gegen Se Hoheit aufzuhetzen. Die bekannte Consultations-Acte war von ihm eigenhändig geschrieben und von keinem andern, als von ihm allein aufgesetzt. Er ließ sich an die Spitze der Commission stellen, welche untersuchen mußte, ob eine solche Acte würklich existiere.

O Freunde! wollet Ihr länger Eure ersten Staatsämter in den Händen eines solchen Menschen lassen, eines Menschen, der zu allem fähig ist! Wenn solche Leute am Ruder der Regierung sitzen, so dürfet Ihr Euch wahrhaftig nicht wundern, wenn sich das Land in einer unglücklichen Lage befindet.

Der Pensionair von Gyzelaar ist in der That ein Mann von vielen Kenntnissen *), der, wenn er seine Talente zum Guten in dem Grade gebraucht hätte, wie er sie zum Bösen anwandte, ein grosser Staatsmann geworden seyn würde, von dem das Land viele Dienste hätte erwarten können. Der Fürst Erbstatthalter, der ihm und seiner Familie so viel gutes erzeigt hat, ist von ihm ohne alle Wiederrede auf die undankbarste Art behandelt worden; doch dies alles geschah im Anfange von dem Herrn de Witt von Jaarsveld, und wäre dieser Herr drey Jahre früher gestorben, so würde Gyzelaar niemals die Rolle gespielt haben, welche er jetzt würklich spielt und dann wäre er vielleicht ein ehrlicher Regent geblieben.

Der Pensionair von Zeeberg mit seiner einfältigen, ellenlangen Fratze ist einer von den erbittertsten und boshaftesten Feinden Sr Hoheit, und dies aller Wahrscheinlichkeit nach blos aus Privatinteresse und um sich einen Namen zu machen.

Der Pensionair von Weye hat einige Kentnisse, die sich aber nicht gar weit erstrecken. Seine Edlen kieffen, so laut sie können, wenn sie die grossen Bullen heulen hören.

Der Pensionair van Berkel — dieser ist es vorzüglich, dem der unglückliche Statthalter alle sein Elend dankt; dieser ist es, der das Feuer anblies und zwar schon sehr früh anblies. Die Unterstützung, welche er bey einigen Mitgliedern der Regierung Amsterdams fand, machte ihn stolz und tollkühn; durch Versprechungen, Betrügereyen und Intriguen hat es ihm geglückt, seinen Anhang zu vergrössern und

---

* Dieser Behauptung von den grossen Kenntnissen des Pensionairs von Gyzelaar wiedersetzen sich viele von denjenigen welche mit ihm auf der Academie zu Leiden studiert haben, und allgemein wird behauptet, daß dasjenige, welches ihn vor andern auszeichnet, in seiner grossen Frechheit, alles zu sagen und zu unternehmen, bestehe.

und zu verstärken; er nahm seine Zuflucht zur Verstellung, um desto besser seine höllischen Plane ausführen zu können.

Die andern Mitglieder der Regierung sind Hoofd, Dedel, Rendorp, von Kempenaar, van Roo und mehrere andere, die, wenn ich sie alle anführen wollte, eine gar zu lange Liste ausmachen würden. Aber nur im Vorbeygehen noch ein Wort von dem von Roo von Westmaas; dieser, gleichfalls ein grosser Schurke, ist der Kerl, der einzig und allein Schuld daran ist, daß Sr Hoheit jene kränkende und empörende Beschimpfungangethan wurde, da man Höchstdemselben das Commando im Haag ohne alle Ursach nahm. Hätte der Fürst. Erbstatthalter sich geweigert, Befehle der Sicherheit und Ruhe wegen zu geben, so wäre es etwas ganz anders gewesen, aber so ist es schreiende Ungerechtigkeit, es ist Eingriff in die beschworenen Privilegien, denn als Erbgouverneur und Erbcapitain-General führen Se Hoheit das Commando über alle Truppen in allen Provinzen.

Ihr sehet also, meine Freunde, daß man einzig und allein bemühet ist, dem Fürst-Erbstatthalter alles zu entreissen, was die ganze Nation ihm rechtmässig gegeben hat. Noch nicht genug, man will die Statthalterschaft würklich aufheben, des Landes gute und eingeführte Constitution umstossen und eine neue einführen, die Niemanden, als denenjenigen vortheilhaft seyn wird, welche sie einführen werden. Werdet Ihr, wenn Ihr keinen Statthalter mehr habt, glücklicher seyn? Wer soll Euer Vermittler seyn? Wer wird Euch gegen die im Innern des Landes herrschenden Aristokraten und gegen die Gewaltthätigkeiten derselben vertheidigen? Gewiß Ihr werdet ohne Statthalter unglücklich seyn. Als Sclaven wird man Euch behandeln und als gefühllose Geschöpfe Euch martern. Wie abscheulich hat man die freyen Einwohner Südhollands behandelt. Hätte der Fürst-Erbstatthalter mehr Ansehen und Macht gehabt, so würde man diese unglücklichen Schlachtopfer einer wüthenden Gegenpartie nicht auf dem Schavot erwürgt haben. Diese Unglück-

li-

lichen waren doch offenbar unſchuldig! Man wollte ſie zwingen ſich zu bewafnen und um den dritten Mann zu loſen. — Wie kann ſo etwas in einem freyen Lande Statt finden? Kann mein Nachbar mich zwingen, ſeine Wohnung zu vertheidigen? Nein gewiß nicht. Endlich wird man, wenn Ihr nicht blindlings in das einwilliget, was einige Böſewichter, welche jetzt die Oberhand haben, von Euch fordern, ſo gleich Mordſchavotte errichten und Euch auf die unmenſchlichſte Art ſtrafen und foltern; dies, Freunde, ſchwebt über Euren Häuptern, es iſt die höchſte Zeit, daß Ihr erwachet und Maasregeln zur Erhaltung Eurer Freyheit ergreift.

Glaubet den Böſewichtern nicht, welche Euch ſagen, daß alles zu Eurem Beſten geſchehe, ſie ſcheinen Lämmer zu ſeyn, aber inwendig ſind ſie Wölfe und Tieger, die Euch zu verſchlingen ſuchen.

Nur noch ein Beyſpiel will ich Euch anführen, denkt darüber nach. Erinnert Euch einmal, wie ſehr man ſeit einiger Zeit auf die Ausländer geſchimpft hat. Den Unwiſſenden machte man glauben, daß die Eingebohrnen des Landes durch den Fürſt-Erbſtatthalter unterdrückt würden und daß Ausländer allein zum Nachtheil der Inländer ihr Glük machen könnten. Holland faßte eine Reſolution ab, daß künftighin kein Ausländer einen höhern Poſten als den eines Sergeanten oder Wachtmeiſters ſollte bekleiden können. Dieſe Reſolution war kaum abgefaßt, als eben die nehmliche Provinz erſuchte, den General Millebois einen Ausländer, einen Franzoſen in Dienſt zu nehmen. Man gab vor, allen unſern Generals fehlten die gehörigen Kenntniſſe; ein Vorgeben, welches nicht beleidigender für unſere braven Generals, die grau im Dienſte des Landes geworden ſind und die alle im letzten Kriege gedient haben, hätte ſeyn können. Nun entſtanden die Streitigkeiten mit dem Kaiſer, und man erlaubte dem Rheingrafen von Salm ein Corps zu errichten, alles wurde doppelt und dreyfach bezahlt, ſo daß der Graf ohngefähr eine halbe Million mit ſeinem Corps gewann.

wann. Dem Millebois war es nicht genug, sich an die Spitze der Armee gestellt zu sehen, man erlaubte auch ihm, eine Armee zu errichten und zwar mit noch vortheilhaftern Bedingungen als man dem Grafen von Salm zugestanden hatte. Ohngefähr hundert und funfzig Officiere kamen mit ihm herüber. Wären diese Officiere geschickte Leute gewesen, so hätte man sich noch beruhigen können, allein die Mehrsten von ihnen waren Narren und junge Windbeutel, die niemals, als etwa auf der Jagd, ein Gewehr losgedrückt hatten. Fünf oder sechse von ihnen waren geschickte Leute, die sich nur mit Verdruß unter einem so elenden Haufen gemischt sahen. Matcha, Sternbach, Weissenbür und Liga wurden gleichfalls Corps zugestanden, meist alle unter den vortheilhaftesten Bedingungen. Die Obristen Bigot und Bourens und der Graf von Rechteren wurden abgewiesen, sie alle waren Inländer und selbst integrierte Mitglieder des Staats, aber zu ihrem Unglück keine Französischgesinnte und also auch keine Verfolger und Feinde des Fürst-Erbstatthalters. Warum wurden nun die Ausländer so sehr vorgezogen und von den Staaten von Holland in einem so hohen Grade begünstigt? Mich deucht, diese Frage läßt sich leicht beantworten. Dem Rheingrafen von Salm, diesem grossen Windbeutel, ist alles aufgedrungen, ausser seiner Legion hat er ein national-Regiment; man wollte ihn so gar allen Obristen vorziehen und ihn zum General-Major machen, aber Se Hoheit hat dies noch weislich zu verhindern gewußt. Was für Dienste hat dieser fremde Hanswurst unserm Vaterlande gethaen? Nichts, gar nichts hat er gethan, als eine falsche und aus Lügen zusammengewebte Geschichte von einer so genannten Verrätherey Maastrichts verbreitet und für diese Verbreitung hat er auch sechszig tausend Gulden erhalten. Sehet, Freunde, welchen Gebrauch man von dem Gelde macht, welches durch die für Euch schweren Auflagen in die Casse des Landes gebracht wird.

Man will dem Fürſt-Erbſtatthalter die Patente nehmen und jede Provinz ſoll Herr über die Truppen ſeyn, welche ſie bezahlt. Was werden die Folgen davon ſeyn? In Kriegszeiten, wo ohnehin unſerer Conſtitution wegen alles ſehr langſam geht, wird alles alsdann noch ſiebenmal langſamer gehen. Der Vorfall zu Amersfort muß zum Vorwand dienen: man ſagt, der Fürſt-Erbſtatthalter habe die Patente gemißbraucht; aber was hätte der Fürſt-Erbſtatthalter thun ſollen? Die Staaten der Provinz verlangten Truppen, der Fürſt konnte ſie ihnen nicht verweigern, ohne ihnen ein Recht zu geben, die Patente einzuziehen. Hätte der Fürſt im vorigen Jahre ſich geweigert, ein Patent zu geben, um Truppen in Rotterdam einzuquartieren, wie bald würde Holland ihm die Patente genommen haben.

Sehet hier, meine Freunde, die ſchändlichen Mißbräuche, welche bey Eurer Regierung herrſchen. Sie werden Euren Sturz bewürken, wenn Ihr nicht zeitig genug Mittel dagegen ergreift und aus allen Kräften Euch den Landesverräthern entgegen ſetzet, welche es wagen, ſich Stützen des Staats zu nennen und auf weiter nichts als auf eigene Macht und Gröſſe zielen. Sie ſind alſo Feinde Eurer Freyheit und des Statthalters. Suchet alſo die Conſtitution zu erhalten, aber verfahrt behutſam dabey, und vermeidet vorzüglich im Anfange alles ungeſtüme Verfahren; Ihr habet noch etzliche, aufrichtige und wahrhaftig patriotiſche Regenten unter Euch. Ich bin überzeugt, ſie werden Euch unterſtützen, wenn Ihr Euch nur mit ihnen berathſchlagen wollet, allein ſie müſſen eine Stütze haben, um nicht durch die landverheerende Cabale geſtürzt zu werden, geſchähe dies, ſo wären alle Eure Bemühungen vergebens.

Ihr alle, Einwohner und Bürger der Republik, die Ihr noch nicht gewafnet ſeid, umgürtet Euer Schwerd und bewafnet Euch gegen alle Gewalt im Innern des Landes, vertheidiget die Conſtitution des Landes und duldet es nicht, daß man eine neue einführe. Beſchützet auch Euren Statthal-

halter, den unglücklichsten und zugleich besten aller Fürsten, den man bey der ganzen Nation durch das Vorgeben hat verhaßt machen wollen, daß er nach der Souveränität getrachtet habe, ein Vorgeben, welches vorsätzlich in der boshaftesten Absicht erdichtet wurde. Wenn Ihr Euch einst zu bewafnen angefangen habt, so werden schon viele irregeführte Bürger ihre Exerciergesellschaften verlassen und diejenigen verfluchen, welche sie ihnen anpriesen; dann wird Eure Partie die stärkere werden, dann werdet Ihr eine männliche Sprache führen dürfen, viele von den unterdrückten Regenten werden Euch bey jeder Gelegenheit unterstützen und für Euch, für die Erhaltung der Constitution, Eurer Vorrechte und der Statthalterschaft reden dürfen, dann wird Euch der Seegen des Gottes unsers Landes beglücken und Eure Sache wird eine glückliche Wendung nehmen.

Ist es möglich, daß man die Nachkommen der alten Batavier in einem Zeitraum von etwa fünf Jahren so sehr hat verblenden und irreführen und zu Drathpuppen von Schurken und gierigen Bösewichtern hat machen können. Jetzt werdet Ihr, hoffe ich, endlich Eure Augen öfnen, auf guten Rath hören und Euch nicht länger auf eine gewaltsame Art regieren lassen. Reisset doch das Staatsruder aus den Händen derjenigen, an deren Ehrlichkeit Ihr zweifelt, ernennet und stellet ehrliche und rechtschaffene Regenten an ihrer Statt an, thut dies vorzüglich in Holland, denn durch den grossen Einfluß, welchen diese Provinz auf die andern Provinzen hat, wird die Sache Hollands Sache der ganzen Republik.

Darum vertilget vor Euren Augen alle die Schurken, welche durch ihre Bubenstücke die Nation unglücklich zu machen suchen, jene Schurken, die behaupten, daß sie, Freunde des Fürst Erbstatthalters, und alle seine guten Freunde Feinde des oranischen Hauses wären. Die Staaten von Holland nennen sich zuweilen auch wahre Freunde des Prinzen. Wer sind denn seine Feinde? O wenn alle Feinde

Wilhelms des Fünften ſo wären, ſo würde er noch einmal ſo unglücklich als jetzt ſeyn.

Die ferneren Erläuterungen findet man in einem Buche, welches den Titel *Madretsma* führt und im Jahr 1781 erſchienen iſt.

Ein freyer Niederländer.

Geſchrieben in den Niederlanden
am 1 October 1785.

10.

Widerlegung der Bernhardſchen Schrift:
Rath an Wilhelm V *, aus der correſp. polit. Tom. 3. cah. 3. p. 238 — 255.
überſetzt von Jacobi.

Ein gewiſſer Herr Bernhard, der zu Leyden Lection im Franzöſiſchen und in der Erdbeſchreibung gibt, hat ſich in den Kopf geſetzt, daß er fähig ſei, dem Chef des Staats Unterricht in der Politik und Staatsregierung zu geben. Zufolge dieſer lächerlichen Einbildung hat er eine platte, mit Bitterkeit, Unrichtigkeiten und ſtolzer Vermeſſenheit angefüllte Brochüre zur Welt gebohren, worinn er mit der Miene, den Prinz von Oranien zu belehren, ihm Injurien ſagt, die

---

* Die Bernhardiſche Schrift: Ehrfurchtsvoller und uneigennütziger Rath an Wilhelm den Fünften, Fürſten von Oranien, Statthalter, General-Admiral und Capitaine der vereinigten Niederlande, in Betref des in gegenwärtiger Verfaſſung der Republik zu faſſenden Entſchluſſes von F. Bernard, wahrem Freunde des Vaterlandes und des Durchlauchtigen Hauſes Naſſau-Oranien 8. Holland 1785 (bei Vandören in Frankfurt gedruckt) 9 Bogen 141 Seiten, welche man hier nicht noch einmal hat abdrucken laſſen wollen.

die Vorfälle des Staats mit Gift überstreut, die Geschichte verstümmelt, die Umstände falsch angibt und die weisesten Grundsätze und unschuldigsten Unternehmungen Sr. Durchl. in einem gehässigen Lichte darstellt. Er redet von dem Memoire des Prinzen mit äusserster Verachtung. Er behandelt es nicht nur wie ein jämmerliches Product, sondern gar wie ein strafbares Werk, das eine Frucht der Unbesonnenheit und Verwegenheit sei. Ist nun das Urtheil, welches Er davon fället, gegründet, so ist das unsrige nothwendig falsch: sind Hrn. Bernhards Bemerkungen vernünftig, so fehlt es den unsrigen am gemeinen Menschenverstande, und wenn die boshafte Satyre dieses Verfassers aus der Liebe zur Wahrheit und zum gemeinen Besten entspringt, so ist die Gerechtigkeit, welche wir der Erklärung des ersten Staatsregenten haben widerfahren lassen, nichts als eine Frucht der Täuschung oder Schmeichelei. Wir wollen untersuchen, wer Unrecht hat, Herr Bernhard, oder wir.

„Ich habe schon, spricht er, die Ehre gehabt, Ihnen, „mein Prinz, über die strenge Rechtfertigung etwas zu sagen, „welche der Souverain von Holland von Ihnen verlangt. „Der Souverain dieser Provinz fordert von Ihnen Erläute„rungen über denjenigen Theil der Staatsverwaltung, der „Ihnen anvertraut ist, und den Sie, mit Ihrer erhabenen „Würde bekleidet, ausüben. Erlauben Sie mir, einen „Augenblick auf diesen Punct der Demüthigung zurückzu„kommen.„

Antwort. Erlauben Sie auch mir, Herr Bernhard, Ihnen ein Wort über denjenigen Schritt der Provincialstaaten von Holland zu sagen, welcher den Prinzen auf den Entschluß gebracht hat, sein Betragen als Admiral der Republik ausführlich und öffentlich darzulegen. Eins muß statt finden: entweder hatte der Senat dieser Provinz das Recht, diese Erläuterungen von Sr. Durchl. zu fordern, oder er hatte es nicht. Im ersten Fall war in dieser Forderung für den Admiral nichts herabwürdigendes: es entehrt weder ei-

nen Beſtallten, noch Adminiſtrator, wenn jener ſeinen Mandatarien, oder dieſer ſeinen Committenten Rechenſchaft ablegt. Im andern Fall wäre das Betragen des Staatsraths vielmehr eine Ungerechtigkeit, als eine Demüthigung geweſen.

„Man hat Ihnen, fährt Hr. Bernhard fort, gerathen, „ein rechtfertigendes Memoire Ihres Betragens von dem Augenblicke Ihrer Majorennität an bis jetzt zu publiciren, „mehr, um der rechtmäſſigen Forderung der Provinz Hol„land auszuweichen, als um ihre billige Wünſche zu befrie„digen. Der Rath konnte nicht ſchlimmer ſeyn, und zwar „folgender Urſachen wegen.„

„Erſtlich, weil man Sie, indem Sie den Generalſtaa„ten dieſes Memoire einhändigten, verleitet hat, der Sou„veränetät der einzelnen Provinzen auszuweichen und dieſel„be zu verkennen: das hieß, der Conföderation Gewalt an„thun. Und die Provinz Holland, welche ihre Abſicht be„griff, hat auf ihrer Forderung beſtanden, daß Sie ſich vor „ihr rechtfertigen ſollten. Sie haben dem Verlangen derſel„ben nachgeben müſſen, und die Deputirte dieſer Provinz ha„ben Befehl erhalten, die Conferenzen mit Ihro Durchl. „fortzuſetzen.„

Antwort. Um die rechtmäſſige Forderung der Provinz Holland zu vermeiden, hat man Sie verleitet, der Souveränetät jeder Provinz insbeſondre auszuweichen, und eben da gab man Ihnen dieſen Rath, als Sie den Generalſtaaten Ihr Memoire vorlegten. Es iſt ein groſſer Vortheil, wenn man in einer academiſchen, von Patrioten bewohnten Stadt Lection gibt: da wird man mit wenig Unkoſten geſcheut. Ein Zug der Geſchicklichkeit Hrn. Bernhards iſt, daß er darin einen auf die Conföderation geſchehenen Angrif ſieht, daß der Generaladmiral durch die Publication einer ausführlichen Erklärung von ſeiner Staatsverwaltung lieber alle conföderirte auf einmal belehren, als einem einzigen Mitgliede der Union einzelne und geheimnißvolle

Nach-

Nachrichten geben wollte. Jeder andere, als er, würde in dieſem Verfahren des Prinzen Achtung gegen die conföderirten und Ehrfurcht gegen die Rechte der Conföderation wahrgenommen haben. Sie kamen ihm ſo heilig vor, daß er ſie, einer einzelnen Provinz zu Gefallen, nicht verletzen wollte, welche ſich eben dadurch die Functionen der Generalität anmaſſete, daß ſie den Admiral der Republik einer Unterſuchung unterwarf, zu welcher nur die Generalſtaaten ein Recht haben.

Als Befehlshaber der Seemacht und Armee des Staats kann und darf der Prinz von Oranien von ſeinem Verfahren und ſeinen Unternehmungen in dieſen Departements nur den Hochmögenden Rechenſchaft geben, von denen er ſeinen Auftrag hat und deren erſter Officier er iſt, nicht aber einer oder der andern Provinz, mit welchen er als Capitain und Generaladmiral ein der Generalität nur untergeordnetes Verhältniß hat. Die Unkoſten der Marine und Armee tragen die Provinzen durch ihre Beyträge: die Erbauung und Ausrüſtung der Schiffe wird von den Generalſtaaten beſchloſſen: die Hochmögenden ordnen die Seeoperationen an. Dem Prinzen iſt die Macht anvertraut, die Staatsordres auszuführen; der Staat kann ohne Genehmigung des Prinzen keine geben, und dieſer iſt wegen der Befolgung derſelben nur den Repräſentanten der Provinzen, die ſich im Senate der Nation vereinigen, Verantwortung ſchuldig. Die Provinz Holland konnte alſo nicht verlangen, daß der Generaladmiral der Republik einem einzigen conföderirten ausſchlußweiſe, ohne Einſtimmung, vielleicht ohne Vorwiſſen der andern, Rechenſchaft ablegen ſollte. Der Prinz konnte alſo, ohne die Souveränetät dieſer Provinz zu verkennen, allen conföderirten eine ausführliche Erklärung von ſeiner Staatsverwaltung vorlegen. Weit entfernt, der Conföderation Gewalt anzuthun, befeſtigte er vielmehr die unwiderruflichen Rechte derſelben. Es betraf nicht die Souveränetätsrechte einer einzelnen, ſondern die Staatsangelegenheiten der vereinigten

Provinzen und die ganze Republik war dabei intereſſirt. Hätte Hr. Bernhard noch mehr Unverſchämtheit und Verwegenheit, ſo würde er dieſe Ideen, die ſo klar wie Sonnenlicht ſind, nie verwirren wollen.

Ohne auf die allgemeine Betrachtungen zu ſehen, um derentwillen der Prinz lieber öffentlich und auf einmal alle conföderirte belehren muſte, gab es beſondere Gründe, warum er in die geheime Erklärungen unter dem Schatten der Conferenzen ein Mistrauen ſetzte. In welcher Abſicht hatte man dieſe Conferenzen angetragen, und was vor einen Gebrauch wollte man wohl von den Einſichten, die man durch ſie erhalten haben würde, machen? Man weis zur Gnüge, daß Erhitzung der Gemüther und brennende Luſt, den Prinzen zu quälen, an dem erſten Gedanken davon weit mehr Antheil hatten, als das Verlangen nach Aufklärungen, wodurch man ſeine unbefugte Richter zum Schweigen bringen, und die Nation beruhigen könnte. Der hinreiſſende Affect, welcher damals in den Propoſitionen der Städte an die Staaten und in den Berathſchlagungen der Verſammlung herrſchte, kündigte hinlänglich an, daß man ſich bemühte, den Prinzen vielmehr ſtrafbar als unſchuldig zu finden. Als das unmittelbare Ziel dieſer unregelmäſſigen und unbehutſamen Schritte muſte er auf die Aufrichtigkeit derer, welche ſie thaten, Verdacht werfen und ihre Unterſuchungen als Schlingen anſehen. Er hatte richtige und ſtarke Gründe zu glauben, daß die triftigſten Gegenvorſtellungen Leute, welche entſchloſſen wären, ſeine Handlungen widerrechtlich zu finden, nicht befriedigt haben würden. Er konnte denken, daß die Heilung, welche in ſeinem Cabinette benutzt wurde, ſich auſſer demſelben verdüſtert haben würde: das Publikum wäre in Unwiſſenheit und Zweifel geblieben: vielleicht hätte man gar die Erqüſſe dieſes freundſchaftlichen Zutrauens zur Nahrung des Mistrauens und Misvergnügens gebraucht. Kleine unſchuldige Aenderungen, freywillige Zurückhaltungen würden die heilſamſten ſtückweiſen Erläuterungen in Gift verwandelt haben.

haben. Nach der beſten Vorausſetzung würde der durch geheime Unterhandlungen zur Einſicht gebrachte Bundesgenoſſe haben zufrieden ſeyn können, indeß die andern conföderirten von der Zufriedenheit ihres Mitverbundenen nichts gewuſt hätten. In mehrern Provinzen, ſo wie in der Provinz Holland murrte, klagte man über die Operationen der Seemacht: es war kein hinreichendes Mittel, jene zu beſänftigen, wenn man einigen Perſonen, welche ſichtbarlich geneigt waren, der Sache eine nachtheilige Wendung zu geben, von dieſen eine geheime zergliederte Erklärung vor Augen legte.

Zweitens "weil dieſes Memoire höchſtens nur bei dem „Zeitpunct der Kriegserklärung zwiſchen Frankreich und Engs „land anfangen durfte. Von dieſem Zeitpunct an erhob man „die Klagen über die Generaladminiſtration; es war ſehr un„nütz, das Verfahren vor dieſem Kriege zu rechtfertigen, da „der Souverain ſeinen Deputirten nicht aufgetragen hatte, „eine Rechtfertigung in Betref Ihrer frühern Adminiſtration „von Ihnen zu verlangen. Dieſe Unterſuchung war nicht „vor nöthig gehalten worden; wenigſtens hatte man ſie nicht „anbefohlen: Ihre Vertheidigung iſt demnach in dieſer Rück„ſicht überflüſſig.„

Antwort. Worein miſcht ſich Hr. Bernhard? Der Prinz konnte ohnſtreitig ſein Memoire nach Gutbefinden anfangen, wo es ihm beliebte. Se Durchl. haben Unrecht gethan, daß Sie Ihren Belehrer nicht um Rath fragten. Wenn gleich die Provinz Holland keine Erläuterungen, den Zeitpunct vor der Kriegserklärung zwiſchen England und Frankreich betreffend, verlangte, wer hats denn dem Cenſor geſagt, daß die andern conföderirten ſie nicht wünſchten? Es iſt drollicht zu ſehen, wie ein Mann ohne Caracter und unberufen, der kein andres Verdienſt hat, als den Leidner Gaſſenjungen franzöſiſch ſtammlen zu lehren, den Statthalter zur Rede ſetzt, daß er die Beſchreibung ſeiner Staatsverwaltung mit dem Anfang ſeiner Staatsverwaltung anfängt. Wiſſen denn wohl Hr. Bernhard, oder die groſſen Männer,

die ſeine Feder geliehen haben, um alle die Trugſchlüſſe und Angriffe, welche in dieſen letzten Jahren zum Vorſchein gekommen ſind, zuſammenzudrängen, auf welche Gegenſtände und Theile der Adminiſtration des Prinzen die von den Staaten von Holland anbefohlne Conferenzen abzielten? Sind ſie wohl verſichert, daß dieſer Senat, ohne die Rechte der andern conföderirten zu verletzen, ohne die Vorzüge der Conföderation zu vernichten, in ihrem Nahmen ohne Beiſtimmung der andern Provinzen Unterhandlungen über ſolche Materien anordnen konnte, die die Union betrafen und den ganzen Staat intereſſirten? Ich glaube das Gegentheil davon in dieſem Werke wohl ſechsmal gezeigt zu haben.

"Drittens macht dieſe Rechtfertigung Ihres Verfah„rens vor dem Kriege Ihre Schutzſchrift allzu weitläuftig und „ſtark. Dieſe vergebliche Weitläuftigkeit macht ſie verwirrt „und verworren und das iſt in jeder Rechtfertigungsſchrift „ein merklicher Fehler: er macht allemal die Ehrlichkeit und „Unſchuld des angeklagten verdächtig: er iſt eine Liſt, wel„che die Redner immer in den Lobreden ſolcher Helden brau„chen, die ein wenig Nachſicht bedürfen.„

Antwort. Ei, Herr Bernhard! wenn Sie auch weder Schamhaftigkeit, noch Wahrheit reſpectiren wollen, ſo ſcheuen Sie ſich doch wenigſtens, dem geſunden Menſchenverſtande und der Vernunft Gewalt anzuthun. Hat man denn einen Lobredner jemals die ermüdende Weitſchweifigkeit, die zweckwidrige und geſchmackloſe Verworrenheit brauchen ſehen, um ſeinem Helden die Nachſicht der Zuhörer zu verdienen? Ohne Zweifel ſind unnütze Länge, und verwickelte Ausſchweifungen Fehler, nicht nur in rechtfertigenden, ſondern auch in allen andern Schriften, ja ſelbſt in des Hrn. Bernhards ſeiner. Aber es iſt handgreiflich falſch, daß dieſe Unvollkommenheit in einer Vertheidigungsſchrift die Redlichkeit und Unſchuld des Angeklagten verdächtig mache; höchſtens beweiſet ſie die Ungeſchicklichkeit, die mittelmäſſigen Talente des Schutzredners. Ein Angeklagter kann ſehr aufrichtig und

un-

unschuldig seyn, aber er kann sich weitschweifig und schwach vertheidigen, weil Rechtschaffenheit und gute Schreibart zwo ganz und gar unterschiedene Sachen sind.

Aber hier trift der Vorwurf Hrn. Bernhards nicht. Denn erstlich bemerke man, daß die Erläuterung der Staatsverwaltung des Prinzen vor dem Bruch Frankreichs und Englands nur vier Seiten einnimmt, in einem Memoire, welches mit den Documenten deren über 200 ausfüllt, die Fortsetzung dieses Memoire ungerechnet. Nun aber, 4 Seiten in einem so starken Werke vermehren die Bogenzahl desselben nicht sehr und schaden seinem Werthe nicht aufferordentlich viel.

Zweitens bemerke man, wie gezwungen der Belehrer eine simple Darlegung, eine Schrift, die von wichtigen Geschäftsführungen Rechenschaft gibt, worinn ein Administrator seine Mitbrüder und das Publicum von der Art unterrichtet, wie er die ihm anvertraute Affären behandelt habe, wie gezwungen er so eine Schrift als ein vertheidigendes Memoire vorstellt.

Drittens. Gesetzt auch, der Prinz hätte sich können oder sollen enthalten, von dem Zeitpuncte seiner Staatsverwaltung vor dem Bruch zwischen unsern Nachbarn zu reden, so wäre doch das falsch, daß dieser Ueberfluß seine Rechtfertigung verwirrt und verworren mache. Im Gegentheil wirft dieses unnöthige Stück des Memoire, welches Hr. Bernhard als unnütz betrachtet, das stärkste Licht auf die Lage der Republik im Anfange der Unruhen: es hilft errathen, warum diese selbst so verwirrt, so verworren und so kraftlos war, und dies gerade ist den Bernharden und andern heimlichen Störern an dem Memoire zuwider.

Endlich wollte der Generaladmiral von seinem Verfahren keine eigentliche Vertheidigung liefern, (denn er hatte keine nöthig;) er wollte Erläuterungen über diejenigen Operationen seines Departements geben, welche den conföderirten, der Nation und ganz Europa schief oder geheimnißvoll vorkom

kommen konnten, und worüber ihm daran gelegen war, die Urtheile zu berichtigen. Es iſt keine Sache zum Erſtaunen, daß aus dieſen Erläuterungen ein ganzes Buch geworden iſt und daß ſie weitläuftig ſcheinen. Der Prinz hat alle die Maaßregeln gerechtfertiget, die er genommen hat, alle die Befehle erläutert, die er gegeben, alle die Anſtalten zergliedert, die mit den Staatsminiſtern, Admirals, Chefs und Officiers der Seemacht verabredet worden ſind: alles dieſes iſt in der Erzählung durch Uebergänge verbunden, und aus ſeinen Beweggründen hergeleitet worden. Daraus iſt eine unvermeidliche Länge entſtanden, welche den Leſern leichter Brochüren und Herrn Bernhard, der eine eben ſo voluminöſe, noch gedehntere und verwirrtere Schrift, als das Memoire Sr. Durchl. iſt, gefertiget hat, misfällig ſeyn kann. Aber dieſer Fehler, wenn es in ſo einer Schrift ja einer iſt, kann doch die Rechtſchaffenheit und Unſchuld des Verfaſſers nur in dem boshaften Gehirn eines Pedanten, der von der Raſerei des unzweckmäſſigen und beleidigenden Räſonnirens beſeſſen iſt, verdächtig machen. Wenn ausgebreitete Erörterungen zweifelhafter, dunkler oder zweideutiger Puncte in der Staatsverwaltung des Prinzen ihm den beſchimpfenden Namen eines Angeklagten, der Nachſicht nöthig hat, zuziehen können; wie würde man nicht von ihm geſprochen haben, wenn er manches verſchwiegen hätte und zurückhaltend geweſen wäre!

Zu dieſen Bemerkungen über das Räſonnement Hrn Bernhards füge man eine Anmerkung über ſeine Schreibart. Dieſe Rechtfertigung, welche Ihre Schutzſchrift allzuweitläuftig macht; dieſe Weitläuftigkeit, welche ſie verwirrt und verworren macht; dieſer Fehler, der immer Verdacht erweckt; dieſe Liſt, die die Redner immer zu Gunſten ihrer Helden, welche Nachſicht nöthig haben, brauchen. Man ſehe nur, ob es möglich iſt, impertinentere Sachen zu ſchreiben und ſie in einen geſchmackloſern Wortſchwall einzuhüllen. Doch wir gehen weiter.

„Vier-

„Viertens, da Ihr Memoire dem vorgesetzten Haupt-
„zweck nicht entspricht, so ist augenscheinlich, daß man mehr
„zur Absicht gehabt hat, die Ergebenheit des Volks für Ih-
„re Person dauerhaft zu machen, sie sogar in Flammen zu
„setzen, als dem Souverain Ihren Eifer und Ihre Sorg-
„falt für das Vaterland zu beweisen; es ist einleuchtend,
„daß man durch die Bekanntmachung dieser Schrift gesucht
„hat, das Volk auf Ihre Seite zu ziehen, und den
„Grund von unserm Unglücke auf den Souverain selbst zu
„schieben: nun aber liest das Volk dieses Memoire nicht,
„weil es zu lang ist, und weil es sich dasselbe nur vor Geld
„verschaffen kann: das Volk liest es nicht, weil man ihm in
„den Zeitungen lange Stücke daraus mitgetheilet hat. Das
„Schicksal der Zeitungen ist, daß sie geschwind gelesen und
„beinahe eben so geschwind wieder vergessen werden. Wel-
„chen Eindruck können überdies ausgehobene und abgeriffe-
„ne Stücke machen? Eine Rechtfertigung muß in ihrem Zu-
„sammenhange gelesen werden, und diejenigen, welche die
„Ihrige gelesen haben, sind nicht alle darinne eins, daß man
„nichts darauf antworten könne.„

„Es ist wahr, man hat Ihr Memoire ohnlängst abge-
„kürzt und nach seinem Hauptinhalte herausgegeben. Man
„hat es auf diesem Wege der ganzen Welt, ja sogar dem
„niedrigsten und ärmsten Einwohner in den sieben Provinzen
„und eroberten Ländern in die Hände liefern wollen; denn
„die Rotterdamer Buchführer, Hr. Bennet und Hacke ha-
„ben damit alle Buchläden dieses Landes zum Ueberfluß
„versehen und in einem Circularschreiben die Buchführer er-
„sucht, es *gratis* auszutheilen . . . . . Die Ausgabe muß
„sehr beträchtlich seyn. Die handgreifliche Absicht dabei ist
„ein unwidersprechlicher Beweis davon. Ich wünsche, daß
„die Herausgeber ihrer Unternehmung wegen mit sich zufrie-
„den seyn und die köstliche Frucht davon erndten mögen, die
„sie, wie man voraussetzen muß, erwarten . . . . . .
„Erlauben Sie mir doch, mein Prinz, es Ihnen zu sagen,

„alle

„alle dieſe Einleitungen, welche ohne Ihr Wiſſen von unge„ſchickten Leuten getroffen worden ſind, ſchaden der Reinig„keit Ihrer Abſichten, vorzüglich aber jener edlen Freimü„thigkeit eines ſchönen Caracters ſehr, auf welche ſie gewis „einen Schatten werfen, wodurch ihr Schimmer ermattet. „Urtheilen Sie davon nach dem Tumulte, der in dem Ben„net- und Hackiſchen Buchladen geweſen iſt. Laſſen Sie ſich „nicht durch den ungeheuren Abſatz und durch die anſcheinen„de Nothwendigkeit täuſchen, worinne man ſich befunden hat, „eine zwote Auflage davon zu veranſtalten. Ohne Zweifel „kennen Sie die Kunſtgriffe ihrer Schmeichler nicht. Ei „freilich! Auſſerdem, daß man das kleine Memoire nur um „zween Stüber gibt, läßt man es des Nachts von Leuten, „die von anſehnlichem Range und vielleicht von der Parthei „gewonnen worden ſind, in die vom niedern Pöbel bewohn„te Quartiere herumtragen; dieſe dringen es durch ſo in„ſtändiges Bitten auf und brauchen zugleich für ſo eine Klaſ„ſe von Einwohnern ſo überwiegende Gründe, daß Weiber „und Kinder ihr Spinnrad ſtehen laſſen und ſich um den „Hausvater herumſetzen, der ihnen, beim Schein eines Tod„tenlichts, Ihre Rechtfertigung vorlieſt. Iſt es denn alſo „eine Sache zum Erſtaunen, wenn ſich die erſte Ausgabe „vergriffen hat? Uebrigens iſt ausgemacht, daß man ſchon „bei den Butter- und Käſehöken Exemplare davon ſieht, „welche ſie als Papier zum Einwickeln brauchen. Man „hätte vorausſehen ſollen, daß dieſe groſſe Menge Exempla„re Veranlaſſung zu Misbräuchen geben würde, die für Ew. „Durchl. ehrenrührig ſind. Aber die antipatriotiſche Parthei „ſieht nichts zum voraus: ſie verfolgt eigenſinnig den Plan, „den ſie ſich in den Kopf geſetzt hat. Mit einem blinden „Eifer für Ihre Vortheile glaubt ſie, dieſelbe zu befördern „und zernichtet ſie. Dieſen unordentlichen Eifer hat man ſo „gar ſo weit getrieben, daß man unter dem Titel „Geiſt „des Memoire u. ſ. w., die Quinteſſenz daraus ausgezogen „hat. Dieſen kleinen empörenden Wiſcher theilt man unter

„das

„das schlechteste Gesindel aus. Man wünscht endlich, es „koste auch, was es wolle, einen Aufruhr. Sie würden „ohne Zweifel mit den Zähnen knirschen, wenn Sie die Ex„cesse wüsten, wozu unsre Anticonstitutionärs schreiten.„

Antwort. Man darf, wie jeder sieht, Hrn Bernhard nur ausschreiben, um seine Narrheit oder Unverschämtheit zu zeigen. In dieser langen Tirade weis man nicht, ob die Verworrenheit, oder Inconsequenz oder verkehrte Denkungsart sichtbarer ist. Es ist äusserst mühsam, einem Manne zu antworten, der auf einmal die richtige und gerade Urtheilskraft verliehrt; der mit einerlei Zutraulichkeit sowohl das pro als das contra vertheidigt; der aus demselbigen Grundsatze entgegengesetzte, und aus den widersprechendsten Thatsachen oder Räsonnements einerlei Folgen herleitet. Es gibt manchmal Schriften von einer so ganz schlechten Grundlage, daß der geschickteste Schriftsteller in ziemlicher Verlegenheit seyn würde, wenn er sie beantworten sollte. Man weis dies von einem Advocaten, der, um eine offenbar ungerechte Sache zu unterstützen, sein Factum mit so viel Chikanen und verfänglichen Schlüssen anfüllte, daß sein Gegner eidlich versicherte, er wolle lieber seinen Proceß verlieren, als von Punct zu Punct auf so viel schlechte Gründe antworten. Indeß wollen wir versuchen, das Chaos des Hrn. Bernhards aus einander zu setzen.

Er setzt als erwiesen voraus, daß die Absicht bei der Bekanntmachung des Memoire des Prinzen gewesen ist, das Volk zu verführen, es zur Empörung gegen die gesetzmässigen Versammlungen aufzureizen, dadurch, daß man es zu Gunsten Sr. Durchl. entflammte und in Harnisch jagte. Man kann keine beleidigerende und durchaus unrichtigere Voraussetzung machen. Wo sieht denn wohl Hr. Bernhard in der Mittheilung solcher Erläuterungen, die auf alle Art und sehr stürmisch gefordert worden sind; in der Bekanntmachung eines gemässigten, einförmigen, mehr matten als anfeuren-

den

den Memoirs die abſcheuliche Abſicht, die Nation wider ſeine Regenten und Führer aufzuhetzen?

Uebelgeſinnte Leute umnebeln den Patriotismus des Statthalters, verbreiten und beſtärken einen ſchimpflichen Verdacht gegen ſeine Grundſätze und Abſichten: elende Ohrenbläſer laſſen keine einzige Gelegenheit entwiſchen, ihn entweder als einen dem Staate wenig ergebenen Chef, oder als einen Bedienten des Staats, der mit um die Vortheile und den Ruhm deſſelben buhlet, vorzuſtellen. Sie ſchreien ſich wider ſeine Staatsverwaltung von allen Seiten raſend auſſer Odem: alle ſeine Operationen und Schritte werden vom Publicum kritiſirt. Die Obrigkeiten in den Städten, die Staaten in den Provinzen beſchweren ſich laut entweder über Nachläſſigkeit oder über Verſehen in der Direction der Affairen bei der Marine. Man verlangt, daß der Chef von dieſem Theile der Beſchützung des Staats dieſe oder jene Maßregel rechtfertigen ſoll, welche in ſeinem Departement genommen worden iſt. Der Prinz, von dieſer Gewaltſamkeit gerührt, ſucht ſie zu entwafnen. Er fragt die Staatsminiſter um Rath. Er zieht das Gutachten der erfahrenſten Admirals und Officiers ein. Er berichte den Generalſtaaten die Lage der Sachen; er verlangt Ordre, wie er bei dieſen mißlichen Umſtänden handeln ſoll. Er kündigt die Rechtfertigung an, die er von ſeinem Verfahren geben will.

Da verdoppelt ſich nun das Geſchrei; die Erbitterung wird ärger. Die Begierde, den Prinzen zu verwunden, zittert, daß ihr die Gelegenheit, ihm einen blutigen Stich zu verſetzen, ja nicht entwiſche. Die Stadt Leiden macht eine unbegreifliche Propoſition: dieſe geht bei den Staaten der Provinz durch, welche Conferenzen mit dem Generaladmiral anbefehlen zu der Zeit, da man weis, daß er mit dem Aufſatz eines Memoirs beſchäftiget iſt, das drei Monate zuvor den Hochmögenden in Betref aller der Puncte verſprochen worden war, die Erläuterungen nöthig haben, um das Mistraun zu beruhigen und den Haß zu beſänftigen.

Die

Dieſes Memoire geht einzig und allein auf Gegenſtände der Staatsverwaltung. Es athmet weder Satire, noch Empörung. Der Verfaſſer deſſelben, weit entfernt, die Poſaune des Aufruhrs anzublaſen, klagt vielmehr über die ungezähmte Frechheit der Schriften, die die Gründe des geſetzmäſſigen Anſehns untergraben. Er treibt die Behutſamkeit ſo weit, daß er ſo gar ſeine Feinde ſchont; was ſage ich? er macht ſie dem Volke nicht einmal bekannt. Er rechtfertigt ſich lieber nur halb über die Artikel, die behutſam behandelt werden muſten, und wobei ſich ſeine gerechte Sache nicht in ihrem ganzen Lichte zeigen konnte, ohne das Geheimniß des Staats zu verrathen und ohne der Nation die wahren Anſtifter des öffentlichen Unglücks zu entdecken. Und ein unberühmter, ein närriſcher Menſch, ſo ein Bernhard, das Werkzeug blinder und ſchwärmeriſcher Leute treibt die Niederträchtigkeit und Verwegenheit ſo weit, daß er mit Sturmſchlag, mit Empörung eine ſimple und ungeſchminkte Darlegung brandmarkt, worinn die Aufrichtigkeit und Mäſſigung einer edlen und friedliebenden Seele glänzt, die Feindinn der Lüge, ſo wie der Unruhen iſt.

Dieſer jämmerliche Schreiber, der von dem eben ſo falſchen als abgeſchmackten Grundſatze ausgeht, daß der Prinz in der Republik nur ein Unterthan der Staaten und ein bloſſer Bedienter der Conföderation oder der Provinzen ſei, ſetzt voraus und nimmt als erwieſen an, daß man verſucht habe, unter dem Volke das Feuer der Rebellion wider den Souverain anzuſchüren, indem man eine Erklärung publicirte, die unvermeidlich war, ſowohl deswegen, damit dem Wunſche der Conföderirten Gnüge geſchähe, als auch, um die Nation von den erſchrecklichen Vorurtheilen zu befreien, welche ihm Intriguen- und Partheimacher gegen ſeinen Chef eingeflößt hatten: eine unverſchämte und boshafte Vorausſetzung. Sie iſt boshaft, weil ſie zur Abſicht hat, daß man den Prinzen wie einen Aufrührer betrachten ſoll, der die Zwietracht ausſtreue, vermöge welcher er ſich ſchmeichle, die

feſtgeſetzte Ordnung umzuſtürzen und ſich auf den Ruinen unſrer Freiheiten zu erheben; und ſeine Anhänger wie Verräther, die niederträchtig ihr Vaterland aufopfern und die ihre Mitbürger erdroſſeln würden, um ihrem Ehrgeiz oder ihrer Luſt ein Opfer zu bringen. Sie iſt unverſchämt, weil man das Volk nicht wider ſeine Obern aufhetzen kann, ohne es wider den Fürſten ſelbſt zu empören, der unter den Gliedern der Souveränität den erſten Rang hat.

Aber das weis der lächerliche Bernhard nicht. Er redet vom Souverain, ohne zu wiſſen, wer ihn ausmacht, und ſo, als wenn man den Gedanken der Souveränität vom Gedanken der Statthalterſchaft, der jenem weſentlich iſt und einen nothwendigen Theil davon ausmacht, trennen könnte. Er geht ſogar ſo weit, als Geſchichtſache anzunehmen, daß der Statthalter bei allen den Unternehmungen und Operationen, woraus er Verbrechen gegen den Souverain macht, um ſie als Griffe gegen den Prinzen zu brauchen, nichts weiter geweſen ſei, als ein Automaton, eine Maſchine, ein leidendes Inſtrument, von einer Catilinariſchen Bande in Bewegung geſetzt, die daſſelbe nach ihrem Gutdünken und Vortheilen wirken läßt. Sie haben, ſagt er, um ihren Zweck, einen Aufruhr zu Stande zu bringen, zu erreichen, Sr. Durchl. den Rath gegeben, ein Memoire zu publiciren und verſchwenderiſch zu verbreiten, welches das Volk verführen und dem Statthalter zu Liebe erhitzen ſollte, indem darinn die Schande des öffentlichen Unglücks auf den Souverain geſchoben wird.

Der Leidner Geograph macht ihm den Vorwurf, ſeinen Gegenſtand verfehlt zu haben, indem er ihm aus der Publication dieſer Schrift ein Verbrechen macht: wenn es aber ein Verbrechen iſt, dem Publicum mit ſtrafbaren Abſichten eine weitſchweifige und voluminöſe, verwirrte und verworrene Schrift zu übergeben, die dieſes einzigen Fehlers wegen untauglich iſt, die abſcheuliche Wirkung hervorzubringen, deren Beabſichtigung man dem Verfaſſer ſchuld gibt, ſo ſcheint es, man ſollte ihm vielmehr Glück wün-

wünschen, als ihn herunter machen, daß er dieſe abſcheuliche Abſicht nicht erreicht hat.

Das Volk, ſagt er, lieſt dieſes Memoire nicht, weil es zu lang iſt, und weil es Geld davor ausgeben muß. Wenn aber dieſe beide Gründe den Pobel wirklich hindern, ſich aus der Erklärung des Prinzen von den wahren Urſachen des öffentlichen Unglücks zu unterrichten, warum misbilligt es denn der Belehrer, daß man eine abgekürzte und ſummariſche Ausgabe dieſes Werks beſorgt hat und ſie vor zween Stüber gibt? In den Augen dieſes inconſequenten Schmierers iſt Se Durchl. ſcheltens., ich will nicht ſagen, auslachenswerth, daß ſie eine allzulange und theure Apologie herausgegeben haben; und nach ſeiner Meinung iſt es auch ein Schmitz an der Reinigkeit Ihrer Abſichten, daß der Eifer Ihrer Freunde oder die Ueberlegung der Buchführer ſie kürzer und wohlfeiler verſchaft hat.

Ein andrer Grund, warum das Volk das Memoire des Prinzen nicht lieſt, iſt, wie Hr. Bernhard ſagt, weil man demſelben in den Zeitungen lange Stücke daraus mitgetheilt hat. Ein andrer, als Hr. Bernhard, würde dieſe lange Auszüge als das ganz natürliche Mittel angeſehen haben, dem Volke die Vertheidigung des Prinzen vor Augen zu legen, ohne es zu ermüden und des Geldes zu berauben: man konnte es nicht wohlfeiler und bequemer belehren.

Das Schickſal der Zeitungen iſt, daß ſie geſchwind geleſen und beinahe eben ſo geſchwind wieder vergeſſen werden: das iſt wahr. Eine Rechtfertigung muß in ihrem Zuſammenhange geleſen werden. Mag hingehen. Aber man bemerke hier, wie weit die Unverſchämtheit des ſchädlichen Menſchen und die Falſchheit der Parthei geht, die er ergriffen hat. Gerade die Advocaten, die Zeitungsſchreiber dieſer Parthei ſind es, die die infame Verſtümmelung vorgenommen haben, welche man dem Prinzen vorwirft, indem ſie lange abgeriſſene und unzuſammenhängende Stücke, untreue und mangelhafte Auszüge aus dem Memoire Sr. Durchl.

feſtgeſetzte Ordnung umzuſtürzen und ſich auf den Ruinen unſrer Freiheiten zu erheben; und ſeine Anhänger wie Verräther, die niederträchtig ihr Vaterland aufopfern und die ihre Mitbürger erdroſſein würden, um ihrem Ehrgeiz oder ihrer Luſt ein Opfer zu bringen. Sie iſt unverſchämt, weil man das Volk nicht wider ſeine Obern aufhetzen kann, ohne es wider den Fürſten ſelbſt zu empören, der unter den Gliedern der Souveränität den erſten Rang hat.

Aber das weis der lächerliche Bernhard nicht. Er redet vom Souverain, ohne zu wiſſen, wer ihn ausmacht, und ſo, als wenn man den Gedanken der Souveränität vom Gedanken der Statthalterſchaft, der jenem weſentlich iſt und einen nothwendigen Theil davon ausmacht, trennen könnte. Er geht ſogar ſo weit, als Geſchichtſache anzunehmen, daß der Statthalter bei allen den Unternehmungen und Operationen, woraus er Verbrechen gegen den Souverain macht, um ſie als Griffe gegen den Prinzen zu brauchen, nichts weiter geweſen ſei, als ein Automaton, eine Maſchine, ein leidendes Inſtrument, von einer Catilinariſchen Bande in Bewegung geſetzt, die daſſelbe nach ihrem Gutdünken und Vortheilen wirken läßt. Sie haben, ſagt er, um ihren Zweck, einen Aufruhr zu Stande zu bringen, zu erreichen, Sr. Durchl. den Rath gegeben, ein Memoire zu publiciren und verſchwenderiſch zu verbreiten, welches das Volk verführen und dem Statthalter zu Liebe erhitzen ſollte, indem darinn die Schande des öffentlichen Unglücks auf den Souverain geſchoben wird.

Der Leidner Geographe macht ihm den Vorwurf, ſeinen Gegenſtand verfehlt zu haben, indem er ihm aus der Publication dieſer Schrift ein Verbrechen macht: wenn es aber ein Verbrechen iſt, dem Publicum mit ſtrafbaren Abſichten eine weitſchweifige und voluminöſe, verwirrte und verworrene Schrift zu übergeben, die dieſes einzigen Fehlers wegen untauglich iſt, die abſcheuliche Wirkung hervorzubringen, deren Beabſichtigung man dem Verfaſſer ſchuld gibt, ſo ſcheint es, man ſollte ihm vielmehr Glück wün-

wünschen, als ihn herunter machen, daß er dieſe abſcheuliche Abſicht nicht erreicht hat.

Das Volk, ſagt er, lieſt dieſes Memoire nicht, weil es zu lang iſt, und weil es Geld davor ausgeben muß. Wenn aber dieſe beide Gründe den Pöbel wirklich hindern, ſich aus der Erklärung des Prinzen von den wahren Urſachen des öffentlichen Unglücks zu unterrichten, warum misbilligt es denn der Belehrer, daß man eine abgekürzte und ſummariſche Ausgabe dieſes Werks beſorgt hat und ſie vor zween Stüber gibt? In den Augen dieſes inconſequenten Schmierers iſt Se Durchl. ſcheltens., ich will nicht ſagen, auslachenswerth, daß ſie eine allzulange und theure Apologie herausgegeben haben; und nach ſeiner Meinung iſt es auch ein Schmitz an der Reinigkeit Ihrer Abſichten, daß der Eifer Ihrer Freunde oder die Ueberlegung der Buchführer ſie kürzer und wohlfeiler verſchaft hat.

Ein andrer Grund, warum das Volk das Memoire des Prinzen nicht lieſt, iſt, wie Hr. Bernhard ſagt, weil man demſelben in den Zeitungen lange Stücke daraus mitgetheilt hat. Ein andrer, als Hr. Bernhard, würde dieſe lange Auszüge als das ganz natürliche Mittel angeſehen haben, dem Volke die Vertheidigung des Prinzen vor Augen zu legen, ohne es zu ermüden und des Geldes zu berauben: man konnte es nicht wohlfeiler und bequemer belehren.

Das Schickſal der Zeitungen iſt, daß ſie geſchwind geleſen und beinahe eben ſo geſchwind wieder vergeſſen werden: das iſt wahr. Eine Rechtfertigung muß in ihrem Zuſammenhange geleſen werden. Mag hingehen. Aber man bemerke hier, wie weit die Unverſchämtheit des ſchädlichen Menſchen und die Falſchheit der Parthei geht, die er ergriffen hat. Gerade die Advocaten, die Zeitungsſchreiber dieſer Parthei ſind es, die die infame Verſtümmelung vorgenommen haben, welche man dem Prinzen vorwirft, indem ſie lange abgeriſſene und unzuſammenhängende Stücke, untreue und mangelhafte Auszüge aus dem Memoire Sr. Durchl.

in ihr periodiſches Zeug ſetzten, um es zu entſtellen und lächerlich zu machen.

Ich weis nicht, ob es nicht beſſer wäre, wenn man Schriften von dem Schlage, wie die Bernhardſche iſt, lieber verachtete, als ernſthaft widerlegte. Der Unwille, den ein ſo gehäſſiger, ſo eckelhafter Misbrauch der Kunſt zu ſchreiben einflöſſet, theilt ſich wider Willen der Feder eines Mannes mit, welcher mit ein wenig ſchlichtem Verſtande Gewebe von Grobheiten und Niederträchtigkeiten unterſucht, dergleichen die ehrfurchtsvolle Belehrung iſt, die weit beſſer unverſchämte Apoſtrophe betitelt ſeyn würde.

Uebrigens wird das Galimatias, die Unverſchämtheit, die in den Zeiten der Verwirrung und bei Leuten, welche der Partheigeiſt blind gemacht hat, die Stelle der Einſichten und Gründe vertreten, in hellern Zeiten und von verſtändigen Menſchen immer nach ihrem wahren Werthe geſchätzt. Dieſe ausſchweifende Verwegenheit, welche fade Ignoranten mit dem Verſtande, mit dem Muthe, den die Vaterlandsliebe einhaucht, verwechſeln, wird gar bald, wenn ſie Narren und Tölpeln einige Augenblicke die Köpfe herumgedreht hat, der allgemeine Gegenſtand der Verachtung. Die Schwärmerei, die ſich unter der Masque des Patriotismus verſtellt, dem die Heuchler ſeine Sprache abborgen, verleitet zu Narrheiten, zu Schlingeleien; aber ſie erregt bald Unwillen.

Das wird, wie man hoffen muß, das Schickſal der lächerlichen Brochüre Hrn. Bernhards ſeyn: ja man kann ſagen, daß es ihr ſchon jetzt ſo geht. Die erhitzten Männer, die dieſem unklugen Baumeiſter die Materialien dazu hergegeben haben, und die betrognen, die ſo ſchwach geweſen ſind, dieſer platten Unverſchämtheit Beifall zuzuklatſchen, erröthen gegenwärtig darüber. Was könnte wohl ein ſo verächtliches Product vor eine andere Wirkung haben, als Mitleid oder Unwillen. Der kleinmeiſterliche und ſchwachſinnige Verfaſſer davon, der ſich über die eingebildeten Ausgaben, die man von ſeinem Werke hat machen ſollen, entzückt, will

nicht

nicht leiden, daß der Prinz von Oranien aus den wirklichen Ausgaben, die man in der That von dem seinigen gemacht hat, schlüssen soll, daß sein Memoire von dem Volke genehmigt und mit Beifall gelesen worden ist. Schwärmerische Republicaner haben es, das Exemplar um 2 Stüber gekauft, um es durch einen schlechten Gebrauch, den sie davon machten, herabzusetzen, und Hr. Bernhard, der diese Herabsetzung weis, der sich vielleicht zum Werkzeuge dabei brauchen ließ, um sich den Leidner Mennonyten gefällig zu machen, versichert Se. Durchl. daß man Ihren Auszug schon bei den Butter- und Käschöken sieht, die ihn wie Papier, das zum Zerreissen ist, brauchten.

Das Volk, sagt er, lese dieses Memoire nicht, und doch sieht man Weiber und Kinder begierig ihr Spinnrad verlassen, um es beim Schein einer Todtenlampe vorlesen zu hören. Von diesem weitschweifigen, gedehnten, verwirrten Werke hat man aus einem unregelmässigen Eifer die Quintessenz unter dem Titel „Geist des Memoirs„ ausgezogen und diesen kleinen empörenden Wischer theilt man dem niedrigsten Pöbel aus, weil man, es koste, was es wolle, einen Aufruhr haben will.

Hier sieht man den ohnmächtigen Verdruß unsrer billigen Censoren. Da sie auf die ihnen lästige Erklärung des Prinzen nichts antworten können, so bemühen sie sich, sie umzuformen oder lächerlich zu machen. Da sie durch die siegende Kraft der Wahrheit zum Schweigen gebracht sind, so schreien sie vor Wuth und speien, statt der Gründe, Injurien aus.

Man muß gestehen, der Prinz hat sich doch ein bisgen damit vergangen. Warum ließ er sich nur einfallen, ein zergliedertes Memoire von seiner Staatsverwaltung aufzusetzen? Warum überließ er nicht den Anklägern des Herzogs, den Regierungen von Alkmaar und Leiden, den Staaten von Friesland, fünf oder sechs Zeitungsschreibern und eben so viel Verfassern von Aufsätzen die rühmliche Sorge, sie an-

zuschwärzen, sie öffentlich zu beschimpfen, sie der Nation verdächtig und verhaßt zu machen in patriotischen Propositionen, in heldenmüthigen Resolutionen, erleuchteten Schriften, untergeschobenen Briefen, künstlich ausgesonnenen Lügen, kurz durch alle die verrufne Mittel und Wege, deren sich die von Haß begeisterte Verläumdung zur Erzeugung der Zwietracht und Vollendung ihrer Ungerechtigkeiten bedient?

Wahrhaftig es ist grosser Nachtheil, daß die Freunde des Prinzen, aus Ergebenheit gegen ihn, oder, wenn man will die Buchhändler in Hofnung des Gewinns so unbescheiden gewesen sind, die Copien von einem für die patriotische Cabbale so anstössigen Product zu vervielfältigen. Man hat sehr unrecht daran gethan, daß man über die Lage unsrer Marine Licht verbreitete und die weise Staatskunst, so wie die Reinigkeit der Absichten ihres Chefs evident machte. Man hätte die Patrioten in Besitz aller Pressen, aller Buchläden lassen und sich nicht vornehmen sollen, alle diese wahren Freunde des Vaterlandes, alle diese empfindsamen und uneigennützigen Männer in dem Genuß des ausschliessenden Rechtes zu stöhren, das sie brauchen, Lüge und Lästerung ungestraft an den Mann zu bringen.

„Fünftens, weil diese in einem dreiförmigen „Stil geschriebene Schrift vielmehr das Werk eines Advo„caten zu seyn scheint, der beim Gerichtshofe processirt, als „das Werk Ew. Durchl. worin Sie sich ungezwungen, ohne „Schmuck und mit derjenigen Würde erklärten, welche Ih„rem Rang und Stande angemessen ist.„

Antwort. Wir wissen nicht, was Hr. Bernhard unter einem dreiförmigen Stil versteht: wir wissen nur dies, daß das Memoire des Prinzen nichts weniger als das Werk eines Advocaten zu seyn scheint, der beim Gerichtshofe processirt. Die, die dazu gefaßt sind, sich unterrichten lassen zu wollen, wissen, daß Se. Durchl. selbst es sind, von denen es verfertigt ist. Die, die es gelesen haben, gestehen

alle

alle, daß der Ausdruck darinn ungezwungen und gar nicht gesucht ist. Es ist weder Kunst, noch Beredtsamkeit darinn: man bemerkt viele ins kleine gehende Zergliederungen in demselben, die ohne Zweifel nothwendig waren, wenn die vornehmsten Thatsachen aufgehellt werden sollten, aber ganz und gar keine Declamation. Ist gleich die Sprache nicht erhaben, so ist sie doch edel: und findet man gleich die Würde des ersten Gliedes in einer mächtigen Republik nicht in der Schreibart, so begegnet sie einem doch in den Sachen. Der Prinz hat weder wider seinen Stand noch wider seinen Rang verstossen, indem er seinen Mitbürgern und Coadministratoren simple Aufklärungen vorlegte. Aber Hr. Bernhard hat geschworen, daß er nach seinem Sinn mit Worten spielen will, und er hält auch Wort.

„Sechstens, weil, indem diese Schrift auf dem „Wege des Drucks publicirt worden ist, man Sie darwider „hat verstossen lassen, was Sie sich selbst schuldig sind, denn „dadurch wirft man Sie mit dem Pöbel der angeklagten zu„sammen, die allemal ihre Apologien noch vorher herausgeben, ehe der Ausspruch wider sie gethan ist. Dieses Me„moire hätte in den Archiven des Staats niedergelegt werden „sollen, bis der Souverain entschieden hätte, ob es befrie„digend wäre. In diesem Fall würde der Souverain „nicht ermangelt haben, Ihre Rechtfertigung selbst zu publi„ciren. Man könnte sagen, daß man ihn bei seinem Aus„spruch habe dirigiren wollen, oder daß man sich wenig daran „kehre. Im ersten Fall thut man seinen Einsichten und „seiner Unbefangenheit unrecht; im zweiten hat man sehr „wenig Ehrfurcht vor seiner Souveränität.„

Antwort. Fürs erste geben die angeklagten nicht ihre Schutzschriften, wohl aber ihre Vertheidigung heraus: von was vor einem Range sie auch seyn mögen, so haben sie doch ein unstreitiges Recht dazu und sie entziehen sich damit, daß sie das thun, nichts von ihrer Würde. Sind sie dem Publicum bekannt und werth, die Aufmerksamkeit desselben auf

sich zu ziehen, so müssen sie ihm mit Aufklärung zu Hülfe kommen, um es in seinem Gutachten zu leiten: sie würden die Verachtung desselben verdienen, wenn es ihnen unwürdig vorkäme, sich vor seinem Richterstuhle zu rechtfertigen, vor dem man sich oft mehr fürchten muß, als vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit.

Wird man vor competenten Richtern angeklagt, so muß man sich um desto mehr vertheidigen, wenn man in der Verlegenheit ist, der Obern wegen, die mit in die Anklage gezogen werden, vor strafbar zu passiren. Alsdann vorzüglich sind die Rechtfertigungen eine nothwendige Sache: man muß den schwachen, von Vorurtheilen eingenommenen, unwissenden Menschen den Kopf aufhellen, denen das Gesetz ein Recht gibt, im Punct der Ehre den Ausspruch zu thun, der Reputation einen unauslöschlichen Schandfleck anzuhängen, oder der Unschuld ihr Recht widerfahren zu lassen. Man muß ihrem Urtheil und ihrer Unbefangenheit die gehörige Richtung geben, um sie vor einer Ungerechtigkeit zu verwahren, welche von den Formalien, deren Anordnung eben die Absicht hat, sie zurückzuhalten, geheiliget wird. Ja man muß ihnen, ehe sie entscheiden, das Licht geben, das sie abhalten kann, ein Verbrechen zu begehen; und weit entfernt, ihr Ansehen anzugreifen, wenn man es thut, würde man sie vielmehr vor den Kopf stossen, wofern man es nicht thäte.

Hr. Bernhard, der den gemeinen Menschenverstand nicht hat, ist weit davon entfernt, dies zu begreifen. Er möchte verlangen, daß sich der Prinz in aller Gelassenheit wie ein Lamm von den Hunden die Wolle hätte abreissen lassen, oder daß er sich gar den Wölfen Preis gegeben hätte. Aus Gefälligkeit gegen die Patrioten und ihre Lobredner sollte er seine Ehre antasten, sollte er seinen guten Namen verwunden lassen, ohne ein Wort zu sagen. Er durfte nicht einmal auf die Untrüglichkeit und besonders auf die Unpartheilichkeit seiner Richter Verdacht werfen, die, beides zusammen, seine Ankläger und auch seine Gegenpartei waren.

Er

Er sollte sich auf die Unbefangenheit seiner Widersacher in der Entscheidung, ob seine Rechtfertigung befriedigend wäre, verlassen, ohne einen Versuch, die neutralen zum glücklichen Ausgange seiner Sache für sich zu interessiren. Er hätte warten müssen, bis er verdammt wäre, ehe er dem Publicum zeigte, daß er unschuldig sei. Und das Tribunal, das ihm das Urtheil sprechen sollte, war der Souverain, worunter Hr. Bernhard die Staaten von Holland versteht, die wie die Staaten der andern Provinzen, in der Versammlung der Conföderirten nur eine Stimme haben. Gleichwohl ist diese nicht souverain, wenn sie gleich allein das Recht hat, zu entscheiden, ob der Generaladmiral der Republik seine Pflicht gethan hat, oder nicht.

Man muß gestehen, daß unsre Schmierer sehr hübsche Sachen zum Vorschein bringen. Aus ihrem einsichtsvollen Wortkram werden wunderschöne Grundsätze zur Bestimmung der Rechte, welche die Constitution den verschiedenen Ständen der Bürgerschaft gewährt, herauskommen. In einem Lande, dessen niedrigster Bewohner nicht den geringsten Nachtheil leiden kann, so daß es nicht bei ihm stünde, seine Zuflucht zu den Gerichtshöfen zu nehmen, und sich zu vertheidigen, wird sich der Chef des Staats ungestraft beleidigen lassen müssen, ohne daß er sich darüber beschweren oder vertheidigen darf. Das wird nach der Rechtsgelehrsamkeit der Aufrührer sehr gesetzmässig seyn. Zum vornehmsten Gliede des Staats schmieden sie einen Tribunal, den sie Souverain nennen, aus dem sie ein heiliges Officium, einen Despoten machen, dessen richterlichen Einsichten man nicht zu Hülfe kommen darf, und von dem man sich, den Maximen der Freiheit gemäß, erwürgen lassen muß, ohne Vertheidigung zu wagen.

Wilhelm der erste, den Philipp der zweite proscribirte, machte ein berühmtes Memoire bekannt, um die grausamen Beschuldigungen abzulehnen, die ihm der mürrische Tyrann machte. Er richtete es an die Generalstaaten,

und ließ es unter das Publicum kommen, ſo wie Wilhelm der fünfte, ſein Neffe das ſeinige den Hochmögenden zuſtellte und es unter ſeine Mitbürger austheilen ließ. Beide haben, obgleich in verſchiedenen Fällen, das nehmliche gethan; beide haben ihre angefochtene Ehre vertheidigt und die Eindrücke der Läſterung vernichtet.

Uebrigens bemerke man, daß es die Generalſtaaten ſind, welche, nachdem ſie das Memoire des wirklichen Statthalters erhalten hatten, mehrere Abſchriften davon zu machen anbefohlen haben, um ſie ihren Committenten zuzuſtellen und den Gliedern der Regierung zuzuſchicken, welches nach dem Gang der Affären und nach der Art, wie ſie in dieſem Lande behandelt werden, ſo viel iſt als eine öffentliche Bekanntmachung; und daraus urtheile man denn von der wenigen Zuverläßigkeit derjenigen, die es über ſich genommen haben, alle Handlungen, ſogar die unſchuldigſten und geſetzmäſſigſten des Chefs der Republik zu cenſuriren.

„Siebendens weil dieſes Memoire gar nicht nö„thig war, und ich Ihnen verſichern darf, daß es durchaus „übel angebracht iſt„ u. ſ. w.

Antwort. So nöthig war es, daß dieſer Weg dem Prinzen allein übrig blieb, alle Conföderirte von ſeinem Benehmen zu unterrichten, die Vorſtellungen und das Urtheil ſeiner Mitbürger aufzuhellen. Dies hat er ſo glücklich gethan, daß ſeine Feinde, weil ſie ſich die heilſame Wirkung nicht bergen können, die die Bekanntmachung dieſer Darlegung in dem Geiſt aller Stände der Nation hervorgebracht hat, ſich Mühe geben, ſie mit unbeſtimmten Ausdrücken zu zernichten, dergleichen ſind gar nicht nöthig, durchaus übel angebracht; die es geleſen haben, ſind nicht alle darinn eins, daß man nicht darauf antworten könne. Nein, ohne Zweifel ſind ſie nicht alle darinn eins; aber ſie haben ihre Gründe dazu, daß ſie es nicht ſind. Oeſnen ſie gleich dem Lichte die Augen nicht, ſo bleiben ſie deswegen doch unvermögend, es auszulöſchen.

Doch

Doch hier wollen wir den verdrüslichen Bernhard und seine erbärmliche Trugschlüsse verabschieden.

11.

Dialogue entre Mr. *Bernard*, Maitre de langues, de Geographie et d'Arithmetique à Leyde et un Sous-Brigadier des Gardes du Corps de S. A. S. Mgr. le Prince d'Orange. A Bruxelles 1783. groß 8vo 76 Seiten.

Unterredung zwischen Herrn Bernhard, Lehrer der Sprachen, der Erdbeschreibung und Rechenkunst zu Leyden und einem Unter-Brigadier der Leibwache Sr. Durchl. des Prinzen von Oranien.

übersetzt von Jacobi.

Der Unterbrigadier.

Wer sind Sie, mein Herr?

Hr. Bernhard.

Ich bin Bernhard.

Der Unterbrigadier.

Ach, ach, Herr Bernhard; Sie sind es! was wollen Sie hier?

Hr. Bernhard.

Ich will Wilhelm dem V. Prinzen von Oranien, Statthalter, Capitain und Generaladmiral der Union eine ehrerbietige und uneigennützige Belehrung überreichen, die Partei betreffend, die er bei dem jetzigen Zustande der Republik zu ergreifen hat.

Der Unterbrigadier.

Daran thun Sie sehr wohl Hr. Bernhard. Der Prinz wird ohne Zweifel recht froh seyn, Sie zu hören; er braucht die Belehrungen gar sehr, und vorzüglich von Ihnen. Das Studium von Bareme, Copernicus und Port-Royal hat Ihnen sicherlich die Einsichten verschaft, die Sr. Durchl.

Durchl. fehlen. Ohne Zweifel sind Ihre Rathschläge uneigennützig und Sie verstehen zu viel Lebensart, als daß Sie sie nicht im ehrerbietigen Tone geben sollten. Es ist ein grosses Glück für Wilhelm den V, daß Sie ihn aus der Verlegenheit reissen wollen, indem Sie ihm anzeigen, was er bei dem jetzigen Zustande der Republik vor eine Parthei zu ergreifen habe. Vielleicht kennen Sie nicht alle Rechte, oder wenigstens nicht alle Titel des Prinzen. Sie nennen ihn kurzweg Statthalter; Sie vergessen, daß er Erbstatthalter ist.... In welcher Sprache denken Sie wohl mit ihm zu reden?

Hr. Bernhard.

Ich hatte dieses Werk nicht in der Absicht aufgesetzt, um es französisch herauszugeben. Da ich über einheimische Angelegenheiten schrieb, so glaubte ich, das meinige zu thun, wenn ich mit Wilhelm dem V ehrerbietig, aber freimüthig in der Landessprache redete. Ich gesteh's, ich habe mich suchen meinen Landesleuten zu verständigen, und besonders denen, welche die Vorurtheile, die gewandte Vorstellungen, und besonders die Schriften von der dem Staat entgegengesetzten Parthei blenden und verführen.

Der Unterbrigadier.

Hr. Bernhard, es ist jetzt erst halb drei Uhr. Der Prinz wird erst um drei Uhr Audienz geben: sie wird heute lang und zahlreich seyn: es wird sobald nicht an Sie kommen; also werden wir Zeit haben, mit einander zu reden. Wir wollen uns, um es bequemer und uneingeschränkter zu thun, bei Seite machen..... Erlauben Sie mir, daß ich mit eben der Freimüthigkeit zu Ihnen reden darf, die Ihnen so theuer ist.

Lassen Sie mich gleich zu Anfange fragen, wie es kömmt, daß ein so verständiger, wohlunterrichteter und beherzter Mann, wie Sie, nicht consequenter ist? Sie lieben ohn

streit

ſtreitig den Prinz, da ſie die edle Kühnheit haben, ihm die Wahrheit zu ſagen; wenigſtens iſt ſie es, die ſie ihm zu ſagen ſcheinen wollen. Ihre Abſicht iſt, ihm eine eben ſo heilſame, als uneigennützige und ehrerbietige Belehrung [avis] zu geben: ſo macht es ein rechtſchafner Mann und redlicher Bürger. Aber warum in aller Welt machen Sie Ihre Belehrung öffentlich bekannt, ehe Sie ſie Sr. Durchl. überreichen? Ohne zu wiſſen, ob Sie ſie annehmen werden, betragen Sie ſich ſo, als wenn Sie ſie verworfen hätten. Die ganze Welt weiß es ſchon, daß Sie ein zuverläßiges geheimes Mittel in Händen haben, den Staat aus ſeiner verdrüßlichen Lage herauszuziehen, und der Chef deſſelben, dem Sie es, wie Sie ſich ſtellen, mittheilen, weiß es noch nicht? Iſt nicht in dieſem Betragen mehr unbeſcheidenes Zufahren, als Dienſteifer, oder vielleicht Abſichten, die noch unrühmlicher ſind, als Indiscretion? Ich weiß nicht; aber mich dünkt, die Bekanntmachung ihrer Rathſchläge nimmt ihnen viel von ihrem Werthe. Ich ſehe in der Art, wie Sie zu Werke gehen, etwas Prahleriſches, das mich aufbringt. Ich mag in politiſchen Sachen das Geräuſch eben ſo wenig leiden, als in den Ehrfurchtsbezeigungen. Ueberall kommen mir die, die zu viel Lerm machen, verdächtig vor. Ihre Bemühung, dem Publicum die Zurechtweiſungen, die für Wilhelm den V ſeyn ſollten, anzuvertrauen, gleichen dem Charlatanismus ein wenig; ich fürchte ſehr, daß Sie vielmehr das Publicum mit Grimaſſen zu täuſchen, als den Prinz von der unrichtigen Handlungsart abzuziehen geſucht haben, die Sie ihm ſchuld geben.

Seit langer Zeit läßt das Publicum nicht mehr in Vorreden mit ſich ſpielen: verſtändige Leute ſehen ſie wie lügenhaftes Geſchwätz an, das von Schriftſtellern, die von Lug und Trug Vortheil ziehen wollen, zum Zeitvertreib zuſammengeſchrieben worden iſt. Ihre Vorrede wird dieſes Vorurtheil nicht wegbringen. Sie ſcheinen von der Schwachheit ihrer Leſer ſo überzeugt geweſen zu ſeyn, daß es Ihnen überflüſſig

flüssig vorgekommen ist, die Ränke zu verstecken, die zur Täuschung derselben nöthig waren.

Ihr Vorsatz war, wie Sie sagen, nicht, ihr Werk französisch herauszugeben; und warum thaten Sie's denn doch? Wer zwingt Sie dazu? Hätten Sie sich denn wohl nicht gar enthalten sollen, es weder französisch, noch in der Landessprache zu publicieren?

Ich will mit Ihnen nicht davon reden, daß der Anfang ihrer Schrift keinen oder nur einen falschen Sinn hat, denn ihre ganze Schrift gleicht dem Anfange. Aber das will ich doch bemerken, daß Sie sich ein wenig zu starken Weihrauch streuen: Sie verstehen kein Holländisch: wie wollten Sie denn in dieser Sprache schreiben?

Zudem, wenn Sie im französischen lauter Vernünftiges oder Wahres schrieben, so könnte man Ihnen die Unklugheit, ihre Rathschläge allgemein bekannt zu machen, ehe Sie sie dem vorlegen, der sie nach ihrer Einbildung nöthig haben soll, noch verzeihen. Wer wird Sie aber verstehen können oder entschuldigen wollen, wenn Sie nach den Worten: "ich glaubte das meinige zu thun, wenn ich mit Wilhelm dem V in der Landessprache redete„ sogleich hinzusetzen "ich gestehe es, ich habe mich meinen Mitbürgern verständlich zu machen gesucht"? Schreibt man denn heut zu Tage in der Absicht, um nicht verstanden zu werden? Ich habe wohl gehört, daß diese Mode sich bei einigen heutigen Schriftstellern eingeschlichen hat, die sich vor lauter Galimatias unverständlich machen. Haben Sie diese zum Muster nehmen wollen? Uebrigens, da Sie glaubten, genug zu leisten, wenn Sie mit Willhelm dem V in der Nationalsprache redeten, die Sie nicht verstehen, warum wollten Sie denn nun, daß ihre Landsleute Sie verstehen sollten? Finden Sie in diesen Gedanken Zusammenhang, so wünsche ich Ihnen Glück dazu: finden Sie keinen darinn, warum fallen Sie dem Publicum beschwerlich, indem Sie ihm ein unverschämtes Geschwätz als das Palladium dieser

ser Republik aufdringen, mit Anmassungen, die das wahre Verdienst jederzeit vermeidet?

Nicht nur Unbescheidenheit und Dunkelheit herrscht in ihrer Schrift von der ersten Seite an. Sie beweisen darinn einen Mangel an Richtigkeit [justesse], an Urtheilskraft, der unerträglich an einem Manne ist, welcher sich das Recht anmaßt, Personen zu regieren, denen er die Schuhriemen aufzulösen unwürdig ist. Was wollen Sie mit der Parthei sagen, die der Parthei des Staats entgegengesetzt ist? Ihre Bemühung, sich verständlich zu machen, scheint unfruchtbar gewesen zu seyn; und vielleicht verstehen Sie sich selbst nicht. Man muß also ihre Gedanken ergänzen.

Der Staat ist in zwo sehr unterschiedene Partheien getheilt, die durch Absichten, Grundsätze, Interesse, und Bewegungsgründe getrennt sind. Aber diese beide Partheien sind im Staate. Keine macht ihn allein, oder schließt die andere aus. Eine betrügt sich nothwendig und hat ohne Zweifel Unrecht. Ich will mich nicht, wie Sie, lächerlich machen und über diese delicate Materie den Ausspruch thun, wobei es weit gefährlicher ist, die Wahrheit zu sagen, als die Einsicht derselben Schwierigkeiten hat. Vielleicht befindet sich die nehmliche Parthei, die Sie gefällig mit dem collectiven Namen des Staats beehren, im Irrthum, und das würde kein grosses Wunder seyn. Aber sie mag Recht haben oder sich auf Irrwegen befinden, so ist die entgegengesetzte Parthei nicht ausser dem Staate. Sie ist nur derjenigen entgegengesetzt, der Sie Weihrauch streuen, die Sie vertheidigen; und dieser Gegensatz beweiset zuverlässig nicht, daß die, mit der Sie so frei umgehen, Feindinn des Staats oder des gemeinen Besten sei.

Noch mehr: Wenn der Prinz, dem Sie liebreich, in zwo verschiedenen Sprachen zugleich, durch öffentlichen Druck eine geheime Belehrung geben, der einzige von seiner Parthei wäre; wenn er von den Staatssachen irrige, aus

der

der Erfahrung als falsch bewiesene Gedanken hätte, welches sehr wahrscheinlich nicht ist: so wäre alles, was Sie daraus schliessen könnten, nur dieß, daß das erste wesentliche Glied der Souveränität der Provinzen, ein hervorragendes Mitglied der höchsten Staatsverwaltung von der Union, irrig ist, sich betrügt, sich in Nebenwegen verliehrt und Unrecht hat, und daß die Ehre seiner Person so wie das Interesse des Vaterlandes dazu auffordert, dieses Mitglied zu gesundern Grundsätzen, und zum einmüthigen Hauptzweck seiner Conföderirten zurückzuführen. Aber weder Sie, noch irgend jemand kann den Prinz, ohne eben so viel Unwissenheit als Ungerechtigkeit zu verrathen, der Parthei des Staats entgegensetzen, und noch vielweniger ihn davon ausschliessen. Darinn liegt etwas auffallend abgeschmacktes. Ein wesentlicher, fundamenteller und constituirender Theil eines Ganzen kann diesem Ganzen nicht entgegengesetzt werden, ohne sich selbst entgegengesetzt zu seyn. Also, Hr. Bernhard, sieht man wohl, daß Sie die wesentliche Einrichtung unsres Staats so gut verstehen, wie die Kunst, sich verständlich auszudrücken. Und dann, mein Herr, was plaudern Sie mir da von Vorurtheilen, von gewandten Vorspiegelungen, von Schriften derjenigen Parthei, die der Parthei des Staats entgegengesetzt sei, vor, welche diejenigen ihrer Landsleute verblenden und verführen sollen, von denen Sie haben wollen verstanden seyn? Bis jetzt stimmten ruhig und unpartheiisch denkende Männer darinn überein, daß die schlimmsten und unrichtigsten Vorspiegelungen nur ganz allein bei der Parthei herrschten, die Sie Parthei des Staats nennen; daß die künstlichsten Insinuationen nur von ihren Anführern bewerkstelligt worden wären, womit sie dem Volke Sand in die Augen streuen und es an sich ziehen. Wissen Sie nichts von ihren Einleitungen, Intriguen, Erschleichungen, von ihrer traurigen Kunst, womit sie es dahin gebracht haben, Anstoß zu verbreiten, den Prinz und seine Freunde zu verdüstern? Gibt es ja blinde und schädliche Vorurtheile, so sind sie

wider den Statthalter: iſt irgend jemand der Gegenſtand des unſeligen Argwohns, ſo iſt es der Statthalter.... Wahrhaftig, Hr. Bernhard, es iſt ſpaßhaft zu ſehen, daß Sie darauf ausgehen, das Argument zurückzuſchlagen, das einſichtsvolle Leute unaufhörlich der Parthei entgegenſetzen, zu deren Verfechter Sie ſich aufgeworfen haben.

Wie können Sie's wagen von den Schriften zu reden, die denjenigen Theil der Nation, den Sie aufklären und zur Einſicht bringen wollen, blenden und verführen, wenn ganz Europa weis, daß dieſe Schriften mitten unter uns nur in der Abſicht erſcheinen, um die Parthei des Staats zu unterſtützen, deren Vertheidigung Sie über ſich nehmen? Sind Sie denn alſo nicht gewahr geworden, daß Sie von der erſten Seite ihres Werkes an Proben von Ungeſchicklichkeit oder Unwiſſenheit gaben? Was? Während daß der Phalanx unſrer Schreiber mühſam ſeinen ſchwerfälligen Schritt unter den Fahnen der patriotiſchen Ariſtocratie dahin ſchleppt; während daß alle dieſe kleine litterariſche Schlangen ihren Gift links und rechts ausſtreuen, blos weil ſie das Bedürfniß haben, ihre Bosheit zu befriedigen; enthalten Sie ſich nicht, Klagen darüber zu führen, daß die dem Staat entgegengeſetzten Schriften ihren Landsleuten Vorurtheile beibringen?

Ueberhaupt geſteht die ganze Welt, daß die Sache des Prinzen und ſeiner Anhänger ſehr wenig oder ſchlecht vertheidigt worden iſt. Es ſei nun von ihrer Seite Ungeſchicklichkeit oder Gleichgültigkeit gegen ein Vertheidigungsmittel, das, ſo ſchwach es auch mächtigen Männern vorkommen muß, in einem Lande, wie das unſrige, nichts deſtoweniger wirkſam dazu iſt, die Meinung des Volks zu feſſeln, ſo wie man es damit verführen kann; ſie haben verabſäumt, ich will nicht ſagen, Männer von Verſtand (denn von dieſen iſt ihnen keiner entgegen geweſen) ſondern die berüchtigten oder von Leidenſchaft beſeelten Schriftſteller an ſich zu ziehen. Glauben Sie, mein Herr, daß, wenn der Statthalter und ſeine

Freunde davor gesorgt hätten, so viel kleine periodische, Zeitungs- Tagebuchschreiber, die sie ohne Aufhören angebellt haben, in ihr Interesse zu ziehen, die Sachen so stehen würden? Einer ihrer grösten Fehler ist der, daß sie diese verächtliche Schmier allzulange übersehen, oder daß sie nicht Männer von Verdienst gebraucht haben, welche diese kriechenden Würmer zertreten konnten. Sie haben noch etwas eben so merkwürdiges versehen; dieß besteht darinn, daß sie denen, die sie antasteten, ihren Unwillen nicht zu erkennen gegeben, daß sie Feinden so gut wie Freunden einerlei Distinction und Güte haben widerfahren lassen.

Es sind in der Landessprache einige Werke zu Gunsten des Prinzen und seiner Sache erschienen. Aber sehen Sie nur, mein Herr, mit welcher Herabwürdigung, mit welcher Verachtung ihr Camerade Cerisier sie behandelt hat; und dabei ist er wenigstens, wo nicht billiger, doch sich mehr gleich als Sie gewesen. Weit entfernt, wie Sie, über den Druck der Schriften der Parthei zu klagen, die der seinigen entgegen gesetzt ist, gibt er sich vielmehr alle Mühe, sie lächerlich zu machen oder zu beschimpfen. Im französischen kenne ich nur ein einziges Werk, das unsern Patrioten nicht ergeben ist: das ist die Correspondance Politique, eine Schrift, die in und ausserhalb dem Lande nicht sehr verbreitet ist, eine Schrift, die bis jetzt noch immer nur den Verdruß unsrer Aristarchen, sie seien politisch oder litterarisch, und ohnmächtige Stürme auf den Scheitel ihres Verfassers gebracht hat. Denn ich muß Ihnen sagen, mein Herr, daß wir sehr gut wissen, daß der Geist, der ihre Clienten beseelt nicht der Geist der Toleranz ist. Sie schreien ablermässig über Tyrannei, Unterdrückung, Ungerechtigkeit; und niemand ist so heftig, so tyrannisch, so sehr Unterdrükker, wie sie. Sie bieten die bürgerliche, die Preßfreiheit, die Freiheit alles ungestraft zu sagen und zu thun, auf, aber nur für sie und ihre Freunde. Unter ihren Fahnen kann man lügen, verläumden, beschimpfen, in die Welt hinein

schwat-

schwatzen nach Herzenslust: man darf sich auf Unterstützung und Schutz verlassen. Aber wer alle diese politische Plauderer nicht verehrt, wird dem Fluch übergeben .... Doch wieder zu unsrer Sache. Was ist also ihre Absicht, Herr Bernhard?

Herr Bernhard.

Meinen Mitbürgern den Gang derjenigen zu entdecken, welche der Ehrgeiz beherrscht, und die, um ihn zu befriedigen, das Zutrauen eines guten Fürsten misbrauchen; ihnen die Geradheit, den Anstand, die reine Vaterlandsliebe an den grossen Männern zu zeigen, deren vereinte Anstrengung dahin geht, das Vaterland von einem so beklagenswürdigen, als schändlichen Schifbruch zu retten; sehen Sie hier die Absicht eines rechtschafnen Bürgers, und das war die meinige.

Der Unterbrigadier.

Das war die Ihrige! sollte es nicht mehr seyn? Uebrigens ist es nicht leicht, das, was Sie sich vorsetzten, aus einander zu setzen. Bald sagen Sie, Ihr Gegenstand sei, Wilhelm dem V eine ehrfurchtsvolle und uneigennützige Belehrung zu geben: Bald wollen Sie Ihren Mitbürgern den Gang der Ehrgeizigen entdecken, die ihn zu ihrem Vortheil betrügen. Und dann wollen Sie uns grosse Männer, voll gerader Denkungsart und Würde darstellen, die sich bemühen, das Vaterland von dem Untergange zu retten, worein es der Ehrgeiz der Schmeichler des Prinzen oder seine eigne Ungeschicklichkeit stürzen. Das sind, wie mir dünkt, zwo oder drei verschiedene Absichten, und sie sind, glaub'ich, einander entgegengesetzt: ich will Ihnen nicht sagen, daß ich argwohne, Sie möchten ausser diesen widersprechenden Absichten, ein weit geradetes und versteckteres Ziel gehabt haben: ich habe Ihnen das schon gesagt; und es ist sichtbar, daß ihre Absicht vielmehr ist, Oel ins Feuer zu giessen, um es zu verstärken, als Wasser, um es auszulöschen.

Es mag mit Ihrer Abſicht, die man durchaus nicht verkennen kann, ſtehen, wie es will, wir wollen ein wenig unterſuchen, wie Sie ſich dabei benehmen. Sie geben Ihren Ausdrücken ganz redneriſche Wendungen, um Ihren Zuhörern Erſtaunen und Verwunderung zu verurſachen: das iſt die groſſe Kunſt der Beredſamkeit, und Sie haben dieſelbe ſo in Ihrer Gewalt, daß Sie, wenn Sie gemeine Sachen behandeln, erhabne Ideen hervorrufen. Niemand, der dieſer ſchönen Gradation „gerader Sinn, Würde, reine Liebe gegen das Vaterland in den groſſen Männern, deren vereinte Kräfte ꝛc. nachgeht, kann ſich enthalten, an die ſchönen Zeiten Griechenlands und Roms zu denken, wo ſich groſsmüthige Helden für ihr Vaterland aufopferten. Hört man dieſe rhetoriſche Figur, ſo bildet man ſich ein, auf der Bühne, vor der Sie ſo eben den Vorhang wegziehen werden, Ariſtideſſe, Themiſtocleſſe, Camiller, Bruter, einen nach dem andern wandeln zu ſehen: Und es iſt von nichts mehr die Frage, als von .... und von ...., von .... u. ſ. w.

Ich geſteh's, mein Herr, es gibt unter der Parthei des Staats Männer von Verdienſt. Es gibt wohlunterrichtete, aufgeklärte, rechtſchafne, es gibt vielleicht einige drunter, die gute Abſichten haben, die ſich von einer geraden Denkungsart leiten laſſen, und verſchiedene, die von Grund der Seele glauben, daß ihre Meinung die beſte ſei. Ich will mich wohl hüten, den Regenten, die Sie vertheidigen, die Gerechtigkeit zu verſagen, die man ihnen ſchuldig iſt. Ihre Partheilichkeit ſoll mich nicht verführen, die Sie abhält, der andern Parthei Gerechtigkeit widerfahren, zu laſſen, bei der, wie Sie glauben, kein Patriotiſmus, keine heilſame Abſichten, kein ekluge Handlungsweiſe ſtatt finden kann; an der Sie nichts, als Eigennutz, Schmeicheleien, Ehrgeiz, Verrätherei, nichts als Treuloſigkeit, als Niederträchtigkeiten, alles, was Menſchen nur verächtlich und haſſenswerth machen kann, gewahr werden. Aber

wenn

wenn man ihnen gleich Einsichten, Talente, und, wenn es Ihnen beliebt, Uneigennützigkeit zugesteht, so finde ich doch nicht, daß man sie deswegen grosse Männer betiteln muß, noch, daß sie genug gethan hätten, um dieses Ehrenwortes werth zu seyn. Sie selbst wissen so gut, daß sie es nicht verdienen, daß sie's noch nicht gewagt haben, ihre Nahmen der Ehre, sie mit diesem Beiwort zieren zu lassen, auszusetzen. Sie handeln immer in Gesellschaft, und unter der Menge findet man selten ausgezeichnete Personen. Der überlegene Verstand, der wahre Patriot gesellt sich nicht zu so vielen Leuten. Es beweiset gar sehr mittelmässige Talente oder patriotischen Kaltsinn, wenn man zahlreiche Gesellschaften nöthig hat, um seine Meinung geltend zu machen, oder seinem Eifer Schwung zu geben. Wenn man alsdenn in der Nothwendigkeit ist, sich von allen Seiten zu unterstützen, und sich von einem grossen Schwarm von Schreiern begleiten zu lassen, die das Publicum, das sich nicht überzeugen lassen will, übertäuben, so wird die Parthei einer rachsüchtigen oder ehrgeizigen Cabale ähnlicher, als einer Gesellschaft edelmüthiger Patrioten, die sich verbunden haben, ihr Vaterland zu retten. So macht die Opposition im Großbritannischen Parlament um der Wörter willen Constitution, Freiheit, Ehre und Glück des Reichs, worum sie sich sehr wenig bekümmert, viel Geschrei; so wird sie dem Ministerium, und der Krone fürchterlich, nicht nach Maaßgabe ihrer Pharisäischen Redner, sondern ihrer Anzahl. Nicht die Thätigkeit der grossen Männer, die sie ausmachen, ist Ursache, daß sie siegt, sondern die Mehrheit der Stimmen des unrühmlichen Haufens, den sie an sich gezogen hat: eine schwache oder kleine Seele, ein niederträchtiger oder sinnloser Mensch legt seine Stimme in die andere Waagschaale, um ihr zu Gunsten der Anführer von der Parthei die Schnellkraft zu geben. Bei uns ist es das nehmliche. Fürwahr, wenn alle Gegner und Richter des Prinzen grosse Männer wären, so machten sie eine lange Liste.

Aber dieſe Perſonen mögen ſeyn, was man nur will, oder was ſie ſeyn können; ihre Vaterlandsliebe mag eben ſo lauter ſeyn, als man ihnen ſchuld gibt, daß ſie ſie mit Ehrgeiz oder mit Rachſucht beſudeln; ſie mögen durchaus gute Abſichten haben, und aus rühmlichen Bewegungsgründen handeln: wenigſtens möchte man wünſchen, daß ſie bei dieſen koſtbaren Eigenſchaften und ſchätzbaren Geſinnungen mehr Mäſſigung in ihrem Betragen beweiſen und in die Gründe, wodurch ſie ſich dazu anreizen laſſen, nicht ſo viel Trugſchlüſſe hineintragen möchten. Aufrichtig zu reden, mein Herr, finden Sie denn, daß ſich das Wort Würde recht zu ihren Proceduren ſchickt? Thun Sie's, um ſie oder ſich lächerlich zu machen, wenn Sie dies Wort auf ſie anwenden? Entweder ſie legen den franzöſiſchen Worten einen nagelneuen Sinn bei, oder ich fürchte für Sie wegen der Beſchuldigung, daß Sie ſatiriſch wären: wenigſtens wird man Sie wegen Schmeicheiei in Verdacht haben: daran wird man ohne Zweifel Unrecht thun und beſonders wenn man glaubt, daß Sie aus Eigennuß ſchmeicheln.

Herr Bernhard.

Wenn der Abgang der holländiſchen Ausgabe, die nach meinem franzöſiſchen Manuſcript veranſtaltet worden iſt, für das Glück meiner Abſichten für das gemeine Beſte Gewähr leiſten könnte, ſo könnte ich mir das für einen guten Bürger ſo ſchmeichelhafte Zeugniß geben: Ich habe meinem Vaterlande glücklich gedient. Was bliebe mir vor ein Wunſch übrig?

Der Unterbrigadier.

Aber ..... wie kann ichs wiſſen? ..... wenn zum Beiſpiel die franzöſiſche Ausgabe nach ihrem holländiſchen Manuſcript, ſo reiſſend abgieng, wie die holländiſche, nach dem franzöſiſchen Manuſcript; wenn Sie bald genöthigt wären, in ihrer Mutterſprache eine zwote zu veranſtalten, wie Sie es in der Landesſprache haben thun müſſen, damit

in

in kurzer Zeit zwölf oder funfzehn tausend Exemplare ihres Werks, mit ihrem Gepräge bezeichnet, in allen Winkeln von Europa verbreitet, ihrem Buchhändler ein tausend Ducaten Ueberschuß gewähten, die er, als das gröste gemeine Beste mit Ihnen theilen könnte. Könnte sich denn dieser Wunsch nicht mit ihrer Liebe für das Vaterland vertragen, dem Sie mit so viel Glück gedient haben? Sie dürfen auch noch einen andern regen werden lassen, nehmlich den, daß alle grosse Männer von Leiden Sie vor eben so groß, als sich selbst halten, daß sie Sie zu ihren politischen Conferenzen und zu ihren Gastmählern ziehen möchten, damit Sie sagen könnten, wie Sosia:

Der wahre Amphitrion ist der, bei dem man speist.

In Wahrheit, Herr Bernhard, die bescheidensten Schriftsteller können sich mit grosser Mühe der Regungen von Eigenliebe erwehren. So sehr sie auch Ihren Stolz zu verstellen suchen, so schimmert er doch immer durch den Vorhang durch, worunter sie ihn verbergen. Der Ihrige muß ungeheuer groß seyn, wenn er Ihnen weis machen kann, daß der Nutze Ihrer gelehrten Arbeit dem Absatz ihrer Brochüre proportionirt sei. Wissen Sie nicht, daß gerade die schlechten oder boshaften Schriften, so bald sie erscheinen, reissend gekauft werden? Die guten schmachten im Buchladen: nur die Zeit sichert ihnen einen rühmlichen und dauernden Abgang zu, womit sich die Verfasser derselben über den täglichen Abgang trösten können, den Schwachheit oder Thorheit des Publicums mittelmässigen, und noch öfter verächtlichen Producten angedeihen läßt.

Bei viel Dreustigkeit, obgleich wenigen Talenten ist ein Schriftsteller immer sicher, Beifall zu finden: ein unverschämter Lügner und tüchtiger Plauderer seyn, das sind Titel für ihn, die ihm untrüglich Glück prophezeihen. Er kann immerhin die widersprechendsten Ausdrücke zusammenhäufen, die unzusammenhängendsten Redensarten in einander weben, von Sachen, die er nicht versteht, mit einem

ſchneidenden Tone reden, die Kreuz und Guer die Wolgerüche des Weihrauchs und die Galle der Satire herumtheilen: beſitzt er nur genug boshafte Liſt in der Wahl ſeiner Worte, iſt nur die Darlegung ſeiner Gedanken recht bösartig, ſo iſt das ſicherlich ein ausgezeichneter Autor. Umſonſt zeigt ſich ſeine Narrheit auf jeder Seite, wohl gar in jeder Zeile, er hält ſich nichts deſtoweniger vor einen ſcharfſinnigen Kopf, und wird eben ſo gut von andern davor gehalten. Seine Leſer und er machen ſich im allerhöchſten Grad lächerlich, indem ſie einen vorübergehenden und von Eigenſinn abhängenden Ruhm vor Verdienſt oder Glück halten..... Was ſagen Sie dazu, mein Herr?

Herr Bernhard.

Obgleich die erſte Ausgabe ſtark war, ſo hat ſie ſich doch unter zwölf Tagen vergriffen; und die zwote geht wirklich eben ſo reiſſend ab. Es iſt wenigſtens ausgemacht, daß ich die Wahrheit gezeigt habe und daß ihr lebhafter Schimmer die Augen derjenigen gerührt hat, die ſie nicht hartnäckig verſchloſſen haben.

Der Unterbrigadier.

Diesmal, ich geſteh's Ihnen, Herr Bernhard, kann ich Ihnen unmöglich folgen. Sie haben auf zwo Seiten zehen oder zwölf Redensarten zuſammengeſetzt, deren jede für ſich irgend welchen Sinn haben kann, zwiſchen denen ich aber weder Folge noch Verbindung ſehe. Was für eine Beziehung hat der reiſſende Abgang ihrer Schrift auf die Gewißheit oder Verſicherung, daß Sie darinn die Wahrheit gezeigt haben? Ich habe Ihnen ſchon geſagt, daß ſich Lügen weit geſchwinder an den Mann bringen laſſen, als Wahrheit, und daß ein fades, oder ausſchweifendes oder verkehrtſinniges Werk mehr Glück hat, als eine Schrift, in der ſich Weisheit, Beſcheidenheit und Nutzbarkeit vereinigen. Sie ſind eben nicht eingebildet, Hr. Bernhard.

Ent-

Enthält Ihre Brochüre Wahrheit, so trägt gewiß die Menge von Exemplaren, die man davon verkauft, dazu bei, die Wahrheit unter dem Publicum auszubreiten, und mit ihren lichten Stralen den verirrten das Auge zu rühren, die es nicht hartnäckig vor ihr verschlieſſen wollen. Dieſer geſchwinde und unermeßliche Abgang aber wird die entgegengeſetzte Wirkung hervorbringen, wenn Sie etwa Ihre Schrift mit Galimatias, mit Irrthum oder Täuſchung angefüllt haben, die ſonſt nicht lebhaft hervorſchimmern. Sehen Sie, dieß iſt eben noch zu unterſuchen, und Sie ſetzen es ſchon als ausgemacht voraus. Ich beſorge, daß Sie einen falſchen Schimmer vor Klarheit halten: diejenigen, die keinen ſcharfen Blick, oder einen eingeſchränkten Verſtand haben, ſind dergleichen Verwechſelungen ausgeſetzt. Sicher haben Sie Ihre Freunde nicht zu Rathe gezogen, oder dieſe haben ſich von Ihrer Freundſchaft blenden laſſen.

Herr Bernhard.

Perſonen von Geſchmack, von Wiſſenſchaft, und, ich darf wohl ſagen, Perſonen, die ſehr angeſehen im Staate ſind haben mir zuverſtehen gegeben, daß ich nicht genug gethan hätte: dieſe ehrwürdige Perſonen haben mir.....

Der Unterbrigadier.

Ums Himmels willen, mein Herr, wenn einen ihre Cameraden mit Ohrenzwang bedrohen, ſo thun Sie doch nur meinen Ohren nicht zu weh. Was kann mir das verſchlagen, daß man Ihnen zu verſtehen gegeben hat, daß Sie noch nicht genug gethan hätten, und daß man Ihnen hat....? Auf alle Fälle haben Ihnen dieſe Perſonen eine Sottiſe geſagt und Sie beleidigt. Waren ſie geſchmacklos, warum ſind Sie mit dem Geſchmack ſo freigebig gegen ſie? hätten ſie weichen, warum nutzten Sie ihn nicht? Da Sie Ihre eigne Sprache wie ein Reffträger ſchreiben, ſo machen Sie entweder den Geſchmack dieſer Männer oder Ihre Aufrichtigkeit verdächtig, Sie machen ihre Kenntniſſe und ihr

Ansehen bedenklich. Nun denn, was haben sie Ihnen also zu verstehen gegeben?

Herr Bernhard.

.... daß ich auf einen allgemeinern Nutzen sehen sollte. Sie haben dem Vaterlande nur halb gedient, hat man mir gesagt; man findet nicht blos unter uns Leute, die den Souverain beschimpfen; auch in andern Ländern, vorzüglich in Deutschland hat man sich von unsern Regenten den allerunvortheilhaftesten Begriff gemacht. Es ist äusserst wichtig, die Republik von der Schande zu befreien, die sie so ganz nicht verdient, wenn man sich belehren läßt. Ein Staat, besonders aber ein Freistaat, der die Achtung seiner Nachbarn, seiner Freunde, seiner Allirten, mit einem Worte, fast aller Mächte verlohren hat, ist ein verworfener, ein ohne Hülfe verlohrner Staat. Das Unglück, das auf dieser Seite, von aussen her uns treffen kann, ist weit gröſſer als das, welches wir von unsern innern Spaltungen zu befürchten haben: diesem letztern kann noch abgeholfen werden, jenem nicht.

Der Unterbrigadier.

Die Personen, die Ihnen das zu verstehen gegeben haben, bewiesen, daß sie eben so viel Geschmack und Scharfsinn im Reden und Denken hätten, als Sie im Schreiben zeigen. Man kann nichts lesen, das schlechtere Einsichten verräth, und schlimmer ausgedrückt ist, als diese Tirade. Um Sie davon zu überzeugen, will ich die Worte und Sachen, die Ihnen Ihre geschmackvollen, angesehenen und ehrwürdigen Männer zu verstehen gegeben haben, untersuchen.

Beschimpft man die Republik deswegen, weil man nicht unterrichtet ist, oder thut man es darum, weil man davon nicht unterrichtet ist, daß es äusserst wichtig sei, sie von diesem Schimpf zu befreien? Ihre Art, sich auszudrücken, gibt diesen doppelten Sinn, einen so gut, wie den andern, und sie sagen mir nicht, an welchen von beiden ich

mich

mich zu halten habe. Den Augenblick sagten Sie mir, daß Sie Ihrem Vaterlande glücklicher weise gedient hätten. Sie sagten mir aber nicht, ob Sie es so verstünden, daß Sie das Glück gehabt hätten, ihm zu dienen, oder so, daß das Vaterland so glücklich gewesen wäre, ihren Dienst zu genüssen.

Sie spassen mit mir, wenn Sie mir versichern, daß Sie ihm in jeder Rücksicht gedient hätten. Man spaßte mit Ihnen, wenn man Ihnen zu verstehen gab, daß Sie ihm einen halben Dienst erwiesen hätten. Sie haben weder dieß noch jenes gethan: wenn ja Ihre holländische Ausgaben etwas bewirken, so ists Unglück im Lande: der Eindruck, den die französische auswärtig macht, wird nachtheilig seyn: Das Unglück, das uns auf diese beide Arten von aussen und innen treffen kann, wird weit grösser seyn, als der Dienst, den Sie sich lächerlicher weise schmeicheln dem Vaterlande erwiesen zu haben: dieser ist chimärisch, jenes eine reelle Sache.

Man muß entsetzlichen Stolz haben, wenn man sich einbildet, eine ziemlich kleine, mittelmässig geschriebene Brochüre, die voll alterirter Thatsachen, voll giftiger, in einem boshaften Lichte dargestellter Bemerkungen ist, könne ihrem Verfasser die Ehre verdienen, dem Lande glücklich gedient zu haben, worinn er dieses kleine Ungeheuer, das ihm den Busen aufreissen kann, erzeugt hat. Aber man muß neben dem Stolz auch noch Vermessenheit besitzen, wenn man auf diese Ehre alsdann Anspruch macht, da man sich so gerade vorsetzt, einen entgegengesetzten Effect zu bewirken. Nun, können Sie's leugnen, daß Sie vermöge der treulosen Wendung, die Sie sich gegeben haben, vielmehr die Absicht hatten, den Prinz von Oranien und die Staatsverwalter oder Regenten seiner Parthei dem batavischen Volke gehässig, den fremden verächtlich zu machen, als die schändlichen Uneinigkeiten der Republik beizulegen, und ihrem Chef anzuzeigen, was er, um sie vor einem jämmerlichen Umsturz zu bewahren, für eine Parthei zu ergreifen habe?

Ent-

Entweder man hat Ihnen kein Wort von der rohen und impertinenten Sprache geſagt, die Sie geſchmack- und einſichtsvollen, angeſehenen und ehrwürdigen Perſonen in den Mund zu legen wagen; und Sie ſind dreuſt genug, Ihre Sottiſen auf Rechnung anderer hinzuſchreiben: oder es ſind Narren, kindiſche Leute, oder Lügner, die in einer ſo gedrechſelten Sprache mit Ihnen geſprochen haben, in einer Sprache die eine eben ſo ſchielende Conſtruction hat, als ihr Sinn falſch iſt; und Sie waren ſo gutherzig oder ſo einfältig, Leuten Gehör zu geben, die, troz dem Geſchmack und der Kenntniß, welche Sie ihnen zugeſtehen, eben ſo wenig denken als reden gelernt haben. Laſſen Sie mich doch auch reden. Ich beſize nicht ſo viel Wiſſenſchaft, als Ihre Schmeichler, vielleicht mehr Vernunft: und bin ich gleich nicht ſo angeſehen, ſo werde ich vielleicht nicht ſo ſophiſtiſch, ich werde deutlicher ſeyn.

Nicht blos unter uns findet man Leute, die den Souverain beſchimpfen. Was verſtehen Sie unter dem Souverain? Und wer ſind die Leute, die ihn beſchimpfen? Die Generalſtaaten ſind nicht ſouverain. * Ob man ſich bei uns oder anderwärts über die Hochmögenden beſchwert, das weis ich nicht: aber in dieſem Falle würde man nicht den Souverain beſchimpfen, ſondern die Generaladminiſtration der Republik. Es gibt in den vereinigten Provinzen ſieben Souveränitäten und wenn man das Land von Drente und das Generalitätsland dazu nimmt, ſo kann man ſogar ſagen, daß es ihrer neun ſind. Sie ſagen uns nicht, welche von dieſen man beſchimpft; ob es die Souverains von Holland, oder Utrecht, oder Friesland ſind, welche verführte Landsleute und irrige Ausländer unehrerbietig ſchänden.

Alle die Männer, die zur Provincialverſammlung deputirt werden, nehmen an dem ſouveränen Anſehen Antheil, wenn ſie im Senate zuſammen ein Ganzes ausmachen. Auſſer

* Sie ſind es weder von Holland, noch von irgend einer andern der ſieben vereinigten Provinzen.

ser dem Versammlungszimmer werden sie wieder das, was Sie sind, Unterthanen, oder das, was ich bin, Staatsbediente. Die Souveränität ist alsdenn nur blos idealisch: sie ruht nicht in einer der einzelnen Hände, die sie, in Verbindung besitzen. Es gibt nicht mehr einen eigentlich so genannten Souverain; es sind nur Repräsentanten, Ministers dieses Souverains, die in seinem Nahmen das Ansehen desselben ausüben. Das ist das Amt der Gecommitteerde Readen, das ist, der Staatsräthe jeder Provinz, und des Statthalters, dessen Person das corpus des Souverains vorstellt. Nun also, wenn auch alle Glieder, die die Souveräne Versammlung einer Provinz ausmachen, einzeln genommen critisirt, gemisbilliget wohl gar beleidiget würden, so wäre es doch noch eine Sottise, daraus zu schlüssen, man beschimpfe den Souverain.

In einer oder mehrern Provinzen können die Männer, die vermöge ihres Standes oder der Wahl ihrer Mitbürger die Regierung derselben ausmachen, über die Staatsangelegenheiten in Meinungen, Absichten, Interesse getheilt seyn; sie können sich in zwo oder drei Partheien, oder besser, Cabalen trennen, die einander tadeln, schmähen, herunterreissen. Sie können einander wechselsweise das Böse, das ausgeübt, oder das Gute, welches verabsäumt wird, schuld geben; sich einander hitzig wegen der Unordnungen anklagen, die aus ihren Trennungen entstehen. Man sagt alsdann mit Wahrheit, daß die Staatsgeschäfte nicht so gut geführt werden, als es geschehen sollte; daß die Bürger, die zur Regierung des Staats gezogen werden, unwissend oder von Affecten beherrscht, getheilt, ehrgeizig oder rachsüchtig sind; daß es bei ihnen an Achtung für einander, so wie an Liebe gegen das Land und Diensteifer für das gemeine Beste mangelt. Sie hören von innen und aussen schreien: "der und der ist ein Narr; der ein Intriguenmacher; dieser ungeschickt oder Sklav seiner Leidenschaft; jener rachsüchtig oder voll Ehrgeiz. Wer beschimpft aber den Souverain, wenn

er

er die Glieder verdammt, die ihn mit ihren Ausſchweifungen verunehren, oder wegen ihrer Unwiſſenheit irre führen? Man bedauert ein Land, daß es zu Chefs oder Staatsverwaltern Männer hat, die ſich nicht in einander finden können, die nicht einſtimmig ſind, die über Kleinigkeiten zanken, ſtatt thätig zu ſeyn, chicaniren, ſtatt Entſchlüſſe zu faſſen, die auf Unkoſten des Staats ihrer nichtsbedeutenden Zänkereien halber Rache üben, die ihr perſönliches Intereſſe dem Nutzen des Vaterlandes vorziehen: aber damit wird die Souveränität nicht herabgewürdigt und der Souverain nicht beſchimpft. Es iſt alſo abgeſchmackt, wenn man ſpricht, die verſtändigen, die ſich über das Aergerniß, das man ihnen gibt, betrüben, oder die Luſtigmacher, die über Kleinigkeiten, wobei viel Weſens gemacht wird, lachen, dieſe beſchimpften den Souverain. Sie ſelbſt, mein Herr, der Sie eben unſer Unglück ſo kräftig beweint, und die Bürger, die Sie ohne Beweis als Urheber deſſelben annehmen, einem Generalfluch übergeben haben, wollten Sie ſich denn wohl ſchuld geben laſſen, daß Sie den Souverain beſchimpfen, weil Sie die Leute gehäſſig zu machen ſuchen, die manchmal an der Souverainität Antheil nehmen?

Geſetzt ſogar, man beſchimpfte den Souverain, wenn man das Betragen oder die Grundſätze eines Theils dieſer Glieder misbilligte, wer hat Ihnen denn geſagt, daß die Freiheit, welche ſich die Freunde der einen Parthei nehmen, die Abſichten oder Schritte der entgegengeſetzten zu tadeln, der Republik einen entehrenden Fleck anhänge? Wenn das ſie entehren heißt, da man niederträchtig genug iſt, den Maaßregeln der höchſten Staatsverwaltung Hinderniſſe in den Weg zu legen, oder da man vom Partheigeiſt beſeelt ſie in verführeriſchen und boshaften Schriften verſchreit, wer hat ſich dann mehr vorzuwerfen, daß er dieſen Schandfleck auf das Vaterland gebracht habe, als diejenige Parthei, die ſie Parthei des Staats nennen, und die bellende Legion, die Sie mit Ihrer Perſon vermehren? Gewis, wenn irgend

je-

jemand dieſes Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig iſt, ſo ſind es die, deren Intriguen und Cabbalen die Republik in die Verwirrung, in die Unordnung, in einen zerſtörenden Krieg und in die Ohnmacht, ihn auszuhalten, geſtürzt; diejenigen ſind es, die ſie zum Gegenſtande des Mitleids von dem einen, und der Verachtung von dem andern Theil Europens gemacht haben. Und glauben Sie denn im Ernſt, daß es nicht ſo ſtrafbar ſei, ſeinen Obern der wichtigſten Vergehungen zu beſchuldigen, ſo viel Staatsverwaltern ſeiner Parthei ſchlechte Abſichten beizumeſſen, als einigen neutralen Perſonen, die über die Niederträchtigkeit Ihres Gleichen aufgebracht ſind, dann und wann das Schändliche davon zu zeigen?

Was werden Sie damit gewinnen, wenn Sie ſichs vornehmen, den Schandfleck von der Republik abzuwiſchen, den man ihr anſchmitzt? Wenn Sie ſo glücklich wären, dem auswärtigen Publicum glaubhaft zu machen, daß diejenige Anzahl patriotiſcher Regenten, welchen Sie den Titel Souverain beilegen, nicht Unrecht daran thut, ſich wider die vornehmſten Verwalter des Staats aufzulehnen, ihnen entgegen zu ſtreben, ſie zu beſchimpfen, was würde der Vortheil davon ſeyn? Dürfen Sie ſich vorſtellen, daß deswegen die Conföderation innerlich durch ihre traurige Spaltungen weniger geſchwächt, und von unſern Nachbarn mehr geachtet würde? Verdienten wohl die vereinigten Provinzen mehr Reſpect und hätten ſie ihn wirklich, wenn eine Parthei die andere aufrieb; wenn die Gegner des Prinzen die Armee ſchwächten, ohne doch die Marine zu verſtärken, und wenn ſie die Vereinigung, wie ſie es im Sinne haben, auflöſeten? Geben Sie! entweder, mein Herr, wiſſen Sie nicht, was Sie reden, oder Sie räſonniren zur Luſt in den Tag hinein.

Ich weis nicht, ob Sie beſſer urtheilen oder aufrichtiger ſind, wenn Sie den Schauplatz anzeigen, auf welchem der Souverain der Republik, die keinen Souverain hat, verſchrien

schrien und beschimpft wird. Daß in England diejenigen unsrer Regenten, welche sich in entehrenden, der Britischen Krone, ihrem Ministerium, ihren Unterthanen schimpflichen Ausdrücken erschöpfen, nicht für sonst polizirte, gemässigte, billige Männer passiren, das läßt sich gar leicht begreifen: ohne Zweifel haben die Engländer Unrecht, daß sie ihre Achtung Leuten versagen, die sie vorsätzlich anstechen. Aber man findet sonst nirgends als in Großbritannien seinen Vortheil dabei, ihnen die schuldige Gerechtigkeit nicht widerfahren zu lassen: man glaubt, daß ihr Betragen, ihre Politik in und auffer dem Staate, so wie ihre Vorträge die Achtung, die man gegen sie hat, rechtfertigen.

In Frankreich, zum Beispiel, haben sie sich suchen werth zu machen und es hat ihnen geglückt. Ihr republikanischer Patriotismus hat ihnen in diesem freien Lande ganz besondere Hochachtung erworben; und ihre Bereitwilligkeit, auf die Entwürfe dieser Krone Rücksicht zu nehmen, ihre Beeiferung, sich nach ihren Plans zu richten, ihre Gutherzigkeit, die Gelder der Republik zur Bewirkung derselben zu verschwenden, haben ihnen einen glänzenden Ruhm daselbst erworben. Ich sehe nicht ab, warum Sie französisch schreiben, in der Absicht, diesen Ruhm den Augen der Nation und ihres Ministeriums, bei denen er unangetastet bleibt, wieder vorzumahlen. Fürchten Sie nicht, den Parisern, diesen Anbetern der Freiheit, den Argwohn beizubringen, als hätte die gute Meinung, die sie von ihren holländischen Mitbrüdern gefaßt hatten, vielleicht keinen tüchtigen Grund, weil sie doch zur Unterstützung eine so beredte Feder braucht, wie die Ihrige? Es wird sie in Erstaunen setzen, wenn sie von Ihnen hören, daß die Schritte, die man that, um sie auf unsre Seite zu ziehen, daß die Geldaufopferungen, womit man ihren Schutz verdienen wollte, nicht allgemein gebilligt werden, weil Sie sie vertheidigen müssen; daß die Lobeserhebungen, die sie in Hrn. Luzac Zeitung wöchentlich zweimal lesen, zu Paris

nicht

nicht nach dem Buchstaben genommen werden dürfen, weil ein Mitbürger des Leidner Zeitungsschreibers, ein Verfechter seiner rühmlichen Sache, gestehen muß, daß die grossen Männer dieser und einiger andern Städte weder bei allen ihren Mitpatrioten, noch bei den meisten Fremden in Ansehen stehen.

In Wahrheit, Sie gestehen, daß Deutschland sich keinen so vortheilhaften Begriff von ihnen gemacht hat, und man weis wohl, warum Sie dieses Geständniß oder diese Erklärung thun. Aber liegt der Fehler an den Deutschen oder an unsern Regenten, wenn diese letztern bei den ersten keinen bessern Credit haben?

Endlich sehen Sie daraus, daß man ihnen in Deutschland nicht Gerechtigkeit widerfahren läßt, wie aus einer Büchse der Pandora alles nur ersinnliche Unglück herausspringen, das auf uns zustürzen soll, und lassen uns nicht einmal die Hofnung zur Trösterin. Ein Staat, besonders ein Freistaat, der die Achtung seiner Nachbarn, Freunde, Alliirten, mit einem Wort, beinah aller Mächte verlohren hat, ist ein verworfener, ein ohne Hülfe verlohrner Staat. Ich möchte doch wissen, warum es so ganz besonders einen Freistaat schändet und ruinirt, wenn er die Achtung beinah aller politischen Wesen verliehrt. Republikanisch oder Monarchisch, ein Staat, der von allen andern verachtet wird, ist ein verächtlicher, ein von seiner Würde herabgesetzter, kurz ein Staat, der seinem Untergang entgegen eilt und sich nur durch die Verachtung der andern erhält. Er wird von dieser vermöge seiner Thorheiten und vorzüglich seiner Schwachheit ein Gegenstand. So lange er mächtig und furchtbar bleibt, kann er sich der Ausschweifung, dem Stolz, der Vermessenheit Preis geben: man respectirt, oder wenigstens, man fürchtet ihn. Die Römische Republik, mit einer Armee von hundert Legionen und allerwegen siegreich, ward weit mehr respectirt oder vielmehr gefürchtet, als der grosse König mit seiner Mil-

lion Soldaten, die von einer Handvoll Griechen niedergemacht wurden. .... Ihre Leute von Geſchmack und Kenntniß wußten nicht, was ſie ſagten, Hr. Bernhard.

Ei lernen Sie mir doch, weſſen Verachtung ein Staat, der die Werthſchätzung ſeiner Nachbarn, Freunde, Allirten, und vieler andern Mächte verlohren hat, noch zu befürchten haben kann? Sie werden ohne Zweifel ſagen, die Verachtung ſeiner Feinde. Nun, es iſt augenſcheinlich, daß Sie hier von unſerer Republik reden; und weil die Engländer, ihre Feinde ihr keine groſſe Achtung erwieſen haben, indem ſie ſie kühn angriffen, während, daß ſie es mit vier furchtbaren Mächten auf allen Meeren und in allen Winkeln der Erde zu thun hatten, ſo iſt es unſtreitig, daß unſre arme Republik ohne Wiederbringung verlohren iſt, ſie, die von der ganzen Welt verachtet wird.

Ich weis nicht, ob ich mehr Mitleid gegen Sie, oder mehr Unwillen über Ihr Gewäſch fühle. Aber, ob ich gleich im ruhigen Tone mit Ihnen ſprechen wollte, ſo reizt mich doch alles, böſe zu werden. Zum Henker! wenn Sie den Kützel zum Schreiben fühlten, warum lieſſen Sie ihn denn nicht ſo aus, daß wenigſtens nicht der geringſte Diener eines Prinzen, den Ihr Stolz zu belehren ſich unterfängt, ihre Trugſchlüſſe widerlegen, und Ihre Unvernunft bei jedem Schritt aufdecken kann.

Sie laſſen dieſelbe auf eine ſo grobe Art merken, daß der dümmſte unter meinen Soldaten ſie ohne Mühe gewahr werden würde. Nachdem Sie hererzählt haben, daß unſere Republik, weil ſie der Achtung ihrer Nachbarn, Freunde, Allirten und beinah aller Mächte beraubt iſt, ein verworfener und ohne Hülfe verlohrner Staat ſei, ſetzen Sie hinzu: das Unglück, das uns von dieſer Seite von auſſen treffen kann, iſt gröſſer, als das, welches von unſern innern Zwiſtigkeiten zu befürchten iſt; dieſem kann abgeholfen werden, jenem nicht. Ich tadle die Kunſt in dieſem Ausdruck nicht, die Ihnen vermuthlich Kopfbrechen

geko-

gekoſtet hat. Sicherlich paſſen die Redensarten „ von dieſer Seite „ und „ von auſſen her „ wunderſchön zuſammen; „ jenes „ im Gegenſatz mit „ dieſes „ macht einen vortreflichen Contraſt und der ganze Ton dieſer Stelle gibt eine Conſonanz, die fürs Ohr entzückend iſt.

Zum Unglück iſt der Gedanke, den dieſe Zuſammenſetzung barbariſcher und ſinnloſer Worte ausdrückt, eben ſo falſch, eben ſo abgeſchmackt, als die Ausdrücke anſtöſſig ſind. Die Leute von Geſchmack und Wiſſenſchaft, die Perſonen von Stande und Anſehen, denen Sie dieſe Sottiſe in den Mund legen, ſind unſtreitig groſſe Männer, groſſe Patrioten, vorzüglich groſſe Redner und geſchickte Logiker. Wie alſo, die Verachtung der Welt, deren Gegenſtand unſere Republik iſt, das Unglück, das uns dieſe Verachtung zuziehen kann, ſind nicht jene und dieſes die Frucht der innern Uneinigkeit, die Ihnen nicht ſo fürchterlich ſcheint? Eine der Wirkungen, die ſie hervorgebracht haben, iſt, daß wir die Achtung auſſerhalb des Staats verlohren haben; und Sie fürchten ſich vor dieſer Wirkung mehr, als vor allen mit der Urſache zuſammengenommen. Wenn wir klug geweſen und ruhig geblieben wären; wenn wir uns von Intriguen nicht hätten trennen, und von leeren Verſprechungen täuſchen laſſen; wenn wir, ſtatt unſrer unnützen Bemühungen und öffentlichen Chicanen, die Klugheit gehabt hätten, uns mit keinen andern als mit unſern Staatsaffären abzugeben, und wenn wir ſie vorſichtig und mit Würde behandelt hätten, ſo wären wir ruhig und beſäſſen die Ehrfurcht unſrer Nachbarn. Aber unſere Verblendung, unſere Vorurtheile, und Leidenſchaften haben uns den Frieden, und, nach Ihrer Meinung, die Ehre geraubt.

Das findet aber doch, mein Herr, nicht allerwegen ſtatt. Denn wenn uns gleich die Deutſchen nicht mehr mit ihrer Hochachtung beehren, wenn uns gleich die Engländer ſo ſehr geringſchätzten, daß ſie uns zu ihren Feinden rechneten; ſo machen ja die Engländer und Deutſche nicht

lion Soldaten, die von einer Handvoll Griechen niedergemacht wurden. .... Ihre Leute von Geschmack und Kenntniß wußten nicht, was sie sagten, Hr. Bernhard.

Ei lernen Sie mir doch, wessen Verachtung ein Staat, der die Werthschätzung seiner Nachbarn, Freunde, Alliirten, und vieler andern Mächte verlohren hat, noch zu befürchten haben kann? Sie werden ohne Zweifel sagen, die Verachtung seiner Feinde. Nun, es ist augenscheinlich, daß Sie hier von unserer Republik reden; und weil die Engländer, ihre Feinde ihr keine grosse Achtung erwiesen haben, indem sie sie kühn angriffen, während, daß sie es mit vier furchtbaren Mächten auf allen Meeren und in allen Winkeln der Erde zu thun hatten, so ist es unstreitig, daß unsre arme Republik ohne Wiederbringung verlohren ist, sie, die von der ganzen Welt verachtet wird.

Ich weis nicht, ob ich mehr Mitleid gegen Sie, oder mehr Unwillen über Ihr Gewäsch fühle. Aber, ob ich gleich im ruhigen Tone mit Ihnen sprechen wollte, so reizt mich doch alles, böse zu werden. Zum Henker! wenn Sie den Kützel zum Schreiben fühlten, warum liessen Sie ihn denn nicht so aus, daß wenigstens nicht der geringste Diener eines Prinzen, den Ihr Stolz zu belehren sich unterfängt, ihre Trugschlüsse widerlegen, und Ihre Unvernunft bei jedem Schritt aufdecken kann.

Sie lassen dieselbe auf eine so grobe Art merken, daß der dümmste unter meinen Soldaten sie ohne Mühe gewahr werden würde. Nachdem Sie hererzählt haben, daß unsere Republik, weil sie der Achtung ihrer Nachbarn, Freunde, Alliirten und beinah aller Mächte beraubt ist, ein verworfener und ohne Hülfe verlohrner Staat sei, setzen Sie hinzu: das Unglück, das uns von dieser Seite von aussen treffen kann, ist grösser, als das, welches von unsern innern Zwistigkeiten zu befürchten ist; diesem kann abgeholfen werden, jenem nicht. Ich tadle die Kunst in diesem Ausdruck nicht, die Ihnen vermuthlich Kopfbrechen

gekо-

gekoſtet hat. Sicherlich paſſen die Redensarten „von dieſer Seite“ und „von auſſen her“ wunderſchön zuſammen; „jenes“ im Gegenſatz mit „dieſes“ macht einen vortreflichen Contraſt und der ganze Ton dieſer Stelle gibt eine Conſonanz, die fürs Ohr entzückend iſt.

Zum Unglück iſt der Gedanke, den dieſe Zuſammenſetzung barbariſcher und ſinnloſer Worte ausdrückt, eben ſo falſch, eben ſo abgeſchmackt, als die Ausdrücke anſtöſſig ſind. Die Leute von Geſchmack und Wiſſenſchaft, die Perſonen von Stande und Anſehen, denen Sie dieſe Sottiſe in den Mund legen, ſind unſtreitig groſſe Männer, groſſe Patrioten, vorzüglich groſſe Redner und geſchickte Logiker. Wie alſo, die Verachtung der Welt, deren Gegenſtand unſere Republik iſt, das Unglück, das uns dieſe Verachtung zuziehen kann, ſind nicht jene und dieſes die Frucht der innern Uneinigkeit, die Ihnen nicht ſo fürchterlich ſcheint? Eine der Wirkungen, die ſie hervorgebracht haben, iſt, daß wir die Achtung auſſerhalb des Staats verlohren haben; und Sie fürchten ſich vor dieſer Wirkung mehr, als vor allen mit der Urſache zuſammengenommen. Wenn wir klug geweſen und ruhig geblieben wären; wenn wir uns von Intriguen nicht hätten trennen, und von leeren Verſprechungen täuſchen laſſen; wenn wir, ſtatt unſrer unnützen Bemühungen und öffentlichen Chicanen, die Klugheit gehabt hätten, uns mit keinen andern als mit unſern Staatsaffären abzugeben, und wenn wir ſie vorſichtig und mit Würde behandelt hätten, ſo wären wir ruhig und beſäſſen die Ehrfurcht unſrer Nachbarn. Aber unſere Verblendung, unſere Vorurtheile, und Leidenſchaften haben uns den Frieden, und, nach Ihrer Meinung, die Ehre geraubt.

Das findet aber doch, mein Herr, nicht allerwegen ſtatt. Denn wenn uns gleich die Deutſchen nicht mehr mit ihrer Hochachtung beehren, wenn uns gleich die Engländer ſo ſehr geringſchätzten, daß ſie uns zu ihren Feinden rechneten; ſo machen ja die Engländer und Deutſche nicht

alle unſre Nachbarn, alle unſre Freunde, Allirten und alle Mächte der Erde aus. Die Ruſſen, die Franzoſen, die Spanier, die Amerikaner ſind keine gering zu ſchätzende Nationen, wil Sie ſie betrachten. Vor dem Kriege hatten wir keinen Freund und Allirten als England. Unſre heilſame Zwiſtigkeiten haben uns dieſes in Wahrheit gebieteriſchen Freundes, dieſes erpreſſenden Allirten verluſtig gemacht. Aber für den Abtritt eines Nachbarn von uns, haben wir die Gewogenheit drei fürchterlicher Mächte, Frankreichs, Spaniens und Amerikas, die zum Beſten unſers Commerces viel gefälliger, und nicht ſo lüſtern nach unſern Ducaten ſeyn werden. Alſo. Hr. Bernhard, geſtehen Sie nur, daß Ihre unordentlichen Leidner Plauderer ſamt Ihnen die abgeſchmackteſten unter allen ſind, die dem Lande beſchwerlich fallen. Ich habe ziemlich lange geſprochen: die Reihe iſt nun an Ihnen.

Herr Bernhard.

Man entzündete noch mehr meine Liebe fürs Vaterland, als man meiner Eigenliebe ſchmeichelte mit einem Rathe, den ich reſpectiren und als Befehl annehmen mußte. Ich ſtund nicht länger an und gebe mein Werk in meiner Mutterſprache heraus, weil ſie in ganz Europa am allgemeinſten bekannt iſt.

Der Unterbrigadier.

Ich könnte Ihnen, mein Heer, ſagen, daß Ihre Eigenliebe ein närriſches Ding iſt, weil ſie Windmühlen vor Schlöſſer und Sottiſen, wie ſolche, die ich jetzt unterſucht habe, vor ſchmeichelnden Rath und ehrenvolle Befehle annimmt. Ich will mich aber darauf einſchränken, Sie zu fragen, von welchem Vaterlande Sie wohl reden, wenn Sie mit Ihrer Liebe für daſſelbe Staat machen? Frankreich iſt es ſicher nicht; denn dieſes ſahe Sie zwar jung werden, aber Sie haben es verlaſſen: eben ſo wenig ſind es die vereinigten Provinzen, wo Sie vielmehr geduldet, als einheimiſch

ſind.

ſind. Ein flüchtiger Fremder, der, um den Verfolgungen ſeiner Anverwandten zu entgehen, ſie nach Leiden gemacht hat, wo er von einigen Lectionen in der Rechenkunſt und von Conſiſtorialwohlthaten lebt, hat ſein Vaterland nirgends als in der Luft, und nur ſolche Vagabunden, wie er iſt, zu Landsleuten.

Herr Bernhard.

Möchte ich doch wenigſtens dem Anſehen der periodiſchen Blätter, der Schriften, die der Lüge geweiht und vielleicht von Perſonen mit Geld gedungen worden ſind, welche ihr Intereſſe dabei fanden, die Väter des Volks unter gehäſſigen Zügen der Cabbale und Intrigue darzuſtellen, das Gegengewicht halten!

Der Unterbrigadier.

Ich wünſche, mein Herr, daß Sie den periodiſchen Blättern und den Schriften, die die wahren Väter des Volks verläumden, nicht nur das Gegengewicht halten, ſondern daß Sie den Einfluß derſelben ganz zernichten möchten. Es iſt gewiß, daß es von beiden eine groſſe Anzahl in dieſem Lande gibt. Wir ſehen nur allzuviele dieſer unglücklichen Schmiereien, die, franzöſiſch und holländiſch, dazu beſtimmt ſind, die wahrhaftig patriotiſchen Staatsverwalter mit gehäſſigen Zügen der Verrätherei und Intrigue zu malen. Vielleicht, daß die meiſten dieſer Magazine der Verläumdung, dieſer Stürmer des Aufruhrs von Perſonen bezahlt ſind, denen daran gelegen war, ihre Frevel zu überpinſeln und ihre Gegner anzuſchwärzen. Aber zum Unglück für die Ehre Ihrer Sache und Proceßſchrift ſind die frechen Zeitungen, die erhitzenden, ſchmähſüchtigen Schriften alle geſchrieben geweſen und werden noch jetzt ohne Ausnahme geſchrieben zu Gunſten der Parthei, der Sie beitreten, gegen die Parthei des Prinzen von Oranien. Armer Hr. Bernhard, Sie machen Ihre Sachen ſo ſchief, daß Sie, wenn Sie den da verſchreien, und jenen rechtfertigen wollen, ganz gerade

das Gegentheil thun. Was wird ein verſtändiger Menſch von Ihrem Kopf und Herzen denken, wenn er ſieht, daß Sie gegen die der Lüge geweihte Schriften, worinn man zur Abſicht hat, die Väter des Volks verhaßt zu machen, declamiren, und gleichwohl bemerkt, daß alle Blätter und Brochüren, auch ſo gar die Ihrige in der Abſicht geſchrieben ſind, unſern Statthalter und ſeine Parthei herabzuwürdigen?

Herr Bernhard.

Es iſt nicht befremdend, daß man in Deutſchland, wo man das Weſen der Volksregierung nur unvollkommen kennt, daß man da die Schritte unſrer republikaniſchen Parthei laut verdammt, und ohne Unterſchied und Ueberlegung alle diejenigen billigt, welche die Gegenparthei Sr. Durchl. dem Prinz von Oranien hat thun laſſen.

Der Unterbrigadier.

Wer, mein Herr, hat Ihnen geſagt, daß man in Deutſchland alle Schritte des Prinzen billigte und auf alle diejenigen ſeiner Feinde ſchmähete? Wer zu viel beweiſt, beweiſt nichts. Ihre generelle Sachen zeigen, daß Sie ohne Bedenken alles hinſchreiben, was Ihnen durch den Kopf fährt, ohne zu wiſſen, ob es zur Vertheidigung Ihrer Sache dienet oder nicht.

Sie behaupten ſehr unbeſonnen, daß die Deutſchen ohne Unterſchied und Bedenken alle Handlungen des Prinzen billigten. Ich weis nicht, ob es viele unter ihnen gibt, die Antheil genug an den Streitigkeiten unſres Landes nehmen, um die, die darinn verwickelt ſind, zu verdammen oder zu billigen. Aber es iſt impertinent, verſichern zu wollen, ſie haßten oder ſchätzten ſie ohne Unterſchied und Ueberlegung. Ich zweifle ſogar, ob die einſichtsvollen Männer Deutſchlands, ſo wie des übrigen Europa, welche von der Lage unſrer Sachen unterrichtet ſind, das Betragen Sr. Durchl. allgemein billigen, ob ſie ſie gleich beklagen, daß ſie ſich Beſchimpfungen und Ungerechtigkeiten ausſetzen müſſen.

Ich

Ich glaube, man verdenkt dem Prinz seine allzugrosse Mässigung und Güte eben so sehr, als seinen Antagonisten ihren unbändigen Affect und Ehrgeiz.

Es ist drollicht zu sehen, daß Sie von Deutschland wie von demjenigen Lande Europens reden, in welchem man das Wesen einer Volksregierung am wenigsten kenne. Sie, der sie davon reden, kennen Sie es? Ohne Zweifel wird man in Frankreich, wo man aus den Unterthanen Leute machen will, die da glauben, ohne zu wissen, was und warum, die Staatseinrichtungen der Fremden am besten verstehen.

Wenn Sie sich gleich vorgenommen hätten, dem natürlichen Verstande und der Wahrheit durchaus Gewalt anzuthun, so hätten Sie's nicht besser machen können. Ist ein Land auf der Erde, wo man mit dem, was ausser seinen Gränzen ist und vorgeht, in etwas bekannt ist, so ist es unstreitig Deutschland, welches England in Aufklärung, Kenntnissen, Wissenschaften und im Studium des Staatsrechts von Europa gleichkömmt oder übertrift. Die Deutsche Reichsverfassung ist republikanisch; es gibt unter den verbundenen Staaten freie Städte: wenn dieß auch nicht eigentliche Volksregierung ist, so ist es doch eine Aristokratie, und die Deutschen kennen ihre Staatseinrichtung sehr gut. Sie machen aus dem Studium der fremden Regierungsformen auf ihren Universitäten eine wesentliche Sache.

Kann man wohl das von Frankreich sagen? Ohne der Wahrheit Gewalt anthun zu wollen, verletzt man sie wohl, wenn man versichert, daß man daselbst diesen Gegenstand ganz verabsäume? Die Ambassadeurs ausgenommen, die an auswärtigen Höfen alt geworden sind, kennt die ganze französische Nation durchaus keine der Regierungsformen, die um sie herum sind. Man findet unter diesem liebenswürdigen und flüchtigen Volke viel schöne Geister, viel betäubende Plauderer, wie Sie einer sind, aber keinen wahren Gelehrten von dieser Gattung, keinen einzigen, der von den politischen Einrichtungen seiner Nachbarn unterrichtet

wäre; und das iſt kein Wunder. In einem unumſchränkt regierten Lande, deſſen Einwohner zur erſten Pflicht die blinde Unterwerfung haben, iſt es nicht erlaubt, ſich von den verſchiedenen Formen der geſellſchaftlichen Verbindungen zu belehren, oder ſie wenigſtens zu vergleichen, um ſich zu der beſten hinzuneigen. Es wird auf keinem Katheder das Völkerrecht und das Staatsrecht jedes Volks gelehrt, ſondern in Ermangelung deſſen ſtudiert man das Römiſche, das canoniſche das Gewohnheitsrecht. Eben ſo hat Frankreich, welches ſo viel berühmte Dichter, Redner, Maler, Muſiker, Tänzer, Pantomimiker und Perückenmacher hervorgebracht hat, keinen von Ausländern geſchätzten Publiciſten geliefert; und Deutſchland wimmelt von Männern und Büchern, die ſich hierinn auszeichnen.

Ganz vorzüglich wird unſre Staatseinrichtung in Frankreich vollkommen verkannt. Nichts iſt ſo jämmerlich, als Franzoſen, die mit vielen ſchönen Sachen bekannt ſind, von der Regierung und den Angelegenheiten unſres Landes reden zu hören. Man ſieht, daß ſich Academiker, Schriftſteller, einbilden, die Generalſtaaten wären unſre Souverains; ſie machten einen Senat, wie ohngefähr der Römiſche war, aus; der Statthalter wäre, was etwa ein Marſchall von Frankreich iſt. Sie wiſſen nicht einmal, daß ſeine Würde, deren Namen ſie verdrehen, von den groſſen Bedienungen eines Generaladmirals und Capitäns, die er bekleidet, unterſchieden iſt; und ihre Syndicalgerichte, welche die lügenhaften holländiſchen Blätter befördern, laſſen ſichs ſehr angelegen ſeyn, die Schriften, die ihnen die Mißverſtändniſſe benehmen könnten, als Contrebande zu behandeln. Ihre Voltaire, ihre Montesquieux, die uns beſucht und Beobachtungen angeſtellt hatten, waren, wie Sie, in dem, was uns betrift, nichts als Unwiſſende, und haben, wie Sie, nichts als falſch verſtandene Sachen in die Welt hineingeſchrieben, wovor ſich der geringſte Student auf der unberühmteſten Schule in Deutſchland würde haben

in acht zu nehmen wissen. Ohne auf die übrigen Fehler zu sehen, wovon der Geist der Gesetze wimmelt, gibt es wohl einen anstössigern, als den, wenn er behauptet, die vereinigten Provinzen wären ein freier durch Bündnisse bestehender Staat, der von ohngefähr funfzig, ganz von einander unterschiedenen Republiken gebildet würde, und wenn er, um diese Ungereimtheit zu bekräftigen, den *Janisson* anführt.*

Die einzigen französischen Werke, die von Franzosen von den Angelegenheiten unsres Landes noch erträglich geschrieben sind, das sind die Briefe des von Estrade und von Avaux; und auch diese sind mit Irrthümern angefüllt. Die Annalen der Republik von Basnage wären des Tacitus würdig. Aber wenn Basnage ein Franzos war, so hatte er 30 Jahre in Holland gelebt, die Sprache des Landes, seine Gesetze und Sitten studiert: alle Archive hatten ihm offen gestanden: und doch konnte er sich, ohnerachtet so vieler Unterstützung, der Vorurtheile von der Aristokratie nicht erwehren, unter deren Einfluß er schrieb.

Endlich, mein Herr, was hat die vorgebliche Unwissenheit der Deutschen in Betref der Staatseinrichtung ihrer Nachbarn mit dem, was bei uns vorgeht und Sie bei uns schreiben, zu thun? Mögen sie doch in dieser Rücksicht richtig denken oder nicht, so können ihre Einsichten oder Irrthümer über die Beschaffenheit der Volksregierung keinen

* Da der Leser, der von unserer Staatseinrichtung unterrichtet und für den Geist der Gesetze, den er nicht gelesen hat, zum voraus eingenommen ist, glauben könnte, als lege unser Unterbrigadier dem Hrn. von Montesquieu diese Lüge in den Mund, so wird es gut seyn, wenn wir die hieher gehörige Stelle dieses berühmten Buchs citiren. Sie steht Th. 1, S. 260, Amsterdam und Leipzig, 1769.

Um den Verfasser des Geists der Gesetze zu entschuldigen, wird man sagen, diese Ungereimtheit stehe im *Janniſſon*. Wenn sich aber *Janniſſon* geirrt hatte, wäre es da nicht seiner vom Hrn. von Montesquieu gewesen, seinen Confrater zu widerlegen, als ihn zu plündern?

Einfluß auf das Urtheil haben, das ſie von den Schritten Ihrer republikaniſchen Parthei und des Prinzen von Oranien fällen. Unſere Regierung iſt nicht Regierung des Volks: ſie iſt ganz ariſtokratiſch. Das Volk wählt weder ſeine Obrigkeiten in den Städten, noch ſeine Repräſentanten bei der Nationalverſammlung. Die meiſten Städte haben das Recht, Deputirte an den Senat zu ſchicken; aber dies thut die Obrigkeit: ſie wählt die Deputirte aus ihrem eignen Mittel, und dieſe vorgebliche Repräſentanten des Volks bringen vielmehr die Willensmeinung ihres Collegiums, als die Wünſche ihrer Mitbürger vor die ſouveraine Verſammlung.

Sie, der Sie die Verwegenheit haben, über Sachen zu ſchreiben, die Sie nicht verſtehen, haben Sie nicht lange genug in Leiden gelebt, daß Sie ſich hätten davon überzeugen können, daß die Regierung dieſer Stadt, ſo wie der andern, nur aus dem engen Cirkel einer kleinen Anzahl von Familien ergänzt wird, welche ſo ſtolz ſind, ſich für Patricier zu halten, und die Sie, einfältig genug, die Väter des Volks nennen: die Bürgerſchaft und die verſchiedenen Geſellſchaften, welche ſie ausmachen, werden über die Wahl der Stadtſchultheiſſe und Bürgermeiſter weder gefragt, noch zur Beſtätigung ihrer Wahl gezogen. Und Sie nennen Volksregiment eine Regierungsform, wobei das Volk weder unmittelbaren Einfluß hat, noch auch entfernten Antheil nimmt! Ihr Landesmann Ceriſier, der eben ſo ſophiſtiſch iſt, als Sie, hat ſich doch wenigſtens vor dieſer Ungereimtheit in Acht genommen, und ſeine Schriften können zur Widerlegung der Ihrigen dienen. Es iſt dem Irrthum eigen, daß man auf tauſenderlei Abwege ausſchweift, unterdeſſen daß die Wahrheit nur eine ſtete Bahn und einen einförmigen gleichen Schritt behält.

Das Volk in den Städten hat nicht nur keinen Antheil weder an der Wahl ſeiner Regenten, noch der Repräſentanten der Stadt im Senate der Provinz, ob gleich Montesquieu es ſagt und zur Unterſtützung ſeiner Behauptung den

Sid-

Sidney anführt; und weiter braucht es nichts, um jeden Gedanken an das Volk von der Regierung auszuschliessen: sondern sie ist so wenig Volksregierung, daß vielmehr eine einzige Person im Staate unstreitig und von jeher das Recht besitzt, die Obrigkeiten zu ernennen, folglich auch das Vermögen, den Bürgern, welchen er will, den Character zu ertheilen, ohne welchen sie unfähig seyn würden, der souverainen Versammlung beizuwohnen. Die Bestätigung der Regenten hängt von dem nämlichen Statthalter ab, den Sie sich unterstehen, wie einen kleinen Buben zu behandeln. Zu jeder Stelle eines Stadtschultheissen und Bürgermeisters ist die Regierung in den Städten * verbunden, drei durch die Mehrheit und nach genauer Untersuchung der Stimmen erwählte Männer dem Prinzen von Oranien vorzuschlagen, dem die Wahl eines von den drei Mitbewerbern zusteht **.

Auf

* Die Stadt Amsterdam ist von dieser Formalität in Rücksicht der Wahl ihrer Bürgermeister befreit, aber nicht in Rücksicht auf das Schultheissenamt. Alle Jahre ernennt man in dieser Stadt 7 neue Schultheissen: man ernennt 14 Postulanten, unter denen Se. Durchl. nach Gefallen wählen können. Und da diese Schultheissen in der Folge Bürgermeister werden, so kann man sagen, daß die Areopagiten in Amsterdam nach dem freien Willen desjenigen Prinzen entstehen, den sie wie einen Domestiquen in ihrem Solde, oder höchstens wie einen in ihren Diensten stehenden Officier betrachten.

** Man sieht aus der vorhergehenden Anmerkung, daß, was die Anzahl der Candidaten zu den obrigkeitlichen Bedienungen anlangt, nicht in allen Städten einer Provinz Gleichförmigkeit herrscht, da man zu jeder Stelle in einigen 3, in andern nur 2 erwählt. Aber diese Verschiedenheit, welche von der in jeder Stadt eingeführten Gewohnheit abhängt, macht im Grunde nichts. Es bleibt nichts desto weniger fest, daß die Bestätigung der Regierenden in den Händen des Statthalters ruht, und daß er, wenn er, wie man sagt, nur der erste Unterthan des Staats ist, die in der übrigen Welt unbekannte Macht besitzt, nach dem Ausdruck Arlequins,

Auf dem Lande (wenigstens in 5 unsrer Provinzen) haben die Einwohner nicht mehr Antheil an der Regierung, als die Unterthanen des grossen Mogols oder des Russischen Reichs. Der natürliche Repräsentant des Volks auf dem platten Lande, in der National-Versammlung ist das stets währende und fortdaurende Corps des Ritterstandes, wovon der Prinz von Oranien in Holland einen Theil, und in Seeland das Ganze ausmacht

Das ist, wie Sie sehen, Hr. Bernhard, ein schönes Volksregiment. Es hat sich nie dieser stürmischen und abgeschmackten Form genähert, als nur in kritischen Augenblicken, wo sich das rasende Volk, aufgebracht über das Verderben oder die Tyrannei seiner Obrigkeiten, zusammengerottet hat, um den mit seiner Geduld getriebenen Misbrauch zu strafen, und die Ungerechtigkeiten zu rächen, deren Gegenstand das Haus Oranien war..... Haben Sie über unsre

---

quins, sich seine Gebieter und Herren selber zu machen. Dieß ist ein schöner Vorzug: aber ist er nicht noch weit gefährlicher als rühmlich? Jedesmal, wenn eine Schultheiß- oder Bürgermeisterstelle in einer Stadt ledig ist, weis der Prinz von Oranien beinahe gewis, daß er zwei misvergnügte und einen undankbaren macht. Der vorgezogene erhält ein Siegel, unter dessen Schutz er sich oft erlaubt, den Absichten Sr. Durchl. entgegenzustreben oder die Person derselben ungestraft zu verschreien. Die beiden ausgeschloßnen lassen es nicht daran fehlen, Sie zu beschimpfen, weil Sie ihrem Verdienste nicht hätten Gerechtigkeit widerfahren lassen. Bei jeder Beförderung vermehrt sich die Liste der klagenden und Tadler. Braucht man wohl darüber zu erstaunen, wenn sie jetzt zu einem grossen Buche angewachsen ist? zumal, wenn man überlegt, daß die menschliche Schwachheit, von der die Grossen nicht frei sind, und die Ueberraschung, die sie bestürmt, manchmal verursachten, daß sie Männer von Verdienst ausschlossen und mittelmässige Leute in die Stelle setzten, die, da sie ihr Ansehen misbrauchen, den Vorzug über ihre Nebenbuhler mit der Reinigung ihres Wohlthäters anerkennen.

unsre Staatseinrichtung und die Unwissenheit der Deutschen noch was zu sagen? Dem König von Preussen, zum Beispiel, wollen Sie dem nicht etwas von Ihren Lobpreisungen gönnen?

Herr Bernhard.

Einer der größten Könige unseres Jahrhunderts, der König von Preussen, der Prinz, dessen richtige Denkungsart, scharfsinnige Klugheit, strenge Billigkeit gegen seine Unterthanen, kurz, an dem man alle die Talente bewundert, die den König zum Held, die ihn zum Gesetzgeber machen, Friedrich der Grosse, den die Geschichte Europens der spätesten Nachkommenschaft unter dem Namen eines Weisen der Nordwelt bekannt machen wird, selbst dieser ist durch treulose, überspannte und hinterlistige Berichte hintergangen worden. Man hat ihm ein häßliches Gemälde von dem Betragen der Glieder, die unsere Souverainität ausmachen, entworfen; dieses, von treulosen Händen entworfene Gemälde, stellt sie ihm ganz anders vor, als sie in der That sind.

Der Unterbrigadier.

Der König von Preussen, mein Herr, hatte Ihre Lobeserhebungen sehr nöthig, und ohne Zweifel sind sie ihm sehr schmeichelnd. Ich besorge nur, er möchte neben den Talenten, die Sie ihm zugestehen, auch einen durchdringenden Verstand haben, der geübt genug dazu ist, um in Ihren erzwungenen Fuchsschwänzereien zu entdecken, daß Sie es wie die Katzen machen wollen, die schmeicheln, weil sie gern kratzen..... Woher wissen Sie, daß dieser Prinz durch treulose, übertriebene und hinterlistige Berichte getäuscht worden ist? Haben Sie das häßliche Gemälde gesehen, womit ihn treulose Hände in Rücksicht auf das Betragen der dem Prinz Statthalter entgegengesetzten Parthei haben betrügen wollen? Sie haben ohne Zweifel, mein Hr., zur Belehrung über das, was bei uns vorgeht, bessere Quellen, als Se.

Preuß.

Preuß. Majeſtät. Aber merken Sie nicht, daß Sie, indem Sie den König beſchuldigen, er ſei durch Treuloſigkeit verführt, oder durch verfälſchende Berichte von dem Zuſtande der Sachen und Perſonen, die ihn verwickelt machen, irre geleitet worden, entweder eine ſehr groſſe Unklugheit, oder auſſerordentliche Verwegenheit begehen? Die treuloſe Hände, die ihm häßliche Gemälde vormalen, müſſen die Hände ſeines Geſandten ſeyn, und Sie ſind unklug, wenn Sie ſie verdächtig machen, oder die Hände des Prinzen, und Sie ſind ein verwegner, wenn Sie das zu verſtehen geben wollen. Wiſſen Sie wohl, daß, wenn ich die Ehre hätte, Statthalter oder nur Miniſter des Königs von Preuſſen zu ſeyn, daß ich Ihnen Ihre Vermeſſenheit mit den Steigriemen, oder, wie dieſe Perſonen, mit Verachtung büſſen lieſſe?

Sie verdienen, ich geſtehe es, noch mehr Mitleid als Unwillen. Man ſieht es den Fehlern, die Sie in jeder Zeile machen, an, daß Ihre raſende Begierde zum Schreiben, eben ſo ſehr das Werk des Wahnwitzes, als des Bedürfniſſes zu verläumden iſt. Treuloſe Hände, ſagen Sie, machen dem groſſen Friedrich von dem Betragen der weſentlichen Glieder unſerer Souverainität häßliche Gemälde? Ei, mein guter Hr. Bernhard, wiſſen Sie denn, was weſentliche Glieder der Souverainität bei uns ſind? haben Sie denn alſo nicht ſo viel Verſtand gehabt, einzuſehen, daß man weder dem König von Preuſſen, noch ſonſt jemanden dergleichen Gemälde machen kann, ohne zugleich den Prinz ſelbſt anzutaſten?

Die Parthei des Staats, Ihre Väter des Volks ſind zu Hauſe nichts als Regenten ihrer reſpectiven Städte und werden nur in der ſouverainen Verſammlung weſentliche Glieder der Souverainität, wann ſie darinn mit den Beglaubigungsſchreiben von ihren Committenten verſehen erſcheinen, auſſer derſelben aber ſind ſie nichts weiter, als entweder bloſſe Bürger, oder höchſtens Deputirte an die Staaten, ohne irgend einen Schatten von Anſehen im Staate zu haben. Der

Prinz

Prinz von Oranien ist das erste, und seiner Person nach ein wesentliches Glied der Souverainität, ein Vorzug, der mit der Statthalterwürde unzertrennlich verbunden ist, so wie diese Würde selbst in der Person Wilhelms V unumgänglich und beständig ruht. Sie sehen daraus, mein Herr, daß man die constituirenden Glieder unsrer Souverainität nicht häßlich abmalen kann, ohne daß man zugleich den Statthalter an die Spitze der Ungeheuer stellt..... Aber warum strelte ich mit einem Manne, der in jedem Ausdruck zum Text eine grosse Menge Ungereimtheiten, welche weggeschaft, oder Wahrheiten, welche erst entwickelt werden müssen, an die Hand gibt? Haben Sie vom König von Preussen weiter nichts zu sagen?

Herr Bernhard.

Das letzte Memoire seines Gesandten an die Generalstaaten, sein eignes Schreiben an die Staaten von Holland und Westfriesland beweisen augenscheinlich, daß ein an sich hellsehender Monarch, trotz aller der Vorsicht, die er anwendet, um nicht betrogen zu werden, es doch manchmal werden kann.

Der Unterbrigadier.

Mich dünkt, daß die Schriften, mein Herr, die Sie anführen, gerade das Gegentheil Ihrer Behauptung darthun. Wenn auch der König von Preussen, wie andere Menschen, unglücklicherweise bisweilen irre geführt wird, so findet es doch, wie ich denke, in diesem Falle nicht statt. Er scheint von den öffentlichen Schritten unsrer Demagogen und von ihren geheimen Absichten nur gar zu gut unterrichtet, als daß er sich von treulosen Händen und untreuen Berichten hätte sollen hintergehen lassen.

Herr Bernhard.

Der Ton, worinn dieser Monarch mit uns spricht, ist in Wahrheit der Ton eines Freundes, eines guten Nachbars, eines treuen Bundesgenossen.

Der

Der Unterbrigadier.

Worüber beſchweren Sie ſich denn alſo? Wenn er, ohnerachtet er über die erniedrigenden Widerſetzlichkeiten gegen ſeinen erhabnen Neffen und Schwager aufgebracht ſeyn könnte, gegen die Widerſpenſtigen mehr Güte und Freundſchaft als Neigung bezeigt, das Unrecht zu rächen, das ſie ſeinen Anverwandten anthun, ſoll denn nicht auf der einen Seite ſeine Mäſſigung, und auf der andern ſein Eifer, die Ergebenheit gegen unſer Land durch guten Rath zu erkennen zu geben, deſſen Verachtung Herabwürdigung und den Umſturz mit ſich bringen wird, dieſem groſſen Prinzen die Ehrfurcht und das Vertrauen eines ganzen Volks verſchaffen, an deſſen Ruhe und Erhaltung er dieſen Antheil nimmt? Es würde vielleicht ſo klug geweſen ſeyn, ſeine Belehrung zu nutzen, als es ungebührlich und gefährlich iſt, darüber zu ſpotten. Ich weis nicht, ob es Friedrich der Groſſe noch länger als Bundsgenoſſe des Staats und der beiden vornehmſten Perſonen in demſelben für die Sache ſeiner Schuldigkeit und Ehre halten wird, ſich ferner mit unſern innerlichen Zwiſtigkeiten abzugeben: aber ich fürchte, Sie möchten es, im Fall, daß ſeine Ehre und ſein Gewiſſen ihn nicht davon frei ſprächen, nicht wieder wagen, ohnerachtet Sie ein ſo unkluger Wagehals ſind, drucken zu laſſen, daß der Ton, worinn er mit uns ſpricht, der Ton eines Freundes, eines guten Nachbars, eines treuen Bundesgenoſſen ſei. Es gibt kützlichte Lagen, wo die genauſte Blutsverwandſchaft den Maximen der Politik weicht, und ich fürchte ſehr, die Art, mit der das gemäſſigte Memoire des Preuß. Geſandten und der freundſchaftliche Brief ſeines Herrn aufgenommen worden ſind, möchte auf die Zuneigung Verachtung oder Unwillen folgen laſſen.

Bedenken Sie übrigens, mein Herr, Ihren verkehrten Gebrauch des collectiven Ausdrucks uns, indem Sie von dem Tone Ihro Preuß. Majeſtät reden. Die Generalſtaaten und die Staaten von Holland ſind es, gegen welche

welche dieser Monarch den Ton eines Freundes und Bundesgenossen angenommen hat. Aber Sie machen nur in so fern einen Theil dieser ehrwürdigen Gesellschaften aus, als der Koth, der sich an meine Füsse anhängt, einen Theil von mir ausmacht.

Herr Bernhard.

Aber es ist auch der Ton eines Mächtigen der Erde, der sich nicht beleidigen lassen will, und der zu einem nicht so mächtigen Souverain redet, als er ist.

Der Unterbrigadier.

Ein Grund mehr, auf Belehrungen zu achten, welche die Freundschaft in die Feder dictirte, daß man sie nicht geringschätzig aufnehme und verächtlich zurückweise. Man kann es ohne nachtheilige Folgen unterlassen, Rathschläge, sie mögen so weise und nützlich seyn, als sie wollen, zu beachten, wenn der, der sie gibt, nicht die gehörige Macht hat, ihnen Respect zu verschaffen, oder die Unklugheit zu bestrafen, mit der man sie verwirft.

Ein Staat kann, wie eine Privatperson zu einem andern, der schwächer ist, sagen: worein mischet ihr euch? wenn dieser sichs einfallen lässet, ihm Verweise zu geben, die ihm nicht gefallen. Wenn aber diese heilsame Warnungen der Ausdruck einer Theilnehmung sind, in welche man ohne Ursach Mißtrauen setzen würde, und wenn sie von einer Stärke unterstützt werden, die sie noch dazu ehrwürdig machen sollte, und zwar alsdenn auch, wenn sie nicht das Gepräge der Weisheit an sich trügen; so ist es, meines Erachtens, grosse Verwegenheit, keinen Gebrauch davon zu machen oder nicht wenigstens eine Ehrerbietigkeit anzunehmen, womit man dem Zorne zuvorkommen könnte, den die verwegene Verachtung in einem Herzen erregen kann, das mit dem Gefühl der Ueberlegenheit den freien Gebrauch derselben verbindet.

Noch mehr: vorausgesetzt, daß sich der König von Preussen mit listigen und falschen Vorstellungen habe hinter-

gehen lassen; so sind doch seine Ermahnungen zur Eintracht, seine Warnungen vor der Wuth des Partheigeists und vor gefährlichen Neuerungen, die, indem sie die Rechte seines Neffen, des Prinzen verletzen, die Ruhe des Staats stören und ihn durch grausame Zwietracht entkräften, nichts desto weniger herzlich und uneigennützig. Je mehr er überzeugt ist von ihrer Nothwendigkeit und je lebhafter ihn die Aufnahme rühren muß, die man denselben widerfahren läßt: desto mehr, glaubt man, müssen die untreuen Berichte treuloser Hände, die ihn irre führen, auf ihn Eindruck machen, und man muß ihn vor desto geneigter halten, Standhaftigkeit in Fortsetzung des Verfahrens zu zeigen, womit er angefangen hat. Ein neuer Bewegungsgrund, sich klüglich zu betragen.

Hr. Bernhard.

Aber er scheint von Vorurtheilen so sehr eingenommen zu seyn, daß man ihn vielleicht schwerlich von der Rechtmäßigkeit der Schritte der Republik, ja sogar von der Nothwendigkeit der Mittel überzeugen wird, durch welche sie ihr Ansehen zu erhalten sucht, ohne das Ansehen des erhabnen Fürsten zu kränken, den sie zu ihrem Statthalter, und zu ihrem Generalcapitain und Generaladmiral erblich erwählt hat.

Der Unterbrigadier.

Ich weis nicht, Hr. Bernhard, warum Sie, ohne Noth, das Ganze für einen Theil desselben nehmen, und immer unschicklich die Republik an die Stelle der Aufrührer setzen, die sie verwirren und trennen. Der König von Preussen ist nicht wider die Republik eingenommen; er erklärt im Gegentheil, daß er sich für ihre Ruhe und für ihr Glück interessirt: ja deswegen mahnt er von den Erbitterungen, von dem gehässigen Wesen, von den gefährlichen Neuerungen ab. Er hat nicht Ursach, mit seinem Verfahren unzufrieden zu seyn, und ist es auch nicht. Sie hat nicht nöthig, ihn von der Rechtmässigkeit ihrer Schritte, oder von der Nothwendigkeit der Mittel zu überzeugen, die

die sie, um ihr Ansehen zu erhalten, anwendet: er ist von beiden überzeugt. Der König von Preussen weis wohl, daß unsre Republik ein friedlicher Nachbar, ein treuer Alliirter ist, der sich der Achtung gegen die andern Mächte nicht entschlägt und sie nicht zu stöhren sucht: dieser Monarch weis wohl, daß er nichts von ihr zu fürchten hat. Er misbilligt die Maaßregeln nicht, welche sie, um sich respectabel zu machen, ergreifen zu müssen glaubt. Er würde sie, wenn sie so wenig Würde und Kraft hätte, daß sie sich niederdrücken liesse, verachten. Eben deswegen, weil 25 oder 30 Niederträchtige sie in eine Verwirrung gestürzt haben, wodurch sie ihre Achtung verlohren hat, Leute, die mit der Fackel des Aufruhrs in der Hand alles anwenden, sie in Feuer zu setzen, deswegen sucht der Nordische Salomo, der Held Deutschlands, der unstreitig gröste König dieses Jahrhunderts einige ausgeartete Kinder, die ihr den Busen zerreissen, zu ermahnen, daß sie über die Gefahr ihrer Hitze nachdenken und Leidenschaften mässigen mögen, die dem Vaterlande sein Grab öfnen werden.

Ob sie gleich, guter Hr. Bernhard, Lehrer der Erdbeschreibung und französischen Sprache zu Leiden sind, so sind sie doch bei aliem dem der elendeste von allen unsern politischen Kannegiessern. Bis jetzt hatte noch niemand ein für die Narren so täuschendes, und für die gescheiten so anstössiges Geschwätz verführt. Wenn man Sie hört, möchte man sagen, der Prinz von Oranien sei der Republik so gut, wie der Parthei des Staats zuwider; er streite wider sie unter dem Schutz des Königs von Preussen, mit welchem er sich wider sie verbunden habe. Ich will Ihnen nicht sagen, daß Wilhelm der V nach seiner Würde, als Statthalter, als Generalcapitain, als Admiral der Union, allein seiner Person und von Rechtswegen vielmehr in der Republik ist, als alle seine Feinde zusammengenommen es in den kleinsten Zeitpuncten, und zufälligerweise und *de facto* sind. Ich habe Ihnen schon gezeigt, daß sie der wesentlichen Be-

ſchaffenheit nach nichts als Bürger, oder höchſtens Glieder des Staats ſind. Der Statthalter im Gegentheil iſt nach gewiſſen Rückſichten das Haupt und nach andern der erſte Bediente deſſelben. Er vereinigt mit ſeiner Perſon die einzige Würde, welche in den verbundenen Provinzen und in der Conföderation exiſtirt: er allein iſt mit den groſſen Bedienungen der Krone bekleidet, welche einzig und allein von ihm ausgeübt werden. Er allein genüßt die Vorrechte der Souverainität, nehmlich Leibwachen zu halten, Einrichtungen zu machen, mit den Obrigkeiten, mit den Gerichtscollegien Aenderungen zu treffen, die Strafen zu verringern, zum Tode verdammte Miſſethäter zu begnadigen. Wenn etwa, zum Beiſpiel, das Gerichtscollegium einen Ihrer Väter des Volks als Verräther zum Galgen verurtheilte, der, ſo wie er, ohne ſich ſtöhren zu laſſen, zu einem Bruch mit England arbeitete, das Geld des Landes verſchwendet hat, damit es daran fehlen möchte, wenn man die Marine in Stand ſetzen wollte, ſo würde eben der Prinz von Oranien, den Sie ſowohl von der Parthei des Staats als von der Republik ausſchlieſſen, das Recht beſitzen, ihm, wo nicht den Schimpf, doch wenigſtens die Strafe für ſeine Verrätherei abzunehmen.

Aber ohne auf den Rang zu ſehen, den der Prinz in Kraft ſeiner Würde und ſeiner Bedienungen im Staate hat, macht er denn nicht als Bürger der Republik, als Baron des Landes, als edler Herr verſchiedener Provinzen ſowohl von der Souverainität als Conföderation eben ſo gut, und noch mehr einen Theil aus, als irgend ein Bürger oder Edelmann, er ſei auch, wer er wolle? Kann man den Gedanken an die Republik von dem an Se Durchl. trennen? Seine Perſon, ſein Haus, ſeine Anhänger in allen Staatskörpern, jeder neunzehnte einer Nation, die den Prinz und ſeine Würde ſchätzt, ſoll das vor Nichts gerechnet werden? Man muß entweder ſehr unwiſſend, oder unredlich ſeyn, wenn man unter der Republik eine Parthei verſteht, die, ſo zahlreich ſie

auch

auch seyn mag, dennoch nur der geringste Theil des Batavischen Volks ist. Weder die Generalstaaten, noch der Staatenrath sind der Parthei des Prinzen und seiner Freunde entgegengesetzt: eben so wenig sind es die Staaten aller Provinzen; und in denen, wo die Opposition merklicher und stärker ist, lassen sie doch nicht alle Glieder des Staats von sich spühren. Dies hat der König von Preussen in seiner Antwort an die Staaten von Holland sehr gut angemerkt. Ihr Verlangen in Betref der flüchtigen *Vermeuler* war eben so wenig einmüthig, als alle die andern Maaßregeln, welche ein Theil der Glieder der Republik zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens glaubt ergreifen zu müssen. . . . Was wollen Sie aus Ihrem Gallimatias schlüssen?

Hr. Bernhard.

Grausamer Tausch für ein freies Volk! Sich bei der Behauptung seiner Rechte jedem Zufall, der sich damit zutragen kann, zu überlassen, oder einen beträchtlichen Theil derselben fahren zu lassen, um nicht zu grössern Aufopferungen gezwungen zu seyn. Das ist euer Werk, Verräther am Vaterlande!

Der Unterbrigadier.

Da Ihre Prämissen verwirrt sind, so ist es ganz begreiflich daß Ihr Schluß nicht einleuchtend seyn kann. Wenn Sie wollen verstanden seyn, so müssen Sie sich auch verständlich zu machen suchen. Ich sehe in dem Antheil, den der König von Preussen überhaupt an der Ruhe der Republik und insbesondere an den compromittirten Rechten des Prinzen, seines Neffen nimmt, keinen sehr grausamen Wechsel. Wenn dergleichen ja statt findet, so geht er die Nation nicht an, sondern höchstens nur einige Männer, welche sie ins Verderben stürzen und Gefahren aussetzen, indem sie sich mit grossen Worten im Munde, aber niedrigen Leidenschaften im Herzen vor Rächer derselben ausgeben. Innerhalb dem Staate sind wir nicht in die Nothwendigkeit versetzt, weder auf Gerade-

wohl unſre Rechte zu behaupten, die der Prinz von Oranien reſpectirt und keinesweges an ſich geriſſen hat, noch einen Theil davon hinzugeben, um uns vor gröſſern Aufopferungen zu ſichern, die niemand von uns verlangt. Ob der Statthalter ein bisgen mehr oder weniger Vorzüge, ob die Obrigkeit einiger Städte ein bisgen mehr oder weniger Antheil an der Vergebung der Bedienungen hat, das iſt einem freien Volke vollkommen gleichgültig.

Auſſerhalb iſt es nicht ganz das nämliche. Die Folgen, die aus unſern innerlichen Zwiſtigkeiten entſpringen, vorzüglich aus der Staatskunſt unſrer Patrioten, ſind einem Volke, das auf die Erhaltung ſeiner Vortheile eiferſüchtig iſt, ein wenig merklicher. Ich ſtimme ein, wenn Sie Verräther am Vaterland diejenigen nennen, die ihm den Krieg über den Hals gebracht haben, ohnerachtet ihrer Ueberzeugung von der Ohnmacht deſſelben, ihn auszuhalten. Man könnte zuverläſſig nicht leicht ein ſchicklicheres Wort von den Männern brauchen, die es dem Unglück, einem unermeßlichen Verluſt und den gröſten Aufopferungen ausgeſetzt haben. Es könnte auch kommen, daß die Kenntniß, die der König von Preuſſen von unſerer einheimiſchen Verwirrung hat, und der Antheil, den er ſeiner Verhältniſſe wegen gegen unſer Land und einige Einwohner deſſelben daran nehmen muß, uns einem grauſamen Wechſel unterwürfe. In dieſem Fall würde mans Ihnen auch verzeihen, wenn Sie Verräther am Vaterlande diejenigen nennten, die durch ihre ungerechte Unternehmungen die Dazwiſchenkunft eines mächtigen Monarchen nothwendig gemacht, oder ihn durch ihre Unüberlegtheit vor den Kopf geſtoſſen hätten. Es würde weit klüger geweſen ſeyn, wenn man Sr. Preuß. Maj. die Mühe erſpert hätte, uns Ermahnungen zu geben, oder wenn man ihn nicht damit beleidigt hätte, daß man ſie nicht zu benutzen ſuchte. Man durfte ihm keine Gelegenheit geben, ſich unſrer innern Händel anzunehmen, oder wenn man ja nicht ſo klug geweſen war, ihn von dieſer Verlegenheit zu befreien, ſo mußte man doch wenigſtens

ſtens ſo klug ſeyn, ſeine Belehrung mit Ehrerbietung zu befolgen.

Herr Bernhard.

Ja, im Angeſichte der ganzen Welt ſels geſagt, ohne daß ich fürchtete, Lügen geſtraft zu werden, niemals hat die Republik der ſieben vereinigten Provinzen dem Prinz Statthalter ſeine Rechte nehmen wollen.

Der Unterbrigadier.

Wer behauptet denn das Gegentheil? Ihre Erklärung iſt um deſto lächerlicher, da weder der König von Preuſſen, noch der Prinz von Oranien, oder irgend jemand ſich beſchwert, daß die Republik der ſieben vereinigten Provinzen den Statthalter ſeiner Rechte habe berauben wollen. Da Sie eine Anzahl von dreiſſig Perſonen Republik nennen, die eine Rolle in derſelben ſpielen, ſo begreift man, warum Sie vor der ganzen Welt, ohne Furcht, Lügen geſtraft zu werden, ſo eine ungereimte Erklärung thun. Sie ſind wie ein Marktſchreier, der auf ſeinem Gerüſte, von einem Hundert Maulaffen umgeben und mit betrügeriſchen Certificaten verſehen, der Welt die Wirkſamkeit ſeiner Salbe anpreiſt. Narren laſſen ſich von ihm betrügen, aber verſtändige Leute ſpotten über ihn.

Herr Bernhard.

Sie hat jederzeit ihr eignes Werk in Ehren gehalten, und thut es noch.

Der Unterbrigadier.

O dieß weis man ohne Sie und Ihre Erklärung: niemand zweifelt daran, daß die Republik im eigentlichen Verſtande, mit ihrer Staatseinrichtung zufrieden ſei, daß ſie ſie weder ändern, noch den Rechten ihres Chefs Eintrag thun wolle. Man iſt ſogar davon überzeugt, daß Ihre Republikaniſche Parthei ihre Unternehmungen gegen den Statthalter nicht gar weit würde treiben können, ohne die

vornehmern Staatsglieder aufzubringen, ohne vielen rechtschafnen Leuten, die schwach oder der Täuschung ausgesetzt sind, die Augen zu öfnen, ohne den grossen Theil der Nation vermittelst der Vorstellung von der nahen Zerstörung ihres eignen Werks aufzureizen. Denn, lieber Hr. Pädagog, Sie müssen wissen, daß das Haus Oranien die Republik gegründet, und daß das Volk dieses alte Haus erhoben hat. Die wahren Repräsentanten der Republik nahmen an diesem Werke nur in so fern Antheil, daß sie den Wunsch der Nation bestätigten, und die, die Sie darunter verstehen, das heißt, wenns hoch kömmt, funfzig unruhige Köpfe thaten bei dieser Wiederherstellung des Staats nichts, als daß sie alles stillschweigend genehmigten und unterdessen auf günstige Umstände lauerten, das unter den Händen des Volks aufgestiegene Gebäude heimlich zu untergraben und dann zu probiren, ob sie es umstürzen könnten.

Hr. Bernhard.

Die Privilegien und Vorzüge, welche zufolge der Constitution mit den erhabnen Würden eines Statthalters, General-Capitäns und Admirals des Staats, die nun in dem Hause der Prinzen von Nassau-Oranien erblich sind, bleiben unangetastet.

Der Unterbrigadier.

Wissen Sie wohl, mein Herr, wie geschickt Sie sind? Wie, zum Henker! *Nassau-Orange* statt *Orange-Nassau*; *éminente charge de Stadthouder* statt *éminente dignité du Statdhouderat*; des privileges et des prérogatives qui sont *attachés* im männlichen et *intactes* im weiblichen Geschlecht: welche Reinigkeit und wie richtig. Man wird in Wahrheit Unrecht haben, wenn man Sie zu weiter nichts für gut hält, als dazu, daß man Sie zum Fenster hinausschmeisse.

Hr. Bernhard.

Und man hat sie nicht einmal verändern wollen, geschweis

schweige daß man den gefährlichen Entwurf im Kopfe gehabt hätte, sie zu unterdrücken.

Der Unterbrigadier.

Das sagen Sie, weil es Ihnen nun so gefällt. Und ich behaupte im Gegentheil, daß man dazu den Plan gemacht hat, daß man hitzig daran arbeitet, ihn auszuführen. Da übrigens der Statthalter, dem unter allen Bürgern am meh-esten an der Erhaltung der Rechte liegt, die ihm die Constitution versichert, sich noch nicht förmlich über die Eingriffe, die man in seine Vorzüge thut, beklagt hat, so will ich mir nicht die Mühe geben, die Vorgänge zu zergliedern, die die Falschheit Ihrer Behauptung darthun. Ich habe an dem Geständniß genug, das Sie von der Gefahr eines Entwurfs zur Verletzung oder Unterdrückung seiner Vorrechte ablegen. Wenn Sie von der Wirklichkeit dieses Projects aus der Erfahrung überzeugt sind, so werden Sie von Ihren Vorurtheilen zu Gunsten der Mennoniten, und derer, die ihnen verpflichtet sind und die es gemacht haben, geheilt werden; oder besser, Sie werden alsdann eingestehen, daß dieser Versuch eben so heilsam ist, als Sie ihn gefährlich finden, und das wäre kein Wunder von einem Pedanten, der es wagen kann, von Sachen zu reden, die er nicht versteht.

Hr. Bernhard.

Ich traue es keinem Schmeichler Wilhelms des V, der ihm oder vielmehr seinem Interesse noch so sehr ergeben ist, zu, daß er im ganzen Verfolg unsres unglücklichen Misverständnisses einen einzigen Schritt, einen einzigen öffentlichen Vorschlag von Seiten eines Mitgliedes, das die Souveränität mit ausmacht, angeben kann, der den mindesten Bezug auf eine Verringerung der Rechte hätte, die nach der Constitution unsern Statthaltern eingeräumt worden sind.

Der Unterbrigadier.

Mein Herr, der zuſichernde Ton, die Unverſchämtheit ſind den Charlatans und Betrügern gewöhnlich eigen. Man braucht kein Hofſchranz Wilhelms des V zu ſeyn, wenn man Ihnen den Beweis deſſen, was Sie behaupten, nicht zutraut. Leute, die wohl unterrichtet und ihrer Behauptungen gewiß ſind, geben nicht ſo viel Selbſtvertrauen und mehr Beſcheidenheit zu erkennen. Sie fordern nicht den Gegner zum Beweis heraus, nein! ſie beweiſen das, was ſie deutlich angeben.

Ich glaube gar wohl, daß noch kein einziges Glied des Staats, oder, damit ich mich richtiger, als Sie, ausdrücke, daß kein einziger Gegner des Prinzen öffentlich in Betref des gefährlichen Projects, die Statthalterwürde zu unterdrücken, einen Vorſchlag gewagt hat: das hieſſe unverzeihlich unbedachtſam zugefahren; und alle Ihre Väter des Volks ſind viel zu klug, als daß ſie es ſo grob machen ſollten. Weit entfernt, ihre geheime Abſichten einzugeſtehen, legen ſie ſich vielmehr darauf, die Nation und Europa von der Sache abzuleiten. Sie verſichern dem Publicum ihre Achtung gegen die Statthalterwürde und gegen die damit bekleidete Perſon: ſtillſchweigend geben ſie ſich alle Mühe, jene und dieſe zu vernichten und zur Null zu machen.

Was die in Abſicht dieſer Sache geſchehene Schritt anlangt, ſo erklären Sie mir doch, was die Propoſition eines Committe, dem Statthalter einen Vormund zu ſetzen, und Commiſſärs in die Häfen zu ſchicken zur Stellvertretung eines Generaladmirals, bedeuten ſoll. Ich will glauben, Bierbrauer, Fiſcher wären unendlich fähiger als der Prinz und ſeine Räthe, das Staatsruder zu führen; Alcmaarſche Kaufleute oder Leidner Fabricanten wären weit geſchickter, die Operationen der Marine zu dirigiren, als Admirals, die von ihrem Chef beordert ſind: das verſteht ſich von ſelbſt. Aber uns übrigen Hofleuten Wilhelms des V kömmt es nichts deſto weniger augenſcheinlich vor, daß dieß Angriffe auf ſeine Vorrechte ſind.

Hr.

Hr. Bernhard.

Ein Wahnwitziger sieht alles in Riesengestalt: die kleinsten Gegenstände sind seinen Augen Colossen; ein Kind, das mit Mühe gehen kann, ist ein wilder Mann, der auf ihn zuschreitet und ihn auffressen will; so ist ein Mensch beschaffen, den der Partheigeist beseelt: alles sieht er verkehrt und alles, was sich nicht in sein System fügt, ist fehlerhaft und ungeheuer

Der Unterbrigadier.

Jetzt sind Sie einmal mit sich selbst einig. Sie geben das Beispiel zur Regel und sind der lebendige Beweis von dem, was Sie als wahr annehmen . . . . . Indessen ist in Ihrem Ausspruch doch noch etwas, das nicht ganz paßt. Ein Wahnwitziger ist geneigter, selbst aufzufressen, als daß er fürchten sollte, aufgefressen zu werden; und Ihr Betragen beweiset, deucht mich, diese Wahrheit zur Gnüge.

Hr. Bernhard.

Einige Städte in unsern Provinzen, und zwar in ziemlicher Anzahl haben Entschlüsse gefaßt, um derentwillen gleich anfangs diejenigen, denen daran gelegen war, die Misbräuche fortdauern zu lassen, auf Ungerechtigkeit los geschrieen haben. Diese seit der Revolution von 1747 und 1748 eingeführte Misbräuche gehen vorzüglich in der Ernennung zu den Bedienungen der Städte und einigen andern ehrenvollen Chargen in Schwange; und diese Ernennung ist jederzeit von einer jeden Stadt in dem, was sie betrift, geschehen, auch haben sie sich derselben nie begeben, als nur, weil einige nachgebende und kriechende Obrigkeiten oft blos vor ihre Person ihre Aemter von Wilhelm dem IV und neuerlich von Wilhelm dem V sich ertheilen liessen.

Der Unterbrigadier.

Diejenigen, mein Herr, die der Resolutionen der Städte wegen gleich anfangs auf Ungerechtigkeit los geschrieen haben, fanden kein Interesse bei Erhaltung der Misbräu-

bräuche: es sind die geachteten Personen, die sich darüber betrübten, daß sie in den meisten dieser Resolutionen nichts als unvernünftige Maßregeln und in ihren Urhebern veränderliche Köpfe gewahr werden mußten. Es gehen bei uns eben nicht mehr, als anderswo, Misbräuche im Schwange, und die Städte haben sich nicht vorgenommen, die reellen Misbräuche, die da sind, zu verbessern und zwar noch weniger in der Ernennung zu den Bedienungen in den Städten und zu den ehrenvollen Chargen, als in ihrer Ausübung. Unsere Verbesserer würden sich nicht wohl dabei befinden, die Fackel der Hellung und die reformatorische Axt in diese Gegend zu tragen.

Sind Sie denn überzeugt, daß die Städte jederzeit zu diesen Bedienungen und Chargen ernennt haben? Ist nicht ein wenig Widerspruch zwischen der Versicherung, daß sie sich dieses Rechts niemals begeben, und zwischen der Erklärung, daß sie es gleichwohl abgetreten hätten, da pflichtwidrige Obrigkeiten sie von den Statthaltern annahmen? Wenn allzu nachgiebige und kriechende Obrigkeiten, blos vor sich Wilhelm den IV und seinen Sohn Wilhelm den V mit Vorrechten beschenken konnten, die den Städten gehörten, können denn da nicht unruhige und ehrgeizige Obrigkeiten sich eben so gut solcher Rechte anmaassen, die zur Statthalterwürde gehören?

Uebrigens will ich mich in die Untersuchung dieser delicaten Materie nicht einlassen. Es ist die Sache tiefdenkender Juristen und solcher, die von der Natur und dem Umfang der Concessionen, die von verschiedenen Städten an den jetzigen Statthalter oder seinen Vater geschehen sind, Einsicht haben, zu entscheiden, ob die Resolutionen, von denen Sie reden, den Vorrechten, welche die Constitution der Statthalterwürde zusichert, Eintrag thun oder nicht.

Hr. Bernhard.

Die Staaten von einer der sieben vereinigten Provinzen haben Entschlüsse gefaßt, deren Gegenstand die Verbesse-

rung

rung verschiedener Misbräuche ist, welche stufenweise in die Generalregierungsform der Republik eingeführt worden sind; Misbräuche, welche gerade zu die Souveränität angreifen, indem sie die Ausübung derselben stückweise in Hände liefern, denen sie niemals anvertraut worden ist.

Der Unterbrigadier.

Es sind keine Misbräuche in der Generalregierungsform der Republik vorhanden, welche die Souveränität der besondern Provinzen antasten; und die Staaten einer der sieben vereinigten Provinzen haben keine Entschlüsse fassen können, die die Verbesserung derselben zum Gegenstande hätten: aber es herrscht bei den Souveränitäten, oder wenigstens bei einer grossen Anzahl ihrer Glieder ein gewisser Geist des Vorurtheils und Mistrauens, ein regelloses Wesen, so ein Eigensinn und andere Fehler, welche sie hindern, der Generalregierung der Conföderation die Freiheit, die Leichtigkeit, die Stärke mitzutheilen, die ihre Operationen zur Beförderung der Ehre und des Glücks der Republik wirksam machen.

Hr. Bernhard.

Von dieser Art ist das eben so ausschweifend grosse als von Misbrauch herrührende Ansehen, welches der sich so nennende hohe Kriegsrath sich angemaaßt hatte; ein gesetzwidriges und von diesem Gericht über die Gebühr ausgedehntes Ansehen.

Der Unterbrigadier.

Wie, mein Herr, ein Gericht, das unter Moritz unter Friedrich Heinrich, unter Wilhelm dem II da gewesen; das von Wilhelm dem III, von Wilhelm dem IV wieder hergestellt worden ist; das ohne Widersetzung, ohne Widerrede seit 35 Jahren existirt; das seine Bestallungen von den Generalstaaten hat, das seine Verrichtungen im Namen der Generalität in Sachen, die die Conföderation, nicht aber einen der conföderirten angehen, welches von den Mili-

tär

rärpersonen gilt, thut; wozu der Aufwand, wie die andern Ausgaben vom Kriegsstaate bestritten wird, und das von allen Provinzen seit seiner Wiederherstellung bis auf diesen Augenblick anerkannt worden ist: ein dergleichen Gericht ist ein sich selbst so nennender hoher Kriegsrath, dessen Daseyn der Souveränität einträglich ist, indem er die Theile der Ausübung derselben in Hände spielt, denen sie niemals anvertraut war! Herr Bernhard, Sie sind ein lustiger Schwätzer.

Wenn der Kriegsrath das gesetzmässige Ansehen, das ihm anvertraut ist, gemisbraucht hat; wenn er sich in Sachen gemischt hat, die nicht vor ihn gehören; wenn die Ausübung der Kriegsjustiz, die in seinen Händen ruht, die Rechte der bürgerlichen Justiz beeinträchtigt; wenn endlich zwischen ihm und den ordinären Gerichten Jurisdictionsstreitigkeiten statt finden; so gehört es weder für Sie, noch für mich, darüber zu entscheiden. Aber diese Unschicklichkeiten, oder, wenn man will, Fehler thun der Souveränität keine Gewalt an und das quästionirte Gericht ist deswegen doch gesetzlich, weil der Misbrauch einer Sache ihren Gebrauch nicht aufhebt. Wenn sichs zutrüge, daß der Gerichtshof von Holland das Ansehen, das ihm der Souverain der Provinz gegeben hat, zu weit triebe, müßte man ihn denn als der beleidigten Majestät schuldig verbannen? Nein; einschränken müßte man ihn; man müßte die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit bestimmen und ihn hindern, daß er sie nicht zum Nachtheil der Unterthanen oder anderer Gerichte des Staats ausdehnte.

Da Sie, mein Herr, Ihre Vorrede schrieben, hatten die Staaten einer von unsern Provinzen noch keinen Entschluß gefaßt, um die vorgeblichen Eingriffe des grossen Kriegsrathes zu unterdrücken, oder diesen verwegenen, der sich die Rechte der Souveränität anzumaassen unterfteht, zu vernichten. Sie haben also Unrecht, wenn Sie das Daseyn dieses Tribunals und die Ausübung seiner Functionen als gefährliche Beispiele anführen, die die Wachsamkeit der republicanischen Parthei, unsrer Patrioten nothwendig machen,

um in der Generalregierungsform ſtufenweiſe eingeführte Misbräuche abzuſchaffen.

Hr. Bernhard.

Sind wohl, frage ich, die Schritte unſerer braven Obrigkeiten, was dieſe Gegenſtände anlangt, der Conſtitution zuwider?

Der Unterbrigadier.

Vielleicht.

Hr. Bernhard.

Greifen ſie die geſetzmäſſigen und anerkannten Rechte der Statthalterwürde an?

Der Unterbrigadier.

Vielleicht.

Hr. Bernhard.

Kann man, wie öffentlich eben ſo unverſchämt als treulos ausgebreitet worden iſt, ſagen, daß die Republik offenbar ſuche, Wilhelm den V ſeiner erblichen Bedienungen zu berauben?

Der Unterbrigadier.

Offenbar; nicht ſo ganz: aber verdeckterweiſe. Und dann noch einmal, mein Herr, niemand hat dieſes öffentlich von der Republik geſagt. Sie, ja Sie ſind unverſchämt, daß Sie dergleichen Thorheiten Leuten ſchuld geben, die Sie nicht nennen. So machen Sie doch diejenigen bekannt, die die Schwachheit gehabt haben, öffentlich zu ſagen, daß die Republik den Statthalter ſeiner Bedienungen und Würde berauben wollte. Die redlichen und billigen Schriftſteller, welche mit Unpartheilichkeit von unſern innerlichen Streitigkeiten geredet haben, wiſſen gar zu gut, daß nicht die Conföderation, ſondern eine kleine Anzahl einzelner Männer an den Prinz wollen, als daß ſie ſo unverſchämt ſeyn

und

und Ungereimtheiten drucken lassen sollten, die einen so aufbringen, wie die Ihrigen *

Hr. Bernhard.

Der Partheigeist hat unterdessen die Posaune der abscheulichsten Verläumdung angeblasen; er hat in ganz Europa Lerm gemacht, und laut geschrieen, die Republik habe nichts weniger zur Absicht, als dieses, den Prinz von Oranien durch viele Anläufe verdrüßlich zu machen und ihn auf diese Art zu nöthigen, daß er sich in seine deutsche Staaten zurückziehen möchte.

Der Unterbrigadier.

Immer die Republik für den vierten oder höchstens dritten Theil ihrer Regenten. *Ne viser à rien moins que* heißt seine Absicht auf eine Sache gar nicht haben.

Es ist wahr, daß die Republik auf nichts weniger, als darauf ausgeht, den Prinz verdrüßlich zu machen und ihn zu nöthigen, daß er nach Deutschland gehe; denn die Republik, die ihren Chef liebt, hüthet sich wohl, eine eben so grosse Unbesonnenheit als Ungerechtigkeit zur Absicht zu haben. Drollicht aber ist dieses, daß Sie, indem Sie ganz das Gegentheil von dem sagen, was Sie sagen wollen, die Sätze der Schriftsteller von Ihrer Parthei den Schriftstellern von der Parthei des Prinzen in den Mund legen. Niemand, so viel ich weis, es müßten denn die Sammler des Holländischen Politikers, des Diemermeer und Sie seyn, hat bis jetzt

* Unser Unterbrigadier im Saal der Garden kann nicht alles wissen. Er gehe nur in die Caffeehäuser von Amsterdam, in die bürgerlichen Gesellschaften von Friesland, unter die Tabaksschmaucher von Leyden oder Dort, so wird er bald sehen, daß man nicht bloß heimlich den Prinz stürzen oder ihm seine Rechte nehmen will.

jetzt zu verstehen gegeben, daß man den Prinz zu nöthigen suchte, aus dem Lande zu gehen. Möchte das nicht ein Rath seyn, den Sie und Ihres gleichen ihm zu geben versuchen, indem Sie sich stellen, als declamirten Sie wider Sachen der Einbildung? Man kann denken, Sie würden mehr Freude darüber haben, wenn Sie ihn abreisen sähen, als Sie wünschen, ihn von den Absichten seiner Antagonisten zu benachrichtigen.

Nein, mein Herr, man wird dem Prinzen die Rechte, die ihm gehören, nicht nehmen, noch ihn dahin bringen, daß er das Land verlasse. Seine Feinde, die es so sehr, als Sie wünschen, werden nicht die stärksten seyn, so wie sie nicht die zahlreichsten sind. Gehen sie in ihren Unternehmungen wider ihn zu weit, so wird ihn die Nation wohl zu unterstützen wissen. Auf allen Fall wird er, obgleich seiner Bedienungen und seiner Würde beraubt, nicht genöthigt seyn, aus den vereinigten Provinzen zu flüchten, wie Sie aus Frankreich. Den Sommer kann er in Gueldern zubringen, wo er ein sehr schönes Schloß hat, oder zu Breda, wo er einen ganz hübschen Pallast hat, zu Fleßingue oder zu Terver, die sein Eigenthum sind; und den Winter über kann er zu Delft in einem recht artigen Hause, oder in dem Haag seyn, worinn er wenigstens so gut als ein anderer, Bürger ist, eine Ehre, die Sie weder zu Leiden, noch an irgend einem andern Orte der Welt haben. Hätte man ihn auch zum bloßen Bürger heruntergesetzt, so würde er in der Regierung der Republik und in der Souveränität verschiedener Provinzen doch immer etwas mehr zu bedeuten haben, als der erhabenste, der angesehenste unter Ihren braven obrigkeitlichen Personen.

Hr. Bernhard.

Solche Lästerungen sollten sich von selbst vernichten, aber die antirepublikanische Parthei hat ihnen so einen Anstrich von Wahrheit zu geben gewußt, der nur allzusehr die einfältigen bei uns, an deren Täuschung gelegen war, und die

Fremden verführt hat, die alle dieſe Lügen haben gelten laſſen, ohne daß ſie ſich die Mühe genommen hätten, den Grund davon aufzuſuchen, ſie zu analyſiren und nach ihrem wahren Werthe zu ſchätzen. Und warum? weil dieſe Läſterungen von einigen Perſonen von Rang ausgebreitet und von einer kleinen Anzahl Leute in Dienſten des Staats beglaubiget worden ſind, von denen man eine ſolche ungeheure Sache nicht leicht argwohnet. Ihr ſeid auch, wer ihr wollt, ihr Apoſtel des Irrthums und der Lüge, ich verweiſe euch eure Lügen förmlich und ſcheue mich nicht zu ſagen, daß ihr niederträchtige mit boshaften Abſichten ſeid.

Der Unterbrigadier.

Ohne Zweifel, mein Herr, ſind die Apoſtel des Irrthums und der Lüge niederträchtige und haben boshafte Abſichten. Aber indem ſie dieſe Feigherzige oder Verräther förmlich Lügen ſtrafen, fürchten Sie nicht, daß Sie dieß an ſich ſelbſt thun? Es iſt nicht genug, wenn Sie Ihren Namen unter Ihre Brochüre ſetzen, um eben ſo brav als Ihre Obrigkeit zu ſeyn: Sie müſſen auch die unglücklichen nennen, die die rechtſchaffenen Bürger verunglimpfen, die das Volk und die Fremden mit Betrügereien hintergehen, denen ſie einen Anſtrich von Wahrheit geben, und dürfen ſich nicht blos darauf einſchränken, ſo verächtliche Geſchöpfe als „Perſonen von Rang„ und mit den Worten„ eine kleine Anzahl in Dienſten ſtehender Perſonen„ zu bezeichnen.

Wenn man geſehen hat, daß die angeſehenſten Perſonen der Republik, die rechtſchaffenſten Bürger von jedem Range den grauſamſten Verläumdungen Preis gegeben wurden; daß die Anführer oder Beförderer Ihrer Parthei einmal über das andre den beleidigendſten Verdacht auf andere werfen und die gehäſſigſten Sachen in die Ohren flüſtern; daß die Schriftſteller, welche auf dieſer Seite ſind, ſo viel ehrenrührige Schriften herausgeben, die facta verſtellen, Romane ſchmieden, um ihre Mitbürger, die ihres gleichen oder

über

über sie erhaben sind, und deren Sturz sie verursacht haben, zu verschreien; ist dann wohl ein kaltblütiger, neutraler, unpartheiischer Mensch, der sich die Mühe geben und einen Augenblick überlegen will, in Verlegenheit, wenn er entscheiden soll, auf welcher Seite sich die Apostel der Lüge und des Irrthums, die niederträchtigen und boshaften befinden? Wäre wohl etwas verwegenes in der Versicherung, daß Sie die Zahl derselben vergrössert haben?

Herr Bernhard.

In der That sind Concessionen auf Augenblicke, die aus Achtung, Höflichkeit, oft aus Herablassung, noch öfter von einzelnen Männern, ohne Beistimmung ihres ganzen Collegiums ertheilt wurden, für den, dem man sie ertheilt hat, weder Rechte, noch Privilegien.

Der Unterbrigadier.

Das kann seyn. Uebrigens weiß man noch nicht, ob das Geschrei, welches die Mehrheit der Stimmen in der Regierung einiger Städte in denselben macht, ob die ausserordentliche Schritte, die sie sich erlaubt, blos darauf abzwecken, die auf solche Art geschehene Concessionen zurückzunehmen. Viele sind der Meinung, daß verschiedene Städte, indem sie sich stellen, als wollten sie dergleichen angebliche Misbräuche verbessern, oder ihnen zuvorkommen, sich an wirklichen Vorzügen und Rechten vergreifen, welche der Statthalterwürde wesentlich zukommen und ihr authentisch, freiwillig zugestanden worden sind, nicht etwa von einzelnen Männern, ohne Character, sondern von Municipal-Collegien, die sich die Umstände zu Nutze machen, Privilegien zu erwischen oder an sich zu reissen, welche ihnen nie zugestanden haben.

Herr Bernhard.

Da ehrgeizige und sich sclavisch unterwerfende Obrigkeiten ihr Ansehen mißbrauchen, so erweist man, wie ich

weiß, dem Statthalter eine Nachgiebigkeit, die man ihm weder erweisen durfte, noch konnte; aber eine Nachgiebigkeit, die sich auf Mißbrauch des Ansehens gründet, ist ein Verbrechen wider die Freiheit der Municipal-Collegien in den Städten; sie zu Schulden kommen lassen, das heißt in Wahrheit, sich Anmassungen an das Souveränitätsrecht erlauben.

Der Unterbrigadier.

Die Municipal-Collegien, Hr. Bernhard, sind nicht in den Dörfern: Sie müßten das wissen, da Sie wissen, daß ehrgeizige und kriechende Magistratspersonen dem Statthalter Aufopferungen gemacht haben. Wenn Sie mir doch begreiflich machten, worinn diese Aufopferungen bestehen, und in wie fern, wenn man voraussetzt, daß sie den besondern Regierungen nachtheilig sind, von denen einige verkehrtsinnige Glieder die Rechte aufgeopfert haben sollten, diese Concessionen wahre Eingriffe in das Souveränitätsrecht sind: sie können der Freiheit, oder den Freiheiten (franchises), die sich die Municipalcollegien herausnehmen, präjudicirlich seyn; aber ich sehe nicht ab, wie sie die Vorrechte des Souverains beeinträchtigen sollen. Wenn übrigens diese kriechende und verkehrtdenkende Magistratspersonen ihr Ansehen so mißbrauchten, daß sie niederträchtig die Vorrechte ihrer Gesellschaft aufopferten, nun, so sollten die grosse Männer, welche Mitglieder derselben sind, so sollte die Parthei des Staats, welche aus den rechtschafnen Vätern des Volks besteht, sich mit Gewalt, mit Würde gegen das untreue Verfahren ihrer Collegen herausetzen, nicht aber den schimpflichen Vorwurf auf sich kommen lassen, daß sie aus Schwachheit die Freiheiten ihrer Städte einmal verrätherisch dahin geben, um sie ein andermal mit vermessenem Stolz wiederzunehmen, zu einer Zeit, wo Vaterland und gemeines Wohl ihre Anstrengung, mit der Aufopferung ihrer Feindschaften forderte. Wenn es endlich in ruhigen Zeiten Regenten gab, die,

nach-

nachgiebig und ehrgeizig waren, kann es denn da nicht in stürmischen ungebührliche und verwegene geben?

Hr. Bernhard.

Man muß also ihren Fortgang zu hemmen suchen; man muß ihrer Quelle nachgehen; man muß sie endlich wegschaffen, diese schreiende Mißbräuche, ehe der Verfolg der Zeit ihre Ausrottung noch schwerer macht, indem er ihnen einen Anstrich von Verjährungsrecht gibt, den sie noch nicht haben; denn sie haben sich größtentheils nur seit wenig Jahren eingeschlichen.

Der Unterbrigadier.

Sie wissen ohne Zweifel, mein Herr, was ein Verjährungsrecht ist. Wissen Sie, daß natürliche und politische Rechte nicht verjähren; daß wirkliche Mißbräuche jederzeit verbannt werden können, wenn sich Reformatoren finden, die glücklich genug sind, sie zu unterdrücken. Der grosse Kriegsrath, dieser einzige vermeinte Mißbrauch, den Sie namhaft machen, ist seit 35 Jahren wiederhergestellt: könnten sich Mißbräuche durch Begünstigung der Präscription erhalten, so wäre dieser unter uns heilig.

Haben sich die andern schreienden Mißbräuche, die Sie nicht einmal angeben nur seit kurzem eingeschlichen, so folgt daraus, daß sie das Werk einiger ehrgeizigen und nachgiebigen Magistratspersonen sind, welche noch existiren. Also eins von beiden: entweder sind die Verachtungswerthen, die, vermöge ihres gemißbrauchten Ansehens, die Vorrechte ihres Collegiums in der Absicht aufgeopfert haben, um sich dem Statthalter gefällig zu machen, die nämlichen, welche, nachdem sie zu den Posten, die der Preis ihrer niederträchtigen Gefälligkeit waren, gelangt sind, sich vor jetzt wider ihren Wohlthäter auflehnen, und mit Undankbarkeit den Vorwurf der Niederträchtigkeit von sich zu entfernen suchen: oder die Collegen dieser kriechenden Magistratspersonen sind es, welche,

che, über ihre Niederträchtigkeit entrüſtet, ſchimpflich veräuſſerte Rechte wieder an ſich ziehen; und alſo können Sie keinen Theil unſrer wirklichen Regenten rechtfertigen, ohne den andern herabzuſetzen.

Hr. Bernhard.

Sehet, ihr meine Mitbürger, ſehet, ihr Ausländer, ſehet, was unſre Städte einzig und allein zur Abſicht haben; ſehet, was die Staaten einer jeden unſrer Provinzen unternehmen: den Mißbräuchen abzuhelfen, und nichts weiter.

Der Unterbrigadier.

Ihre Schulerclamationen, Hr. Bernhard, ſind vergeblich, Sie werden bei niemand Glauben finden; Sie werden nichts darthun, als die Unfruchtbarkeit ihres Genies, oder die Thorheit Ihrer Sache.

Hr. Bernhard.

Trauet alſo jener lohnſüchtigen Menge nicht mehr, die den Ruhm, den eigenthümlichen Character, und die Ehre des Vaterlandes ihrem Privatglück aufopfern.

Der Unterbrigadier.

Man hat Grund dazu, mein Herr; aber Sie wagen in dieſem Falle viel. Indeß denke ich doch, daß weder Sie, noch die andern Schreiber Ihrer Parthei dem Vaterlande mit ihren Irrthümern und Lügen unendlich viel ſchaden ſollen. Was die andern Lohnſüchtigen betrift, die es ihrem Glück oder ihrer Rache aufopfern, ſo iſt ſicher, daß ſie die Ehre deſſelben auf das Spiel ſetzen, und ſeine Vortheile Preis geben. So lange aber der Statthalter ſeine Klugheit und ſeine Freunde beizubehalten weiß, wird die Ehre und der Wohlſtand der Republik Vertheidiger haben, die ſie den Kunſtgriffen ihrer geheimen und öffentlichen Feinde entreiſſen können.

Hr.

Hr. Bernhard.

In allen Staaten gibt es Mißbräuche, und der unsrige ist, vermöge seiner Regierungsform, dergleichen sehr empfänglich. Was man bei uns heut zu Tage thut, geschah auch vor Alters.

Der Unterbrigadier.

Auf Ihr Gewissen, Herr Bernhard, frage ich Sie, finden Sie zwischen diesen beiden Redensarten eine Verbindung? Die erste ist die einzige vernünftige, die Sie hingeschrieben haben. Die zweite hat keine Beziehung darauf, und wenn sie irgend einen Sinn gibt, so wäre es der, daß man heut zu Tage eben sowohl Mißbräuche einführt, als es sonst geschehen ist.

Ja, alle mögliche Regimentsformen haben ihre Unbequemlichkeiten: selbst die besten sind mit wesentlichen Mängeln verknüpft, weil Menschenwerk nicht vollkommen seyn kann. Mit Grunde gestehen Sie zu, daß die unsere derselben sehr empfänglich ist. Aber das Geständniß, das Ihnen entwischt, ist von Ihrer Seite nur eine Inconsequenz mehr. Da, zufolge Ihrer eignen Aussage, unsre Staatsverfassung eine von denen ist, die den Mißbräuchen am mehrsten unterworfen sind, wie kann es Ihnen denn seltsam vorkommen, daß sich welche darinn eingeschlichen haben, wie können Sie die Männer als ehrgeizige oder sclavischdenkende Leute behandeln, welche zu ihrer Einführung mit beigetragen haben? wie können Sie sich gegen den Statthalter aufmachen, dem es nicht mehr und nicht weniger, als den andern Staatsadministratoren oder Regenten zukam, sich ihrer Einführung entgegen zu setzen?

Hr. Bernhard.

Unsre Regenten schreiten auf der Bahn ihrer Vorgänger fort.

Der Unterbrigadier.

Desto schlimmer oder desto besser. Desto schlimmer, wenn es die Bahn der ehrgeizigen, sclavischen und nachgiebigen Magistratspersonen ist, welche vor ihnen waren; oder

die Bahn jener ſchwärmeriſchen und eben ſo ehrgeizigen, welche ihr Land oft den gröſten Gefahren ausgeſetzt haben: deſto beſſer, wenn ſie auf dem Wege jener ächten und edelmüthigen Patrioten fortwandeln, die es mehr, als einmal vor dem Schifbruch verwahrten. Die vernünftigen, einſichtsvollen, unpartheiiſchen mögen dann vergleichen und urtheilen.

Hr. Bernhard.

Wie ſie, zu Wächtern der Freiheit geſetzt, wie ſie, ſchützen ſie ſie auch, und behaupten die Rechte derſelben.

Der Unterbrigadier.

In Wahrheit, mein Herr, Sie mißbrauchen meine Geduld. Man muß viel aushalten können, wenn man Sie ſo lange in den Tag hinein reden hören will. Hier kömmt es ja wohl auf Freiheit und ihre Rechte an! Es iſt von weiter nichts, als von dem Privatintereſſe oder von der perſönlichen Rache einiger einzelnen die Rede, welche glauben, ſich beſchweren oder ihre Rache kühlen zu dürfen. Die Freiheit des Staats hat mit dieſen Leuten nichts zu thun. Die Rechte des Volks laufen keine Gefahr; oder, wenn Sie denſelben mit ihrer Cabale Eintrag thun könnten, ſo würde der Prinz von Oranien, wie ſeine Ahnen, ihr Vertheidiger werden.

Hr. Bernhard.

Man leſe nur die Bittſchriften der Bürger in den Städten an ihre reſpective Obrigkeiten, man leſe die Verordnungen, Avis und Reſolutionen, welche ſogar die Staaten der Provinzen vor nöthig erachtet haben, an Se. Durchl. ergehen zu laſſen.

Der Unterbrigadier.

Man leſe auch Ihre Brochüre, und man wird ſchöne Sachen finden. Leſen Sie doch ſelbſt das, was man über die Beweggründe und Werkzeuge alle der unnützen Händel geſchrieben hat, die der Nation den Kopf verdreht, und die Regierung zu Schritten gezwungen haben, welche ihre hitzigſten

ſten Beförderer ſchon verabſcheuen. Eines Tages declamirte eine Leidner Magiſtratsperſon, die Ihnen zur Verfertigung und zum Abſatz Ihrer Salbe behülflich geweſen iſt, gleich einem Raſenden, in einem Hauſe, wo ſich mein Hauptmann befand, wider eine Macht, der er vorwarf, ſie habe uns in den Friedensunterhandlungen im Stiche gelaſſen. Einige Monathe zuvor würde dieſer Schwärmer ſeine Stimme gegeben haben, daß man einen jeden henken laſſen ſollte, der ſo viel Muth gehabt hätte, öffentlich einen heilſamen Rath zu geben. So macht es der Partheigänger. Alles ſieht er verkehrt. Er verſchlingt unvorſichtig, wie ein unvernünftiger, die Lockſpeiſe, die man ihm vorhält; wird er mit dem Hamen gefangen, ſo ſtellt er ſich, gleich einem raſenden, an. Wäre es nicht beſſer, wenn man ſich ſtill und ruhig verhielte? Man würde ſich in der Verzweiflung keine Fehler der Unklugheit vorzuwerfen haben.

Herr Bernhard.

Man leſe, ſage ich, alle dieſe Schriften, die einzig und allein vor authentiſch gehalten werden können, ſo wird man ſehen, daß es ganz und gar nicht die Abſicht iſt, Rechte und Privilegien wiederzunehmen, welche dem Prinzen Statthalter vermöge der feſtgeſetzten Einrichtung zugeſtanden worden ſind. Alle dieſe Schriften kündigen die ausdrücklichſte Hochachtung und Ehrfurcht gegen die angeſehenſte Perſon in der Republik an. Es iſt freilich wahr, daß der Anſtand und die Würde des Souverains darinn ebenfalls auf eine edle Weiſe geſchildert iſt, aber der Souverain ſollte doch nie vor den Füſſen des Unterthans kriechen.

Der Unterbrigadier.

Wirklich, Herr Bernhard, ich habe Mitleiden mit Ihnen. Erſt reizten Sie mich zum Unwillen, nun geben Sie mir Stof zum Lachen. Brauer, Branntweinbrenner, Fiſcher, Apotheker — als Souverains! Und

der Prinz von Oranien, Erbſtatthalter, Generalcapitain, Admiral der Union, — ein Unterthan! Ha, ha, ha! Hr. Bernhard.

Herr Bernhard.

O ihr, die ihr eine ſo ſchlechte und falſche Vorſtellung von unſern Vätern des Volks habt, ihr, die ihr ſie ſo leichtſinnig der Undankbarkeit und Ungerechtigkeit gegen den Durchlauchtigen Prinzen beſchuldiget, den die Republik mit Gunſtbezeugungen überhäuft hat, wiſſet doch, daß unſre *Patres conſcripti* ſich nichts vorzuwerfen haben.

Der Unterbrigadier.

Wenn Sie ſichs ſo vorſtellen, ſo iſt es kein Kennzeichen der Beſſerung von ihrer Seite. Aber ich zweifle, ob einem Ihre platte Declamationen das beibringen: ſie werden verurſachen, daß man den Argwohn der Verſtockung oder Feigherzigkeit auf dieſelben wirft. Mein Camerade, den Sie dort in der andern Ecke ſehen, hat mir verſichert, daß dieſer Tage das Volk von Leiden einen Ihrer *Patres conſcripti*, der ſich unter ſeinem Bette verſteckt hatte, in Furcht gejagt hätte. Der geringſte Bürger von Haag weiß es, daß ein gewiſſer groſſer Patriot von dem Ufer der Maas, nie vier Perſonen auf der Straſſe zuſammen ſieht, daß er nicht wie ein Laub zittern ſollte: das ſind doch keine Symptome eines ſchuldloſen Gewiſſens.

Herr Bernhard.

Wiſſet, daß die Republik den Zweigen des Durchlauchtigen Hauſes, zu deſſen Gunſten ſie alles gethan hat, ganz zugethan iſt, weil daſſelbe alles für ſie gethan hat.

Der Unterbrigadier.

Wie fade ſind Sie nicht, Herr Bernhard! Ein Durchlauchter Prinz, den die Republik mit Gunſtbezeigungen überhäuft hat! Ein Durchlauchtes Haus,

um deſſentwillen ſie alles that, Wahrhaftig, das iſt wunderbar. Es iſt ſehr ſchade, daß dieſe abgeſchmackte, platte Worte eine eben ſo falſche Idee ausdrücken, als ihre Zuſammenſetzung unvernünftig iſt. Sie wollen uns die Grundſätze des de Witt und ſeiner Partheigänger wieder zu Gemüthe führen: aber Sie reden nicht ſo gut, als dieſe alte *Patres conſcripti.*

Seit dem perpetuirlichen Edict, das Wilhelm III von der Würde ſeiner Ahnen ausſchloß, hat es groſſe Debatten gegeben. Die Staaten von Holland, denen die von Friesland, Seeland, Geldern und Utrecht Undank gegen das Oraniſche Haus vorwarfen, behaupteten, daß der Urſprung, den Wilhelm I der Republik gegeben, die Eroberungen und der Ruhm, die ihr Moritz erworben, der Credit, der Wohlſtand, den ihr Friedrich Heinrich verſchaft hatte, mehr als zu viel mit der Ausgleichung, die man dieſen berühmten Prinzen hatte angedeihen laſſen, und mit dem Geldaufwand, den man ihretwegen gemacht hatte, bezahlt wären. Sie brachten ſogar Wilhelms II Vermählung mit in Anſchlag, und ich bin erſtaunt, daß Sie nicht unter die Wohlthaten der Republik die Alliance Wilhelms V mit dem Hauſe Brandenburg rechnen. Leſen Sie Basnage: er wird Ihnen, ohnerachtet ſeiner Ariſtocratiſchen Geſinnung lehren, was die ruhigen Männer zur Zeit der Ausſchlüſſung von einer Cabale dachten, die von einer unverſöhnlichen Gehäſſigkeit geleitet ſo weit gieng, daß ſie dem Hauſe Oranien einige Tonnen Goldes vorwarf, welche die Republik zur Vergeltung der ausnehmenden Dienſte aufgewendet hatte, welche ihr von drei Prinzen geleiſtet worden waren, die ihr Land nicht minder, als ihr Geſchlecht glänzend gemacht haben.

Hr. Bernhard.

Wiſſet ſo gar, daß ſie es nicht willens hat, ihre vorige Laufbahn wieder zu betreten, noch dasjenige wieder zurückzunehmen, was die Umſtände ſie genöthigt haben, abzutreten.

Der

Der Unterbrigadier.

Den Augenblick ſagten Sie, daß der Prinz Statthalter die Rechte, womit er bekleidet iſt, von der Conſtitution hätte. Jetzt geben Sie zu verſtehen, daß er ſie nur von den Umſtänden, oder, welches auf eins hinaus läuft, von dem Eifer der Nation habe, welche die Regenten, in etwas wider Willen, gezwungen hat, ſie abzutreten, mit Vorbehalt, ſie wieder zurückzunehmen, wenn ſich die Gelegenheit dazu ergeben würde.

Hr. Bernhard.

Wiſſet, daß ſie nur über der Erhaltung der Souveränitätsrechte wachet, die ihr noch übrig ſind, und die ſie noch nicht aufgeopfert hat.

Der Unterbrigadier.

Welches elende Geplauder! Noch einmal ſeis geſagt, es kömmt hier weder auf Staats- noch Souveränitätsrechte an, da der Staat keine Souverains hat. Jede vereinigte Provinz hat die ihrigen, die in ſich alle Rechte der Souveränität vereinigen. Der Prinz Statthalter nimmt, wie die andern Regenten, und in einem unendlich höhern Grade, an allen Vorzügen des höchſten Anſehens Antheil . . . . Wenn man Sie hört, ſo ſollte man ſagen, daß unſre Staatsmänner irgend einer fremden Macht einen Theil der Rechte des Souverains aufgeopfert haben, und die ganze Nation für die Erhaltung derjenigen wache, die ihr übrig ſind.

Hr. Bernhard.

Wiſſet, o ihr Ausländer! daß die Schriften, die man bei euch circuliren läßt, um euch von unſern Angelegenheiten zu unterrichten, von treuloſen Händen abgefaßt ſind, und daß ſie aus noch treuloſern zu euch kommen.

Der Unterbrigadier.

Mit Erlaubniß, mein Herr. Da der *politique Hollan-*

landois, die Zeitung von Amsterdam, die von Leiden und Ihre Brochüre beinahe die einzigen Schriften sind, welche die o ihr Ausländer von unsern Staatssachen unterrichten; so bin ichs zufrieden, wenn Sie diese erhabnen Producte treulosen Händen zuschreiben, wenn Sie sie nicht besser verkehrten Gemüthern oder schwachen Federn zuschreiben wollen. Aber was haben Ihnen die Buchhändler und Postmeister gethan, welche bei den o ihr Ausländer alle diese Geburten circuliren lassen, die bei uns erzeugt worden sind, daß Sie ihnen noch treulosere Hände geben?

Hr. Bernhard

Wisset endlich, daß die Republik der sieben vereinigten Provinzen in den Niederlanden nur in einem Stücke, nämlich darinn Unrecht hat, daß sie einige ausgeartete Kinder in ihrem Busen hegt, die ihn grausam zerfleischen.

Der Unterbrigadier.

Gut. Ich gebe es Ihnen zu, daß sie daran unrecht thut und Sie, so wie verschiedene andre Schmierer, befinden sich wohl dabei. Aber wenn sie weiter keinen Fehler begangen hätte, wie hätte sie denn die Achtung ihrer Nachbarn, ihrer Freunde, ihrer Alliirten und beinahe aller Mächte verliehren können? Wie könnten Ihre Leute von Geschmack und Einsicht in einem kleinen Nationalfehler die Quelle eines eben so beklagenswerthen, als schimpflichen Schifbruchs, die Ursache einer wirklichen Herabwürdigung und eines nahen Umsturzes sehen?

Sagen Sie mir, mein Herr, warum nennen Sie unsern herabgewürdigten und ohne Hülfe verlohrnen Staat die Republik der sieben vereinigten Provinzen in den Niederlanden? Ihr Compatriot und Collaborator in Amsterdam nennt sie die vereinigte Niederlande.

Hr. Bernhard.

Und, um das Unglück vollkommen zu machen, ernährt diese

dieſe zärtliche Mutter großmüthig genug eine groſſe Anzahl adoptirter Kinder, die ihre Zärtlichkeit und Großmuth mit dem ſchwärzeſten Undank belohnen.

Der Unterbrigadier.

Das iſt betrübt. Ich bin dieſer zärtlichen Mutter halben im Innerſten gerührt. Sie iſt in der That gütig genug, daß ſie Bernhardе, Ceriſiers ernährt, die ihr Innerſtes zerfleiſchen und ſie von auſſen beſchimpfen. Dieſe undankbare Kinder, welche ſie edelmüthig adoptirt hat, oder dieſe Flüchtlinge, die ſie in ihrem Buſen hat aufnehmen wollen ... Wiſſen Sie, mein Herr, daß das Zimmer Sr. Durchl. des Prinzen zugeſchloſſen wird. Die Audienz iſt geendigt. Kommen Sie morgen wieder. Ich will es dem Capitaine der Garde Sr. Durchl. melden, daß Sie an Wilhelm V eine ehrfurchtsvolle und uneigennützige Belehrung zu überreichen haben. Groſſer Staatskundiger, unvergleichlicher Schriftſteller, wir ſehen uns wieder. Meine Empfehlungen an Hrn. van der Kemp, van Brüſſel, an Hrn. Johann Luzac, an alle groſſe Männer von Leyden; und nun guten Abend*.

12.

Anmerkungen bei dem Streite über den hohen Kriegsrath in Holland und überhaupt über die Militair-Jurisdiction daſelbſt.

Aus

---

* Sollte dieſe erſte Unterredung den Beifall des Publicums erhalten, ſo wird man eine zweite zwiſchen Hrn. Bernhard und dem Prinz von Oranien folgen laſſen. Man kann ſich nicht genug beeifern, einen ſo einſichtsvollen Lehrer, und ſo erhabenen Schüler kenntlich zu machen.

Aus dem Holländiſchen und zwar aus der Vredebazuin eerſte Deel, te Rotterdam by J. Hofhout, Boekverkooper 1784. gr. 8.; von pag. 60 bis 106, überſetzt von Adam Friedrich Ernſt Jacobi.

In einem Lande, welches lediglich durch die Zuſammenkunft unvorhergeſehener Umſtände eine vollkommne Unabhängigkeit erhalten hat, auf welche diejenigen wahrſcheinlich nicht hoffen durften, welche den erſten Grund zur Freiheit legten; in einem Lande, welches eine geraume Zeit in Ungewißheit lebte, unter weſſen Herrſchaft es ſich endlich begeben müßte und in welchem doch unterdeſſen einige Anordnungen in der Regierung nöthig waren; in einem Lande, deſſen Stände die Oberherrſchaft endlich behalten und in welchem ſich verſchiedene Provinzen verbunden haben, davon eine jede, nachdem ſie in ihrem Bezirk ſouverain geworden, eiferſüchtig auf ihre Rechte war; in einem Lande, endlich, worinn die verſchiedene Glieder ein verſchiedenes Intereſſe haben und welches jederzeit beſtändigen Veränderungen in ſeiner Regierungsform unterworfen geweſen iſt: in einem ſolchen Lande darf man ſich nicht verwundern, wenn es gewiſſe Puncte gibt, welche nach einem allgemeinen Intereſſe durch klare, deutliche und feſte Grundſätze auf eine ſolche Weiſe beſtimmt waren, daß darüber kein gegründeter Streit entſtehen konnte, bei welchen man aber, bei entſtandener Uneinigkeit, auf beiden Seiten ſeine Meinung auf eben dieſe Sätze gründet, nach Maaßgebung der Lage, in welcher man ſie anſiehet. In einem ſolchen Lande darf man ſich nicht wundern, wenn man vielmal gedrungen iſt, ſeine Zuflucht nicht ſowohl zu den deutlichen Grundſätzen als zu den Beiſpielen zu nehmen, welche man zur Auslegung dieſer Grundſätze anführt, die aber nur allein beweiſen können, wie und auf was Art man zu verſchiedenen Zeiten die Sachen nach dem herrſchenden Intereſſe angeſehen und eingerichtet hat.

Unter den vielerlei Sachen, auf welche dieſe allgemeine Anmerkung angewendet werden kann, iſt auch die, welche

jeder-

jederzeit viele Streitigkeiten veranlaſſet hat, nämlich die, welche die Militair-Jurisdiction betrift.

Wenn man die Beſchaffenheit des Streits über dieſen Punct mit aller möglichen Deutlichkeit vorſtellen will, ſo kann man dabei, wie es ſcheint, drei verſchiedene Hauptbegriffe unterſcheiden:

1) Nach dem erſten ſollten keine Militairperſonen ſowohl in Civil- als Criminal-Sachen, dieſe mögen *auch* beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, vor keinen andern als vor einen militairiſchen Richter gerichtlich gefordert werden können.

2) Nach dem gegenüberſtehenden Begrif behauptet man, daß Militairperſonen überhaupt, ſowohl in Civil- als Criminal-Sachen vor den gewöhnlichen, das iſt bürgerlichen Richterſtühlen ihr Recht hohlen ſollen, nur allein beſondere Fälle ausgenommen, bei welchen man hinreichend beweiſen kann, daß die Rechtspflege in einer beſondern Commiſſion aufgetragen worden ſei.

3) Der dritte Begrif, der den Mittelweg zwiſchen den zwei ſtreitigen Meinungen in ſich enthält, kommt darauf hinaus, daß

a) in Anſehung der Criminal-Jurisdiction alle Verbrechen ohne Unterſchied, die von Militair-Perſonen ſelbſt und nicht von ihren Frauen, Kindern und Geſinde, entweder in der Garniſon oder zu Felde, ſowohl gegen einen andern Soldaten als gegen einen Bürger begangen worden, von ihrem Oberſten und Befehlshaber verhört und durch Beſcheide abgethan werden müßten, nur allein die Verbrechen ausgenommen, bei welchen das Urtheil und die Strafe andern Richtern aufgetragen worden iſt.

b) In Anſehung der Civil-Sachen könnte die Jurisdiction ſowohl durch den militairiſchen als durch den bürgerlichen Richter ausgeübt werden, wenn ſowohl der Kläger als Beklagte hierinn einſtimmig ſind: doch ſoll

keine

keine von beiden Partheien verpflichtet seyn, wider ihren Willen vor dem militairischen Richter zu stehen.

Diese Begriffe sind himmelweit von einander unterschieden, wie aus der bloßen Vorstellung derselben ersichtlich ist. Welcher von diesen Begriffen hat den meisten Grund? Welchen von diesen dreien haben die Einwohner dieser Republik ihres allgemeinen Nutzens wegen festzusetzen? Das sind die Fragen, zu deren Aufklärung diese Anmerkungen geschrieben werden. Wir wollen uns dabei in keine weitläuftige Untersuchung aller und jeder Gründe einlassen, die jede Parthei für sich anführt; wir wollen auch nicht alle die Einwürfe und Beantwortungen von jeder Parthei anführen. Wir wollen nur erst eine kurze historische Erzählung von dem machen, was in Ansehung der militairischen Jurisdiction seit der Aufrichtung der Republik und auch lange vorher würklich gethan worden ist. Alsdenn will ich nur die hauptsächlichsten Gründe angeben, worauf ein jeder seine Meinung stützet und auch die von allen Seiten vorgebrachte beträchtlichste Einwendungen vortragen, damit ein jeder selbst beurtheilen könne, ob oder was vor Interesse man haben könne, dem ersten, oder andern oder dritten Begrif Beifall zu geben oder ob man einen andern Weg zur Vereinigung einschlagen müsse.

Hiernächst will ich mit dieser Schrift einer doppelten Art von Leuten begegnen. Erstlich soll sie gegen diese gerichtet seyn, welche sagen, daß der Satz von einer allgemeinen ausschliessenden Militair-Jurisdiction nichts anders sei als eine schädliche Neuerung ohne Beispiel, eine Usurpation der Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten der Einwohner des Landes und sogar ein Ungeheuer in dem Bürger-Stande, von dessen Vernichtung die Einwohner den grösten Nutzen haben würden. Hernach will ich auch die widerlegen, welche die Einschränkung der ausgebreiteten Militair-Jurisdiction theils als einen Angrif ansehen, der mit Vorsatz auf die Rechte des Hrn. General-Capitains gethan wird, nur dem gegenwärtigen Hrn. General-Capitain Verdruß zu machen; theils als

eine Verminderung der Vorrechte der Kriegsvölker in dieſem Lande.

Es wird, hoff ich, der erſte Theil dieſer Anmerkungen zum Beweiſe dienen, daß die Meinung Sr. Hoheit, des Erbſtatthalters, in wie ferne ſich die Militair-Jurisdiction erſtrecke, nicht ganz neu und nicht einmal ganz ungegründet ſei. In dem zweiten Theile ſollen die Gründe dafür ferner vorgetragen werden, aber auch dieſe, wodurch verſchiedene Glieder des Staats, die unter dieſe nicht gerechnet werden können, welche mit Vorſatz die Rechte des Statthalters verkürzen wollen, bewogen worden ſind, die Militair-Jurisdiction ſo einzuſchränken, wie es ihrer Meinung nach zu Folge der alten Grundſätze und Verfaſſung des Landes geſchehen müßte. In dem dritten Theile denk ich, zu beweiſen, daß es den Einwohnern des Landes, in ſo ferne es ihre perſönliche Umſtände betrift, überhaupt gleichgültig ſeyn kann, auf was Art dieſer langwierige und ſtets wieder neu auflebende Streit entſchieden werde.

Wenn jemand mit Vorſatz und ohne Partheilichkeit in der Geſchichte des Landes unterſuchen will, was in Anſehung der Gerichtspflege über die Truppen von den früheſten Zeiten an bis auf dieſen Tag in der Republik geſchehen iſt, ſo wird er ſich nicht verwundern, daß das, was in dieſer Rückſicht in den verſchiedenen Zeitpuncten vorgefallen iſt, Anleitung gegeben hat, die Meinung ſowohl zu vertheidigen als zu beſtreiten, daß die Militair-Perſonen ſowohl in Civil- als Criminal-Sachen vor einen militairiſchen Richter gehörten, nur die Fälle ausgenommen, darinn theils der Nutzen, theils die Nothwendigkeit, theils ein allgemeines Intereſſe die Veranlaſſung geben, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen.

So lange die Gräfliche Regierung dauerte, iſt es ausgemacht, daß das Kriegsvolk, ſo lange es würklich in dem Dienſt war, keinen andern Richter hatte, als Militair-Perſonen; und es iſt wahrſcheinlich, daß man auſſer der deut-

lich

lich erkannten und von beiden Seiten zugestandenen Nothwendigkeit und den Vortheil davon, auch in dieser Rücksicht die Römer nachgeahmet hat, die ausgelernte Meister in der Kriegskunst waren und deren Gesetze man hier zu Lande gröſtentheils angenommen hat. Allein in jenen Zeiten hatte man noch keine stehende Armee: Die Truppen wurden nur auf eine kurze Zeit und durchgehends nur vor einen Feldzug angenommen: Wenn die Zeit verstrichen oder der Feldzug geendiget war, kehrten sie in die vorige Eigenschaft eines Bürgers zurück und kamen demnach wieder unter ihre vorige und tägliche Richter.

Nach der Zeit fing man an, eine stehende Armee aufzurichten und das Volk auf eine längere Zeit anzunehmen. Man darf sich deswegen nicht wundern, daß die Begriffe sowohl der militairischen als bürgerlichen Richter in Ansehung der Jurisdiction über die Mannschaft in der Zwischenzeit, worinn sie zwar in Kriegsdiensten waren und demnach unter ihren Obersten und Befehlshabern stunden, doch aber nicht würklich zu dieser oder jener Expedition gebraucht wurden oder in einem Lager stunden, so sehr von einander unterschieden waren. Es war natürlich, daß die erstern nicht so leicht den Gedanken konnten fahren lassen, daß der Militair-Stand über den bürgerlichen Stand erhaben sei, (eine Einbildung, welche mehr Vortheil bringt, als man sich gemeiniglich einbildet,) und sich nicht ohne Mühe überzeugen konnten, daß sie jetzt dem militairischen und ein andermal dem bürgerlichen Richter unterworfen seyn sollten. Unterdessen war auch die bürgerliche Obrigkeit gewohnt, über alle Einwohner der Städte und Plätze, die ihrem Gerichtszwang unterworfen waren, Recht zu sprechen. Sie waren gewohnt, auch dieses bei solchen Personen zu thun, die zwar in dem Kriege waren gebraucht worden, die aber bei ihrer Zurückkunft wieder unter ihre Richterstühle kommen wollten. Sie konnten deswegen schwerlich glauben, daß eben dieses Kriegsvolk, ob es gleich noch in Kriegsdiensten wäre, von der Unters

würfigkeit, unter welcher sie vorhin gestanden hätten, befreiet seyn sollte: Sie wollten nicht völlig von allem Gerichtszwang über dasselbe abstehen.

Sie konnten um so weniger dazu überredet werden, da die Soldaten in den alten Zeiten noch nicht in die Ordnung und Unterwürfigkeit gebracht worden waren, die nachher eingeführt worden ist und da man, weil man das Kriegsvolk aus Geldmangel nicht so gleich bezahlen konnte, vielmehr als jetzt dem Frevel und der Ueberlast der Kriegsvölker ausgesetzt war. Als deswegen in der anzunehmenden Union von Utrecht, der siebente Artikel darinn bestand, daß die Städte gehalten seyn sollten, Garnisonen einzunehmen, so machten verschiedene Städte deshalb Schwierigkeiten und die Bundesgenossen mußten ihnen noch die besondere Versicherung geben, daß man solche Zucht und Ordnung unter den Soldaten halten wollte, daß man keine Ursache haben sollte, sich zu beklagen und daß aus Schuld der vereinigten Provinzen keine Unordnung entstehen sollte.

Dieses scheint die Quelle von den verschiedenen Begriffen in Ansehung des Gerichtszwangs über die Soldaten zu seyn und man wird sich nicht verwundern, daß dieselbe nicht so deutlich und klar in einigen Stücken vorgestellt und ausgemacht worden sind, welche man jetzt als Grundgesetze des Staats betrachtet. Die Vertheidiger von beiden streitigen Meinungen machten auf seine mehr oder weniger annehmliche Weise Gebrauch davon. Man merke nur auf der einen Seite, daß in den Zeiten, in welchen jene Stücke in die Welt kamen, das Kriegsvolk des Staats mehrentheils aus Fremdlingen bestand, die an bürgerliche Gesetze nicht gewohnt waren und vorsichtig behandelt werden mußten, weil man sie nöthig hatte. Auf der andern Seite vergesse man nicht, daß die Regierung noch in einem schwachen Zustand war und daß man auf Seiten des Soldaten-Standes nicht so deutlich das Recht behaupten durfte, welches sie zu haben glaubten, damit kein innerlicher Streit zu einer solchen Zeit ent-

entstünde, da man zum Dienst des Landes die Waffen ergriffen hatte, desselben Rechte und Freiheiten und besonders diejenige zu vertheidigen, die zur Jurisdiction gehörten.

Es ist deswegen kein Wunder, wie in einer gewissen vortreflichen Denkschrift mit Recht bemerkt und bewiesen wird, daß die Verordnungen von jener Zeit nicht so deutlich sprechen, als man zu einer vollkommnen Beantwortung dieser Frage verlangen sollte: Doch kann man deutlich genug daraus sehen, das man nicht Willens gewesen ist von dem System abzugehen, daß unter der Gräflichen Regierung als eine allgemeine Regel angenommen worden ist. Es ist kein Wunder, daß man auf beiden Seiten und jederzeit von der Dunkelheit dieser Verordnungen und von den verschiedenen Auslegungen zur Unterstützung seiner Meinung Gebrauch gemacht hat, wie auch, daß man hier und da Versuche angewendet hat, die daraus entstandene Uneinigkeit wegzunehmen und ihnen in der Zukunft vorzukommen; Versuche, die doch den erwünschten Erfolg nicht gehabt haben, entweder, weil man wegen der Macht der obersten Befehlshaber des Kriegesheeres desselben wesentliche Rechte nicht schwächen durfte, oder, weil die Erfahrung gelehrt hatte, daß der Streit über die Militair-Jurisdiction von der Art ist, daß sie ohne wesentliche Inconvenienzen nicht abgeschaft werden kann, oder, weil man nicht eigentlich bestimmen kann, was das Recht von beiden Partheien mit sich bringt.

So viel ist gewiß, daß die Rechtspflege über das Kriegsvolk in einer steten Ungewißheit geschwebt hat und daß die Bundesgenossen diese Sache zum Vortheile der bürgerlichen Richter niemals auf eine deutliche und unstreitige Weise ausgemacht haben, ausser in der Zeit, da die Republik keine Statthalter hatte und diese Regierungsform herzustellen nicht Willens war.

Man zweifelt, ob vor der Resolution, die durch die Bundesgenossen in der grossen Versammlung den 25 März 1651. genommen worden, ein einiges Stück zu finden sei,

worinn mit ſo vielen Worten und auf eine ſo deutliche Weiſe davon geredet worden wäre. Die Ausdrücke lauten ſo: „Es ſollen die Commendanten mit dem Kriegsrath die Militair-Jurisdiction nicht weiter gebrauchen noch ausdehnen „als bei Nachläſſigkeit und Uebertretungen in Feldzügen und „Wachen, bei dem Ueberlauf zum Feind, Deſertion von „den Compagnien oder bei dem Ueberlauf von einer Compagnie zu der andern ohne Poß, oder über Ausſchweifungen und Verbrechen, die die Officiere und Soldaten unter „einander oder einer gegen den andern begehen werden: und „weiter nicht. Uebrigens ſoll man Militair-Perſonen in allen „andern Sachen, ſie mögen civil oder criminal ſeyn, durch „bürgerliche oder politiſche Richter können laſſen arretiren, „verhören und verurtheilen.„ Indem wir dieſes anführen, wollen wir nicht zu erkennen geben, daß mit dieſer Reſolution ein neues Recht eingeführt werden ſollte an die Stelle deſſen, welches zeither in Gebrauch geweſen war. Man hat nur bei dieſer Anmerkung die Abſicht, in dieſem erſten Hauptſtück hiſtoriſch zu beſchreiben, was in Anſehung der Militair-Jurisdiction hier zu Lande vorgefallen iſt. Hiernächſt will man in Wahrheit und mit aller möglichen Unpartheilichkeit nur dieſes ſagen, daß dieſe Reſolution das erſte Stück iſt, in welchem die Bundesgenoſſen ihre Gedanken von der Gerichtspflege über die Truppen auf eine deutliche Weiſe vorgetragen haben.

Seit der Zeit ſind ſie auch beſtändig in Gebrauch geblieben, bis die Stelle eines Statthalters, General-Capitains und General-Admirals im Jahre 1672 in der Perſon Wilhelms III. auf denſelben Fuß hergeſtellt wurde, auf welchem die Vorfahren Sr. Hoheit dieſe Stelle gehabt hatten. Den 27 Jun. dieſes Jahres brachten die Abgeordnete der Stadt Leyden in die Verſammlung ihrer Edel Groß mögenden einen Vorſchlag, folgenden Inhalts: „Sie erinnerten ſich mit der äuſſerſten Traurigkeit, daß ihnen die Grundſätze, denen man ſeit einigen Jahren gefolgt wäre, durchaus mis-

fallen

„fallen hätten: Sie hätten auch von Zeit zu Zeit in dieſer Ver-
„ſammlung Vorſtellungen dagegen gemacht: Man habe auch
„im Nahmen dieſer Stadt oftmals darauf beſtanden, daß man
„bei den öffentlichen Berathſchlagungen Rückſicht nehmen
„möge auf das Intereſſe ſolcher Einwohner dieſes Lan-
„des, auf welche man zur Zeit der Noth ſein gröſ-
„tes Vertrauen ſetzen müſſe und daß man auf die ge-
„meine Neigung der Bundsgenoſſen ſehen möge und daß man
„vor allen Dingen die Sachen, die zum Militair-Stand
„gehören, nicht ſo, wie zeither geſchehen, behandeln müſ-
„ſe, woraus in Kriegszeiten nichts als nur die äuſſerſte Verwir-
„rung entſtehen würde: Sie hätten aber das Unglück gehabt,
„daß erwähnte heilſame Vorſchläge und Gutachten der ange
„führten Stadt entweder mit Stillſchweigen übergangen oder
„bei einem Widerſpruch unvollendet gelaſſen worden wären:
„Sie hielten davor, daß das liebe Vaterland hierdurch in
„das gegenwärtige Unglück und Unordnung, wie auch die
„Religion und Freiheit beinahe zum Untergang gebracht
„worden wäre. Es habe nun die Erfahrung deutlich genug
„gelehrt, wenn ſich der General-Capitain in allen ſei-
„nen Verrichtungen nach dem Befehl und Gutachten
„des politiſchen Richters richten müſſe, daß alles in die
„äuſſerſte Unordnung gerathen müßte und daß der gegen-
„wärtige Zuſtand der Macht des Landes und die unglück-
„lichen Auftritte in demſelben überzeugende Beweiſe davon
„wären: Auſſerdem wären die Abgeordnete auf beſondere Re-
„ſolution ihrer Herrn Principale befehliget worden, darauf
„zu beſtehen, daß die Generalitäts-Sachen ſo eingeleitet
„werden möchten, daß dem General-Capitain in einer
„Beifuge ſeiner Inſtruction, ſo lange, bis es deutlich
„wieder aufgehoben würde, eine freie und unbeſtimm-
„te Gewalt und Anſehen möchte gegeben werden,
„über die Verordnungen ſowohl für Soldaten als
„auch Bürger und Hausleute, wie auch über Garni-
„ſonen, Einquartierungen, Veſtungen, Magazine,

„Kriegsgeschütz, Räumung der Städte und Plätze „in Nothfall und über alles das, was die Miliz die„ses Staats mittelbar und unmittelbar angehen möch„te, mit einer absoluten Gewalt und ohne jemands „Einwürfe anzuhören, Anordnungen machen zu kön„nen und alles zu thun und zu verrichten, was er zur „Vertheidigung und Sicherheit der ganzen Union vor nöthig „halten wird. Zu dem Ende sollte ohne Zeitverlust durch „ihre EdelGroßmögende dem General-Capitain dergleichen „Macht und Ansehen in dem Bezirk dieser Provinz und „über die Miliz, die in ihrer Besoldung stehen, verlie„hen werden.„

Doch in der Resolution, die den folgenden 1 Julius die Herren Staaten von Holland und Westfriesland auf die obige Vorstellung nahmen, wurde nur allein gut gefunden und beschlossen, 1„ daß durch ihre EdelGroßmögende die Ge„neralitäts-Sachen in die Wege eingeleitet werden sollten, „daß dem Herrn Prinzen von Oranien, als dem General„Capitain der vereinigten Niederlande, in einer Beifuge „seiner Instruction bis auf einen deutlichen Wiederruf eine „solche Macht und Ansehen über die Verordnungen „und andere militairische Sachen zugestanden wer„den sollte, wie die vorhergehende Herren Prinzen „von Oranien, dessen löbliche Vorfahren, als Statthal„ter und General-Capitains, in Rücksicht der Miliz „ausgeübt hätten.

Auf diese Resolution folgte einige Tage darauf die Anstellung Sr. Hoheit zum Gouverneur, General-Capitain und General-Admiral, ohne daß in dem commissarischen Aufsatz, der für ihn bei der Gelegenheit gemacht wurde, deutlich genug aus einander gesetzt war, worinn eigentlich die Pflichten und Rechte bestünden, die mit dieser Würund besonders mit der General-Capitains- und Admirals-Stelle übereinkommen: Doch wurde den 8. Julius durch ihre Hochmögende „mit Zutretung der sämmtlichen Bun-

des-

„desgenossen Sr. Hoheit in einer Beifuge seiner Instruction „bis auf deutlichen Wiederruf eine solche freie Macht über die „Patente und andere zur Miliz gehörige Sachen zugestanden, „wie die vorhergehende Herren Prinzen von Oranien, Sr. „Hoheit löbliche Vorfahren, als General-Capitains in An„sehung der Miliz ausgeübt hätten„.

Den andern Tag wurden Ihre Hoheit durch Ihre Hochmögende gebeten, „sich zu erkundigen, was es mit der Ueber„gabe der Städte Zwol und Deventer an den Feind vor eine „Bewandniß habe und gegen die schuldige zu verfahren, wie „es sich gehöre„. Es war die Strafe über dergleichen Verbrechen ehedem dem Staatsrath anbefohlen; wie denn selbst Ihre Hochmögende nur einige Wochen vorher und zwar den 22 Junius dieses Jahrs die Herren Staaten von Holland ersucht hatten, die Officiere, die an der Uebergabe von Orsoy, Rynbeck und andern daselbst gelegenen Plätzen Schuld wären, vor sich zu fordern und gegen sie gehörig zu verfahren, oder auch dieselbe dem Staatsrath zu übergeben, damit erwähnter Rath gegen sie verfahre oder gehörig verfahren liesse.

Es wurde keine völlige zwei Jahr darnach und zwar im Febr. 1674 die Stelle eines Statthalters, General-Capitains und Admirals Sr. Hoheit rechtmässigen Kindern, Descendenten und fernern Nachkömmen übertragen mit allen den Würden, Vorzügen, Vorrechten und Gerechtigkeiten, die nur einigermaassen dazu gehören, nichts ausgenommen, so, wie es jetzt Se. Hoheit bekleiden und hierdurch wurde das deutliche Wiederrufen aufgehoben.

Es war kaum die Statthalterische Regierung in dem Jahre 1672 hergestellt und der Streit über die Militair-Jurisdiction ging wieder an.

Bereits in dem folgenden Jahre war Se. Hoheit in dem Fall, bei Gelegenheit eines Streits, welcher auf die Militair-Jurisdiction überhaupt keine eigentliche und unmittelbare Beziehung hatte, Ihren EdelGroßmögenden zu

verſichern, „daß er eben ſo, wie jeder andere die Vorrechte und „Privilegien des Landes beſchirmen wollte; Da er aber von „Ihren Edel Großmögenden als General-Capitain über die „Truppen geſetzt worden wäre, ſo wäre er Eids und Pflichts „halber verbunden, eben dieſe Truppen in den Dingen zu be„ſchützen, worinn dieſelbe einen rechtlichen Grund hätten „und Se. Hoheit glaubten nicht beſſer verfahren zu können, „als wenn ſie die Einwohner des Landes und auch die Soldaten, „jeden in ſeinen zukommenden Rechten ſchützten.

Es läßt ſich nicht leicht ausmachen, ob die Vorſtellung, die erwähnter Fürſt im Jahre 1675 wegen den Kriegsgerichten that und worinn weder den Soldaten noch den Bürgern etwas vergeben werden ſollte, aus dieſer Denkungsart gefloſſen iſt. Es war darinn gewiß nicht die Rede von einer allgemeinen ausſchlieſſenden Militair-Jurisdiction. Da die gethanen Vorſchläge nicht allgemein angenommen wurden, ſo wurden die Rechte auf beiden Seiten noch genauer unterſucht. Dieſes gab Anlaß, daß Ihre Hoheit noch mehr verlangten und behaupteten.

Die Staaten von Utrecht befahlen dem Provinzial-Hofe, den Gerichten in der Stadt und Städten, wie auch den hohen Herrlichkeiten ſich bei ihrer Gerichtspflege nach den Vorſchlägen des Prinzen zu richten. Allein es ſcheint nicht, als wenn die übrigen Bundesgenoſſen hierinn einen Entſchluß gefaßt hätten, obgleich Ihre Hoheit, nachdem Sie von dem Hofe von Holland, an den Sie Sich mit Ihrer Vorſtellung zuerſt gewendet, Antwort erhalten hatten, Sich Selbſt an die Herren Staaten von einigen andern Provinzen gewendet hatten.

Daß unterdeſſen während der Statthalterſchaft dieſes Fürſten der militairiſche Richter nicht blos in Criminal- ſondern auch in Civil-Sachen geſprochen habe und zwar mit ſtillſchweigender Einwilligung Ihrer Hochmögenden, des Staatsraths und der Bundesgenoſſen, erhellet aus der neuen Aufrichtung eines hohen Kriegsraths, kurz nach der Herſtellung der ſtatthalterlichen Regierung, aus dem

Re-

Reglement des Verfahrens der Auditeurs in Sachen von geringer Erheblichkeit, das Se. Hoheit den 24 Febr. 1687 machten und aus Höchstdesselben summarischer Instruction für den hohen Kriegsrath in den vereinigten Niederlanden vom 27 Oct. 1700.

Nachdem Wilhelm III im Jahre 1702 gestorben war, ernannte der Staatsrath eine Commission, welche das, was bei der militairischen Rechtspflege und bei dem hohen Kriegsrath vorgefallen war, untersuchen sollte. Diese Commission hat, nachdem bereits den 18 Jenner eine vorläufige Ordre wegen des hohen Kriegsraths war gegeben worden, den 9 Febr. einen Rapport abgestattet, der, weil er zur Geschichte der militairischen Jurisdiction gehöret, hier ganz wohl eine Stelle verdient. In diesem Rapport sagen die Herren Commissairs:

„Es wäre ihnen in Ansehung der Anstellung eines ho„hen Kriegsraths nichts sicheres vorgekommen, ausser, daß „in einer Resolution des Raths vom 9 Aug. 1647 als eine „ausgemachte Sache vorausgesetzt sei, daß der hohe Kriegs„rath keine ande e Jurisdiction habe als die ihm der Staate„rath aufgetragen: Es erhelle aber aus sehr vielen Reso„lutionen und andern Acten, daß lange Zeit vor dem Jahre „1650 ein Kriegsrath gewesen sei, welcher unter dem Nah„men eines grossen oder hohen Kriegsraths oder als Krieg„rath neben Sr. Excellenz seine Session hier in dem Haag „gehalten hat und an welchen von den Aussprüchen der „Kriegsräthe in den Gränzorten eben sowohl appellirt wor„den ist als an den Staatsrath. Von diesem Kriegs„rath konnte man doch aber auch an den Staatsrath appel„liren; denn es sind viele Befehle von dem Staatsrath bei „solchen Appellationen cum clausula inhibitionis ergangen „und Urtheile von diesem Kriegsrathe verbessert worden, ob „es gleich die Herren Prinzen von Oranien ungerne sahen und „oft gebeten haben, daß solche Befehle nicht gegeben wer„den möchten. Zwischen den Jahren 1650 und 1672 wäre

kein

„kein Kriegsrath bekannt geweſen, entweder, weil er von den „Bundsgenoſſen abgeſchafft worden war, wie in einer Reſo„lution des Raths vom 16 Dec. 1655 geſagt wird, oder, „weil er, da er anfänglich nichts anders als ein Kriegsrath „zu Felde war und nur allein durch das Anſehn der Herren „Prinzen von Oranien zu einem beſtändigen Richterſtuhl ge„macht worden war, aufgehöret hatte, ſo lange dieſes An„ſehen aufhörte: Die Militair-Jurisdiction wurde, wenn kein „Krieg war, durch den Staatsrath bei Communication und „oft auf Befehl Ihrer Hochmögenden verwaltet: Man fin„det in dieſen Jahren nichts weiter, als daß man, wenn ein „Feldlager gemacht wurde, auch einen Kriegsrath machte, der „nur während dem Kriege dauerte und nichts vornahm als „nur Sachen, die in dem Lager vorfielen und aufhörte, wenn „der Krieg aufhörte, ohne nachher die unabgethane Sachen „endigen zu können, welche entweder durch den Staatsrath „oder durch einen von Ihren Edelmögenden zuſammengeruſe„nen auſſerordentlichen Kriegsrath vollends abgethan wur„den: Uebrigens habe man gefunden, daß nicht allein der „Staatsrath, als oberſter Kriegsrath ſondern auch alle ſub„alterne Kriegsräthe viele Jahre her vor ihre Gerichte ge„zogen haben nicht allein die Schlägereien und Verbrechen, „die gegen den Artikelbrief und andere Kriegsbefehle und „Placate begangen worden, ſondern auch viele civile, beſon„dere wie auch Heirathsſachen und Concurſe unter den Sol„daten: Man iſt damit fortgefahren bis nach dem Jahre „1650, ohne eine weitere Einſchränkung, als daß in einer „Reſolution, die den 25 März 1651 in der auſſerordentli„chen auf dem groſſen Saal des Hofs von Holland gehalte„nen Verſammlung der Bundesgenoſſen genommen wurde, „ausgemacht war, daß die Commendanten mit den Kriegs„räthen in den Städten, die eine Stimme in dem Staate „haben, die Militair-Jurisdiction nicht weiter brauchen noch „ausdehnen ſollten als über die Nachläſſigkeit und Verbrechen „in Feldzügen und Wachen, Uebergang zum Feind, Verlaſſung

„der

„der Compagnie, Uebergang von einer Compagnie zur an„dern ohne Paß, wie auch über Excesse und Verbrechen, „die die Officiere und Soldaten unter einander und einer ge„gen den andern werden begangen haben und weiter nicht. „Nach dem Jahre 1650 wäre in allen Urtheilen der Kriege„räthe sowohl über Criminal- als andere Sachen die clausu„la approbationis nicht gewesen: Man hätte nur in den „gewöhnlichen und rechtmässigen Sachen appelliren können.

Hierauf wurde nach der Hand resolvirt: „Es sollte vor „der Hand und so lange kein anderer Befehl von den sämmt„lichen Bundesgenossen gegeben würde, in Ansehung der mi„litairischen Jurisdiction der Ordnung nachgegangen werden, „die hierbei zwischen den Jahren 1650 und 1672 beobach„tet worden, wie allenthalben und meistens bei allen „andern Gelegenheiten gethan würde und daß folg„lich der Kriegsrath, der gemacht werden soll, wenn „ein Lager bezogen wird, nichts vor sein Gericht ziehen „soll, als nur Sachen, die in dem Lager vorfallen wer„den und daß der Secretair des Kriegsraths, wenn das „Lager aufgehoben wird, dem Staatsrath alle Criminal„Processe, welche in dem Felde nicht haben geendiget werden „können, übergeben soll, damit der nöthige Befehl gegeben „werden könne, entweder darinn fortzufahren oder dieselbe „zu Ende zu bringen. Damit alle andere unabgethane Din„ge desto geschwinder zu Ende kommen, so sollen sie, wenn „das Lager aufgehoben ist, dem ordentlichen Kriegsrath des „Orts übergeben werden, wo das Regiment in Garnison „kommt, oder, wenn daselbst kein gehöriger Kriegsrath ist, „wie es sich in den kleinen Vestungen und Schanzen zutra„gen kann, so soll es vor den Kriegsrath des Gouverneurs „oder Commendanten kommen, worunter sie gehören, oder, „wenn auch daselbst keine hinlängliche Garnison ist, einen „Kriegsrath zu machen, so soll es vor den Kriegsrath des „nächstgelegenen Platzes gebracht werden, dem der erwähn„te Secretair, wenn das Lager aus einander gegangen, alle

„in

„in Händen habende Acten und Protocolle überliefern ſoll. „Endlich ſoll angeordnet und befohlen werden, wie denn „hiermit den Commendanten und Kriegsräthen in den Städ„ten, die in dem Staat eine Stimme haben, befohlen wird, „die obige Reſolution der ſämmtlichen Bundesgenoſſen ge„nau zu befolgen, wie denn eine Abſchrift davon ihnen zu„geſendet werden ſoll, wie auch allen Gouverneurs, Com„mendanten und Kriegsräthen ohne Unterſchied, damit ſie in „allen Dingen, die vor ihr Gericht gehören, ſie mögen cri„minal oder von anderer Beſchaffenheit ſeyn, gute Juſtiz „ausüben, ohne ihre Urtheile zur Approbation einzuſenden, „weil das wider den alten Gebrauch iſt und ſich nicht zu der „gewöhnlichen Rechtspflege ſchicket. Doch ſoll das Recht „zu appelliren bleiben in ſolchen Sachen, dabei man nach „den gemeinen Rechten appelliren kann„.

Ihre Hochmögende faſſeten auch den 21 Jenner 1704 eine Reſolution, nach welcher „alle Civil-Sachen, die die „Einwohner des Landes angehen, vor den gewöhnlichen Rich„ter gebracht werden müßten„.

Auf dieſen Fuß blieben die Sachen bis auf die Zeit der Wiederherſtellung der Statthalterſchaft in dem Jahre 1747. Unterdeſſen fehlt es in dem Zeitraum von 1702 bis 1747 nicht an Beiſpielen, daß von dem militairiſchen Richter und beſonders von dem Staatsrath auf einer Seite und dem politiſchen Richter auf der andern Seite behauptet wurde, daß man in Anſehung der Jurisdiction über die Soldaten auf beiden Seiten Eingriffe in des andern Rechte mache.

Doch, nachdem in dem erwähnten Jahre die Statthalterſchaft wieder hergeſtellt wurde, ſo trug man Sr. Hoheit, dem Herrn Wilhelm Carl Heinrich Friſo mit Beitritt aller Provinzen auf eine ſolche freie Macht über die Patente und andere Sachen, die zur Miliz gehören, wie ſie die vorhergehende Herren Prinzen von Oranien, Sr. Hoheit löbliche Vorfahren als Statthalter und General-Capitains in Beziehung auf die Miliz aus-

ausgeübt hätten. Es gaben auch Ihre Hochmögende gleich nach dieser Anstellung zu erkennen, wie sie erwarteten, daß auch wiederum der hohe Kriegsrath, wie unter den vorigen statthalterischen Regierungen, hergestellt werden würde. Denn es fanden Höchstdieselben vor gut, in einer Resolution vom 25 Jun. dieses Jahrs Se. Hoheit zu bitten, indem sie wahrgenommen hätten, daß der hohe Kriegsrath noch nicht wieder hergestellt sei, (so lauten die Worte der Resolution) so möchte der Prinz einen Kriegsrath aus Generals und Brigadiers ernennen, der das Betragen des General-Lieutenants de la Rocque untersuchen und ein Urtheil darinn sprechen sollte.

Es verzog sich doch bis auf den darauf folgenden December, ehe die würkliche Anstellung des fortdaurenden hohen Kriegsraths geschahe. Der Präsident und der Secretair (deren Besoldung, so wie die, welche die übrige Glieder bekamen, jährlich auf den Kriegsstaat gebracht, auf die Provinz Holland vertheilt und auch würklich bezahlt worden ist) erhielten eine Commission von Ihren Hochmögenden und seit der Zeit bis in dieses laufende Jahr [1783] ist diesem hohen Kriegsrath die Gerichtspflege auch über bürgerliche Dinge niemals streitig gemacht worden; doch aber die ausschliessende und allgemeine militairische Jurisdiction.

Es entstunden noch bei dem Leben des hocherwähnten Fürsten, nach dessen Tode, unter dem Gouvernement von Ihrer Königlichen Hoheit und während der Zeit, da der Herr Feldmarschall, Herzog von Braunschweig, die General-Capitainschaft repräsentirte, von Zeit zu Zeit Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen dem politischen und militairischen Richter, die niemals so vollkommen ausgemacht würden, daß die Entscheidung davon so wenig als das, was in frühern Zeiten vorgefallen war, zu einer ohnfehlbaren Regel hätte dienen können, um das desfallsige allgemeine Recht auf einen beständigen, einstimmigen und unwidersprechlichen Grund darnach festsetzen zu können.

Der

Der gegenwärtige Statthalter, der im Jahre 1766 majorenn geworden, übernahm die statthalterische und andere Würden, die Se. Hoheit erblich erhalten hatte, auf eben den Fuß, mit eben den Rechten, Vorzügen und Freiheiten, auf und mit welchen sie von den vorigen Herrn Statthaltern ausgeübt und bekleidet gewesen sind. Er hat sowohl als seine Vorgänger erfahren, daß die Begriffe über den militairischen Gerichtszwang beständig sehr unterschieden geblieben sind, ob er gleich denselben sowohl durch den hohen als auch durch die subalternen Kriegsräthe auch über Civil-Sachen oder sogenannte gemeine Verbrechen, wie seine Vorgänger ohne Widerspruch hat ausüben lassen. Unter andern Streitigkeiten über die militairische Jurisdiction entstund im Jahre 1772 eine, weswegen sich der Hof von Holland an die Herren Staaten von Holland und Westfriesland in einem Schreiben wandte, welches Sr. Hoheit durch Ihre Edelgroßmögende zugeschickt wurde. Dieses gab Höchstdenenselben Anlaß ein weitläuftiges Pro Memoria aufzusetzen, das die Meinungen Sr. Hoheit über den vornehmsten Inhalt dieser Materie nach den Begriffen und der Denkungsart Höchstdesselben Herrn Vaters in sich enthielte. Diese Denkschrift wurde zwar nach einer Resolution vom 15 Mai 1772 in Untersuchung genommen, es hat aber diese Sache geruhet bis in den December des vorigen Jahres [1783] und demnach zehn und ein halb Jahr, da sie bei Gelegenheit des Streits über das Forum des Fähndrichs de Witte wiederum rege wurde und bei Ihren EdelGroßmögenden, in so ferne es die Provinz Holland betrift, abgethan worden ist. Man richtete sich hierbei nach dem Beschluß einer Denkschrift, die die Herren Abgeordnete der Stadt Amsterdam übergeben hatten und die das Promemoria des Prinzen widerlegen sollte. Es war in der Resolution Ihrer EdelGroßmögenden festgesetzt, „daß „überhaupt in bürgerlichen und Criminal-Sachen Personen „von Militair-Stand vor dem ordentlichen Richter dieser Pro„vinz ihr Recht hohlen müßten, ausgenommen in besondern „Fällen,

„Fällen, worinn man mit gültigen Beweisen darthun „kann, daß Ihre EdelGroßmögende in einem besondern „Auftrag, entweder besonders, oder auch mit Beitretung „der Bundesgenossen, die Rechtspflege an den militairischen „Richter innerhalb dieser Provinz übertragen hätten.„

Ihre EdelGroßmögende haben nicht allein beschlossen, daß die Unkosten für den hohen Kriegsrath, die zeither jährlich auf den Kriegsstaat gebracht worden, fernerhin nicht mehr sollten geduldet werden, sondern sie haben auch diesem hohen Kriegsrath ausdrücklich verboten, in Zukunft eine Gerichts-Handlung auf ihrem souverainen Gebiete vorzunehmen.

So viel hat man, unserer Meinung nach, in einem kurzen Auszug anführen müssen, damit die Leser einen Begrif bekommen von dem, was vor und seit der Aufrichtung der Republik in Ansehung der militairischen Jurisdiction geschehen ist. Es wird nun jeder unpartheiischer Leser ganz leicht daraus selbst urtheilen können, auf der einen Seite, daß der Streit darüber so alt ist als die Republik selbst und folglich, daß man die desfallsige Denkungsart des gegenwärtigen Statthalters ohne Grund aus einer Begierde, sein Ansehen zu vergrössern, herleitet; auf der andern Seite, daß niemals weder in den Zeiten, da Statthalter da waren, noch auch selbst, da keine da waren, weder durch die Bundesgenossen überhaupt, noch durch einige insbesondere, eine Resolution, die die militairische Jurisdiction betrift, genommen worden sei, welche der Denkungsart der nach einander gefolgten Statthalter und General-Capitains in diesem Stücke so nachtheilig gewesen ist, als diese, welche Ihre EdelGroßmögende jetzt genommen haben.

Wir wollen nun zweitens die Gründe kürzlich angeben, welche sowohl für als wider die allgemeine und ausschliessende Rechtspflege über die Armee vorgebracht worden sind, oder vorgebracht werden können.

1) Die Vertheidiger derselben machen folgenden Schluß: Jemand, der einen Richter hat, oder unter einem

nem Richter ſtehe, vor welchem er von ſeinem Thun und Laſſen Rechenſchaft geben muß, hat nicht nöthig einen zweiten oder andern Richter zu erkennen, es ſei denn, daß einiges von ſeinem Thun und Laſſen von der Gerichtspflege ſeines ordentlichen Richters ausgeſchloſſen ſei; nun haben aber die Soldaten, nach ihrem Stande, ihren eignen Richter, das gibt man auf beiden Seiten zu; folglich haben die Soldaten keinen andern als ihren eignen Richter zu erkennen. Wenn nun darüber geſtritten wird, wie weit die Befugniß von dieſem Richter gehet und will man behaupten, daß einige Handlungen und Vergehungen der Soldaten von dem militairiſchen Forum ausgeſchloſſen wären, ſo kömmt es dem politiſchen Richter zu, dieſe Ausſchlieſſung anzugeben und zu beweiſen.

Auf der andern Seite wird dagegen vorgeſtellt, daß die Souverainen des Landes bei aller Gelegenheit gezeigt haben, daß ſie die allgemeine Jurisdiction in den Händen der politiſchen Richter laſſen wollen, nur ſolche Sachen ausgenommen, die davon ausdrücklich ausgeſondert ſind. Der bürgerliche Richter iſt deswegen befugt, die allgemeine Jurisdiction auszuüben und es hat folglich der, welcher entweder überhaupt oder nur in dieſem und jenem beſondern Fall, den Gerichtszwang des bürgerlichen Richters nicht anerkennen will, zu beweiſen, daß er davon ausgeſondert iſt.

2) Die Vertheidiger wollen hier zu Lande die Armee als eine beſondere Haushaltung anſehen, die mit der bürgerlichen nichts gemein habe und als eine nova univerſitas, die unter dem Befehl ihres Oberhaupts ſtehet, das nach den ſtärkſten und älteſten Grundgeſetzen der Regierung dieſes Landes, Kraft dieſer Oberbefehlshabers-Stelle der einzige befugte Richter des Kriegsvolks iſt, das unter ſeinem Commando ſtehet.

Nach dem Urtheil der andern Parthei würde die Folge dieſes Satzes ſeyn, daß auf dieſe Weiſe ein vollkommenes imperium in imperio und zwar ein armatum in inermi entſtehen würde.

3) Die

3) Die Armee ist nicht in dem Dienst einer jeden Provinz sondern aller Bundesgenossen, folglich können bei ihr und auch in Ansehung des Gerichtszwangs über dieselbe keine andere Gesetze und Einschränkungen in Anmerkung kommen, als nur diese, welche von allen Bundesgenossen gemacht worden sind. Das ist die Meinung der Vertheidiger der Militair-Jurisdiction, die auch behaupten, daß vor der Resolution vom 25 März 1651, die sämmtliche Bundesgenossen nahmen, keine Einschränkungen gemacht sind, wodurch der allgemeine und ausschliessende Militair-Gerichtszwang enger gemacht wäre, als er unter der Gräflichen Regierung und nach den, auch hier zu Lande gewöhnlichen Römischen Gesetzen gewesen ist.

Auf der andern Seite will man die Römischen Gesetze nicht in Anmerkung gebracht wissen, weil sie nicht geschickt wären, nach ihnen Sachen zu entscheiden, die den Staat und die Regierungsform dieser Lande betreffen. Von den Acten, die man als Grundgesetze des Staats ansiehet und von allen Bundesgenossen herrühren, macht man von beiden Seiten zur Bestätigung seiner Meinung Gebrauch. Die Gegner wollen aber nicht, daß man sich auf die Gesetze der ganzen Union berufe, sondern sie behaupten, daß die Stände jeder Provinz das Recht haben, Kraft ihrer Souverainität über die Truppen, die sich in ihrem Bezirk befinden, in Ansehung des Gerichtszwanges über dieselben, solche Einrichtungen zu machen, als ihnen gut dünkt und daß folglich auch sehr genau die Resolutionen, Gesetze und Placate in Anmerkung kommen müsten, welche in dieser Rücksicht durch die Herren Stände jeder besondern Provinz gemacht und publicirt worden sind.

4) Auf der einen Seite meint man, daß die Resolution der Bundesgenossen vom 25 März 1651, weil sie von einer Regierung ohne Statthalter genommen worden wäre, mit der Herstellung der Statthalter-Stelle auch wieder aufgehoben worden sei

Auf der andern Seite wird diesem gewaltig widersprochen, ob man gleich nicht läugne, daß die Statthalter, die seit dem gewesen sind, die Kriegs-Gerichtsbarkeit weiter ausgebreitet haben, als sie in der Resolution bestimmt worden war.

5) Aus diesem letzten Ausspruche hohlt man einen neuen Beweis, obgleich nicht für die Allgemeinheit der Kriegs-Gerichtsbarkeit, doch aber wider das Bestreben, dieselbe genauer einzuschränken, als sie von den vorigen Herren Statthaltern ausgeübt worden ist. Wilhelm III, sagt man, ist Statthalter, General-Capitain und Admiral geworden mit eben den Vorzügen und Vorrechten, insonderheit was die Macht über die Armee und alles, was dahin gehört, betrift, wie sie seine Vorgänger gehabt haben. Dieser Fürst hat die Gerichtsbarkeit über gemeine Verbrechen und bürgerliche Dinge in der Armee eben so als über militairische Verbrechen durch den militairischen Richter ausüben lassen. Se. Hoheit hat, wie Höchstderoselben Vorfahren einen hohen Kriegsrath angestellt, dessen Präsident und Secretair von Ihren Hochmögenden ein Commissoriale erhalten hat, dessen Glieder von den Bundesgenossen bezahlt worden sind und für welchen von Hochgemeldetem Herrn Statthalter eine Instruction aufgesetzt wurde, die publicirt worden und zu jedermanns Einsicht gekommen ist. Die Bundesgenossen haben sich niemals dawider gesetzt und es als eine Usurpation ansehen wollen, obgleich viele Vorfälle da gewesen sind, bei welchen sie die Denkungsart des Statthalters in Ansehung des Gerichtszwangs über die Truppen erfahren haben.

Es mag nun mit dem Recht, das dieser Fürst dazu gehabt hat, seyn, wie es will, es ist doch gewiß, daß der Gerichtszwang über die Soldaten zu den Vorzügen gehört, die der Statthalter ausgeübt hat. Dieses hat auch in Ansehung des zuletzt verstorbenen Statthalters statt gehabt. Auch dem gegenwärtigen Herrn Erbstatthalter ist mit einstimmiger Bewilligung aller Bundesgenossen in Rücksicht aller Sachen, die

die zur Miliz gehören, eben dieselbige Macht und Ansehen aufgetragen worden, wie sie von dessen Vorfahren ausgeübt worden ist. So haben demnach der gegenwärtige und alle folgende Erbstatthalter (wenn man das Recht zu einer allgemeinen Kriegs-Gerichtsbarkeit nicht von der Art und Natur ihres Amts als General-Capitains, noch von dem besondern Stand eines Soldaten, der unter seinem Befehlshaber stehet, herleiten will,) zum wenigsten durch diesen Auftrag und Commission das Recht erhalten, den militairischen Gerichtszwang ausüben zu lassen, auf eben die Art, wie es ihre Vorgänger ausgeübt haben. Und wenn auch dieses der einzige Grund zu diesem Rechte wäre, so würde derselbe (sagt man) doch hinreichen, es sei denn, daß man voraussetzen wollte, daß ein Recht und Vorzug, welches einstimmig von allen, die dazu gehören, aufgetragen worden ist, wiederum durch einige derselben, oder auch durch die mehresten abgenommen und eingezogen werden könnte; besonders, wenn die Person, die in dem Besitz davon ist, dasselbe seit mehr als siebzehn Jahren ungestört ausgeübt hat.

Man behauptet zwar auf der andern Seite, daß weder die Herren General-Staaten, noch die von einer besondern Provinz, indem sie einige Direction oder Militair-Jurisdiction, es mag seyn an wen es will, zugestanden haben, niemals das anklebende Recht der Souveränität mit weggegeben haben, um in Fall der Noth oder, wenn die Sachen des Landes es erfordern, hierinn selbst Befehle ausstellen zu können; allein man antwortet wieder hierauf, daß alsdenn der Fall der Noth oder die Umstände, worinn solches die Sachen des Landes erforderten, würklich deutlich auseinander gesetzt werden müßten, denn da wären ja, wenn man unter dem Vorwand eines Nothfalls jemanden überhaupt durch die Mehrheit der Stimmen einen Theil seiner Rechte oder Vorzüge, die er in Besitz hat, entziehen wollte, auf diese Weise alle Rechte, Freiheiten und Privilegien gar nicht sicher und fest gegründet.

Was auch in allen Fällen an der Befugniß des Richters seyn mag, nach dem Befehl der Regierung oder durch die Mehrheit der Stimmen einen Auftrag, der einstimmig geschehen ist, wieder einzuziehen, so ist doch das gewiß, daß durch die Einschränkung der Militair-Jurisdiction und durch das Abschaffen des hohen Kriegsraths dem Statthalter ein Theil von dem abgenommen ist, wovon er sowohl als seine Vorfahren unter den Regierungen der Statthalter beständig in Besitz gewesen ist und selbst mit Vorwissen und etwas mehr als stillschweigender Einwilligung aller Bundesgenossen.

Wenn man nun drittens untersuchen will, ob und welches Interesse der Staat und die Einwohner des Landes bei dem Gerichtszwang über die Soldaten haben, so muß man einen Unterschied hierbei machen zwischen dem Interesse

1) der Herren Staaten der Provinzen, die als Souveraine in ihren Bezirken angesehen werden,

2) der bürgerlichen Richter sowohl in den Städten als in den verschiedenen Gerichtshöfen,

3) des General-Capitains,

4) der Soldaten selbst,

5) der Bürger und Einwohner überhaupt.

In Ansehung der Staaten kommt folgendes in Anmerkung. Sollte nicht aus dem Satz, das alle politische Richter von der Rechtspflege über Militair-Personen in allen Sachen ausgeschlossen werden müßten, und letztere hergegen einem hohen oder subalternen Kriegsrath zu unterwerfen sind, der von dem Souverain durchaus unabhängig seyn müsse, indem er von demselben weder Commission noch Instruction habe und auch nicht durch einen dem Souverain geleisteten Eid verbunden sei, die Privilegien der Einwohner des Landes, die Gesetze und Rechte dieses Landes, der Städte und Glieder desselben, die sie überdieses nicht einmal genug kennten, aufrecht zu erhalten; sollte nicht, sag ich, aus diesem Satze folgen, daß erwähnte Militair-Personen, ob sie sich gleich auf dem souverainen Gebiete der Herren Staaten befinden, demohngeachtet

achtet von Höchstderselben Gesetzen und den hohen und niedern Obrigkeiten, welchen die Vollziehung dieser Gesetze aufgetragen ist, ausgenommen seyn würden und daß demnach auf dem souverainen Gebiete der Provinzen eine Rechtspflege ausgeübt werde, die nicht von dem Souverain herrühret und bei der er, wenn Beschwerden einliefen, nichts anordnen könnte? Ueberdieses werde auch auf diese Art ein vollkommnes imperium in imperio und zwar ein armatum in inermi aufgerichtet: sollte nicht deshalb dadurch die Souverainität der Herren Staaten völlig vereitelt und in eine blosse Chimäre verwandelt werden?

Diese allgemeine Betrachtung findet man auf diese Art vorgetragen in der Denkschrift, welche die Herren Abgeordnete der Stadt Amsterdam Ihren EdelGroßmögenden, in so ferne es die Provinz Holland betrift, vorgetragen haben und es scheint, daß das, was für diese Provinz Wahrheit ist, auch auf die übrigen angewendet werden könne.

Bis jetzt ist, so viel man weiß, keine Antwort auf diese Denkschrift herausgekommen oder bekannt gemacht worden. Es erfordert unterdessen die Unpartheilichkeit, daß man die Bedenklichkeiten nicht zurückhalte, sondern mit Bescheidenheit vortrage, welche wohl bei diesen allgemeinen Betrachtungen gemacht werden könnten.

Die erste Bedenklichkeit, die man vorbringen darf, bestehet hierinn, ob das, was hier von der Jurisdiction über die Militair-Personen insgemein gesagt wird, nicht auch von jeder Gerichtshandlung, die durch einen militairischen Richter geschiehet, gesagt werden kann? Und wenn das ist, ob nicht jede von einem militairischen Richter ausgeübte Gerichtshandlung ungesetzmäßig wird, so bald er nicht darthun kann, daß er dazu einen ausdrücklichen Auftrag ursprünglich von dem Souverain erhalten habe? Wenn man diese Frage bejahet, so würde man dem militairischen Richter allen Gerichtszwang über Militair-Personen, selbst in Militair-Verbrechen, (bei welchen man schwerlich einen ausdrückli-

chern Auftrag vorbringen kann als den, woraus man die Allgemeinheit dieſes Gerichtszwangs herleitet,) abſprechen müſſen.

Es mag unterdeſſen hiermit ſeyn, wie es will, man hat aus dem vorhin angeführten geſehen, wie es Ihre EdelGroßmögende in Höchſtderſelben Reſolution verſtanden haben. Allein (mit allem Reſpect geſagt) die Reſolution und die Publication derſelben iſt keine Einrichtung, wodurch den bürgerlichen Richtern etwas gegeben wird, welches ſie *nach* den Grundgeſetzen nicht hatten, ſondern eine Erklärung, durch welche ihnen etwas nach den Grundgeſetzen zuerkannt wurde. Wenn nun die Grundgeſetze ſo beſchaffen ſind, daß ſie nicht vollkommen deutlich ſprechen und wenn man ſich ihrer von beiden Seiten bedienen kann, ſeine Meinung zu behaupten, woher ſollen denn die militairiſchen Richter ihre gültige Beweiſe hohlen, daß ihnen in dieſem und jenem Fall die Gerichtspflege darüber aufgetragen worden iſt? Auſſer den Reſolutionen, Commiſſionen, Inſtructionen, die man von beiden Seiten beibringt, ſind keine poſitive Geſetze, woraus man ſehen könnte, was in jedem beſondern Fall dem militairiſchen Richter aufgetragen oder freigelaſſen worden iſt. Es werden derohalben die Kriegsgerichte ſich aller Gerichtshandlungen, auch in Criminal-Sachen enthalten müſſen oder man muß in jedem beſondern Fall ſeine Zuflucht zu der Obſervanz nehmen und was vor eine reichhaltige Quelle zu neuen Jurisdictions-Streitigkeiten und weitläuftigen Proceſſen iſt das nicht!

Verlangt man ein Exempel: ein Soldat, der ſich betrunken hatte, verſäumt zu rechter Zeit auf ſeinen Poſten zu kommen. Unterdeſſen bekommt er Streit mit einem Bürger oder einem andern. Er zieht von Leder, er verwundet einen Bürger und kommt zu ſpät auf ſeinen Poſten. Was muß der militairiſche Richter thun? Er muß nach der neuen Reſolution, wenn der Fall in Holland geſchehen iſt, ſich in Stand ſetzen, mit gültigen Beweiſen zu zeigen, daß ihm die Cognition in dieſem Fall übertragen oder freigelaſſen wor-

den

den ist, oder er muß den Soldaten laufen lassen. Er wird das letzte gewiß thun, weil kein positives Gesetz da ist, das ihm hierbei zu statten kommt und der Observanz mag er nicht nachgehen, weil ihm selbst das Strafen des Kriegsvolks über diese oder jene Missethat nicht durch ausdrückliche Gesetze aufgetragen ist.

Das zweite Exempel. Ein Soldat begeht ein Verbrechen, bei welchem das Kriegsgericht überzeugt ist, daß es ein militairisches sei. Und wie beschwerlich wird es vielmals fallen, genau zu bestimmen, wodurch eigentlich ein reines und lauteres militairisches Verbrechen von einem andern und gemeinen Verbrechen unterschieden werden kann!

Es wird der Delinquent, ehe er sich einläßt, das forum competens excipiren. Wenn er dabei verharret, wie er denn dieses thun kann, muß erst ein Proceß gemacht werden, ehe man weiter gehen kann. Die Exception wird verworfen und es wird in der Sache selbst fortgefahren und nach Kriegsgebrauch ein Urtheil gefällt. Der Delinquent soll jetzt seine Strafe erhalten; die Ausführung kann aber doch noch verhindert werden. Es darf nur der bürgerliche Richter, ein Amtmann, herkommen und behaupten, daß die cognitio causae ihm zukomme, entweder weil die exceptio fori incompetentis nicht gehörig gemacht worden oder weil die Beweise nicht gültig genug sind. Hierdurch muß die Execution aufgehalten; es muß erst ein neuer Proceß geführt werden. Soll nun der militairische Richter diesen Proceß führen oder den Delinquenten übergeben? Im ersten Fall, auf wessen Kosten soll der militairische Richter den Proceß führen? Und soll er auf der andern Seite nach Gutbefinden von einem eingeleiteten Proceß abstehen und den Delinquenten des an seinen Stand gebundenen Rechts berauben, in Militair-Verbrechen vor seinem Richter sein Recht zu hohlen?

Das dritte Beispiel. Es wird der Proceß gegen eine Militair-Person angefangen und der Delinquent macht die exceptionem fori incompetentis. Der Proceß darüber

kann von dem Richter in der erſten Inſtanz durch Appellation an den Hof kommen, von da an den hohen Rath und hierauf zur Reviſion, ehe man noch zur Sache ſelbſt kommt. Wir wollen vorausſetzen, daß ſich der Delinquent leidend verhält und daß der Streit über die Competenz zwiſchen dem bürgerlichen und militairiſchen Richter geführt werde, kann ſich es nicht zutragen, daß ein Delinquent durch ſeinen langen Arreſt mehr Strafe leidet, als er durch ſeine Verbrechen verdient hat?

Auſſerdem, wem ſollen dean die gültigen Beweiſe, die man von dem Kriegsgerichte fordert, übergeben werden? Durch wen und auf was vor Art ſoll über die Gültigkeit der Beweiſe geurtheilt werden?

Eine zweite Bedenklichkeit, die man ſich die Freiheit nimmt auf jene erwähnte allgemeine Betrachtung vorzubringen, beſteht hierinn, ob und in wie weit man ſagen kann, daß die hohe und ſubalterne Kriegsräthe, welche aus Stabs- und andern Officieren beſtehen, die dem Lande den Eid der Treue geſchworen haben, die alle unter dem Befehl ihres Oberhauptes ſtehen, welches alle ihre Urtheile unterſucht, billiget oder verwirft, das auch inſonderheit einen Eid abgelegt hat, die Rechte und Privilegien des Landes zu beſchützen, daß, ſag ich, dergleichen Kriegsräthe vollkommen unabhängig von dem Souverain ſeyn ſollten? Es werden zwar auſſer dem Präſidenten und Secretair des hohen Kriegsraths, die ihre Commiſſion von Ihren Hochmögenden zu erhalten pflegten, die übrigen Glieder dieſes hohen und der ſubalternen Kriegsräthe mit keinem Commiſſoriale des Souverains verſehen. Es hat der hohe Kriegsrath ſeine Inſtruction von dem General-Capitain erhalten und die andern Kriegsräthe haben, auſſer den Auditeurs, überhaupt keine Inſtruction; ſie ſprechen aber das Recht, in ſo ferne es Criminal-Sachen betrift, nach dem Artikel-Brief, den Ihre Hochmögende ſelbſt herausgegeben haben und in ſo ferne es bürgerliche Sachen betrift, nach eben den Rechten und Geſetzen,

ſetzen, wornach man ſich in andern Aemtern und Gerichtshöfen richtet. Wenn aber bei dem allen der militairiſche Gerichtszwang eine Folge oder einen Theil von der Stelle eines General-Capitains ausmacht, welche nur allein von dem Souverain vergeben wird, kann man bei dieſem Umſtande nicht begreifen, daß auch der Auftrag dieſer Gerichtspflege, der mit in der Einrichtung der General-Capitains-Stelle begriffen war, zuverläßig von dem Souverain herrühre, eben ſowohl als die andern Regalien, die dem Statthalter aufgetragen worden ſind.

Wenn man die Sache auf dieſer Seite betrachtet, fällt denn nun nicht alles, was in Anſehung der Kriegsräthe geſagt worden iſt, völlig weg, als ob die Militair-Perſonen, durch welche der General-Capitain die Kriegsgerichte halten läßt, allen Geſetzen des Souverains im geringſten nicht unterworfen wären und nicht unter dem Gebiete der hohen und niedern Obrigkeiten ſtünden, welchen die Ausführung dieſer Geſetze aufgetragen worden, wie auch, daß der Souverain, wenn Beſchwerden einliefen, in dieſer Jurisdiction nichts ändern könnte? u. ſ. w.

Wird denn ein imperium in imperio aufgerichtet, wenn der Kriegsrath unter den Befehlen des von dem Souverain angeſtellten General-Capitains Recht ſpricht? Und geſchiehet ſolches nicht, wenn der Kriegsrath eines Schweizer-Regiments auf dem Gebiete des Souverains Standgericht hält? Kann man ſagen, daß dadurch die Souveränität der Herren Staaten vereitelt oder in eine bloſſe Chimäre verwandelt werde?

Was nun zweitens das Intereſſe der bürgerlichen Richter in den Städten und Gerichtshöfen betrift, ſo glaubt man, es könne ganz wohl ein Brief des Staatsraths an Ihre Hochmögende vom 12 Febr. 1714, folglich in einer Zeit, da kein Statthalter da war, hierbei angewendet werden, welcher bei der Gelegenheit eines Jurisdictions-Streits zwiſchen dem Magiſtrat in Herzogenbuſch und dem dortigen Kriegsrath über eine bürgerliche Sache, nämlich über das Setzen eines

Cura-

Curators in dem Concurs eines verſtorbenen Officiers geſchrieben worden war.

„Weil nun (ſo drückt ſich ermeldetes Collegium an dem „Schluß vieler Betrachtungen aus,) Ew. Hochmögende ſe„hen, daß das, was der Magiſtrat in Herzogenbuſch behau„ptet, gegen die alte Obſervanz ſtreitet, welche die Kraft ei„nes Geſetzes hat, indem ſie durch eine ſehr feierliche Reſo„lution beſtätiget iſt und daß ſie mit der Billigkeit und dem „Intereſſe der Truppen Ew. Hochmögenden nicht übereinkömmt. Es iſt auch der Magiſtrat in keiner Sache „verkürzt worden, da die Bundesgenoſſen die Miliz, wel„che Ew. Hochmögende von Zeit zu Zeit nach Herzogenbuſch „ſchicken, ſeinem Gerichtszwang nicht haben unterwerfen „wollen, denn dieſe Miliz ſoll keinen Theil des Kör„pers der Einwohner ausmachen, wovon der Ma„giſtrat das Haupt iſt; ſie ſoll auch, weil ſie die Vor„theile nicht genieſſet, die bürgerlichen Abgaben der „Einwohner der Stadt nicht tragen helfen, noch ei„nige Beziehung auf ſie haben: ſie ſoll ſich nur da„ſelbſt in dem Dienſt Ew. Hochmögenden aufhal„ten, von einem Tag zum andern und von einer Stun„de zu der andern; ſie ſollen dem Rechts- und Ge„richtszwang der Officiere unterworfen ſeyn, die Ew. „Hochmögende über ſie geſetzt haben.

Ferner behauptet man, daß die bürgerlichen Richter Kraft der Territorial-Jurisdiction Recht ſprechen und daß folglich alles das, was der Territorial-Jurisdiction entzogen wird, wenn kein ausdrücklicher Auftrag von dem Territorial-Souverain da iſt, die Rechte des bürgerlichen Richters vermindert. Und es iſt auch ausgemacht, daß eine dergleichen Territorial-Jurisdiction, denen Landes-Ständen, als den vorigen Souverainen, die als Eigenthümer des Bodens ſuccedirten, zugehöret und daß der Souverain befugt iſt, dieſelbe ausüben zu laſſen, von wem es ihm beliebt. Es kommt nun nur darauf an, ob den bürgerlichen Richtern ſo wohl in den

Städ-

Städten als Gerichtshöfen eine Territorial-Jurisdiction, das ist eine solche, welche den Besitzer des Grundes und Bodens befugt macht, die Rechtspflege auf diesem Grunde über diejenigen, welche sich auf diesem Grunde aufhalten, auszuüben oder ausüben zu lassen, von dem Souverain mitgetheilt worden sei, oder nicht. Im ersten Fall streitet die Ausübung der militairischen Jurisdiction durch einen militairischen Richter unwidersprechlich wider die Rechte des bürgerlichen Richters; allein im letzten Fall, wenn nämlich diesem bürgerlichen Richter nichts mehr als eine eingeschränkte Gerichtspflege über gewisse Personen und gewisse Sachen mitgetheilt worden ist, so kann die Rechtspflege über Militair-Personen durch einen andern, als den bürgerlichen Richter sehr wohl mit den Rechten des letztern bestehen.

Siehet man die Sache auf dieser Seite an, so erhält die Meinung der Vertheidiger der militairischen Jurisdiction, daß der bürgerliche Richter sein Recht, auch über Soldaten Gericht halten zu können, vollständig beweisen müsse, eine desto grössere Stärke. Und man glaubt, daß dieser Beweis in den Privilegien, welche die Städte erhalten, nicht liege:

Denn man mag (sagt man) die Worte der Privilegien auch ausdehnen, wie man will, man mag behaupten, daß sie in sich enthielten, daß alles, was in einer dergleichen privilegirten Stadt geschiehet, es mag seyn was es will, durch den bürgerlichen Richter daselbst abgethan werden müßte, so würde doch daraus noch keine Territorial-Jurisdiction folgen; so würde doch die Befugniß, alle die Sachen abzuthun, aus einer Uebergabe des Grund und Bodens oder der Territorial-Jurisdiction, die mit demselben verbunden wäre oder von ihm herrührte, nicht hergeleitet werden können. Wollte man dieses thun, so müßte man beweisen, daß eine Befugniß, die ursprünglich in den Händen des Souverains ist, übergeben worden sei. Man darf aber nicht denken, daß dieser Souverain durch diese Uebergabe sich selbst die Befugniß entzogen haben sollte, auf eben diesen Grund und Bo-

den,

den, jemanden, der unter einen andern Richter gehört, zur Erreichung dieſes oder jenes Endzwecks zu ſchicken, ohne denſelben dem Gerichtszwang des Richters an dem Orte zu unterwerfen: es würde der Souverain ſelbſt dabei verliehren oder den Richter dieſer Perſon um den Gerichtszwang, den er über dieſelbe hat, bringen, oder (welches noch weiter gehet) verurſachen, daß dieſe Perſon ſelbſt ihre Rechte und Privilegien in Anſehung des Gerichtszwangs einbüſſen müßte, ſo bald ſie durch die Thore dieſer Stadt eingehet. Und wenn auch die Privilegien in dieſem ſehr ausgebreiteten und jederzeit vielen Ausnahmen unterworfenen Sinn ſollten genommen werden, ſo würde ſolches nur in dergleichen Städten anzuwenden ſeyn, welche mit ſolchen allgemein ſprechenden Privilegien begünſtiget ſind, man könne aber keine Folge daraus auf andere ziehen, noch auch auf die Rechtspflege des bürgerlichen Richters über die Soldaten überhaupt.

Auſſer dem (fährt man fort) wird ein Souverain alles das, was er gibt, ſo geben, daß ein dritter ſein Recht nicht dadurch verliehrt. Wenn man nun vorausſetzt, daß die Kriegsvölker einen Richter haben und nach ihrem Stande das Recht beſitzen, ſich von niemanden anders als von ihrem eignen Richter Recht ſprechen zu laſſen, welches ganz zuverläßig unter der Gräflichen Regierung ſtatt hatte, ſo dürfen die Privilegien, die die Städte erhalten haben, die Rechte der Armee nicht verringern: folglich hat der bürgerliche Richter kein Recht über die Kriegsvölker und wird folglich durch die Militair Jurisdiction weder in ſeinen Rechten noch an ſeinem Intereſſe im geringſten verkürzt. Was iſt doch aber in allen Fällen vor ein Unterſchied in Anſehung der Territorial-Jurisdiction, ob ein Kriegsmann geſtraft wird, weil er einen Diebſtahl begangen, oder weil er ſeinen Poſten zur Unzeit verlaſſen hat?

Erwägen wir drittens das Intereſſe, welches der General-Capitain haben kann, wenn die Militair-Jurisdiction eingeſchränkt wird, ſo kann man nicht läugnen, daß er verhun-

bunden ist, keine Verkürzung derselben zuzulassen, wenn ihm Kraft der Natur und Art seines Amtes, oder Kraft der erhaltenen Vollmacht das Recht zukommt, die Militair-Jurisdiction überhaupt und ausschliessungsweise auszuüben oder ausüben zu lassen, wie sie durch seine Vorfahren ausgeübt worden ist: es sollte ihn vielmehr der Souverain selbst darinn kräftigst unterstützen und beschirmen. Es kann ihm ja nach seinem Amte nicht gleichgültig seyn, ob Militair-Personen und also Stabsofficiere und andere Officiere sowohl als Gemeine, welche er zum Nutzen des Landes entweder im Felde oder in der Garnison brauchen will, täglich von seinem Commando durch den bürgerlichen Richter weggerufen werden können und vielleicht zu einer Zeit, da er nicht das geringste entbehren kann und auch wohl von ihren Posten weggenommen werden können.

Das Interesse, welches die Miliz selbst bei der Militair-Jurisdiction hat, ist noch gröſſer. Es ist besonders, daß, wenn Streit über Criminal-Jurisdiction entstanden ist, von beiden Seiten durchgehends wohl in Ueberlegung genommen worden, wie weit das Recht von denen ginge, die es zu besitzen glaubten; aber daß selten oder wohl niemals das Recht der Person betrachtet worden ist, über die der Gerichtszwang gehen soll und die in der That das meiste Interesse dabei hat und deren Recht ihr durch keine besondere Einrichtungen kann oder darf genommen werden, ohne ihr eben die Ursachen zum Klagen zu geben, die man so oft zur Zeit der Grafen gehört hat. Oder sollte für den Militair-Stand allein nicht wahr seyn, was Ihre EdelGroßmögende in Höchstderselben Placat vom 13 Sept. 1677 befehlen: daß nämlich ein unwidersprechlich Recht seyn sollte, daß kein ansässiger Einwohner des Landes und der auch nicht in flagranti delicto angetroffen würde, gefangen genommen oder vor ein ander Gericht gestellt werden sollte, als vor den Officier oder den Richter, der ihm gewöhnlich und täglich zukäme? Sollten diese allein ausge-

geſchloſſen ſeyn von dem allgemeinen Recht, nicht gefordert werden zu können als vor die übrigen oder ihres Gleichen, die den Grund zu allen dieſen Privilegien gelegt haben? oder von der alten Rechtsregel: In crimine hominis nobilis, ſolos nobiles; Liberi liberos, Liti litos ad ſacramentum dicendum admitti debere; eine Rechtsregel, die bei dem Ablegen eines Zeugniſſes nicht beſtimmt war, die aber eine beſondere Beziehung auf die Ausübung des Gerichtszwangs hatte.

Wir wollen aber doch noch ein wenig bei der Sache bleiben. Es iſt eine allgemeine bekannte Meinung, welche ſowohl hier als in allen andern Ländern herrſcht, daß ein Soldat, der in den Händen der Juſtiz geweſen iſt, darnach nicht mehr als Soldat dienen kann. Es iſt auch bekannt, daß man verſchiedene Verbrechen hat, die eben keine entehrende Strafe fordern und durch den Militair-Richter beſtraft werden, die deswegen den Soldaten nicht verhindern, länger in Dienſt zu verbleiben. So bald aber die Criminal-Militair-Juſtiz in gemeinen Verbrechen durch den Militair-Richter nicht mehr kann, ſondern durch den bürgerlichen Richter muß beſtraft werden, alsdenn ſind alle Soldaten, auch um des kleinſten Vergehens willen, wenn ſie deswegen von dem bürgerlichen Richter gezüchtiget werden müſſen, für den Militair-Dienſt verlohren, zum merklichen Nachtheil des Landes, zum groſſen Schaden, ja oft zum völligen Untergang derſelben Capitains, beſonders zu einer Zeit, da die Recrouten ſelten und koſtbar ſind. Viele dieſer Soldaten, die meiſtentheils kein Handwerk gelernt haben, und ſonſt nichts verdienen können, müßten Bettelleute werden, weil ſie etwas begangen haben, welches ſie um ihren Dienſt nicht brächte, wenn ſie durch den Militair-Richter beſtraft würden. Hierzu kommt noch, daß die Soldaten keine bleibende Stelle und auch ſelbſt keine Wahl haben, wo ſie bleiben wollen; ſie werden ſich deswegen heute auf einem Grund und Boden befinden, der ſehr unterſchiedene Criminal- und Civil Geſetze von dem hat, auf welchem ſie den folgenden Tag ſeyn müſſen.

Ein

Ein Umstand, davon die Folgen in mehr als einer Rücksicht für einen jeden Soldaten insbesondere und für die Miliz überhaupt äusserst nachtheilig seyn können, deren Interesse darinn bestehet, daß sie, indem sie einerlei Staat dienen, auch unter einerlei Gesetzen stehen müssen und deswegen alle überein zu halten sind.

Wir wollen nur das mit wenigem berühren: wenn gegen Militair-Personen in allen bürgerlichen Sachen der Proceß vor einem bürgerlichen Richter geführt werden muß, so können sie Gefahr laufen, zum Staupenschlag durch den Henkersknecht verurtheilt zu werden: dadurch häufen sich die Unkosten und es erfolgt ein gänzlicher Ruin. Wir wollen nicht davon sprechen, daß viele Mishandlungen gar nicht bestraft werden, denn der Militair-Richter darf sie nicht bestrafen und es ist ihm nicht zuzumuthen, daß er sie bei dem bürgerlichen Richter angeben soll. Es werden auch viele Verbrechen viel gelinder vor den bürgerlichen Gerichten gestraft werden, als nach dem Artikelbrief und Kriegsgesetzen seyn sollte.

Die letzte Anmerkung gibt auch Grund genug zu zweifeln, ob die Abschaffung oder genauere Einschränkung der Militair-Jurisdiction mit dem Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft bestehen kann, denn da ist es nöthig, daß keine Missethaten ungestraft bleiben. Man kann die Gefahr hinzuthun, welche den Bürgern, die etwas an den Soldaten zu fordern haben, bevorstehet: sie werden nicht so gemächlich und redlich zu ihrer Schuldforderung kommen: sie werden mehrere Unkosten aufwenden müssen, wenn sie ihre Klage vor dem bürgerlichen Richter anzufangen haben und folglich genöthiget sind, ihren Schuldnern, die von Zeit zu Zeit ihre Garnison verändern müssen, in die verschiedene Garnisons zu folgen. Kann denn deswegen aus der Abschaffung der Militair-Rechtspflege ein Vortheil für den Bürger entstehen? Man kann, was die Rechte und Privilegien betrift, die den Bürgern in Ansehung des Gerichtszwangs verliehen worden sind, in der That nicht sehen, daß durch die Militair-Ju-

risdiction, wie ſie hier zu Lande ſtatt hat, einiger Eingrif in dieſelbe geſchehe: denn die Rechte und Privilegien ſetzen nur den Bürger in Sicherheit, daß niemand vor einen andern, als ſeinen täglichen und gewöhnlichen Richter gefordert werde, da der, welcher mit jemanden einen Proceß anfangen will, beſtändig verbunden iſt, den Beklagten vor den Richterſtuhl zu fordern, unter welchen dieſer gehört. Man hat niemals davor gehalten, daß das mit ſeinen Rechten und Freiheiten ſtreite. Uebrigens kann und muß es, meiner Meinung nach, einem Bürger ziemlich gleichgültig ſeyn, ob ein Soldat über Diebſtahl und andere gemeine Verbrechen vor den bürgerlichen oder Militair-Gerichten in Unterſuchung käme. Es ſcheint vielmehr, daß die Einwohner überhaupt, in ſo ferne ihre Söhne, Brüder oder andere Anverwandte in Kriegsdienſten ſind, wünſchen würden, daß dieſelben bei dem einen und andern Verbrechen durch ihre Cameraden viel lieber als auf eine entehrende Weiſe geſtraft werden möchten.

Es ſcheint aus dem, was bisher geſagt worden und was noch mit ſehr vielen und verſchiedenen andern Anmerkungen, Schwierigkeiten und Gründen vermehrt werden könnte, folgendes hergeleitet werden zu können:

1) daß die allgemeine ausſchlieſſende Militair-Jurisdiction nicht ſo abſcheulich und ſchrecklich iſt, wie man dieſelbe hat vorſtellen wollen; weil dieſelbe mit den Rechten, Privilegien und Vortheilen der Bürger und Einwohner nicht ſtreitet, ſondern vielmehr mit dem Nutzen der ganzen Geſellſchaft übereinkommt.

2) Daß die Kriegsvölker ſelbſt und der Kriegsdienſt den größten Vortheil davon haben.

3) Daß dem General-Capitain die Ausübung der Militair-Jurisdiction in einem viel weitern Sinn iſt aufgetragen worden, als ſie demſelbigen gelaſſen worden iſt, wenn die letzte Reſolution von Holland ohne einige Veränderung in Ausübung gebracht oder allgemein angenommen werden würde.

4) Daß

4) Daß die Frage, in wie ferne die allgemeine ausschlieſſende militairiſche Jurisdiction mit den Rechten und Privilegien der bürgerlichen Richter ſtreitet oder nicht, nur höchſtens problematiſch iſt, da man vieles dafür und dawider ganz leicht vorbringen kann, in ſo ferne, daß verſchiedene überzeugt ſind, wenn die Sache einem neutralen Richter zur Entſcheidung übergeben würde, daß ſie ſie in ein ſo helles Licht ſetzen wollten, daß der neutrale Richter dieſelbe zum Vortheil des Kriegsſtandes entſcheiden würde, und endlich

5) daß die Souverainität der Herren Staaten dieſer Streit gar nicht intereſſirt, weil in allen Fällen die Jurisdiction unter der Aufſicht und dem Anſehen des General-Capitains ausgeübt wird, der durch einen Eid verbunden iſt, die Rechte, Geſetze und Privilegien des Landes, der Glieder und Städte deſſelben zu behaupten; wie auch durch Militair-Perſonen, die Mann für Mann dem Staate und den Städten einen Eid abgelegt haben und die folglich ganz zuverläſſig unter der Macht Höchſtderſelben Geſetze ſind und bleiben.

Es würde nun auch leicht fallen, den Nutzen davon anzuzeigen und zu beweiſen, daß, wenn auch Unannehmlichkeiten dabei ſtatt haben, wie es gewiß iſt, man ſich auf der andern Seite auch nicht ſchmeicheln kann, in dieſer Rückſicht etwas feſt zu ſetzen, welches ganz ohne Mängel und Gebrechen ſeyn ſollte. Wenn man im Gegentheil den Gang der Proceſſe in Criminal- und ſelbſt in Civil-Sachen unpartheiiſch anſehen will, daß die entſtehende Schwierigkeiten kein Ende haben, wenn der Militair-Richter ſtill ſitzen, alle oder einige Verbrechen der Soldaten nicht ins Verhör ziehen und ſich völlig von allen Unterſuchungen und Rechtsſprüchen in bürgerlichen Sachen enthalten ſoll. Es ſcheint hieraus zu folgen, daß des gemeinen Nutzens wegen die allgemeine Militai-Jurisdiction durch den Souverain, fernern Streitigkeiten vorzukommen, dem General-Capitain förmlich und ausdrück-

drücklich aufgetragen werden ſollte, oder daß, wenn man ja dieſelbe einſchränken wollte, ausdrücklich und namentlich die Verbrechen ausſchlieſſen ſollte, bei welchen man das erſte Verhör dem bürgerlichen Richter bei Prävention oder in flagranti übertragen wolle. Ferner ſollte man in Anſehung der Civil-Sachen, den Bürgern, die etwas von den Soldaten zu fordern haben, die freie Wahl laſſen, ob ſie vor dem bürgerlichen oder Militair-Richter klagen und ihre Sachen ausmachen wollten. Denn volenti non fit injuria. Doch, wir denken, daß das, was wir in dieſen Anmerkungen angeführt haben, unſere vorgenommene Abſicht hinlänglich befördern wird, nämlich, damit unſere Landsleute auch in dieſem Stücke mit mehr Mäſſigung und Nachſicht, wie auch mit weniger Leidenſchaft denken lernen, als zeither, überhaupt genommen, geſchehen iſt.

13.

Etwas über geheime Verbindungen in Holland. Aus dem Onderw. Ned. Pat. St. II. S. 336—346.
Ueberſetzt von Lüder.

Hochzuehrender Herr! *

Ohne mit einer langen Lobeserhebung Ihrer Wochenſchrift anzufangen, will ich Ihnen blos ſagen, daß meinem Ermeſſen nach, Ihre Wochenſchrift von der Art iſt, daß ſie, wenn man ſie anders ſo glücklich fortſetzt, eines von jenen Werken werden wird, welche man noch lange in unſerer vaterländiſchen Geſchichte anführen wird. Ihnen Bey-

*Nur einer Anmerkung des Herausgebers des O. N. Patr. muß ich hier erwähnen, in der er ſeine Landsleute bittet, daß ſie keine übereilte und unrichtige Folgerung aus dieſem Briefe, betreffend die gegenwärtige Zeit, ziehen möchten. Ein neuer Beweis von der Vorſichtigkeit und denen, der Gegenpartheie ſo ganz widrigen Grundſätzen des Herausgebers dieſer Wochenſchrift. L.

Beyträge zum liefern, bleibt also eine heilige Pflicht, die desto treuer erfüllt wird, wenn diese Beyträge in kleinen authentischen Schriften bestehen, welche unsere Geschichte betreffen und manchem Freunde derselben unbekannt sind. Von der Art ist eine Schrift, die mir vor einiger Zeit in die Hände fiel und von der ein Freund der Geschichte hier im Haag das Original besitzt. Ich erhielt sie von diesem und beschloß sogleich, sie Ihnen mitzutheilen. Den Inhalt dieses so ganz auffallenden Stücks als eine ganz ausgemachte Wahrheit zu behaupten, wage ich nicht, aber dafür verbürge ich mich immer, daß das Stück zu der Zeit, in die es gehört, nämlich im Jahre 1688 existirt hat, gerade in der Form, wie ich es Ihnen hier mittheile. Ueber diesen Punkt bin ich völlig sicher, denn die Schrift des Papiers, von welchem meine Abschrift gemacht ist und welches ich gesehen und in meinen Händen gehabt habe, war ganz deutlich von einer Hand aus jener Zeit geschrieben.

Der Inhalt desselben ist äusserst merkwürdig und auffallend und ich weiß beynahe nicht, wie ich mich über die Glaubwürdigkeit desselben erklären soll. Könnte man sich ganz auf das Stück verlassen oder fände man etwas, entweder in unserer Geschichte oder in den Archiven des Hofs oder des Gerichts von Gravenhag oder an einem andern Orte, worin man Erwähnung von Sachen fände, die hierauf Beziehung haben, dann würde die Sache von der äussersten Wichtigkeit und die Anecdote höchst interessant seyn; aber ich gestehe, daß ich mich nicht erinnere, jemals etwas dem ähnliches gehört oder gelesen zu haben und es fehlen mir jetzt gerade die Bücher, in denen ich zu dem Ende nachschlagen könnte. Wie dem nun auch seyn mag, so muß diesem Stück zufolge gegen das Ende des Jahrs 1688, das ist, kurz nach dem Zuge des Königs Wilhelms nach England ein geheimer Plan hier im Lande und zwar durch den französischen Hof zur Ermordung aller Protestanten in der ganzen Republik geschmiedet seyn. Und hierzu soll man würklich ein

Anzahl Katholiken vermocht und mit Waffen verſorgt haben. Kurz es iſt ein Plan zu einem neuen Bartholomäustage wie man ihn hundert Jahre zuvor in Frankreich gefeiert hatte. Der Verfaſſer des Briefes, ſelbſt ein Katholik, fühlt den größten Schauder gegen eine ſolche Abſcheulichkeit und es erhällt aus ſeinem Briefe, daß viele Katholiken eben ſo wie er dachten und daß die Mehrſten blos aus Zwang an der Zuſammenſchwörung Theil genommen hatten. Auch iſt nichts von dem Vorhaben ausgeführt, ob man gleich nichts davon entdeckt und hintertrieben hat, wie dies wohl bey andern Zuſammenverſchwörungen geſchah, ſo daß es ſcheint man müſſe feſtſetzen entweder, daß an der ganzen Sache nichts gewſen ſey, das heißt, daß man niemals einen ſolchen Brief im Haag auf die Poſt gegeben habe — und das läßt ſich doch faſt nicht denken, denn wer ſollte ein Stück wie dies ganz und gar erdichten, — oder daß der Brief mit Vorſatz erdichtet worden ſey, blos um einen Schreck zu erregen und hier im Lande einen ſolchen Auftritt zu veranſtalten, als der vom Titus Oates, welcher ſich einige Jahre früher in England eräugnet hatte. Und dies iſt noch unwahrſcheinlicher, weil die Urheber alsdann ſchon dafür geſorgt haben würden, daß die Sache nicht ſo ſtill geblieben wäre. Oder endlich daß würklich ſo etwas ausgeheckt ſey und daß man Verſuche zu dem Ende hier und da vielleicht durch Dorfprieſter und verkapte Jeſuiten oder franzöſiſche Emiſſairs unter dem phanatiſchen Volke würklich angeſtellt habe, daß aber von dem Plan im Anfange, vielleicht durch dieſen Brief ſelbſt, den man auf der Poſt geöfnet und nicht öffentlich bekannt gemacht zu haben ſcheint, etwas ruchtbar geworden und die Sache dann mit der äuſſerſten Geheimhaltung behandelt und ſo vertuſcht worden ſey, daß ferner das Publikum nichts davon erfahren hat. Doch dies will ich den Freunden der Geſchichte zu unterſuchen überlaſſen, welche Fleiß und Zeit und Gelegenheit genug dazu haben. Das iſt gewiß, daß man in einem Zeitpunkt und beſonders in dem nehmlichen Jahr 1688

noch

noch vor dem Ueberzuge Wilhelms III viel von den geheimen Anschlägen des französischen Hofes zur Ausrottung des protestantischen Gottesdienstes hier im Lande und von einer gänzlichen Vertilgung der Partie des Prinzen sprach und deshalb äusserst besorgt war: und hiermit waren die englischen Angelegenheiten auf das innigste verbunden und König Jakob würde, unterstützt von Frankreich, den protestantischen Gottesdienst ganz und gar in England zerstöhrt haben, wenn ihn nicht der Prinz Wilhelm mit Hülfe der Truppen des Staats aus seinem Reich vertrieben und den protestantischen Gottesdienst in England beschützt hätte. Einigen Nachrichten zufolge, sagt Wagenaar, hatte der Marquis de Castelmaine den Kardinal zu bewegen gesucht, dem Pabst zu rathen, daß er den König Jakob zum Mittler zwischen Frankreich und dem römischen Stuhl erwählen möchte; hierauf würden sich dann die beyden Könige zur Beförderung der Angelegenheiten der Kirche genauer verbinden und mit der Vertilgung des vereinigten Staats den Anfang machen. Allein der Pabst benachrichtigte den Kaiser davon und dieser soll dem Prinzen von Oranien den Vorschlag mitgetheilt haben *. Und wie groß sich der Rathpensionair Fagel die Gefahr dachte, welche die Republik von dieser Seite her drohe, sieht man aus einer andern Stelle beim Wagenaar **. Auch erklärten J. H. Mögenden den fremden Gesandten im October eben dieses Jahrs, um die Unternehmung des Prinzen zu rechtfertigen, daß sie über die genaue Freundschaft zwischen Frankreich und Großbritannien Betrachtungen angestellt und gefürchtet hätten, daß diese zwey Mächte aus Staatsgründen und Haß gegen den protestantischen Gottesdienst leicht bewogen werden könnten, die größten Unordnungen in der Republik anzurichten ***.

* Wagenaar Vaderland Hist. D. XV. 469.

** Ebendas. S. 467.

*** om dezen Staat het onderst boven te keeren waren die Ausdrücke M. s. Resolut. Gener. Iovis 28 Oct. 1688. Wagenaar. l. c. S. 468. 469.

Ich muß geſtehen, alle dieſe Ausdrücke ſcheinen mir auſſerordentlich ſtark zu ſeyn. Sollte man wohl nicht in jener Zeit mehr Vermuthungen gehegt und mehrere Nachrichten gehabt haben, als unſern Geſchichtſchreibern bekannt geworden ſind? Und ſollte es denn ſo ganz unmöglich ſeyn, daß Frankreich damals als die Unternehmung des Prinzen ſo glücklich gelang, das heißt, damals als Wilhelm in England gelandet und der König Jako geflüchtet war, daß Frankreich in dem erſten Augenblick, voll Raſerei und Wuth gegen die Republik den abſcheulichen und tollen Plan gemacht haben, hier alles im Lande dadurch in Unordnung zu bringen, daß es die Katholiken gegen die proteſtantiſchen Einwohner bewafnete und dieſe letztern bewöge und ſie gegen ihren Willen zwänge, ihre Hände mit dem Bluthe ihrer Mitbürger zu beſudeln und alle Gräuel des franzöſiſchen Bartholomäus-Feſtes hier im Lande zu erneueren? Sicher iſt es, daß der Eifer dieſes Hofes den Proteſtantismus auszurotten damals den höchſten Grad erreicht hatte. Die Verfolgungen der Proteſtanten in Frankreich ſelbſt nach der Wiederrufung des Edikts von Nantes hatten weder Ziel noch Schranken, waren ganz beyſpiellos. Der König ſuchte ſeinen Ruhm in der Vertilgung der Proteſtanten, und alle Mittel, welche man dazu gebrauchen konnte, hielt man nicht nur für erlaubt, ſondern für rühmlich wie ihre Anwendung für verdienſtlich. Man bebe noch ſo ſehr vor den Gedanken in einem fremden Staate die ſchrecklichſten mörderiſchſten Schauſpiele anzuſtellen zurück, man kennt den franzöſiſchen Hof nicht, wenn man glaubt, daß dieſer Hof gewohnt war, ſich durch ſolche Beweggründe von dem abwenden zu laſſen, was ſeinen politiſchen Planen zuwieder war. Der unmenſchliche Mord und Aufſtand der Katholiken in Irrland im Jahr 1641, welcher mehr denn 50,000 Proteſtanten das Leben raubte, war das Werk des Cardinals Richelieu, er hatte die dortigen Katholiken mit Waffen verſehen *, gerade

* Sir John Temple's Iriſh rebellion, Hume u. a. m.

rade ſo, wie man nach dieſem Briefe hier im Lande zu thun die Abſicht gehabt haben ſoll. Wie dem auch ſeyn mag hier iſt der Brief; ſelbſt die Orthographie habe ich ihm gelaſſen. (a)

„Dieſen Brief hat man in dem Paket des Poſt„meiſters N. Borrebach zu Gravenhage gefunden.“

„Sehr werther Herr, das groſſe Elend, welches bevorſteht und Holland überfallen wird wenn Gott der Herr ihm nicht vorbeugt, ich kann weder Tag noch Nacht ruhen ſo werde ich von Gottes Geiſt gedrungen das Vorhaben zu entdecken, das Frankreich vorhat; es will uns Catholiken zwingen

---

„Deze Brief is in's Gravenhage in de bos van de Poſt„meeſter N. Borrebach geſtoocken.“

„Seer Waerde Hr. de groote droefheyt, die aenſtaende is & Holland overkomen ſal, ſoo 't God de Heer niet voorkomt, ick kann noch nacht noch dach ruſte, ſoo weerde ick van Godts geeſt gedronge om het deſeyn dat vranckryk voorheft te ontdecke: hy wil ons Catholike dwinge dat wy hem helpe moete in ſyn deſeyn: hy wil hebbe dat wy ſoo haeſt als wy van ſyn komſt hore, al die buyte ons geloof ſyn op een dach vermoorde; & ſoo wy dat niet doen wille, ſoo ſal hy ons oock niet verſchone, jae't kind in de wiegh van ons en ſal niet in 't leve laete.

Neemt dit niet aen als leuge maer als waerachtich: want ick ben ſelfs een Catholyck, maer heb geen behaegen aen 't geen tegen God ende ſyn Ere ſtreckt, Daerom verſuymt niet en maeckt het bekent, op dat het ſhware ongeluck mochte voorgekomen werden. Daar ſyn veele van ons die 't niet doen wille En ſoude wel blyde ſyn indien 't geſtut wierd op de platte landen werd meeſt toegeſtaen Vranckryk te helpe. Wy ſtaen in korten tyd Moordgeweer te kryge tot onſe droefheyt, niet hier mede te wachte Syne Hoocheyt P. d' Orange moet dit oock wett. Ick ſoude myne naem onder geſet hebbe; Maer 't mocht uitkome, dan waes ick en doot man

UE ſeer toegenegene en getrouwe Vrind in 's Gravenhage den 31 Decemb. 1688.

gen daß wir ihm in ſeinem Vorhaben helfen ſollen: es will haben daß wir, ſo bald wir von ſeiner Ankunft hören alle die nicht unſers Glaubens ſind an einem Tage ermorden; und ſo wir das nicht thun wollen, ſo will es unſer auch nicht ſchonen ja das Kind in der Wiege will es uns dann nicht am Leben laſſen.„

„Seht dies nicht als Lüge an, ſondern haltet es für Wahrheit, denn ich bin ſelbſt ein Katholik, aber mir gefällt nicht, was wieder Gott und ſeine Ehre iſt. Darum verſäumt nicht und macht es bekannt, damit dem ſchrecklichen Unglück vorgebeugt werden möge. Es giebt viele unter uns, die es nicht thun wollen. Es würde eine groſſe Freude ſeyn wenn ihm vorgebauet würde, auf dem platten Lande wird am mehrſten darein gewilliget Frankreich zu helfen. Wir werden in kurzer Zeit Mordgewehre bekommen zu unſerm Schmerz, wartet nicht hiermit, Seine Hoheit der Prinz von Oranien muß dies auch wiſſen. Ich möchte gern meinen Nahmen hierunter ſetzen: aber es möchte auskommen, dann wäre ich ein Kind des Todes.„

„Euer ſehr geneigter und getreuer Freund in Gravenhage den 31 December 1688.„

Ohne weitere Anmerkungen über dieſen Brief zu machen verſichere ich r. u. Ew. ſ. w.

* * *

N. S. Ich habe keine Gründe Ihnen meinen Nahmen zu verbergen und deswegen ſetze ich ihn hier lieber als den Nahmen des Herrn bey, dem ſich das Original des Briefes befindet. Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß Sie, wenn Sie meinen Brief Ihrem Wochenblatt einverleiben ſollten, meinen Nahmen weglaſſen.

Nachschrift des Herausgebers O. N. P.

Was man auch von diesem Briefe und der Beylage denken mag, so bin ich doch versichert, daß ihn Niemand, ohne einen kalten Schauder dabey zu empfinden, lesen kann. Gott behüte uns und das geliebte Vaterland für solche Zeiten Ich denke, wir dürfen sie nicht fürchten. Viele Katholiken unsers Landes, ja bey weitem die Mehrsten sind sehr gute und einige unserer besten und in der That in diesen Zeiten. friedsamsten Bürger. Der französische Hof denkt seit einem Jahrhundert in Betreff der Religion viel anders. Aber bey dem allen gestehe ich, daß es mir verdießlich ist so viele Jesuiten und Exjesuiten umherziehen und so gar bey einigen Gelegenheiten sich eine gewisse Auctorität anmassen zu sehen, wovon man sehr sonderbare Auftritte erzählen könnte. * Auch ist es in der That weniger der Geist des französischen Hofes, der unter uns herrscht als ein jesuitischer Geist, der in allem sichtbar ist. Und wenn ich dann an die Drohungen der Chocolade denke — — wenn ich in einem noch neuerlich

* Von dem Einfluß der Exjesuiten in Holland findet man folgende wichtige, aus einem Briefe aus Holland genommene, Nachricht in der Allg. Litter. Zeitung J. 1786. St. 99. S. 175 „Unsere hier im Finstern schleichende Exjesuiten haben mit Religionsvereinigung und religiösen mystischen Societäten nichts zu thun. Und warum sollten sie auch, da mehr Wege zum Zweck führen? Aber sie spielen eine recht grosse Rolle und sie spielen sie in der That zum Erstaunen und hinter der Wand — Denn wozu wären sie sonst Jesuiten? Sie haben ganz rechtge rathen, daß sie die Finger mit in unserm patriotischen Spiele haben müßten. Im J. 1780 schichen sich mit einemmal 25 Exjesuiten bey uns ein, die Nation von England abzuziehen und uns zum französischen Interesse Neigung einzuflössen. Nach und nach folgten immer mehrere und daß es ihnen gelungen sey, weiß die ganze Welt. Ob es ihrer Geschicklichkeit oder unserer Dummheit zuzuschreiben sey, sub judice lis est, ich glaube beydes brachte uns dahin, wo wir sind — an den Rand unsers Verderbens.„ L.

lich herausgekommenen Geſpräch zwiſchen einem römiſchen Paſtor und einem Salmboer von Leuten reden höre, die man aus Barmherzigkeit bey der erſten Gelegenheit mit einer Kugel auf den Kopf ſchieſſen müſſe — — wenn ich hundert andere mündliche Geſpräche höre, die auf eben das hinauslaufen und oft noch ärger ſind und die einen gänzlichen Verluſt alles Gefühls und aller Regungen der Menſchheit vorausſetzen und ſo beſchaffen ſind, daß ſie alle Kennzeichen tragen, daß ſie auf keinem inländiſchen Boden gewachſen oder wenigſtens aus fremden Saamen entſproſſen ſind: dann erhebe ich meine Augen und Hände gen Himmel und rufe, Gott! wo will das alles noch hinaus, was wird noch aus dem armen verblendeten Volke werden!